This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

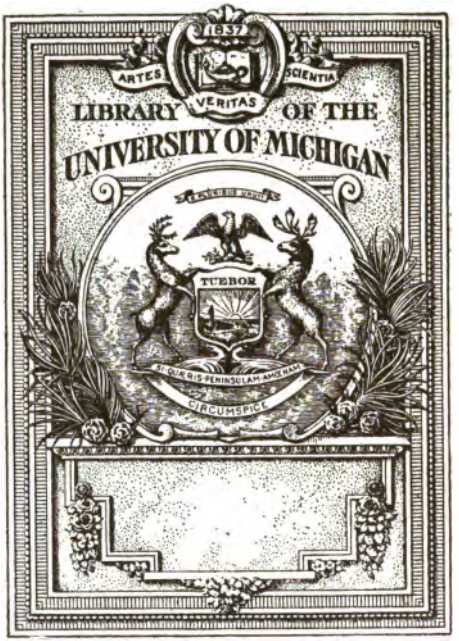
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

IIG
85
.H968

Ueber

den Census

und

die Steuerverfassung

der frühern Römischen Kaiserzeit.

Ein Beitrag

zur Römischen Staatswissenschaft

von

Ph. Eduard Huschke.

Berlin, 1847.

Gebauer'sche Buchhandlung.

MAY 13 1915

Ueber

den Census

und

die Steuerverfassung

der frühern Römischen Kaiserzeit.

Ein Beitrag

zur Römischen Staatswissenschaft

von

Ph. Eduard Huschke.

Berlin, 1847.

Gebauer'sche Buchhandlung.

Julius und Augustus, 1926 M

Vorwort.

Mit Herausgabe dieser Schrift löse ich ein schon vor sieben Jahren in der Vorrede meiner Abhandlung über den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census gegebenes Versprechen. Die Arbeit war der Hauptsache nach schon damals vollendet und eigentlich haben nur äußere Gründe eine frühere Bekanntmachung derselben verhindert. Doch ist ihr diese Verzögerung auch zu Statten gekommen. Die aufgestellten Ansichten konnten bei sich ergebenden Gelegenheiten wiederholt geprüft, Irriges berichtigt, Richtiges mit neuen Gründen bestärkt und erweitert werden. Auch ist die neuere Literatur über diesen Gegenstand gewissenhaft benutzt worden und zwar in einem weit größeren Umfange, als die Anmerkungen verrathen — nicht als ob ich irgend welche neue Gedanken wissentlich entlehnt hätte, ohne ihre Urheber zu nennen, sondern weil bei weitem der größte Theil des seitdem Erschienenen nicht auf eignen neuen Forschungen beruhte, oder doch keine Ausbeute gewährte.

Unsere Zeit wendet sich auch in Deutschland den Staatswissenschaften mit immer größerem Interesse zu und insofern glaube ich auch für die Theilnahme, welche diese Schrift finden möchte, deren verzögertes Erscheinen nicht bedauern zu dürfen. Hält nun auch mit diesem Interesse das für das Alterthum nicht gleichen Schritt, so wird doch die Zeit der Römischen Kaiserherrschaft niemals als der Neuzeit völlig fremd betrachtet werden können. Vielmehr wird die Ueberzeugung immer mehr Raum gewinnen, daß wie in der Religion, im Recht und in der ganzen Weltanschauung, so auch in der Politik die neuere Geschichte

*

278851

eigentlich mit der Begründung des Römischen Kaiserreichs anhebt. Uebrigens habe ich es durchgängig vermieden, Vergleiche mit heutigen Einrichtungen anzustellen. Sie verleiten zu leicht zu unrichtigen Vorstellungen, da jede Zeit wahrhaft doch nur aus und in sich selbst verstanden werden kann.

Das Zeugniß, die behandelte Materie, namentlich durch Beibringung bisher nicht benutzter Quellenzeugnisse, gefördert zu haben, wird dieser Schrift von einer billigen Kritik vielleicht nicht versagt werden. Aber weniger wird Mancher mit der Art, wie neue Resultate gewonnen worden, zufriedengestellt und darum die Zuverlässigkeit der letzteren zu bezweifeln geneigt sein; denn allerdings beruht Vieles nicht auf klaren Quellenzeugnissen, welchen Manche allein Vertrauen schenken wollen, sondern auf Combination und Schlußfolgerungen, in deren Natur es bei historischen Forschungen liegt, daß sie dem Einen mehr, dem Andern weniger bündig erscheinen. Hier könnte mir indessen nach dem Zustande unserer Quellen billiger Weise nur etwa der Vorwurf gemacht werden, die Resultate zu bestimmt ausgedrückt oder nicht häufiger von dem bisherigen non liquet Gebrauch gemacht zu haben. Wer jedoch zwischen der Weisheit des Socrates und der Frage des Schulmeisters nach der Höhe des Berges Sinai einen Unterschied zu erkennen weiß, dem wird auch dieser Tadel nicht sehr erheblich scheinen.

Die gegenwärtige Schrift verfolgt zwar einen von der frühern über den Census zur Zeit der Geburt Jesu Christi ganz unabhängigen Zweck. Sie stützt sich aber in Betreff mancher Annahmen und Combinationen auf jene, und in dieser Hinsicht wird man es vielleicht auffallend finden, daß ich auf die zahlreiche Literatur, welche über den Gegenstand jener Schrift seitdem erschienen ist, so wenig Rücksicht genommen, sondern meistens einfach auf die Resultate meiner Untersuchungen mich berufen habe. Allein es ist dieses aus einem doppelten Grunde geschehen: erstens weil durch eine umfänglichere Rücksicht-

nahme der Plan dieser Schrift wesentlich geändert worden wäre, zweitens weil ich bekennen muß, im Wesentlichen meiner Ueberzeugung durch gegnerische Aeußerungen nicht erschüttert worden zu sein. Doch will ich, um den Schein zu vermeiden, als hätte ich diese Literatur zu wenig beachtet, an dieser Stelle Einiges darüber bemerken.

Zuvörderst statte ich den Verfassern eingehender Recensionen, von denen mir die von Lücke in den G. G. A. von 1841, von einem Ungenannten in Rheinwalds allgem. Repert. f. d. theol. Literatur Bd. 36. S. 100—107. und von Kirmß (Neue Jen. L.-Z. 1842. S. 419 flg.) bekannt geworden sind, für die meiner Schrift geschenkte Aufmerksamkeit meinen Dank ab. Die letzte von diesen nimmt einen Anlauf, meine ganze Schrift, soweit sie eine Ehrenrettung des Evangelisten Lukas ist, umzustoßen, und verspricht eine ausführliche eigene Untersuchung, welche nach diesem Vorgefecht das Werk der Triarier verrichten soll. Diese ist jedoch bis jetzt nicht erschienen. Sollte sie nach tieferem Eingehen auf den Gegenstand aufgegeben worden sein, wie es fast den Anschein hat, so dürfte man dieses wohl als einen Sieg, den die Wahrheit selbst über die viel berufene Voraussetzungslosigkeit der modernsten Kritik auch in dem gewiß tüchtigen Verfasser davon getragen hätte, betrachten.

Dagegen sind zwei neue eigene chronologische Werke erschienen, welche sich auch mit dem Census bei Lukas 2, 1. zu beschäftigen hatten: Wieselers chronologische Synopse der Evangelien und Seyffarths Chronologia sacra. Die letztere enthält jedoch gar keine nähere Untersuchung über die bestrittene Stelle. Wichtig wäre freilich für diese und für den Census des Römischen Kaiserreichs überhaupt die Ansicht, welche der Verfasser S. 86 flg. vorträgt: lustrum habe in der Kaiserzeit einen Zeitraum von sieben Jahren bedeutet und nach dessen Verlauf sei nun regelmäßig ein Census gehalten worden. Allein sie ist — was man kaum glauben sollte, da der Verfasser sie nachher als eine ausgemachte Wahrheit weiteren wichtigen Folgerungen

zum Grunde legt — auf nichts weiter gestützt, als daß unter den drei Augustischen lustris vom ersten (726) zum zweiten (746), wenn man nur ein Jahr zulegt, und wiederum vom zweiten zum dritten (767) — wobei man also den Census von 757 ignoriren muß — gerade 21 Jahre, eine durch 7 theilbare Zahl, liegen. Da außerdem weder die übrigen kaiserlichen Census, deren Jahreszahl wir wissen, noch die Zeugnisse der Schriftsteller auch der Kaiserzeit, welche für lustrum keine andere Bedeutung als die eines Zeitraums von 5 (erst später auch 4) Jahren kennen, noch endlich die völlige Fremdheit eines Cyclus von sieben in den Römischen Institutionen berücksichtigt sind, so wird es mir nicht als eine Ungründlichkeit angerechnet werden, wenn im zweiten Abschnitt der gegenwärtigen Schrift diese neueste Meinung ganz übergangen worden ist.

Die Wieselersche Schrift beschäftigt sich S. 80 flg. mit den durch die Lukasstelle hervorgerufenen Streitfragen so genau, daß von ihr zur Revision des früher Gesagten Anlaß genommen werden kann.

Im Allgemeinen ist es nun ein erfreuliches Zeichen, daß seit dem Erscheinen meines Versuchs die positive Geschichtsanschauung auch auf diesem Punct offenbar wieder in ihre legitime Herrschaft zurückgekehrt ist. Alle Angeführten, mit Ausnahme von Kirmß, erkennen die Glaubwürdigkeit und Genauigkeit des evangelischen Berichts an. Auch stimmen namentlich Lücke, der ungenannte Recensent und Wieseler hinsichtlich der einzelnen vorgebrachten Zweifel — wegen des allgemeinen Reichscensus, der Auslegung des *πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας τοῦ Κυρίνου*, des Census im Königreich des Herodes, des Census der Maria, mit den von mir gegebenen Lösungen wesentlich überein. Abweichungen im Einzelnen scheinen mir größtentheils auf Mißverständnissen zu beruhen, welche bei Theologen, wenn es auf die Auffassung von Rechtsinstituten ankommt, sehr verzeihlich sind.

Ein solches ist es beispielsweise, wenn Wieseler nur einen allgemeinen Census der Römischen Provinzen zugeben will, der mit dem des Römischen Volks in keinerlei Weise zusammengehangen habe, weil der Census ein ganz eigenthümliches Römisches Institut gewesen sei. Aus meiner jetzigen Schrift wird sich auch der Nichtjurist überzeugen, wie der Römische Census nach seiner materiellen, d. h. nicht blos civilrechtlichen Bedeutung schon früher über die Römischen Eroberungen ausgebreitet war; der Rechtshistoriker aber weiß, daß im Anfange der Kaiserzeit alle früheren Gegensätze des Formellen und Materiellen in den Staats- und Rechtsinstituten in einander überzugehen und namentlich auch Italien und die Provinzen im Begriffe des Kaiserthums und Reichs sich auszugleichen anfingen. Man muß daher schon aus allgemeinen Gründen annehmen, daß wie die übrigen aus dem Kaiserthum hervorgegangenen neuen Gerichts- und sonstigen Verwaltungseinrichtungen, z. B. die Appellationen und Provocationen, die Rescripta, das Militärwesen u. s. w., so auch der Census Italien und die Provinzen zusammenfaßte. Gegen das Mißverständniß aber, als wenn diese Einheitlichkeit des Reichscensus zugleich eine Aufhebung der Eigenthümlichkeiten des census populi Rom. und der verschiedenen Provinzen und abhängigen Königreiche in sich schließe, habe ich mich mehrfach verwahrt.

Hinsichtlich der einzelnen Stellen, welche den Reichscensus beweisen, will Wieseler meine Erklärung von Dio 54, 35. (in der frühern Schr. S. 38 flg.): daß Augustus in dem Census von 743 alles ihm Unterworfene gleichsam wie ein Hausvater inventarisirt habe, deshalb nicht gelten lassen, weil er doch nicht so Eigenthümer des Reichs gewesen sei, wie einem Privatmann sein Vermögen gehört. Aber dieser Einwurf beachtet nicht, daß ich weder behauptet, noch in Dio's Worten gefunden hatte, Augustus habe wirkliches Privateigenthum an den Reichskräften gehabt. Ausdrücklich hatte ich darauf hingewiesen, daß in dem Ausdruck ὥσπερ τις ἰδιώτης ein Gleichsam, mithin

auch nur eine Vergleichung des ſtaatsoberherrlichen Eigenthums mit dem privatrechtlichen liege, daß Dio alſo das mit dem Kaiſerthum aufgekommene patrimoniale Princip der Landeshoheit habe darſtellen wollen. Sein Einwand, Dio würde ſtatt τὰ ὑπάρχοντα, wenn es nicht das eigene Vermögen, ſondern das Reich bedeuten ſollte, τὴν γῆν ὑπαρχήν oder dgl. geſagt haben, trifft deshalb nicht, weil er nach dem Zweck, die Reichskräfte mit einem Privatvermögen des Kaiſers zu vergleichen, auch einen entſprechenden, zugleich Vermögen und Staatskräfte bezeichnenden Ausdruck wählen mußte und der ſtatt deſſen vorgeſchlagene Italien ausgeſchloſſen haben würde. Außerdem berückſichtigen aber auch weder Wieſeler noch der ungenannte Recenſent — welcher letztere zu der gewöhnlichen Erklärung noch den Irrthum hinzufügt: Auguſtus habe ſein Vermögen für die Steuer abſchätzen laſſen (da doch Römiſche Bürger überhaupt nicht ſteuerten) — meine Hauptargumente gegen die gewöhnliche Erklärung nicht, zu denen außer dem in Anm. 450 der jetzigen Schrift Geſagten noch das hinzukommt, daß das Lateiniſche ut unus e populo, welches man in dem καθάπερ τις ἰδιώτης geſucht hat, auch von den Griechen mit ὥσπερ εἷς τῶν πολλῶν gegeben wird. Dionys. 6, 89. 96.

Wieſeler hat übrigens ein Nebenintereſſe, die obengedachte Stelle des Dio, wonach der allgemeine Reichscenſus ſchon 743 angefangen hätte, nicht auf dieſen zu beziehen und einen dem census populi Rom. ganz fremden census orbis terrarum anzunehmen. Er ſetzt nehmlich Chriſti Geburt und damit auch den erſten Reichscenſus in das Jahr 750 oder den Anfang des Jahres 751, welches ihm von 743 zu weit abzuliegen ſcheinen mochte. So ſehr nun aber auch ſeine Beweisführung für dieſes Jahr mit früheren Verſuchen ähnlicher Art an Scharfſinn wetteifern mag, ſo ſcheint ſie doch keineswegs auf unüberwindlichen Argumenten zu beruhen, wie ſich ſchon daraus abnehmen läßt, daß der mehrerwähnte ungenannte Recenſent für das Jahr 749, Seyffarth aber, der ſpäter ſchrieb,

für das Jahr 752 sich entschieden hat. Allem Ansehen nach bedarf es noch einer sicherern Feststellung gewisser grundleglicher, namentlich astronomischer Data, bevor das Geburtsjahr Christi mit völlig überzeugender Gewißheit nachgewiesen werden kann. Auf die Zeit des ersten Reichscensus wird aber dabei immer nur in sehr untergeordneter Weise Rücksicht zu nehmen sein, weil ein so riesenhaftes Unternehmen nothwendig erst in einer längeren Reihe von Jahren zum völligen Abschluß kommen und, abgesehen von allerlei Zufällen, namentlich in abhängigen Königreichen von der Bedeutung wie das Reich des Herodes auch durch politische Rücksichten lange verzögert werden konnte.

In die Stelle des Dio 55, 13., den Census von 757 betreffend, trägt Wieseler, um meine Beziehung derselben auf das Princip des Reichscensus zu beseitigen, die Beschränkung auf außerhalb Italiens wohnende Römische Bürger hinein und argumentirt noch dazu aus dem Irrthum, daß die alte Regel, wonach alle Römische Bürger zum Census in Italien und Rom erscheinen mußten, auch in der Kaiserzeit noch gegolten habe. Außerdem würdigt er aber auch die Bedeutung des Arguments aus der Proconsulargewalt, kraft deren Augustus diesen wie den ersten Reichscensus hielt, aus Unkenntniß der frühern Römischen Verfassung nicht hinlänglich. Daß die Proconsuln überall in Italien außerhalb des Pomörium, also auch auf dem Marsfelde, ihr volles Imperium über Römische Bürger und Peregrinen hatten, war nichts Neues und kommt hier auch gar nicht in Betracht. Aber nach der alten Verfassung gab es nur zwei Behörden, welche den Census hielten, für den Römischen Staat die Censoren, die stets auch nur außerhalb des Pomörium auf dem Marsfelde censiren konnten, für die Provinzen die Proconsuln. Wenn man dieses weiß und nun Augustus auf einmal als Proconsul auch den Census der Römischen Bürger auf dem Marsfelde abhalten sieht, so wird man ohne vorgefaßte Meinung nicht

nicht anstehen, hierin eine Ausgleichung von Italien und den Provinzen hinsichtlich des Census und eine Hindeutung auf den Reichscensus in der von mir vertheidigten Weise zu erblicken. — Noch manche ähnliche, theils historische, theils grammatische Mißverständnisse übergehe ich, weil sie mir schon durch bloße Vergleichung der Wieselerschen Schrift mit der meinigen sich zu beheben scheinen.

In Ansehung des Ancyranischen Denkmals kann ich nach dem Erscheinen der neuen Ausgabe desselben von Franz und Zumpt (Berol. 1845), welche zwar aus den neu aufgefundenen Griechischen Fragmenten für die hier interessirenden Stellen keine neuen Hülfsmittel bringen konnte, wodurch aber die bisher anerkannte Glaubwürdigkeit der Chishullschen Abschrift einen bedeutenden Stoß erlitten hat, selbst einige Nachträge liefern. Meine Ergänzung von Tab. II. a laev. v. 6. primus et SOLVS (vgl. dazu noch Dionys. 5,77.) würde zweifelhaft werden, wenn Chishull hier mit Unrecht eine Lücke angegeben hätte, was jedoch weder nachgewiesen noch wahrscheinlich ist. Jedenfalls liegt aber in solus, was ich früher nicht genug beachtet, wegen des Gegensatzes in v. 9. CONLEGA TIB. CAESARE und Sueton. Aug. 27. zugleich der Sinn, daß Augustus damals ohne Collegen censirt habe. Ebendaselbst v. 10., wo ich nach Chishull QVO LVSTRO ETiam censa sunt ROMANORVM CAPITVM ergänzt hatte, haben die neuen Bearbeiter p. 14. 49. nach der Lukasschen Abschrift QVO LVSTRO CEnsa sunt civium ROM. etc. herausgegeben, und wenn jenes CE richtig ist, so fällt damit die Beziehung auf capita Latinorum et peregrinorum, welche das ETiam vermuthen ließ, allerdings hinweg. — Meine vermuthungsweise versuchte Ausfüllung der Lücke auf Tab. II. a dextra (bei Zumpt Tab. V. p. 83.) OMNIVM PROVICIARVM censum egi hat auch Wieseler wahrscheinlich gefunden. Natürlich sollte dabei für das Einzelne nicht eingestanden werden, da es auch heißen konnte censum simul agi institui oder censum per XX viros egi u. s. w. Auch wenn Kirmß

S. 422. in dem Sinne ergänzt wissen will, daß die Organisation aller Provinzen erwähnt worden wäre (also z. B. statum ordinavi), so ist dagegen als Vermuthung nichts zu sagen, indem darin der gleichmäßige Reichscensus mit liegen würde, durch den sich Augustus nach Suidas unter ἀπογραφή ganz besonders um das Staatswesen der Provinzen verdient machte. Für jedenfalls irrig aber halte ich die Zumptsche Ergänzung dieser Lücke mit den Worten populi Romani. Denn der Ausdruck provinciae populi Romani hatte zu Augustus' Zeit eine bestimmte verfassungsmäßige Bedeutung im Gegensatz der provinciae Caesaris erhalten und gerade die Provinzen des Volks konnten hier, wo von Erweiterung der Grenzen die Rede sein soll, am wenigsten genannt werden.

Auf eine Seite der Betrachtung des Reichscensus bin ich erst nach Vollendung des Drucks der vorliegenden Schrift geführt worden, weshalb ich mir erlaube, darüber an dieser Stelle einige Andeutungen mitzutheilen. Es fragt sich nehmlich: was wurde in der Kaiserzeit aus der früheren Sitte, beim Census auch die agri vectigales des Römischen Volks aufzunehmen und die Vectigalien für das nächste Lustrum durch Verpachtung zu ordnen? (Vgl. S. 14 dieser Schrift.) Unsere Quellen geben keine Auskunft. Wahrscheinlich ging aber diese Sitte nicht auf die kaiserlichen Provinzen über; denn waren deren Grundstücke tributaria und wurde dort der Kaiser gleichsam als Nachfolger der bisherigen einheimischen Souveräne betrachtet (S. 81), so konnte man die Vectigaläcker dieser Provinzen nicht nach dem Princip der alten Verfassung als auswärtige Besitzungen des Römischen Volks behandeln, wie sie ihm denn auch nach der Theilung der Provinzen mit dem Kaiser selbst ex jure Quiritium nicht mehr gehörten. Eine weitere Folge hiervon mußte sein, daß die Verpachtung dieser Vectigalien nicht mehr in Rom und nur an Römische Bürger Italiens, sondern als etwas dem innern Haushalt jeder Provinz Angehöriges in dieser selbst und mit freier Concurrenz der Provincialen vorgenommen

wurde. Dieſes ſcheint auch dadurch beſtätigt zu werden, daß die in den Evangelien und bei Joſephus vorkommenden τελῶναι, wenn gleich römiſche Bürger, doch offenbar auch Juden ſind: indem der früher an den einheimiſchen König gezahlte Zehente nur an den Römiſchen Kaiſer überging, änderte ſich nichts weiter, als daß dieſer nun durch ſeine Beamten die Verpachtung beſorgen ließ; auch galt ja eine ſolche einheimiſche Verpachtung zum Theil ſchon in alten Volksprovinzen (dieſe Schrift S. 15). Mit dem Verfall der Volksrechte ging nun aber dieſe Behandlung der Vectigaläcker ohne Zweifel bald auch auf die Volksprovinzen über, wie zu vermuthen, gleichzeitig mit dem Abkommen des Luſtralcenſus und alſo auch wieder ſeit Domitian, deſſen Verſchenkung der letzten Reſte von ager publicus in Italien hiermit in Verbindung zu ſtehen ſcheint. Daher Gaius nur noch praedia tributaria und stipendiaria, nicht vectigalia des Römiſchen Volks kennt. Die Idee eines Reichsinſaſſen, der als ſolcher dem Kaiſer von dem ihm octroyirten Vermögen Grund- und Kopfſteuer zu zahlen hatte, verdrängte nun immer mehr die Bedeutung des alten national-politiſchen Rechts der Einzelnen (cives Rom., Latini, peregrini) und des Ganzen (populus Rom. gegen die überwundenen Provinzen), und die verſchiedenen Länder wurden immer ſelbſtändiger coordinirte Beſtandtheile des Reichs, jedes mit eigenem Haushalt, bis der Oſten — ſtets die Hauptkraft des Kaiſerthums — es unter Conſtantin ſelbſt zur finanziellen und politiſchen Gleichſtellung mit Rom und Italien brachte.

Doch genug nun dieſer nachträglichen Bemerkungen. Nach dem Hinzukommen dieſer neuen Schrift hoffe ich, daß dieſelbe eben ſo ſehr dazu beitragen werde, die Reſultate der frühern zu beſtätigen, wie ſie ſelbſt mit Rückſicht auf die letztere beurtheilt zu werden wünſcht.

Inhaltsverzeichniß.

Vorbemerkung über Quellen und Literatur . . . . . S. 1...2.

Erster Abschnitt. Die Römische Census- und Steuerverfassung im Uebergange auf die Römischen Eroberungen . . . . . S. 3...41.

Der Census als magistratuales Recht auf Peregrinen ausdehnbar S. 3. Auf Latinische Colonien wegen des stipendium ausgedehnt S. 5. Begriff des stipendium und tributum, namentlich in den Provinzen S. 7. Verhältniß des Census der abhängigen Italischen Städte zum Römischen. Lex Julia municipalis. S. 12. Der Census in den Römischen Provinzen S. 14. In Sicilien (quinto quoque anno) S. 17. Census und stipendium in den übrigen Provinzen S. 20. Natur beider in den Provinzen S. 27. Verhältniß des stipendium zum vectigal S. 29. Stipendium certum, aber ex censu S. 30. Gleichsam eine Staatsschuld an Rom und daher der innern Verfassung der Provinz angehörig S. 33. Vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen gezahlt (Natur des solum provinciale) — Ursprung des spätern stip. soli und capitis und Verhältniß zum Römischen tributum S. 35. Name des Provincialcensus S. 40.

Zweiter Abschnitt. Der Reichscensus, dessen allgemeine Natur, Censoren, Zeit, Gegenstand . . . . . S. 41...69.

Der Reichscensus aus dem Begriff des kaiserlichen imperium hervorgegangen und von Augustus consulari cum imperio eingeführt S. 41. Princip der Ausgleichung von Italien und den Provinzen bei demselben S. 44. Als Reichscensus nicht mehr lustral und civilrechtlich (manumissio censu) S. 47. 48. Geht vom Kaiser aus, in dessen Namen censirt wird S. 49. Die eigene Censual-

gewalt des Kaisers; Domitian censor perpetuus S. 50. Die von ihm delegirten Censitoren, deren Gehülfen, Quinquennalen, Unterbeamte S. 52. Censusperiode anfänglich formell noch 5-, später 10jährig S. 57. Es wird länderweise censirt S. 60. Einfluß der persönlichen Stände S. 62. Die Regionen Italiens S. 63. Abhängige freie Städte und Königreiche S. 64. In den Städten nach der origo und nach Lage der Grundstücke censirt S. 65. Zweck und Gegenstand des Reichscensus hauptsächlich das Abgabewesen; Verhältniß zu der früheren Ordnung der Stände S. 65.

Dritter Abschnitt. Veränderungen in der Steuerverfassung und Einrichtungen des Reichscensus für das neue Steuerwesen, namentlich die Grundsteuer . . . . S. 70...145.

Italien. Abschaffung und Nichtwiedereinführung des alten tributum civ. Rom. S. 70. Vectigal vicesimae und dessen Verhältniß zur Vermögensteuer S. 74. Bedeutung des Census für Italien. Obligatio praediorum; pretium formale S. 75. Provinzen. Allgemeinheit der Vermögenssteuer daselbst S. 77. Erklärung des Unterschiedes der praedia tributaria und stipendiaria S. 80. Sonstige Verschiedenheiten der Provinzen hinsichtlich der Abgaben S. 83. Forma censualis statt der frühern formulae census, im Ganzen für Italien und die Provinzen gleichmäßig, von Augustus, specieller wahrscheinlich erst seit Domitian festgestellt S. 86. Tributum soli und capitis gesondert S. 88. Die Steuerhufen (iuga, capita) ein Geldbetrag von 100,000 Sestertien — dessen verfassungsmäßige Bedeutung S. 89. In Lande 100, seit der Constantinischen Zeit nur 25 Jucherte S. 98—105. Anfangs blos ager cultus und incultus unterschieden und praedia urbana frei S. 106. Später nach 5 Classen bonitirt (nicht schon in der Lex Thoria) und Wein- und Oelberge noch über der ersten Classe S. 109. Einfluß dieser Bonitirung auf die Größe der iuga S. 121. Vergleichung der jetzigen Entwickelung des Census mit dem des alten Staats S. 123. Angabe und Schätzung blos zu natürlichem Eigenthum besessener, namentlich auch der Vectigaläcker S. 127. Jetziger politischer Vorzug des Italischen Landes als senatorischen Besitzthums S. 129. Betrag der Grundsteuer S. 130. Verfahren bei der Ausschreibung

S. 135. Zahlungszeit S. 136. Caſſe, in welche die Steuer floß S. 138. Die Steuer nicht zurückerſtattet S. 138. Sie laſtet auf dem Grundſtück, wiewohl als Obligation S. 139. Wer ſie zu entrichten hat S. 139. Solidariſche Verpflichtung der Conjugalen S. 141. Verpflichtung der ſtädtiſchen Behörden, Susceptoren, Exactoren; Decaproti, Icoſaproti für den Ausfall S. 143. Uebertragung der Ausfälle auf andere Städte oder Erlaß S. 144.

Vierter Abſchnitt. Von den Colonen und dem übrigen lebendigen Gutsinventarium S. 145...175

Natur des Rechtsverhältniſſes der Colonen S. 145. Ihr Urſprung S. 146. (inquilini S. 147.), formell in dem Ackerbau- und Steuerintereſſe zu ſuchen S. 148., materiell in der Verpflanzung von dediticii auf andere Aecker (Unterſchied der Laeti S. 150.), zugleich Vorbild der Germaniſchen Anſiedelungen S. 149. Geſchichtliche Beiſpiele ſolcher Verpflanzungen bis auf Auguſtus zurück nachgewieſen S. 152. und ſelbſt über ihn hinaus in Italien (Vorbild der liberti dediticii) S. 162., in andern Ländern S. 167. Recht des Colonats nach der forma censualis S. 169. Die servi censibus adscripti S. 170. Die landwirthſchaftlichen Thiere S. 171. Princip der ganzen animarum descriptio und deren Behandlung im Cenſus S. 172.

Fünfter Abſchnitt. Vom Perſonalcenſus und dem tributum capitis . . . . . S. 175...192.

Ueber die Perſon als ſolche zu machende Angaben S. 175. Auf das tributum capitis bezügliche S. 176. Das tributum capitis theils eine eigentliche Kopfſteuer S. 177., theils eine Steuer vom beweglichen rentirenden Vermögen S. 179. Zuſammenhang beider Geſichtspuncte und Urſprung der Gewerbeſteuer S. 182. Spätere Geſchichte des tributum capitis S. 186. Verhältniß zum bürgerlichen Stande der Perſonen und zur Erbſchaftsſteuer S. 188. Der Cenſus wegen der Kopfſteuer (censibus adscribere) S. 191.

Sechſter Abſchnitt. Allgemeines über die Cenſusaufnahme . . . . . S. 192...202.

Abſchätzung in Römiſcher Silbermünze S. 192. Der Cenſirte ſchätzt ſelbſt unter Aufſicht des Cenſitor (aesti-

matores ſtatt der alten iuratores) S. 193. Eidliche Angabe — edere, deferre — referre S. 193. Eid der Cenſusbeamten; deren Macht gegen Widerſpenſtige (Cenſusſtrafen) und Befugniß, von der forma censualis aus Billigkeitsrückſichten abzugehen S. 194. Gültigkeit jedes Cenſus bis zum nächſten; inspectores und peraequatores S. 196. Angaben durch Stellvertreter S. 197. Vollendung des Cenſus und die Cenſusbücher S. 197. Wer dem Cenſus und der Steuer unterworfen war; Immunitäten S. 199. Politiſche Schwierigkeit des Cenſus und der Vermögensſteuer S. 201.

Beilage. Ueber das διδραχμον der Juden bei Matth. 17, 24...27. . . . . S. 202...208.

Der Betrag des Römiſchen Kopfgeldes iſt unbekannt. Richtige Erklärung der Matthäusſtelle und Ausführung, daß ſie von der Tempelſteuer der Juden ſpricht. Deren urſprüngliche Bedeutung und ſpäterer Uebergang in den fiscus Judaicus im Zuſammenhange mit der eigenthümlichen Behandlung des überwundenen Jüdiſchen Staats.

Ueber den Census

und

die Steuerverfassung der frühern Kaiserzeit.

De censibus hatten Ulpian und Paulus eigene Schriften, jener in sechs, dieser in zwei Büchern hinterlassen. Wären diese uns erhalten worden, so würde es uns leicht sein, von einem der wichtigsten Institute für den Haushalt des großen Römischen Weltreichs eine richtige Vorstellung zu gewinnen. Sie sind aber fast ganz verloren gegangen; zu Justinians Zeit war die frühere Verfassung auch in Betreff des Census und Steuersystems so wesentlich verändert, daß man nur noch wenige Stellen aus diesen Werken brauchen konnte, von denen die Mehrzahl auch nur allgemeine, nicht streng zu dieser Materie gehörige Sätze aussprechen [1]). Unsere übrigen Quellen fließen aber für verschiedene Zeiten der Römischen Kaiserregierung in sehr verschie-

---

1) Aus Ulpians lib. 1. ist L. 1. D. de censib. (50, 15), aus lib. 2. L. 3. D. eod. und L. ult. D. de senat. (1, 9), aus lib. 3. L. 4. D. de censib., aus lib. 4. L. 34. D. de acquir. rer. dom. (41, 1), aus lib. 5. L. 26. D. de obl. et act. (44, 7). Sechs Bücher nennt der Florentinische Index. Von Paulus haben wir nur L. 8. D. de censib. aus lib. 2. de censibus.

dener Reichhaltigkeit. Für die spätere, seit Constantin, haben wir durch die beiden Codices verhältnißmäßig ziemlich vollständige Nachrichten. Ueber die frühere sind wir nur sehr spärlich durch gelegentliche Notizen unterrichtet. Dieser Zustand unserer Quellen hat nun auch auf die Bearbeitung dieses Gegenstandes in Schriften der Neuern einen unverkennbaren Einfluß ausgeübt. Wie dem Census der Republik das größere Interesse, welches die ganze damalige Verfassung erweckt, von jeher eine rege Aufmerksamkeit zugewandt hat, so forderte für die spätere Kaiserzeit die Reichhaltigkeit der dafür vorhandenen Quellen zu sorgfältigen Forschungen auf. Insbesondere besitzen wir außer der Fundgrube für alle späteren Bearbeiter von Verfassungsmaterien des spätern Römischen Reichs, dem Commentar des jüngern Gothofredus zu den einschlagenden Titeln des Theodosischen Codex, die treffliche akademische Abhandlung von Savigny über die Römische Steuerverfassung [2]). Dagegen bleibt für die dazwischenliegende Zeit eine größtentheils noch unausgefüllte Lücke, die um so empfindlicher ist, als in ihr die Vermittelung zwischen der republicanischen und kaiserlichen Verfassung liegt, durch welche auch das Steuerwesen der spätern Kaiserzeit erst sein volles Licht erhalten kann.

Vornehmlich für diese Zeit ist nun der gegenwärtige Versuch bestimmt. Diese Bestimmung selbst bringt es mit sich, daß wir zunächst auf den Zustand des Römischen Census und Steuerwesens während der Zeit der Republik, insoweit dadurch die große Veränderung derselben mit dem Eintritt der Kaiserregie-

---

2) Zuerst in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften 1825, dann in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 6. Nr. V abgedruckt. — Die längst nach Vollendung dieser Schrift in derselben Zeitschrift Bd. 11. S. 20 flg. erschienenen Zusätze haben, wie manche andere seitdem herausgekommene Bücher, nur nachträglich berücksichtigt werden können.

rung bedingt und vorbereitet wurde, unsere Aufmerksamkeit richten. Ueberhaupt berücksichtigen wir aber nur die eigentliche Steuer (tributum), weil nur diese auf dem Census beruht.

Erster Abschnitt.

Die Römische Census- und Steuerverfassung im Uebergange auf die Römischen Eroberungen.

Alle Alterthumsforscher sind darin einig, daß der Census ursprünglich ein Institut des Römischen Civilrechts war und nur Römische Bürger dem Römischen Census unterlagen[3]). Niebuhr hat zwar die — übrigens auch unrichtige — Ansicht aufgestellt[4]), in der Zeit des gleichen Bündnisses Roms mit Latium seien auch die Latinischen Bundesgenossen zur Zahl der Römischen censi hinzugerechnet worden. Doch ist damit nicht gesagt, daß sie auch dem Römischen Census unterworfen gewesen wären. Der Census bezweckt ein Bewußtsein des Staats über die ihn constituirenden Kräfte zum Behuf der Aufrechterhaltung seines verfassungsmäßigen Organismus, wie das Gerichtsverfahren ein Erkenntniß über Recht und Unrecht zur Geltendmachung des den Staat durchdringenden Rechts; das eine wie das andere kann sich also seiner Natur nach nicht weiter erstrecken als der Staatsorganismus selbst. Eine Ausdehnung des Römischen Census auf Nicht-Römer war jedoch insoweit nicht unmöglich, als derselbe durch Magistrate gehalten wurde und das ganze Recht der Magistrate (ius honorarium) im Wege der

3) Vgl. Sigon. de ant. iur. civ. Rom. 1, 14. Heinecc. Antiquit. Rom. iurispr. illustr. synt. App. lib. 1. num. 50. 51. E. Huschke die Verfassung des Servius Tullius Cap. 11.

4) Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 1. S. 614. Bd. 2. S. 78 flg. Gegen ihn s. meine eben angeführte Schrift S. 524 flg.

bloßen Staatsverwaltung auch auf Peregrinen angewandt werden konnte. Es verhielt sich also auch hier mit dem Census ähnlich wie mit den Gerichten. Ursprünglich und nach dem auf dem Römischen ius civile beruhenden Rechtsverfahren konnten nur Römische Bürger vor Römischen Gerichten auftreten (lege, legitimo iudicio agere); als aber später die politische Macht immer mehr aus dem Staat selbst in dessen äußere Organe, die Magistrate, überging und diese, statt bloße Werkzeuge des Staatswillens zu sein, anfingen, materielle eigene Grundsätze für die Gegenstände ihrer Amtswirksamkeit aufzustellen, welche der Natur der executiven Gewalt gemäß blos factischer Natur waren und daher auch das nicht zur civitas Gehörige, des ius civile nicht Theilhaftige, ergreifen konnten, da wurde auch den Peregrinen, die nach Rom kamen, oder über welche die Römer durch Unterwerfung die Souveränetät erlangt hatten, von Römischen Behörden in ähnlicher Proceßform, wie sie später auch bei den Römischen Bürgern galt, das Recht gesprochen, nur nicht legitimis iudiciis, sondern mit solchen, quae imperio magistratus continebantur [5]). Eben so konnten also auch die Grundsätze des Römischen Census auf Peregrinen ausgedehnt werden, jedoch nicht so, daß diese damit des eigentlich Römischen Census selbst — wir könnten auch ihn den legitimus census nennen — theilhaftig geworden wären, sondern nur als Peregrinen, insoweit die Vorschriften, welche später die Censoren jedesmal für den von ihnen abzuhaltenden Census gaben (formula census), auf sie anwendbar schienen [6]). Es unterblieb also bei ihnen die

5) Gai. 4, 103 ... 105.

6) So wurden ja auch nicht alle Römische leges durch utiles actiones, ficta civitate Romana, auf Peregrinen angewandt, sondern nur diejenigen, welche nach allgemeiner Gerechtigkeit und Billigkeit eine solche Anwendung zuließen. Gai. 4, 37.

Eintragung in die Tribus, die Centurien, die tabulae Caeritum u. ſ. w., oder es wurde dieſes nur analog auf ihre peregriniſchen Verhältniſſe angepaßt; dagegen die Art und Weiſe der Abſchätzung ſelbſt, die dabei zum Grunde gelegten Unterſchiede des Alters, Geſchlechts, der Libertinität oder Ingenuität, die Abſtufungen des Vermögens, konnten ohne Weiteres auch bei Peregrinen beobachtet werden.

Die erſten ſichern hiſtoriſchen Spuren einer ſolchen Ausdehnung des Römiſchen Cenſus auf fremde Völker finden wir etwa um dieſelbe Zeit, wo ſich auch das ius honorarium feſt zu geſtalten und das Römiſche Gerichtsverfahren auf peregriniſche Völker dauernd angewandt zu werden anfing[7]), nehmlich zur Zeit des zweiten Puniſchen Krieges, in Anwendung auf die von Rom abgefallenen zwölf Latiniſchen Colonien. Liv. 29, 15. Stipendium praeterea iis coloniis in milia aeris asses singulos imperari exigique quotannis: censumque in iis coloniis agi ex formula ab Romanis censoribus data: dari autem placere eandem, quam populo Romano: deferrique Romam ab iuratis censoribus coloniarum, priusquam magistratu abirent. Derſelbe 29, 37. Duodecim deinde coloniarum (quod nunquam antea factum erat) deferentibus ipsarum coloniarum censoribus censum acceperunt, ut, quantum numero militum, quantum pecunia valerent, in

7) So wie die recuperationes für die in Rom ſich aufhaltenden Peregrinen ſchon kurz vor oder nach dem Anfange der freien Republik aufgekommen waren und den Uebergang zu den iudiciis recuperatoriis der ſpätern Zeit nach Unterwerfung Italiens und Eroberung von Provinzen machten, ſo läßt ſich nicht bezweifeln, daß während derſelben Zeit auch ſchon die in Rom wohnenden Peregrinen von den Römiſchen Cenſoren auf ähnliche Weiſe wie die cives aerarii (aber außerhalb des census legitimus) mit cenſirt und zur Zahlung einer Steuer angehalten wurden. Vgl. Dionys. 2, 28. 9, 25, welche Stellen man ſowohl auf eigentlich peregriniſche, als auch auf Römiſche Metöken aus den Municipien zu beziehen haben wird. Vgl. die Verfaſſung des Serv. Tull. S. 222. 494 flg.

publicis tabulis monumenta extarent. Aus dieſen Stellen erhellt zuvörderſt, daß der Zweck dieſer Unterwerfung unter den Römiſchen Cenſus war, zu wiſſen, wie viel Truppen dieſe Bundesgenoſſen zum Römiſchen Heere ſtellen und wie viel ſie finanziell leiſten könnten. Das erſtere bezieht ſich darauf, daß den Latiniſchen Colonien zuſammen mit den übrigen Latiniſchen und Italiſchen Bundesgenoſſen damals die Verpflichtung oblag, ein Contingent zum Römiſchen Heere zu ſtellen, deſſen Geſammtbetrag der Senat jährlich bei Entwerfung des Kriegsplanes decretirte [8]) und welches dann von den Conſuln auf die einzelnen Bundesglieder nach dem Verhältniß ihrer waffenfähigen Bevölkerung [9]), worüber man ſich genaue Liſten geben ließ [10]),

---

8) Liv. 21, 17. 22, 36. 33, 43. 34, 56. 35, 20. 41. 37, 2. 38, 35. 39, 20. 40, 36. 41, 5. 9. 14. 21. 42, 1. 31. 35. 43, 12. 44, 21. Walter Geſch. des Röm. Rechts S. 198. (§. 216 der 2. Ausg.)

9) Man hatte in Rom ein Verzeichniß der ſämmtlichen Bundesgenoſſen, eine formula, Liv. 22, 57. 27, 10. 29, 15, welche nach der militärfähigen Bevölkerung der einzelnen Bundesſtaaten (pro numero cuiusque iuniorum Liv. 34, 56) den auf jeden kommenden Truppentheil beſtimmte und die von Zeit zu Zeit erneuert werden mochte. Doch könnte auch die Beitragspflicht reihum gegangen ſein. Duker ad Liv. 34, 56.

10) Polyb. 2, 23 (vom J. d. St. 529, als ein Einfall der Gallier drohte): καθόλου δὲ τοῖς ὑποτεταγμένοις (d. h. den ihnen unterthänigen Bundesgenoſſen) ἀναφέρειν ἐπέταξαν ἀπογραφὰς τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις, σπουδάζοντες εἰδέναι τὸ σύμπαν πλῆθος τῆς ὑπαρχούσης αὐτοῖς δυνάμεως. c. 24. Καταγραφαὶ δὲ ἀνηνέχθησαν Λατίνων μὲν ὀκτακισμύριοι πεζοὶ, πεντακισχίλιοι δ' ἱππεῖς (folgen die Zahlen der übrigen Bundesvölker nach demſelben Unterſchiede zwiſchen Reitern und Fußgängern). Die Einſendung dieſer Liſten ſcheint damals etwas Außerordentliches geweſen zu ſein, weil man bei der drohenden großen Gefahr ſich auf außerordentliche Anſtrengung der Bundesgenoſſen gefaßt machen mußte. Für gewöhnlich hielt man ſich wohl an die regelmäßige formula, die auf Einſicht der einheimiſchen Cenſusrollen jedes Staats beruhen mochte. Jedenfalls wurden aber jene ἀπογραφαί oder καταγραφαί von den einheimiſchen Behörden jedes Bundesſtaats entworfen und hatten mit dem Römiſchen Cenſus nichts zu ſchaffen.

repartirt wurde. Das zweite betrifft theils die Soldzahlungen für das von jedem Bundesvolk gestellte Contingent[11]), theils außerordentliche Leistungen an Geld oder Naturalien, die sich die Bundesgenossen in Nothfällen gefallen lassen mußten[12]), theils endlich, was jene bestraften zwölf Colonieen insbesondere angeht, deren Verpflichtung, jährlich eben so wie die Römischen Bürger eine Kriegshülfssteuer von 1 pro mille an Rom zu zahlen, welche in Zeiten dringenden Bedürfnisses auch doppelt oder mehrfach erhoben werden konnte[13]). Livius nennt diese nicht tributum, obgleich sie wesentlich dasselbe war, wie das tributum der Römischen Bürger, sondern stipendium. Dieses hat folgenden Grund.

Tributum hieß in der Römischen Staatssprache, was ein Staatsbestandtheil als solcher von seinem Vermögen zum Bestehen des Staats beiträgt (tribuit)[14]); es lag daher im Begriffe dieses Wortes, daß es nur von der Vermögenssteuer, die ein Bürger seinem Staate entrichtete, gebraucht werden konnte. Stipendium war nach seiner wahren Ableitung von stips in (endo) diem oder richtiger stips unius diei eigentlich die Taglöhnung, daher vorzugsweise der Sold der Soldaten[15]): mithin nicht eine Abgabe

---

11) Daß diese den Bundesvölkern zur Last fielen, zeigen Polyb. 6, 21. Liv. 27, 9. vgl. 23, 10. Cic. Verr. 5, 24. Die Verpflegung des Bundesheeres trug dagegen Rom, Polyb. 6, 39.

12) Liv. 27, 10 erklärt der Gesandte der achtzehn treugebliebenen Latinischen Colonien im Römischen Senat: et quidquid aliud (außer Soldaten) imperaret velletque populus Romanus, enixe facturos. Daß aber dieserhalb Censuslisten über das Vermögen der Bundesgenossen eingesehen oder nach Rom gesandt worden wären, kommt nirgends vor.

13) Die Verfassung des Serv. Tull. S. 503 flg.

14) Vgl. die Verfassung des Serv. Tull. S. 489 flg.

15) Für diese Ableitung sprechen außer dem Begriffe des Worts selbst (vgl. Tacit. Ann. 1, 17 vom Solde: denis in diem assibus animam et corpus aestimari, c. 26. ut denarius diurnum stipendium foret. Und

der Bürger an den Staat, sondern des Staats an die Bürger und nur die regelmäßige Veranlassung und Verwendung des tributum [16]). Nannte man das tributum der Römischen Bürger nach dieser seiner Bestimmung und Verwendung stipendium, was einige Male vorkommt [17]), so war die Bezeichnung eine uneigentliche, blos vom Factischen entlehnte. Beide Ausdrücke verhielten sich also etwa wie testamentum und tabulae testamenti; denn auch hier ist das erstere ein civilrechtlicher, den rechtlich gültigen letzten Willen selbst bezeichnender, das letztere ein factischer, von der gewöhnlichen äußern Erscheinung des letzten Willens hergenommener Name. Beide Ausdrücke bezeichnen insofern dieselbe Sache, als es dasselbe Geld war, was als tributum von den Bürgern gezahlt, als stipendium von den Soldaten empfangen wurde: rechtlich aber sind sie Auffassungen derselben Sache von ganz entgegengesetzten Seiten her. Die Entwickelung der Römischen Staatsverhältnisse führte aber dahin, daß stipendium die Bezeichnung einer eigenthümlichen, dem tributum gegenüberstehenden Vermögenssteuer wurde, was man auch wieder

---

schon Polyb. 6, 39. *Ὀψώνιον δ' οἱ μὲν πεζοὶ λαμβάνουσι τῆς ἡμέρας δύο ὀβολούς.*) — womit auch die Auszahlung für einen ganzen Zeitraum nicht in Widerspruch steht — die Analogie von nudius (entstanden aus nunc dies) tertius und perendie (per unum diem), und das kurze i der ersten Sylbe. Die gewöhnliche Ableitung schon der Alten (Varr. de L. L. 5, 36. §. 182. Plin. 33, 3. [13]) a stipe pendenda führt weder auf den Begriff des Soldes, noch ist sie sprachlich richtig, da das Wort dann stipipendium heißen, oder, wenn man eine — doch ganz ungewöhnliche — Zusammenziehung annehmen wollte, die erste Sylbe lang sein müßte.

16) Die Zeugnisse für die ältere Zeit sind gesammelt in der Verfassung des Serv. Tull. S. 489. Für die spätere Zeit vgl. Tacit. Hist. 4, 74. Stipendia sine tributis haberi non possunt. Augustin. contra Faust. 22, 74. Ad hoc enim tributa praestantur, ut propter bella necessaria militi stipendium praebeatur.

17) Liv. 2, 9. 33, 42. 39, 7. Plin. H. N. 37, 11 (6).

damit vergleichen kann, daß aus der bonorum possessio sich später ein eigenes, der hereditas gegenüberstehendes factisches Recht der Erbfolge entwickelte. Es war nehmlich von jeher Sitte, ein besiegtes Volk damit zu strafen, daß man ihm den Ersatz der Kriegskosten, insbesondere aber, daß die Römischen Heerführer ihm als Preis verlangten Waffenstillstandes den Sold und sonstigen Unterhalt für das im Felde stehende Römische Heer, meist für das ganze laufende Kriegsjahr, auferlegten [18]). So konnte Tacitus schon von dem überwundenen Italien sagen, es sei den Römern stipendiaria facta [19]); denn gewiß waren den meisten Völkern Italiens solche Beiträge zum Unterhalt des Römischen Heeres auferlegt worden. Nach der Unterwerfung Italiens forderten die Römer von besiegten auswärtigen Völkern als Bedingung des Friedens selbst, der aber damals in der That auch schon eine äußerlichere, hauptsächlich von den Magistraten abhängige Natur (gleichsam die eines beständigen Waffenstillstandes) angenommen hatte, weit höhere Kriegscontributionen, die auf eine Reihe von Jahren vertheilt wurden und jedenfalls

---

18) Liv. 2, 18. Actum tamen est de pace: impetrataque foret, si, quod impensae factum in bellum erat, praestare Sabini (id enim postulatum erat) in animum induxissent. 5, (27 und) 32. Volsiniensibus fessis bello ea conditione, ut res populo Romano redderent, stipendiumque eius anni exercitui praestarent, in viginti annos induciae datae. 8, 2. Foedere icto quum domum revertissent, extemplo inde exercitus Romanus deductus, annuo stipendio et trium mensium frumento accepto; quod pepigerat consul, ut tempus induciarum daret, quoad legati redissent. 8, 36. His cladibus subacti Samnites pacem a dictatore petiere: cum quo pacti, ut singula vestimenta militibus et annuum stipendium darent. Siehe auch noch Liv. 9, 41. 43. 10, 5. 46. 23, 41. Dionys. 8, 68. 9, 17. 36.

19) Tacit. Ann. 11, 22. Doch hat Tacitus den Ausdruck wohl nicht im strengen Sinne gebrauchen, sondern nur die Unterwerfung Italiens mit ihren Folgen im Allgemeinen bezeichnen wollen.

den bisherigen Namen stipendia führten[20]), oder sie legten ihnen auch wohl selbst eine beständige jährliche Steuer auf[21]). Als endlich die Römer Provinzen eroberten und dorthin zum Schutz ihrer Herrschaft und der Provinz selbst alljährlich Heere sandten, wurde es Regel, daß besonders solche Völker, welche hartnäckig widerstanden oder öfter revoltirt hatten, zur Strafe außer dem Unterhalt des Statthalters und Heeres mit Naturalien auch ein dauerndes jährliches stipendium zahlen mußten[22]). Hier-

---

20) Das erste Beispiel ist das Bündniß mit Karthago nach dem ersten Punischen Kriege, nach welchem die Karthager den Römern 2200 Euböische Talente in jährlichen gleichen Raten, auf 20 Jahre vertheilt, zahlen sollten. Polyb. 1, 62. 3, 27. Nach dem zweiten Punischen Kriege wurde ihnen eine ähnliche Kriegssteuer von 10,000 Talenten, in 50 Jahren in gleichen jährlichen Raten abzuführen, auferlegt, Polyb. 15, 8. Liv. 30, 37. (vgl. c. 16.) Appian. Pun. 54. Gell. 6, 5. Davon sagt denn Ennius bei Varr. de L. L. 5, 36. §. 182. Poeni stipendia pendunt und Liv. 33, 47. pecunia, quae in stipendium Romanis suo quoque anno penderetur. Andere ähnliche Beispiele kommen vor bei Polyb. 1, 16. 18, 27. 21, 14. 22, 15. 26. Liv. 33, 16. 34, 34. 38, 38. 1 Maccab. 8, 7 und in vielen andern Stellen. Wegen des Ausdrucks stipendium ist die dem Antiochus auferlegte Kriegssteuer besonders hervorzuheben, indem sie in dem Bündniß selbst pecunia stipendium heißt Liv. 38, 38. . . extra quam si qua navis pecuniam stipendium, aut legatos, aut obsides portabit. (Aehnlich in der Lex Thoria c. VIII. v. 19. Rud. QVO QVIS .... PEQVNIA(M) SCRIPTVRAM VECTIGALVE DET.) Dieses war also der genaue staatsrechtliche Ausdruck, ähnlich gebildet wie populus Romanus Quirites, Patres conscripti u. s. w.

21) Das erste Beispiel ist das Illyriens vom J. d. St. 526. Polyb. 2, 12. Oft war die Steuer dieselbe, nur im Betrage vermindert, welche der besiegte König bisher von seinem Volke erhoben hatte, wie in Macedonien, Liv. 45, 29. Eutrop. 4, 7. (4), wo sie aber auch eine fixe jährliche Summe von 100 Talenten betrug. Plutarch. Paul. Aemil. 28.

22) Cic. Verr. 3, 6. Inter Siciliam ceterasque provincias, iudices, in agrorum vectigalium rationibus hoc interest, quod ceteris aut impositum vectigal est certum, quod stipendiarium dicitur, ut Hispanis (vgl. Plin. H. N. 3, 3. [4.] 4, 22. [35]) et plerisque Poenorum, quasi victoriae praemium ac poena belli: aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia. Cic. pro Balb. 18. Afros, Sardos

mit ging das stipendium in den Begriff einer gewöhnlichen stehenden Vermögenssteuer des Römischen Staats selbst über und unterschied sich vom tributum nur dadurch, daß, wie dieses von den Bürgern des freien siegreichen Staates selbst zur Erlangung des Sieges, so das stipendium von den Zugehörigen des unterworfenen Volks als Strafe und Preis des Sieges entrichtet wurde, jenes also dem innern, dieses dem äußern Staatsrecht angehörte[23]). Der Unterschied, ob das besiegte Volk noch in abhängiger Freiheit verblieben, oder in eine Provinz verwandelt war, hatte nur die Bedeutung, daß im ersteren Falle der fremde Staat selbst, im letzteren die Römer die Art der Aufbringung der Steuer regulirten. Eine Vermögenssteuer war sie aber ohne Zweifel regelmäßig selbst dann, wenn nur für eine Reihe von Jahren eine jährliche Kriegssteuer entrichtet wurde[24]).

Nach diesem Sinne nannte nun Livius auch die Abgabe,

---

agris stipendioque multare. Caes. de bell. Gall. 1, 44. stipendium capere iure belli, quod victores victis imponere consueverint. Lactantius gebraucht dafür einmal das Wort census, weil es nach dem census entrichtet wurde, de mort. persec. 23. Quae veteres adversus victos iure belli fecerant, et (lies ea) ille adversus Romanos Romanisque subiectos facere ausus est; quia parentes eius censui subiugati fuerant, quem Traianus Dacis assidue rebellantibus poenae gratia victor imposuit. Vgl. außerdem Liv. 38, 16. Caes. de bell. Gall. 5, 27. Vellei. 2, 39. Sueton. Caes. 25. Völker, die ein solches stipendium zahlten, welches auch im Verhältniß zu andern Staaten als dem Römischen vorkam, hießen stipendiarii, im Gegensatze der bloßen vectigales. Lex Thoria c. 37. 38. Rud. Cic. Div. in Caec. 3. Verr. 4, 60. de prov. consul. 5. Liv. 24, 47. 37, 55. Caes. de bell. Gall. 7, 10. Hirt. de bell. Afric. 20. Aur. Vict. Epit. 1, 7.

23) Recht deutlich tritt dieses in folgender Stelle hervor: Liv. 33, 46. Pecunia, quae in stipendium Romanis suo quoque anno penderetur, deerat, tributumque grave privatis imminere videbatur.

24) Plin. H. N. 33, 15. (3) nennt diese daher auch tributa. Nach Liv. l. c. bestritten jedoch die Karthaginienser ihr stipendium an Rom, so lange ihre Finanzen geordnet waren, blos mit ihren vectigalia.

welche den an Hannibal abgefallenen Latiniſchen Colonien auferlegt und womit ſie gewiſſermaaßen den Karthaginienſern ſelbſt gleichgeſtellt wurden, stipendium und bediente ſich dabei des ſtreng verfaſſungsmäßigen Ausdrucks. Zugleich erhellt, daß, wenn auch ein ſolches stipendium für eine Latiniſche Colonie etwas Neues, die Sache ſelbſt doch bei außeritaliſchen Völkern ſchon mehrfach vorgekommen war. Ferner erſehen wir aus der zweiten Stelle des Livius, daß die Thätigkeit der Römiſchen Cenſoren, abgeſehen von der Aufforderung, welche ſie ohne Zweifel an die Colonialcenſoren wegen Aufnahme des Cenſus nach der mitgeſandten formula census ergehen ließen, ſich auf die Entgegennahme des von den Colonialcenſoren abgehaltenen Cenſus beſchränkte, mithin ſowohl die Abhaltung des Cenſus als die Beſtimmung der Municipalverfaſſungsrechte nach demſelben den Cenſoren jedes Staates überlaſſen blieb [25]). Endlich dürfen wir aus beiden Stellen entnehmen, daß nun auch die Zeit, wann die zwölf Colonien ihren Cenſus hielten, ſich nach dem Römiſchen Cenſus beſtimmte, was jedoch nicht ausſchließt, daß ſie außerdem für ihre einheimiſchen Verhältniſſe auch noch zu andern Zeiten ihre Bürger cenſiren laſſen konnten, obgleich dieſes bei der Schwierigkeit des Geſchäfts ſchwerlich oft geſchehen ſein dürfte.

Ob die für jene zwölf Colonien getroffene Einrichtung ſpäter auch noch auf andere Bundesvölker ausgedehnt worden ſei, darüber fehlt uns alle Nachricht; es iſt aber nicht wahrſcheinlich, weil eine ähnliche Veranlaſſung nicht wieder vorkam. Ueber-

---

25) Daß die Latiniſchen und Italiſchen Bundesgenoſſen ebenfalls einen Cenſus und Cenſoren hatten, erhellt auch noch aus Liv. 39, 3. 41, 9. (12.) 42, 10 und dem Oskiſchen Geſetz auf der Bantiſchen Tafel 3. 18 flg. Die Inſchriften bei Orell. 3893. 3894 und ähnliche gehören wohl erſt der Zeit nach mitgetheiltem Bürgerrecht an, wo aber die bisherigen ſtädtiſchen Magiſtrate dem Weſen nach unverändert blieben u. nur Römiſche Namen erhielten.

haupt hörte der besondere Census der Italischen Staaten auf, als diese nach der Mitte des siebenten Jahrhunderts nach E. d. St. in das Römische Bürgerrecht aufgenommen und damit als Römische Bürger dem Römischen Census unterworfen wurden. Auf diesen äußerte aber diese Aufnahme den rückwirkenden Einfluß, daß, während bisher alle Römische Bürger, mochten sie sich aufhalten, wo sie wollten, sich vor den Römischen Censoren hatten gestellen müssen[26]), nun die zum Census berechtigten Magistrate, die man in den Italischen Städten fortbestehen ließ oder neu einführte[27]), das Geschäft der Aufnahme des Census für ihre Mitbürger und die daselbst gelegenen Grundstücke nach den von den Römischen Censoren erhaltenen Instructionen besorgten und darauf die fertigen Censustafeln nach Rom brachten[28]).

---

26) Cic. Verr. act. 1, 18. Liv. 41, 9. 43, 14. Vellei. 2, 15. Gell. 5, 19. Ausnahmsweise censirte man die in der Provinz abwesenden Soldaten auch wohl durch dorthin gesandte Bevollmächtigte der Censoren. Liv. 29, 37. S. überhaupt die Verfassung des Serv. Tull. S. 542.

27) Unter dem Namen censores oder quinquennales sehr häufig auf Inschriften erwähnt. Vgl. unten Anm. 111.

28) Dieses erhellt aus der Lex Julia municipalis vom J. d. St. 709. (Vgl. Savigny Zeitschr. für geschichtl. R.-W. Bd. 9. S. 340 flg.) oder der s. g. Tab. Heracl. part. alt. v. 68 seqq. Quae municipia, coloniae, praefecturae civium Romanorum in Italia sunt, erunt, qui in iis municipiis, coloniis, praefecturis maximum magistratum maximamve potestatem ibi habebit, tum quum censor aliusve quis magistratus Romae populi censum aget, is diebus sexaginta proxumis, quibus sciet Romae censum populi agi, omnium municipum, colonorum suorum, quique eius praefecturae erunt, qui cives Romani erunt, censum agito, eorumque nomina, praenomina, patres aut patronos, tribus, cognomina, et quot annos quisque habet, et rationem pecuniae ex formula census, quae Romae ab eo, qui tum censum populi acturus erit, proposita erit, ab iis iuratis accipito, eaque omnia in tabulas publicas sui municipii referunda curato, eosque libros per legatos, quos maior pars decurionum, conscriptorum ad eam rem legari mitti censuerint, tum cum ea res consuleretur, ad eos, qui Romae censum agent, mittito curatoque, uti

Nur spärlich, aber für unsern Zweck hinreichend, sind unsere Nachrichten über den Census in den Provinzen. Insofern der Boden derselben in das Eigenthum des Römischen Volks überging und diesem Vectigalien aller Art gewährte, mußte er im Römischen Census selbst mit aufgenommen werden und dort unter der Rubrik des Staatsvermögens, namentlich der pascua publica, d. h. des ager publicus populi Romani, seine Stelle erhalten. Dieses ist auch bezeugt[29]) und wird außerdem dadurch

---

quum amplius dies sexagiata reliqui erunt, ante quam diem ii, quicumque Romae censum agent, finem populi censendi facient, eos adeant, librosque eius municipii, coloniae, praefecturae edant; isque censor, sive quis alius magistratus censum populi aget, diebus quinque proxumis, quibus legati eius municipii, coloniae, praefecturae adierint, eos libros census, qui ab iis legatis dabuntur, accipito sine dolo malo, exque iis libris, quae ibi scripta erunt, in tabulas publicas referunda curato, easque tabulas eodem loco, ubi ceterae tabulae publicae erunt, in quibus census populi perscriptus erit, condendas curato. Qui pluribus in municipiis, coloniis, praefecturis domicilium habebit, et is Romae census erit, quo magis in municipio, colonia, praefectura hac lege censeatur, eius hac lege nihil rogatur. Beiläufig ist zu bemerken, daß die Rücksichtnahme der Lex auf einen andern Magistrat, der außer dem Censor den Census halten möchte, ein neues Argument für Savigny's Ansicht von dem Urheber und dem Alter dieses Gesetzes ergibt; denn vor Cäsar, oder genauer vor dem J. 708, wo dieser eine außerordentliche censorische Gewalt erhielt, würde ein Gesetz gewiß sich nicht so ausgedrückt, sondern die Censoren schlechthin genannt haben, da seit undenklichen Zeiten der Census von keinem andern als diesem Magistrat gehalten worden war. Daß aber auch schon vor diesem Gesetze die Municipalcensoren auf die im Texte angegebene Weise den Römischen Censoren halfen, ist aus Cic. ad Attic. 1, 18. Nam ne absens censeare, curabo edicendum et proponendum locis omnibus, zu schließen. Cicero wollte für den abwesenden Atticus ein Edict von den Römischen Censoren, daß er nicht als Abwesender censirt werden solle, auswirken und dafür sorgen, daß dieses überall, wo Atticus Güter hatte, offenbar also zur Beachtung für die Municipalcensoren ausgestellt würde, wie denn ähnliche Edicte für einzelne Ortschaften und zur Beobachtung für die Municipalbehörden auch sonst vorkommen. Liv. 25, 22. Joseph. A. J. 19, 5. §. 3.

29) Cic. agrar. 1, 2. Persequitur (Rullus) in tabulis censoriis totam Siciliam. Vgl. 1, 1.

bestätigt, daß die Provincial-Vectigalien, in deren Erhebung der hauptsächlichste Vortheil jenes Staatseigenthums am Provincialboden bestand, eben so wie die in Italien von den Censoren zu Rom verpachtet wurden[30]). Dieses ist aber nur die eine Seite der Sache. Eine Provinz war andererseits auch ein ganzer, seiner Selbständigkeit beraubter und in Roms Staatshoheit (ditio et imperium) übergegangener Staat und unterschied sich von ähnlich behandelten Völkern Italiens wesentlich dadurch, daß sie nicht eine einzelne Stadt, wie ein Municipium, eine Präfectur in Italien, sondern eine mit dem ganzen Lande Italien zu vergleichende politische Gesammtheit von Städten war: daher eben so wie Italien, das herrschende Land, von den Consuln und übrigen Staatsbehörden regiert wurde, man auch für jede Provinz ein eigenes, alljährlich von Rom abgeordnetes Staatsregiment einrichtete, bekanntlich die Prätoren oder später die Proconsuln und Proprätoren nebst den ihnen beigegebenen Quästoren. Nur bestand darin ein Unterschied, daß in der Provinz, so wie in Rom zur Zeit der Könige und einigermaaßen auch noch zu Anfang seiner Freiheit, die gesammte Regierungsgewalt in Einer Hand vereinigt lag, während sie damals in Rom unter viele verschiedene Behörden vertheilt war. Da nun das ius censendi ebenfalls eins der aus der Staatshoheit fließenden und der Regierungsgewalt zustehenden Rechte ist, so mußte, wenn in den Provinzen

---

30) Cic. Verr. 3, 6. 5, 21. agrar. 2, 19. ad Q. fratr. I, 1, 10. ad Attic. 1, 17. In Sicilien galt die Eigenthümlichkeit, daß der dortige Getreidezehente nach der beibehaltenen Einrichtung des Königs Hiero vom Prätor im Lande selbst nach Bezirken, Cic. Verr. 3, 6. 8, der Wein-, Oel- und Gartenzehente aber von den Quästoren in Rom verpachtet wurde, Cic. Verr. 3, 7. Wie der Zehente wurde auch das Hutgeld für die Benutzung der öffentlichen Triften und meistens auch die Salz- und Bergwerke, so wie die Hafenzölle behandelt. Walter Gesch. des Röm. Rechts S. 226. (§. 226 der 2. Ausg.)

überhaupt ein Census gehalten wurde, derselbe in höchster Instanz den Provincialstatthaltern zustehen. Wir sagen: in höchster Instanz; denn zunächst hatte jede Stadt, wie ihre ganze übrige Verfassung, so auch ihren Census für sich; die Verbindung unter das Eine Provincialregiment war mehr nur eine äußerliche, nicht so, wie Italische Städte durch Erlangung des Römischen Bürgerrechts aufhörten suae und anfingen Romanae civitatis cives zu sein. Daß aber der Census auch auf die Provinzen ausgedehnt wurde, läßt sich schon aus allgemeinen Gründen schließen. Einmal fanden die Römer einen Census ohne Zweifel bei den meisten cultivirten Völkern, namentlich Griechischer Abkunft, schon vor, weil er bei den meist timokratischen Verfassungsformen zu den allgemeinen Einrichtungen der gebildeten alten Staaten gehörte [31]), und wenn daher dessen Einführung von den Geschichtschreibern gewöhnlich nicht erwähnt wird, so hat dieses wohl größtentheils seinen Grund darin, daß die Römer den bereits vorhandenen Census mit andern innern Einrichtungen der überwundenen Staaten blos fortbestehen ließen, oder doch nur auf eine ihren Zwecken entsprechende Weise veränderten [32]). Zweitens war der Census offenbar auch in den Provinzen ein Bedürfniß, weil, wenn auch nicht die Leistungen der Provincialen an Rom, so doch jedenfalls die städtischen Abgaben und die Voraussetzungen zu städtischen Aemtern und Würden, wenn man dabei nicht ganz willkührlich verfahren wollte,

---

31) Bekannt sind die Attischen Schatzungen, die später auch regelmäßig alle fünf Jahre vorgenommen wurden, Xenoph. de rep. Ath. 3, 5. Ueberhaupt Böckh Staatshaush. der Ath. I. S. 430. Wachsmuth hellen. Alterthumskunde Thl. 1. Abth. 1. S. 255. Abth. 2. S. 272. Thl. 2. Abth. 1. S. 105. 131.

32) Als ein Ereigniß wurde die Einführung des Census da erwähnt, wo sie eine res ardua war, d. h. bei der Dienstbarkeit und ausgebildeter Verfassungsformen noch ungewohnten Völkern, wie zu Augustus Zeit in Gallien,

nach einem Cenſus beſtimmt werden mußten. Endlich aber iſt es bekannt, mit welcher Conſequenz die Römer ihre Verfaſſungsmaximen, ſo weit das Bedürfniß es erforderte und die Verhältniſſe es zuließen, auch auf alle ihre Eroberungen ausdehnten und wie ſie gerade dadurch dieſelben zu einem ſo feſten Beſitzthum machten.

In der That finden wir auch ſchon in Sicilien einen Cenſus, der gleichſam ein Abbild des Italiſchen Cenſus darſtellte. Nach den davon redenden Stellen[33]) wurde die ganze Provinz

33) Cic. Verr. 2, 53. Jam vero censores, quemadmodum in Sicilia isto praetore creati sint, operae pretium est cognoscere. Ille enim est magistratus apud Siculos, qui diligentissime mandatur a populo, propter hanc causam, quod omnes Siculi ex censu quotannis tributa conferunt: in censu habendo potestas omnis aestimationis habendae summaeque faciundae censori permittitur. Itaque eum populus, cui maximam fidem suarum rerum habeat, maxima cura deligit: et propter magnitudinem potestatis hic magistratus a populo summa ambitione contenditur. Im Folgenden wird erzählt, wie Verres unter dem Vorwande, die Gefahren der Volkswahlen zu verhüten, die Wahl oder vielmehr den Verkauf dieſer Aemter an ſich gezogen habe. Nach c. 55. wurden in Sicilien überhaupt 130 Cenſoren, zwei in jeder Stadt, gewählt. Außerdem ſind noch folgende Stellen hervorzuheben: c. 56. Nam L. Metellus . . . quod videbat, istius censum stare nullo modo posse, eum censum observari iussit, qui viro fortissimo atque innocentissimo Sex. Peducaeo praetore habitus esset. Erant enim tum censores legibus facti, delecti a suis civitatibus, quibus, siquid commisissent, poenae legibus erant constitutae. Te autem praetore, qui censor aut legem metueret, qua non tenebatur, quoniam creatus lege non erat, aut animadversionem tuam, quum id, quod abs te emerat, vendidisset..... c. 56. Quinto quoque anno Sicilia tota censetur. Erat censa praetore Peducaeo. Quintus annus quum te praetore incidisset, censa denuo est. Postero anno L. Metellus mentionem tui census fieri vetat; censores dicit de integro sibi creari placere: interea Peducaeanum censum observari iubet. Endlich bezeugen c. 49. und 50., daß nach den von einzelnen Römiſchen Großen getroffenen Einrichtungen zur Senatorwürde in den Sicilianiſchen Städten auch ein beſtimmter Cenſus erfordert wurde. Vgl. damit die in der folg. Anm. mitgetheilte Stelle.

vorzüglich zum Behuf der nach dem Cenſus jährlich zu entrichtenden tributa, worunter wir nach dem vorhin feſtgeſtellten Begriffe dieſes Wortes nicht Leiſtungen an Rom, ſondern Steuern der Bürger jeder Stadt an das Stadtärar zu verſtehen haben[34]), außerdem auch zur Feſtſtellung der Erforderniſſe zu ſtädtiſchen Würden und Aemtern alle fünf Jahre[35]) durch dazu in jeder Stadt von deren Bürgern ſelbſt ernannte zwei Cenſoren dergeſtalt cenſirt, daß man den letzteren zwar bei dem Geſchäfte völlig freie Hand ließ, der ganze Cenſus aber doch durchaus auf der un-

---

34) Dieſes geht auch aus Cic. Verr. 2, 55. hervor: Sic census habitus est, te praetore, ut eo censu nullius civitatis respublica posset administrari. Nam locupletissimi cuiusque census extenuarant, tenuissimi auxerant. Itaque in tributis imperandis tantum oneris plebi imponebatur, ut etiam si homines tacerent, res ipsa illum censum repudiaret. Vgl. Cic. ad famil. 15, 4. §. 2. Eben ſo kommt tributum von der ſtädtiſchen Steuer einer peregriniſchen Stadt bei Cic. pro Flacc. 9. vor. Dagegen wiſſen wir durchaus nichts von einem tributum, welches die Sicilier an Rom gezahlt hätten; umgekehrt bezeugt Cic. Verr. 3, 6. das Gegentheil vom stipendium, welches allein allenfalls auch unter tributum verſtanden ſein könnte.

35) v. Savigny Syſtem des R. R. Bd. 4. S. 605. meint, alle 4 Jahr, indem er das quinto quoque anno bei Cic. Verr. 2, 56. deswegen ſo verſtehen zu müſſen glaubt, weil auf die einjährige Prätur des Pedu cäus, in der der letzte Cenſus vor dem im dritten Jahre der Verriniſchen gehalten ſei, nur die einjährige Prätur des Sacerdos und darauf die des Verres gefolgt ſei. Allein Ser. Pedu cäus verwaltete Sicilien zwei Jahr lang (a. u. 679. 680), Cic. Verr. 3, 93. §. 216., und kann alſo auch ſchon 679 den Cenſus gehalten haben. Daß dieſes aber der Fall geweſen und quintus annus in dieſer Stelle des Cicero mit Abrechnung des Jahres, in welches der letzte Cenſus gefallen war, zu verſtehen ſei, folgt daraus, daß auch anderwärts vom Römiſchen Cenſus und Cenſoramt ſtets geſagt wird, ſie fallen quinto (nicht sexto) quoque anno, Cic. Pison. 5. Varr. de L. L. 6. §. 11. Pseudo-Asc. in Divin. p. 103. Or., wie man denn den Abſchnittszahlen (5, 10, 20, 30 u. ſ. w.) zu Gefallen gewöhnlich von der ſtreng juriſtiſchen Berechnungsweiſe abwich. Hätte nun in Sicilien eine andere als die Römiſche Cenſusperiode gegolten, ſo würde Cicero gewiß nicht einen Ausdruck gebraucht haben, den jeder Leſer auf die fünfjährige beziehen mußte.

beschränkten Amtsgewalt des Statthalters beruhte, dem es daher z. B. gestattet war, nicht nur die Ernennungsart der Censoren zu verändern, sondern auch von dem regelmäßigen fünfjährigen Cyclus abzuweichen, einen ganzen abgehaltenen Census umzustoßen und statt desselben einen andern als normirend vorzuschreiben. Wie also die Municipalcensoren in Italien zwar hinsichtlich der Abschätzung ihrer Mitbürger die freieste Gewalt hatten, im Ganzen aber doch nur abhängige Gehülfen der Römischen Censoren waren, eben so die Provincialcensoren im Verhältniß zum Statthalter, nur daß, während dort das Verhältniß wenigstens im Allgemeinen auf Gesetzen beruhte, in der Provinz nach strengem Rechte Alles von der Willkühr des Statthalters abhing. Ob auch die formula census, von welcher abhing, welche Abstufungen der Vermögenssätze gemacht, was im Census angegeben, ob vielleicht ein Luxusartikel, wie das in Rom öfter geschah, zu einem mehrfachen Werthe angesetzt werden sollte u. dgl. m., vom Statthalter vorgeschrieben wurde, sagt Cicero nicht ausdrücklich. Es ist aber wahrscheinlich, da er den städtischen Censoren blos die potestas omnis aestimationis habendae summaeque faciundae zuschreibt. Auch hat es die Analogie des Provincialedicts für sich. Nach dieser Analogie nahm nun vermuthlich der Statthalter bei der Ertheilung der formula im Allgemeinen eben so auf die der Römischen Censoren Rücksicht, wie er für seine Provincialjurisdiction das städtische Edict seinem Provincialedict zu Grunde zu legen pflegte[36]). Im Uebrigen aber war der Provincialcensus ein völlig selbständiger, neben dem der Römischen Censoren unabhängig hergehender[37]) und mochte

36) Cic. ad fam. 3, 8. ad Attic. 5, 21. Verr. II. 1, 43. 45. 46. 2, 13. 3, 10...14. Gai. 1, 6.

37) Dieß gilt namentlich auch von der Zeit der Abhaltung. Nur das allgemeine Princip, alle fünf Jahr einen Census zu halten, galt in Rom

mit Rücksicht auf die schon vor der Römischen Eroberung bestandenen Einrichtungen und sonstige besondere Bedürfnisse der Provinz viel Eigenthümliches enthalten: namentlich wurden die Aestimationen ohne Zweifel nach dem Landesmünzfuß ausgeworfen [38]), man machte gewiß auch andere Classen, als die zu Rom geltenden Servianischen, weil diese selbst für Roms damaligen Reichthum nicht mehr passend waren [39]), und viele auf Römische Volkseintheilungen, Sittenreinheit und das Militärwesen bezügliche, die Person betreffende Angaben waren in der Provinz ganz unnöthig. Auch gedenkt Cicero blos einer Aufnahme des Census für die Steuer, nicht zugleich einer Classificirung der Aufgenommenen nach Ständen.

Aus den andern Provinzen haben wir keine so genaue und unmittelbare Kunde von dem dort abgehaltenen Census. Es ist aber theils nicht abzusehen, warum die Einrichtung, welche die Römer in Sicilien getroffen hatten, nicht eben so gut auch in den übrigen Provinzen vorgekommen wäre, da in ihnen dieselben

---

und in den Provinzen gleichmäßig. Dagegen konnte in einem Jahr in der Provinz ein Census gehalten werden, in welchem dieses in Rom nicht geschah, wie denn namentlich fünf Jahre vor der Verwaltung des Verres, welche von 681...683 dauerte, also zur Zeit des Peducäischen Census in Sicilien, in Rom kein Census gehalten war. Hier fiel der letzte Census nach den Fasten ins J. d. St. 667, und es war gewiß nur zufällig, daß um die Zeit des Verrinischen Census in Sicilien, von dem es aber auch ungewiß ist, in welches der drei Jahre der Verwaltung des Verres er fiel, auch in Rom, nehmlich im J. d. St. 683, ein Census vorkam. Ob nach Wiederherstellung des Peducäischen Census in Sicilien (Anm. 33) die alte Folge der dortigen lustra unverändert blieb oder verrückt wurde, ist uns unbekannt.

38) Die Abgaben aus den Provinzen wurden in Silber gezahlt, Plin. H. N. 33, 3. (15.), und der dortige Griechische Münzfuß beruhte durchgängig auf Silbergeld, Talenten, Minen und Drachmen; wogegen der Servianische Census von Kupfergeld ausging.

39) Daß man damals in Rom in Beziehung auf das Tributum nicht mehr bei den Servianischen Classensätzen stehen geblieben sei, darüber vgl. die Verfassung des Serv. Tull. S. 501. Anm. 20.

oben angeführten Gründe die Vornahme eines Census erheischten, theils fehlt es auch nicht an allen Spuren eines dort vorgekommenen Census und diese sind für uns um so wichtiger, als die meisten andern Provinzen den Römern ein stipendium zahlten, welches hier dem Census seine wichtigste Bedeutung gab. So wird von den Syrern und Ciliciern berichtet, daß sie eine Steuer von Einem Procent ihres abgeschätzten Vermögens an die Römer zahlten [40]). Eben so war Spanien und dem größten Theile der Provinz Africa nach dem dritten Punischen Kriege ein stipendium

40) Appian. de reb. Syr. 50. ἔστι δὲ καὶ Σύροις καὶ Κίλιξιν ἐτήσιος (φόρος τῶν σωμάτων) ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος ἑκάστῳ. Cic. ad famil. 3, 8. §. 5. Atque hoc tamen te scire volo, me de isto sumptu legationum aut minuendo aut remittendo decrevisse nihil, nisi quod principes civitatum a me postulassent, ne in venditionem tributorum (es ist wohl zu lesen entweder pensitationem [Cic. agrar. 3, 2. pro leg. Manil. 6.] oder conditionem tributorum, ihre Lage, daß sie Steuer zahlen mußten. S. g. Simplic. p. 76. Goes.) et illam acerbissimam exactionem, quam tu non ignoras, capitum atque ostiorum inducerentur sumptus minime necessarii. Cic. ad Attic. 5, 16. Moratus triduum Laodiceae, triduum Apameae, totidem dies Synnade, audivimus nihil aliud, nisi imperata ἐπικεφάλια solvere non posse: ὠνὰς (d. h. die dafür zu verkaufenden Grundstücke und sonstige Sachen. Appian. bell. civ. 2, 48. vgl. mit Caes. de bell. civ. 3, 1. Dio 41, 37. L. 9. D. de resc. vend. 18, 5.) omnium venditas: civitatum gemitus, ploratus. Hier sind die von Cicero erwähnten tributa ohne Zweifel identisch mit Appians ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος, da tributum in der republicanischen Zeit nur eine Vermögenssteuer bedeutet. Außer dieser zahlten also jene Provincialen noch eine Kopf- und Hausthürsteuer, die der Griechische Ausdruck ἐπικεφάλια (später capitatio) zugleich mit dem tributum umfassen mochte. Hier ist nun unter der Kopfsteuer vermuthlich eine auf Sclaven und andere Arme der dienenden Classe (θεράποντες), die unter dem mindesten Census im Vermögen hatten, gelegte feste Steuer zu verstehen, die hinsichtlich der ersteren zu der übrigen Vermögenssteuer noch hinzutrat. (Vgl. Appian. unten in Anm. 47 und 276.) Weil sie aber einzelne Sachen waren, nennt Cicero diese Steuer nicht tributum, sondern mit einem allgemeinen Ausdruck exactio. Was die Häuser betrifft, so werden wir später (Anm. 224) sehen, daß sie als unproductiv regelmäßig gar nicht besteuert, also auch im Census unter dem steuerbaren Vermögen nicht mit angegeben wurden.

auferlegt[41]), welches wenigſtens in dem letztern Lande auf Grundſtücken und Perſonen, männlichen und weiblichen Geſchlechts, laſtete[42]). Als die Römer nach langjährigen Kriegen die Ligurer ganz unterjocht hatten, richteten ſie bei ihnen das Staatsweſen — gewiß alſo auch einen Cenſus — ein und legten ihnen ein tributum auf[43]). Eben ſo ſpäter den Illyriern, Dalmatern, Norikern, Karnern und Rhätern[44]). Aehnlich wurde mit Achaia verfahren, wo auch die einheimiſchen Aemter ſich nach dem Cenſus richteten[45]). Sardinien entrichtete außer dem Zehenten ein stipendium, welches auch tributum genannt wird[46]). Vom

---

41) Cic. Verr. 3, 6. pro Balb. 18. Varr. de L. L. 5, 36. §. 182. (ſ. Anm. 20. 22.) Vellei. 2, 37.

42) Appian. Pun. 135. τοῖς δὲ λοιποῖς φόρον ὥρισαν ἐπὶ τῇ γῇ καὶ ἐπὶ τοῖς σώμασιν, ἀνδρὶ καὶ γυναικὶ ὁμοίως.

43) Strab. 4, 6. §. 3. p. 202. Μετὰ ταῦτα μέντοι κατέλυσαν ἅπαντας (Λίγυας), καὶ διέταξαν αὐτοὶ τὰς πολιτείας, ἐπιστήσαντες φόρον.

44) Strab. 4, 6. §. 9. p. 206. Tacit. H. 5, 25. Dio 54, 36. 55, 29. Außerdem erhoben die Römer dort aber auch Vectigalien. Appian. Illyr. 6. z. B. Hafenzölle, Gruter. 83, 5. In Macedonien wird die ihm ſchon früher aufgelegte Steuer nach ſeiner Verwandlung in eine Provinz nur dauernd geworden ſein. Liv. 45, 29.

45) Pausan. 7, 16. §. 6. καθίστατο ἀπὸ τιμημάτων τὰς ἀρχάς, καὶ φόρος τε ἐτάχθη τῇ Ἑλλάδι. Für die Theſſaliſchen Städte wird ſchon im J. d. St. 560 Beſetzung des Senats und der Richterſtellen nach dem Cenſus erwähnt. Liv. 34, 51.

46) Cic. pro Balb. 18. Liv. 23, 32. Gravi tributo et collatione iniqua frumenti pressos. Vgl. c. 21. Cornelio in Sardinia civitates sociae benigne contulerunt. c. 41. Deinde aliae quoque civitates, quae ad Hampsicoram Poenosque defecerant, obsidibus datis dedidderunt sese. quibus stipendio frumentoque imperato, pro cuiusque aut viribus aut delicto, Carales exercitum reduxit.... Sardiniamque perdomitam nunciat Patribus: et stipendium quaestoribus, frumentum aedilibus captivosque Fulvio praetori tradidit. In der Folge war die Getreidelieferung ein Zehente, der in Nothfällen wohl doppelt gefordert, der zweite aber dann vom Staate mit Gelde vergütet wurde. Liv. 36, 2. 37, 2. 50. 42, 31. vgl. mit Cic. Verr. 3, 16. 77. Doch kam außerdem ge-

Pergameniſchen Aſien wird erzählt, daß, nachdem ihm die Römer die Steuer, welche es früher ſeinem Könige hatte zahlen müſſen, anfangs erlaſſen hätten, es ſpäter, als der Zuſtand der Römiſchen Finanzen eine Fortdauer dieſer Milde nicht mehr geſtattete, nicht zu einer feſten Steuer nach dem Cenſus, d. h. zu einem stipendium, ſondern nur zu einem Grundzehenten angezogen worden ſei, der aber nach einer Einrichtung von Julius Cäſar nicht mehr verpachtet, ſondern den Provincialen ſelbſt beizutreiben überlaſſen wurde[47]). Man ſieht hieraus, daß ein stipendium ſtets mit einem Cenſus in Verbindung gedacht wurde. Aus Bithynien geſchieht der Cenſoren Erwähnung, die in den dortigen Städten nach der Einrichtung des Pompeius in die ſtädtiſchen Senate wählten und aus ihnen verſtießen und offenbar in der-

---

wiß in Sardinien wie in Sicilien auch noch gekauftes frumentum imperatum vor, welches auf die einzelnen Städte repartirt wurde. Cic. Verr. 3, 70. 5, 21. 22.

47) Appian. de bell. civ. 5, 4.... *οὓς γὰρ ἐτελεῖτε φόρους Ἀττάλῳ, μεθήκαμεν ὑμῖν, μέχρι δημοκόπων ἀνδρων καὶ παρ' ἡμῖν γενομένων, ἐδέησε φόρων. ἐπεὶ δὲ ἐδέησεν, οὐ πρὸς τὰ τιμήματα ὑμῖν ἐπεθήκαμεν, ὡς ἂν ἡμεῖς ἀκίνδυνον φόρον ἐκλέγοιμεν· ἀλλὰ μέρη φέρειν τῶν ἑκάστοτε καρπῶν ἐπετάξαμεν, ἵνα καὶ τῶν ἐναντίων κοινωνῶμεν ὑμῖν. τῶν δὲ ταῦτα παρὰ τῆς βουλῆς μισθουμένων ἐνυβριζόντων ὑμῖν, καὶ πολὺ πλείονα αἰτούντων, Γάϊος Καῖσαρ τῶν μὲν χρημάτων τὰ τρίτα ὑμῖν ἀνῆκεν ὧν ἐκείνοις ἐφέρετε, τὰς δ' ὕβρεις ἔπαυσεν. ὑμῖν γὰρ τοὺς φόρους ἐπέτρεψεν ἀγείρειν παρὰ τῶν γεωργούντων.* Dio 42, 6. *ἐς φόρων συντέλειαν τὸ συμβαῖνον ἐκ τῶν τελῶν κατεστήσατο.* Plutarch. Caes. 48. *πᾶσι τοῖς τὴν Ἀσίαν κατοικοῦσι τὸ τρίτον τῶν φόρων ἀνῆκεν.* Das frühere vectigal wurde alſo in eine annona oder ſelbſt ein stipendium verwandelt (denn *φόρος* und *τέλος* verhalten ſich zu einander wie im Lateiniſchen tributum und vectigal. H. Grot. ad Maccab. 1, 10. v. 33. Ep. ad Rom. 13, 7.), welches aber wohl nur auf den Grundſtücken haftete, und auf dieſe Grundſteuer iſt auch Hygin. de limit. p. 198. Goes. zu beziehen, nach welcher Stelle auch Phrygien gleiche Steuerverfaſſung mit Aſien hatte. — Die kurze Notiz bei Vellei. 2, 38. Asiam... M. Perperna capto Aristonico fecit tributariam ſcheint ungenau.

ſelben Abhängigkeit vom Statthalter der Provinz ſtanden, wie die der Sicilischen Städte[48]). Dem übrigen Vorderaſien legte Sulla nach dem erſten Mithridatiſchen Kriege zur Strafe außer dem Erſatze der Kriegskoſten mit 20,000 Talenten auch eine Steuer auf, welche für fünf Jahre ſogleich vorausbezahlt werden ſollte[49]). Da dieſe Straffumme auf die einzelnen Städte vertheilt wurde und geſagt wird, daß die letztern, um ſie zu entrichten, ſich in Schulden geſtürzt und ſelbſt Theater, Gymnaſien, Mauern und Häfen verpfändet hätten[50]), ſo leuchtet ein, daß die Römer es lediglich den Communen überließen, wie ſie dieſelbe aufbringen wollten; doch mußten dieſe zu ſolchem Zwecke auch wieder einen Cenſus abhalten, wobei ſie denn aber, wie die Sicilischen Cenſoren, auch im Ganzen freie Hand haben mochten[51]).

---

48) Plin. ep. 10, 83. 84. (80, 81.) 112...115. (113..,116.) Im erſteren Briefe heißt es unter Anderem: Ego a destinatis censoribus, quid sentirem, interrogatus, eos quidem, qui minores XXX annis gessissent magistratum, putabam posse in senatum et secundum edictum Augusti et secundum legem Pompeiam legi. Eine ähnliche Anfrage der Cenſoren beim Proconſul kommt in ep. 114. vor. — Daß ſpäter auch Judäa ähnlich behandelt wurde, ſcheint aus Joseph. Ant. Jud. 14, 5. §. 4. de bell. Jud. 1, 8. §. 5. geſchloſſen werden zu dürfen.

49) Plutarch. Sull. 25. Appian. Mithr. 62. Sulla zu den Geſandten der Städte: μόνους ὑμῖν ἐπιγράφω πέντε ἐτῶν φόρους ἐσενεγκεῖν αὐτίκα. Dieſes ſcheint ſo verſtanden werden zu müſſen, daß Sulla Aſien theils überhaupt eine jährliche Vermögensſteuer (ein stipendium) auferlegte, theils die Vorausbezahlung derſelben für fünf Jahre — vielleicht noch neben der gewöhnlichen Steuer dieſer Jahre — ſogleich forderte. Eben ſo forderte Caſſius in dem Bürgerkriege nach Cäſars Tode von den Städten Aſiens den Tribut von zehn Jahren. Appian. de bell. civ. 4, 74. ἐπέταττεν ἅμως καὶ τοῖς ἄλλοις ἔθνεσι τῆς Ἀσίας, φόρους ἐτῶν δέκα συμφέρειν, und kurz darauf Antonius den Tribut von neun Jahren, innerhalb zwei Jahren zu zahlen. Appian. de bell. civ. 5, 5. 6.

50) Appian. Mithr. 63. Vgl. Plutarch. Lucull. 20. Und über die Einzelheiten dieſer Schuldverhältniſſe Drumann Geſch. Roms Thl. 4. S. 140.

51) Vielleicht wurden hier keine beſondern Cenſoren ernannt, ſondern den gewöhnlichen Stadtbehörden die Abhaltung des Cenſus überlaſſen, wie

Später führte Lucullus nicht einen Getreidezehenten, der ein Viertheil der Erndte betrug (wie man eine Stelle des Appian mißverſtanden hat), wohl aber eine Häuſer- und Colonenſteuer ein[52]), die denn auch die beſondere Aufzeichnung dieſer Gegen-

---

ja in Italien, nach der Lex Julia municipalis (oben Anm. 28) zu urtheilen, nicht immer Cenſoren, ſondern wer daſelbſt die höchſte Magiſtratur bekleidete, den Cenſus abhielten, und wenn Cic. ad famil. 3, 8. §. 5. von den Ciliciſchen Städten ſagt: at levarem miseriis perditas civitates et perditas maxime per magistratus suos, ſo mögen ſich die letzten Worte hauptſächlich auf die Beſtechlichkeit dieſer Magiſtrate beim Cenſus beziehen, die auch die Sicilianiſchen Städte unter der Verwaltung des Verres zu Grunde zu richten drohte. Cic. Verr. 2, 55. (oben in Anm. 33.)

52) Appian. Mithr. 83. *Καὶ ἐς τὴν Ἀσίαν αὐτὸς ἐπανελθὼν, ἄφλονσαν ἔτι τῶν Συλλείων ἐπιβολῶν τέταρτα μὲν ἐπὶ τοῖς καρποῖς, τέλη δ' ἐπὶ τοῖς θεράπουσιν καὶ ταῖς οἰκίαις ὥριξε.* Ein Zehente, der ein Viertheil der Erndte betrug, neben einem tributum und einer Häuſer- und Sclavenſteuer, iſt für eine ſchon erſchöpfte Provinz, der Lucullus in ihrer Noth durch ſeine Verwaltung aufgeholfen haben ſoll (Plutarch. Lucull. 20.) geradezu unglaublich. Das früher wohl am ſchlimmſten behandelte Sardinien (Anm. 46) zahlte ſpäter ein Siebentheil (Hirt. de. bell. Afr. 98. vgl. Hygin. de limit. p. 198.), das überaus fruchtbare Aegypten ein Fünftheil der Früchte neben einem tributum, welches aber, ſo weit es die Grundſtücke betraf, nur von dem übrigen Werthe des Grundſtücks nach Abzug des Zehenten entrichtet wurde (Oros. 1, 8. Dio 57, 10. Joseph. de bell. Jud. 2, 14. §. 4. Hygin. l. c. Varges de statu Aegypti, Gotting. 1842. p. 56.), und nur das äußerſt bedrückte Judäa noch als freies Land neben einem Zehenten an den einheimiſchen König noch ein Viertheil der Saat an die Römer (Joseph. Ant. Jud. 14, 10. §. 6. de bell. Jud. 2, 14. §. 4. Appian. Syr. 49. St. Auguſtinus in Caus. 16. qu. 7. c. 8.). Plutarch (l. c.) erzählt, daß Lucullus, um die verſchuldeten Städte Aſiens zu retten, drei Einrichtungen getroffen habe: erſtens beſchränkte er den Zinsfuß auf zwölf vom Hundert; zweitens ſollten die Zinſen das alterum tantum des Capitals nicht überſteigen; *τὸ δὲ τρίτον καὶ μέγιστον, ἔταξε τῶν τοῦ χρεωφειλέτου προσόδων τὴν τετάρτην μερίδα καρποῦσθαι τὸν δανειστήν·* d. h. der Gläubiger ſollte zu ſeiner Befriedigung den vierten Theil der Einkünfte des Schuldners erhalten: ſo ſei innerhalb vier Jahren die ganze Schuldenlaſt getilgt und die (von den Gläubigern mit Beſchlag belegten) Grundſtücke den Schuldnern zurückgegeben worden. Offenbar bezieht ſich nun der erſte Theil der Stelle des Appian auf dieſe dritte Einrichtung des Lucullus, und er will Folgendes ſagen: Lucul-

ſtände nöthig machte. Auch Britannien legte Cäſar ein stipendium auf[53]), welches aber unter Auguſtus und Tiberius nicht mehr eingezogen wurde[54]). Erſt ſeit Claudius ward es dauernd einem Getreidezehenten oder einer feſten Getreidelieferung und einem tributum unterworfen[55]).

---

lus wies zur Abtragung der Darlehen, welche, um die Sullaniſche Kriegscontribution zu bezahlen, aufgenommen worden waren, ein Viertheil der Früchte an. Damit aber hierunter das Römiſche Aerar nicht litte, welches von den Aeckern in Aſien einen Zehenten bezog (Cic. Verr. 3, 6. pro leg. Manil. 6. pro Flacc. 8.), der neben jenem Viertheil unmöglich entrichtet werden konnte, führte er ſtatt dieſes vectigal (τέλη δὲ.... ὥριξε) eine (neben der Vermögensſteuer hergehende) Häuſer- und Sclaven- oder Colonenſteuer ein. Dieſe blieb nachher und war — da ſpäter ohne Zweifel die Grundſtücke wieder zum vectigal mit angezogen wurden — eben ſo drückend und verhaßt. Verſtehen wir die Stelle ſo, ſo zahlten nun die Provincialen Aſiens daſſelbe, wie die Cilicier (Cic. ad fam. 3, 8. §. 5. Anm. 40), und beides war auch wohl von Lucullus eingeführt. Denn dieſer war damals eigentlich Proconſul von Cilicien, Plutarch. Lucull. 6. Vgl. Vellei. 2, 33. Memn. Hist. 37. (39.) Orell., welche weniger genau Aſien als ſeine Provinz nennen. Aus dem Worte τέλη darf übrigens nicht geſchloſſen werden, daß dieſe exactio, wie ſie Cicero richtiger nennt, ein vectigal geweſen ſei; ſie trat nur an deſſen Stelle.

53) Diodor. 5, 21. Plutarch. Caes. 23. und Dio 40, 3. nennen es ausdrücklich φόρος (ἐτήσιος) und nach Sex. Ruf. 6. Messal. 35. wurden Gallien und Britannien durch Cäſar tributariae. Caes. de bell. Gall. 5, 22. ſagt zwar obsides imperat et, quid in annos singulos vectigalis populo Romano Britannia penderet, constituit. Aus der ganzen Faſſung der Stelle geht jedoch hervor, daß vectigal hier nach ſeinem allgemeinen Sinne wenigſtens auch für ein vectigal stipendiarium geſetzt iſt; denn daß Cäſar auch eine Getreidelieferung aufgelegt habe, iſt damit nicht unverträglich und ſelbſt wahrſcheinlich.

54) Strab. 4, 5. §. 3. p. 200. bemerkt ausdrücklich, daß Britannien zu jener Zeit keinen φόρος, der den Aufwand nicht verlohnt haben würde, ſondern nur einen Hafenzoll von ſeinem Verkehr mit Gallien gezahlt habe. Vgl. Tacit. Agric. 13.

55) Tacit. Agric. 13. 19. Dio 62, 3. In der letzten Stelle des Tacitus heißt es nach der Ausgabe von Walther: Bona fortunaeque in tributum aggerata, annus in frumentum. Es iſt aber ſtatt aggerata (in den HSS. aggerat oder agerat) mittels Gemination des m von tribu-

Aus dieſen wenn auch vereinzelten Notizen über den Cenſus und die Steuerverfaſſung der übrigen Provinzen außer Sicilien können wir nun ſchließen, daß die Römer, ſo weit ſich ihre unmittelbare Herrſchaft erſtreckte, auch für Einführung eines Cenſus nach Art des Siciliſchen geſorgt haben und daß dieſer ſelbſt, ſo wie das Abgabenſyſtem, welches ſein Hauptzweck war, ſich an ihre einheimiſchen Einrichtungen genau anſchloß. Von der freien ſittenrichterlichen Gewalt der Römiſchen Cenſoren finden wir allerdings in den Provinzen keine Spur; ſie beruhte aber auch auf der eigenthümlichen Verfaſſung und Zuſammenſetzung des Römiſchen Staats und ging in dieſem ſelbſt, wie bekannt, gegen Ende der Republik immer mehr auf die Neige. Nur hinſichtlich der Wahl zu den ſtädtiſchen Rathscollegien und der Ausſtoßung unwürdiger-Mitglieder aus denſelben hatten die Provincialcenſoren einige Befugniſſe, die ihnen aber durch ausdrückliche geſetzliche Vorſchriften ertheilt und genau beſtimmt waren[56]). Dagegen entſprach die finanzielle Seite des Provincialcenſus dem Italiſchen deſto genauer, beſonders in den Provinzen, welche ein stipendium zahlten. Man hat dieſes stipendium oft ſo aufgefaßt, als habe es in einer beſtimmten, der Provinz im Ganzen auferlegten Summe beſtanden, die alljährlich auf die Grundbeſitzer repartirt worden ſei. Dieſe Anſicht, inſofern damit dem stipendium der Character einer Vermögensſteuer abgeſprochen und der einer

---

tum zu leſen macerantur (macerăt'): das Vermögen wird zur Steuer, der Jahresertrag zum Zehenten ausgezehrt.

56) Vgl. Anm. 48 und einigermaaßen auch Anm. 45. — Auch in Rom mußte die cenſoriſche Gewalt zu Ende der Republik ſich nach dieſer Seite hin immer mehr auf Recognition des Senatoren- und Ritterſtandes beſchränken. Denn die gemeinen Bürger, mit Ausnahme der plebs urbana der Hauptſtadt ſelbſt, erſchienen nicht mehr vor den Cenſoren und wurden nicht mehr nach den Tribus, ſondern in ihren Vaterſtädten von deren Cenſoren abgeſchätzt und verzeichnet.

Grundsteuer beigelegt werden soll, ist jedenfalls unrichtig. Erstlich liegt es schon in der Natur der Sache, daß die Römer, nachdem sie über ein Volk die Souveränetät erlangt hatten, ihm eine der ihrigen ähnliche Steuerverfassung gaben, und sie selbst kannten zur Aufbringung des Soldes keine andere Steuer als die Vermögenssteuer, die regelmäßig nach dem Census erhoben wurde. Zweitens sind wir nicht berechtigt anzunehmen, daß man unter dem stipendium in seiner Anwendung auf die Provinzen etwas Anderes verstanden habe, als in Anwendung auf die zwölf Latinischen Colonien; hier aber war es unläugbar das gewöhnliche Römische tributum ex censu. Drittens enthält die oben (Anm. 40) angeführte Stelle des Appian auch eine directe Bestätigung, daß in Syrien und Cilicien eine Vermögenssteuer nach dem Census entrichtet wurde, und Tacitus sagt (Anm. 55), daß das tributum im Gegensatze des vom Jahresertrage der Grundstücke zu entrichtenden Getreidezehenten auf dem Vermögen lastе. Viertens wird bezeugt, daß tributum und stipendium wesentlich dasselbe bedeuten [57]), und dieser Sprachgebrauch findet sich schon zur Zeit der freien Republik, namentlich bei Cicero [58]), der die Abgabe in der Provinz Cilicien geradezu tributum nennt. Daß damit nehmlich nichts Anderes als das stipendium gemeint sein könne, folgt daraus, daß Cicero anderwärts (Verr. 3, 6. in Anm. 22) sagt, die Provinzen zahlten an die Römer nur zweierlei, entweder ein vectigal oder ein stipendium (vectigal

57) L. 27. §. 1. D. de verb. signif. (50, 16.) Stipendium a stipe appellatum est, quod per stipes, id est modica aera colligatur. Idem hoc etiam tributum appellari, Pomponius ait.

58) Cic. ad fam. 3, 8. §. 5. Oben in Anm. 40. Andere Stellen von nichtjuristischen Schriftstellern sind Liv. 45, 29. Eutrop. 4, 7. (4.) Plin. H. N. 33, 3. (15.) Sueton. Caes. 25. Eutrop. 6, 17. (14.) Sex. Ruf. 6. Messal. 35., die zum Theil selbst von dem noch freien Völkern aufgelegten Stipendium sprechen.

stipendiarium). Ein vectigal konnte nun mit tributum ſicherlich nicht bezeichnet werden, da dieſe beiden Abgaben einander ſo diametral entgegengeſetzt ſind, wie im Privatrecht fructus fundi und usurae sortis, alſo wie dingliches und perſönliches Recht. Es bleibt alſo nur das stipendium übrig. Die Sache erklärt ſich auch vollſtändig, wenn wir an unſeren obigen Begriffsbeſtimmungen des tributum und stipendium feſthalten. Hiernach war nehmlich dieſelbe Steuer, welche im Verhältniß des unterthänigen Volks zum Römiſchen Volke stipendium hieß, wenn man auf die inneren Verhältniſſe des erſteren ſieht, ein wahres tributum, und den letztern Geſichtspunct nimmt auch Cicero in der gedachten Stelle offenbar ein, da er gleich darauf hinzufügt, die Provincialen Aſiens würden durch dieſe Steuer hauptſächlich in Folge der Bedrückungen ihrer eigenen Magiſtrate zu Grunde gerichtet. Wiederum wird nur aus dieſem Geſichtspuncte vollſtändig verſtändlich, wie ſo häufig dieſelben Provincialgrundſtücke zugleich einem vectigal und dem stipendium unterworfen ſein konnten. Jenes forderte nehmlich das Römiſche Volk von den Beſitzern aus dem Standpuncte des Römiſchen Staats und Cenſus, d. h. inſofern es Eigenthümer jener Grundſtücke war und ſie durch Andere benutzen ließ. Dem stipendium aber unterlagen die Grundſtücke aus dem Standpuncte des Provincialſtaats, der factiſch unter dem Römiſchen imperium fortdauernd gedacht wurde und wonach zu dem zu verſteuernden Vermögen der Provincialen factiſch auch ihre Grundſtücke gehörten. Endlich erklärt ſich aus der richtig erkannten Natur des stipendium, weshalb dieſes in der Lex Thoria agraria, deren Beſtimmungen über Italien und Africa wir jetzt ſeit Rudorffs trefflicher Arbeit faſt vollſtändig kennen, gar nicht vorkommt. Wäre das stipendium eine Grundſteuer geweſen, die das Römiſche Volk eben ſo, wie anderwärts das vectigal, von ſeinen Aeckern in der

Provinz bezogen hätte, so würde jenes Gesetz bei der Bestimmung der Verhältnisse des ager publicus in Africa das stipendium nicht haben übergehen können, welches dort die meisten Karthagischen Städte zahlten. War es dagegen eine Vermögenssteuer, so gehörte es eben so wenig, wie der Census und andere politische Einrichtungen der Provincialen in ihrem den Römern unterworfenen Staatshaushalt, in eine Lex agraria, die sich vielmehr hinsichtlich der Abgaben blos mit dem wirklich auf dem ager publicus als solchem haftenden Zehnten und Hutgelde zu befassen hatte.

Im Uebrigen kommt zur nähern Bestimmung dieser Provincialsteuer dreierlei in Betracht, ihr Verhältniß nach außen, ihr Verhältniß nach innen und die Art ihrer Einrichtung.

Nach außen, d. h. im Verhältniß zum Römischen Volk, welches der Statthalter repräsentirte, bestand die Steuer in einer der Provinz im Ganzen aufliegenden Verpflichtung: auch scheint sie als solche von dem tributum des Römischen Volks oft darin verschieden gewesen zu sein, daß dem unterjochten Volke bei der redactio in formulam provinciae häufig eine bestimmte jährlich von ihm aufzubringende Steuer auferlegt wurde. Darauf führt schon ihr Ursprung aus dem stipendium, welches von überwundenen, aber der Freiheit nicht beraubten Völkern fast immer in dieser Art ausbedungen wurde[59]). Auch deutet eine solche Beschaffenheit des stipendium der Ausdruck des Cic. Verr. 3, 6. vectigal certum, quod stipendiarium dicitur, an, und endlich haben wir noch einige Beispiele von Provincialstipendien, die jährlich eine bestimmte Summe betrugen[60]). Doch war es

59) Vgl. oben Anm. 20.

60) Ein ganz sicheres gewährt das von Cäsar Gallien auferlegte stipendium. Sueton. Caes. 25. Omnem Galliam, quae a saltu Pyre-

wohl nicht überall so. Die Art, wie die zwölf Latinischen Colonien behandelt wurden, und das, was Appian von Syriens und Ciliciens Steuerverfassung erzählt, scheint mehr auf eine der Römischen ganz gleiche Steuerverfassung hinzudeuten, wonach nicht erst eine bestimmte Steuersumme ausgeworfen wurde, die durch das tributum hätte aufgebracht werden müssen, sondern der Steuermodus die Höhe der Abgabe normirte und nur das jedesmalige Bedürfniß darüber entschied, ob eine ein- oder mehr-

---

naeo Alpibusque et monte Gebenna, fluminibus Rheno et Rhodano continetur, patetque circumitu ad bis et tricies centum milia passuum, praeter socias ac bene meritas civitates, in provinciae formam redegit, eique quadringenties in singulos annos stipendii nomine imposuit. Eutrop. 6, 17. (14.) Galliae autem tributi nomine annuum imperavit sestertium quadringenties. Dio 40, 43. Nach dem damaligen Werthe des Sestertius zahlte also Gallien ein Stipendium von ungefähr 2,100,000 Thalern, was allerdings für ein so großes Land eine sehr unbedeutende Summe ist. Doch ist kein Grund vorhanden, sie mit Lips. de magnit. Rom. 2, 3. durch Veränderung der Lesart zu verzehnfachen. Vellei. 2, 39. sagt ausdrücklich, daß Gallien eine geringere Steuer zahlte, als die übrigen Provinzen. Auch war es von Cäsar schon durch einen neunjährigen Krieg erschöpft, und die Römische Herrschaft fing gewöhnlich milde an. Später brachte sie mit größerer Cultur auch eine weit höhere Steuerlast über das Land. Nach Savigny's Berechnung (Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. 6. S. 392 flg.) betrug die Grundsteuer im Constantinischen Zeitalter wenigstens 35 Millionen Thaler. — Wie Gallien, behandelte Cäsar vermuthlich auch Britannien, s. oben Anm. 53. — Daß auch Aegypten eine feste jährliche Summe zahlte, scheint aus folgender Stelle hervorzugehen: Dio 57, 10. *Αἰμιλίῳ γοῦν Ῥήκτῳ, χρήματά ποτε αὐτῷ* (dem Kaiser Tiberius) *πλείω παρὰ τὸ τεταγμένον ἐκ τῆς Αἰγύπτου, ἧς ἦρχε, πέμψαντι ἀνταπέστειλεν* etc. Hier ist nehmlich, wie das *χρήματα* beweist, nicht von dem Doppelzehenten, zu dem Aegypten verpflichtet war und der in Früchten entrichtet wurde, sondern von dem tributum (in den Volksprovinzen stipendium genannt) die Rede, und dieses war also *τεταγμένον*. Doch auch jene Naturallieferungen (annona) waren fixirt. Aur. Victor epit. 1. Huiusque tempore ex Aegypto urbi annua ducenties centena milia frumenti inferebantur. Was von dem Doppelzehenten über dieses Quantum hinausging, wurde vermuthlich im Lande selbst verwandt, z. B. für Alexandria. Vgl. Rudorff im Rhein. Museum f. Philol. Bd. 2. S. 134.

fache Steuerquote in einem Jahre angesagt wurde (indici). Auch hierauf paßt Cicero's Ausdruck vectigal certum im Gegensatz des Zehenten immer noch insofern, als bei dem letztern der Ertrag alljährlich nach dem Ausfall der Erndte wechselte, wogegen er beim stipendium durch die Steuerquote fixirt war und, indem es nach dem Census entrichtet wurde, jedenfalls während einer Censusperiode unverändert blieb. Das ist einleuchtend, daß — die Qualität einer Vermögenssteuer vorausgesetzt — das stipendium der letztern Art nothwendig auch einen Census voraussetzte, während eine jährliche feste Summe auch auf andere willkührlichere Weise hätte aufgebracht werden können[61]). Indessen werden die Römer nach ihrem Ordnungssinne und ihrem Interesse, die Provincialen nicht durch ungerechte Exactionen zu Grunde richten zu lassen, auch da, wo die Provinz eine feste Summe zahlte, für Erhebung nach dem Census und einem bestimmten Steuermodus Sorge getragen haben, da, wie oben gezeigt, der Census selbst in solchen Provinzen, die kein stipendium entrichteten, von ihnen eingeführt wurde. Kam dann mehr als die Hauptsumme heraus, so gab ein gerechter Statthalter den Ueberschuß den Communen zurück: ein ungerechter fand darin eine Quelle zu seiner Bereicherung[62]). Reichte ein Simplum nicht aus, so konnte eine Superindiction nachhelfen.

---

61) In Gallien muß dieses unter Cäsar wirklich der Fall gewesen sein, weil erst Augustus dort den Census einführte. Vgl. unten Anm. 105. Vermuthlich hatte man bis dahin eine Repartition der Hauptsumme unter die einzelnen Städte vorgenommen und es diesen selbst überlassen, wie sie die nöthige Summe aufbringen wollten.

62) Eine Andeutung davon könnte man in folgender Stelle finden: Aur. Victor de vir. illustr. 81, 4...sollicitatis Pisone et Gabinio consulibus, qui Macedoniam Asiamque provincias in stipendium opera huius acceperant —. Doch ging die Raubsucht dieser Proconsuln viel weiter. Drumann Gesch. Roms Bd. 2. S. 68 flg. Bd. 3. S. 47 flg.

Für das Verhältniß nach innen hin ist ein wichtiges Princip zu bemerken, welches erst von den Provinzen auch auf Italien übergegangen zu sein scheint. Es ist aus der spätern Kaiserzeit vielfach bezeugt[63]), daß sich die Römer hinsichtlich der Steuern an die Obern einer jeden Stadt hielten, und man hält dieses insgemein für eine erst damals aufgekommene Maaßregel. In der That stammte aber diese Einrichtung aus der ersten Zeit der Unterwerfung der Provinzen her[64]) und beruhte auf der völkerrechtlichen Natur des stipendium selbst[65]). Indem dieses eigentlich eine auswärtige Schuld der in einer Provinz vereinigten Städte oder Völkerschaften war, hatten die Römer deshalb es eigentlich nur mit den Obrigkeiten jeder Stadt oder jedes Volkes zu thun, und diese mußten wieder ihrer innern Verfassung gemäß durch ein tributum — welches selbst für andere außerordentliche Ausgaben neben Anleihe, Verkauf von Communalgrund-

63) Arcad. Charis. L. 18. §§. 26. 27. D. de muner. (50, 4.) Basil. ep. 389. Theodoret. ep. 42. L. un. C. de superexact. (10, 20.) L. 6. Th. C. de episc. (16, 2.) Tit. C. de omni agro (11, 58.).

64) Man vergleiche besonders Cic. ad famil. 3, 8. §. 5. ad Attic. 5, 16. Verr. 3, 70. 5, 21. 22. Appian. de bell. civ. 5, 4...6. Mithr. 62. 63. Spanien zahlte verschiedene Abgaben an die Römer und die Römischen Statthalter setzten praefecti in die einzelnen Städte, um sie beizutreiben. Der Senat verbot dieses aber auf geführte Beschwerde, offenbar weil es Sache der einheimischen Obrigkeiten war, die Abgaben beizutreiben. Liv. 43, 2.

65) Doch wirkte außerdem auch die Römische Maxime ein, alles Politische von oben her, d. h. insofern es als universitas unter eine Obrigkeit vereinigt war, aufzufassen. Nach derselben Maxime wurden auch die andern Finanzzweige verwaltet. So waren die sectores, publicani, redemtores auch gewissermaaßen finanzielle Obrigkeiten, unter deren Hand man einen gewissen Zweig der öffentlichen Einkünfte oder öffentlichen Besorgungen gab. Bei den auswärtigen Völkern verhielten sie sich in finanzieller Hinsicht eben so zu den städtischen Magistraten, wie in politischer die Römischen Behörden (Proconsuln, Quästoren) zu den abhängigen Königen.

ſtücken u. ſ. w. die regelmäßige Aushülfe war[66]) — dafür ſorgen, daß die erforderliche Summe aufkäme, die gleichſam als ein Theil der Bedürfniſſe des Haushalts jeder Stadt zu betrachten war[67]). Ebendeshalb wurde denn auch der Cenſus den ſtädtiſchen Behörden überlaſſen. Daß aber die Römer überhaupt einen Cenſus in den Provincialſtädten einführten und deſſen Grundſätze feſtſtellten, gehörte mit zu den allgemeinen politiſchen Einrichtungen, welche ſie den Provincialſtädten zu geben pflegten, damit ihre Herrſchaft geſichert, die Verwaltung der ganzen Provinz erleichtert und die Provincialen ſelbſt einigermaaßen vor der Willkühr ihrer eigenen Obrigkeiten geſchützt würden.

Was endlich die Beſchaffenheit des Cenſus der Provinzen in Beziehung auf die Steuer betrifft, ſo ſcheinen die Römer für

---

66) Cic. pro Flacc. 9. In aerario nihil habent civitates. Duae rationes conficiendae pecuniae, aut versura aut tributo. Verr. 3, 42. Imacharenses iam omni frumento ablato, iam omnibus iniuriis tuis exinanitos, tributum facere, miseros ac perditos, coëgisti, ut Apronio darent H. S. XX milia. — Daß die einheimiſchen Behörden auch die Beitreibung der den Römern zu entrichtenden Steuer beſorgten, geht aus Appian. de bell. civ. 5, 4. (Anm. 47) hervor. Anders war es mit den Vectigalien, wofür die Römiſchen publicani ſelbſt das Beitreibungsrecht durch pignoris captio hatten (Gai. 4, 28. Cic. Verr. 3, 11.), was denn aber auch die Beſchwerden der Provincialen über ſie erklärt (vgl. Appian. l. c.). Nur in Sicilien, wo aber auch die Verpachtung der Vectigalien etwas Einheimiſches war (Anm. 30) und deshalb ſelbſt Eingeborene zur Pacht zugelaſſen wurden, übertrug wenigſtens Verres auch die Execution den einheimiſchen Behörden. Cic. Verr. 3, 13. 29. 49.

67) Daher heißt es in dem SC. de Asclepiade Clazom. v. 22. 23: *εἴ τινα χρήματα αἱ πόλεις αὐτῶν δημοσίᾳ ὀφείλωσιν, μή τι εἰς ταῦτα τὰ χρήματα δοῦναι ὀφείλωσιν, ἄρχοντες ἡμέτεροι, οἵτινες ἂν ποτε Ἀσίαν Εὐβοίαν μίσθωσιν ἢ προσόδους Ἀσίᾳ Εὐβοίᾳ ἐντίθωσιν, φυλάξωνται, μή τι οὗτοι δοῦναι ὀφείλωσιν.* Vgl. Philostr. vit. Apollon. 1, 25. Hinſichtlich deſſen, was die Städte Aſiens und Euböa's als ſolche ſchuldigten, ſollten Asclepiades und Genoſſen im Tributum nichts beitragen; insbeſondere ſollten hinſichtlich der Abgaben an die Römer, mochten ſie in Vectigalien oder Stipendium beſtehen, die Römiſchen Behörden bei

das stipendium ganz dieselben Censuseinrichtungen, wie in Rom selbst, getroffen zu haben. Auf den ersten Blick mag diese Behauptung paradox vorkommen; denn wir sind es gewohnt, Italien und die Provinzen insofern als absolute Gegensätze zu betrachten, als ersteres von Grund- und Kopfsteuer frei, dieses aber ihr unterworfen war[68]), was denn auch einen ganz verschiedenen Census in beiden Theilen der Römischen Herrschaft vorauszusetzen scheint. Doch stellt sich die Sache bei näherer Betrachtung folgendergestalt dar.

Für die Römischen Bürger in Italien, welche theils selbst politisch frei waren, theils ihre dortigen Privatäcker in politisch freiem Eigenthum hatten, galt allerdings keine Grund- und Kopfsteuer, sondern blos die Vermögenssteuer nach dem Census, in dem auch die Grundstücke, als Theil des Vermögens, mit enthalten waren. Indessen war es schon frühzeitig aufgekommen, die Grundstücke als den zweiten selbständigen Hauptbestandtheil des Staats neben den Personen im Census besonders anzugeben mit der Folge, daß von ihrem Werthe auch das tributum besonders und ohne Rücksicht auf den übrigen Vermögensstand des Censirten angesetzt, obgleich übrigens nur als Theil seiner Vermögenssteuer betrachtet wurde[69]). So zerfiel also das Römische tributum materiell gleichsam in zwei Theile: tributum vom Grundstück und tributum vom persönlichen oder beweglichen Vermögen[70]), von welchem auch die Schulden abgezogen wurden.

Verpachtung der Vectigalien an die Publicanen und bei Ausschreibung der Steuern auf die Städte den nöthigen Vorbehalt machen, daß die Publicanen und die Stadtmagistrate von Asclepiades und dessen Genossen nichts beitreiben dürften.

68) Vgl. v. Savigny über das ius Italicum in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 5. S. 254 flg.

69) Die Verfassung des Serv. Tull. S. 560...573.

70) Auch die Athener unterschieden beides beim Census; Harpocr. v.

Formell ganz anders ſtand die Sache in den Provinzen. Hier bildete zwar auch das ganze ſeiner politiſchen Freiheit beraubte Volk und Land einen Beſtandtheil des Römiſchen Staats, aber nicht, wie die Municipien, einen mit gleicher Berechtigung coordinirten, ſondern einen rechtlos ſubordinirten, unterworfenen, mithin auch auf ſächliche Weiſe, nicht von den Perſonen, ſondern vom Territorium aus. Dieſes letztere wurde ſtaatsrechtlich insgeſammt ager publicus populi Romani und ſtand alſo nicht mehr im wahren Eigenthum der Provincialen, denen vielmehr blos noch ein vom Römiſchen Volke geduldeter, nur factiſch eigenthumsartiger Beſitz und Genuß blieb [71]). Die Perſonen aber wären gleichfalls ihrer civitas beraubt und behielten blos iure gentium ihre natürliche Freiheit — dieſe aber auch als wirkliches Recht der Freiheit, welches nur in ſeinem tiefern univer-

---

Ἀφανὴς οὐσία ἡ ἐν χρήμασι καὶ σώμασι καὶ σκεύεσι, φανερὰ δὲ ἡ ἔγγειος. Wachsmuth Hell. Alterth. II, 1. S. 130.

71) Cic. Verr. 2, 3. Gai. 1, 6. 2, 7. 21. Die Klage, mit welcher dieſes factiſche Eigenthumsrecht geltend gemacht wurde, war ſchwerlich eine Publiciana in rem actio; denn dieſe ſetzte ihrer materiellen Grundlage nach ſtets ein ſolches Rechtsverhältniß zur Sache voraus, welches wegen eines Mangels in der auctoritas (Uebertragung von einem Nichteigenthümer oder durch eine dem formellen Recht nicht genügende Erwerbart) kein volles Eigenthum gewährte, wogegen hier der Grund des unvollſtändigen Rechts an der Sache in dieſer ſelbſt und dem ſtaatsrechtlichen Eigenthum des Römiſchen Volks lag. Vielmehr wurde entweder, wie auch wegen superficies und ager vectigalis, eine utilis actio eigener Art oder eine persecutio extraordinaria in rem (L. 28. D. de obl. et act. 44, 7.) gewährt, die erſt Juſtinian einer rei vindicatio auch formell gleichſtellte, L. 8. pr. fin. C. de praescr. XXX. ann. (7, 39.), wie man ja auch die loca sacra und religiosa in der Provinz extra ordinem in ihrer Würde ſchützte. Gai. 2, 7. Cic. agrar. 2, 14. Aggen. de controv. agr. p. 74. vgl. Appian. de bell. civ. 1, 10. 2, 140. Nur wenn Jemand einen Provincialacker von einem Nicht(Quaſi-)eigenthümer gekauft und tradirt bekommen hatte, trat allerdings das Princip der Publiciana actio ein und darauf geht L. 12. §. 2. D. de Public. (6, 2.)

ſalen Grunde, ſtatt, wie bisher, durch ihre civitas, nun durch das imperium populi Romani als eine Staatsgeſammtheit getragen und zuſammengehalten wurde, — und mit dieſer Freiheit auch das Recht des Vermögens, indem ſie iure gentium an allen beweglichen Sachen wahres Eigenthum haben und eben ſo activ und paſſiv in wahren Obligationsverhältniſſen ſtehen konnten[72]).

---

72) Es iſt eine intereſſante ſtaatsrechtliche Frage, worauf es beruhte, daß die Provincialen mit ihrer öffentlichen (civilen) Freiheit nicht zugleich das Recht der Privatfreiheit (die bloße libertas naturalis) und des Eigenthums an beweglichen Sachen ſo wie der Obligationen einbüßten, während der Uebergang ihres Territorium in die Staatshoheit des Röm. Volks zugleich ein wirkliches Privateigenthumsrecht der Privaten an den Grundſtücken unmöglich machte und nur ein factiſches Recht dieſer Art geſtattete. Der Grund ſcheint darin zu liegen. Perſonen (nebſt allem Beweglichen) und Boden bilden zwar gleich nothwendig die Staatsgeſammtheit, aber auf verſchiedene Weiſe. Bei den erſteren ſind zwei Rechtsſphären, die der universitas, wonach die Perſon civis und des ius publicum theilhaftig iſt, und die des Einzelnen, wonach ſie libera und des ius privatum theilhaftig iſt, völlig geſchieden (eben ſo wie bei einer Heerde einem Anderen das Eigenthum der universitas, einem Anderen das des einzelnen Hauptes zuſtehen kann). Da nun die Unterwerfung unter fremde Souveränetät blos die civitas oder res publica ergreift, ſo bleibt die natürliche Privatfreiheit des Einzelnen unberührt. Beim Boden, der des Generiſchen, worauf immer das Univerſale beruht, nicht theilhaftig iſt, ſondern natürlicher Weiſe nur eine einzige species corporis bildet, fällt dagegen das Univerſale (Generiſche) mit dem Speciellen ſo zuſammen, daß das letztere eigentlich allein vorhanden iſt. Daher kann er nur ſo in die Staatshoheit eines andern Volks übergehen, daß zugleich ein eigentliches Privatrecht an einem einzelnen Grundſtücke unmöglich wird. Das, was in der Perſon nicht der Freiheit des Einzelnen, ſondern der Sphäre ihrer univerſalen oder generiſchen Natur angehört, kann aber auch nur factiſch beſtehen bleiben: ſo ihr ganzes öffentliches Recht (z. B. daß Jemand Senator, Bürger einer Provincialſtadt iſt u. ſ. w.) und im Privatrecht z. B. das Recht der familia und das der darauf beruhenden hereditas. Aber da bei allen dieſen Inſtituten das alte Civilrecht der Provincialen in keinen Conflict mit dem Intereſſe der Sieger kam, ſo erkannten die Römer es auch eben ſo an, als wäre es noch peregriniſches Civilrecht, z. B. ihre iustae nuptiae, Gai. 1, 92., ihre hereditates, Cic. Verr. 2, 8. 9. SC. de Asclepiade Clazom. v. 16...19., ſelbſt zum Theil ihr Proceßrecht, Cic. Verr. 2, 13. u. ſ. w. Die Provincialedicte

Hieraus folgen bei Anwendung der Grundsätze des Römischen tributum auf ihr stipendium zwei wichtige Modificationen: erstens mußte dieses bei ihnen überhaupt als ein sächliches, aus ihrem Unterwürfigkeitsverhältnisse hervorgehendes betrachtet werden — sie waren gleichsam servi et vectigales, ihre Steuer eine Frucht aus dem staatsrechtlichen Eigenthume der Römer an ihrer ganzen politisch-rechtlichen Existenz[73]), zu welchem jetzt das bloße Staatseigenthum an abgenommenem Lande, für welches die Römer ein vectigal bezogen, sich erweitert hatte, und hierin wurzelt der Begriff eines vectigal stipendiarium[74]), einer Grund- und Kopfsteuer (φόρος ἐπὶ τῇ γῇ καὶ ἐπὶ τοῖς σώμασιν bei Appian), die in Italien unmöglich war[75]); zweitens lag

---

verhielten sich zu diesem peregrinischen ius legitimum, wie die edicta urbana zu dem Römischen.

73) Vgl. Liv. 21, 41. utrum Hannibal hic sit aemulus itinerum Herculis, ut ipse fert, an vectigalis stipendiariusque et servus populi Romani a patre relictus.

74) Vectigal stipendiarium nennt nehmlich Cicero das stipendium insofern mit Recht, als es wesentlich auch als Einkünfte aus einem Römischen Besitzthum und gleichsam als Früchte der dinglich zu denkenden Landeshoheit über die Provinz betrachtet werden konnte. Auf dieser Vorstellungsart beruhte es auch, daß man in einem allgemeineren Sinne des Wortes alle Aecker der Provinz agri vectigales nannte. Cic. Verr. 3, 6. §. 12. Hygin. de limit. p. 198. Goes. Eben so κεφαλαὶ ὑποτελεῖς von dem tributum capitis, Dio 62, 3. Von dem stipendium nur abhängiger freier Städte und Könige würde der Ausdruck ungeeignet sein (bei Sallust. Jug. 31, 9. heißt es nur in einer mit starken Farben malenden Rede: reges et populos liberos paucis nobilibus vectigal pendere). Umgekehrt wird aber auch stipendiarius in einem allgemeineren Sinne für jedes Volk gebraucht, welches auf irgend eine Art, wenn auch nur durch ein vectigal von seinen Aeckern, dem Römischen Volke tributär geworden ist; z. B. von Sicilien, Cic. pro Balb. 9., und von allen nicht freien Städten, Serv. ad Aen. 3, 20. In der Kaiserzeit werden in nicht genauer Rede selbst vectigal und tributum oft mit einander verwechselt. Plin. H. N. 12, 1. (3.) Plin. Paneg. 37

75) Nur ähnlich war hier das Recht der aerarii, die dem tributum in capita unterlagen. Die Verfassung des Serv. Tull. S. 494 flg.

hier auch eine bestimmte Veranlassung selbst zum formellen Zerfallen des stipendium oder tributum in zwei verschiedene stipendia oder tributa: so weit es die Personen nebst persönlichem oder beweglichem Vermögen (tributum capitis) und so weit es die Grundstücke betraf, vor; denn das Grundstück war hier formell in der That nicht Eigenthum der Person, sondern des Römischen Volks. Auch mußte die Grundsteuer hier nicht blos factisch, sondern dem Rechtsbegriffe nach die hauptsächlichere sein, weil die Römische Landeshoheit die Personen durch das Territorium mit beherrschte. Doch dürfte beides vor der Kaiserzeit, mit deren Anfange erst die Befangenheit des Sächlichen im Persönlichen gelöst, das erstere wirklich zum Ausgangspunct des Staatslebens gemacht und der vom Localen ausgehende Begriff der provincia vollkommen festgestellt wurde[76]), noch nicht deutlich hervorgetreten sein, — wie denn auch kein früherer Schriftsteller von einem tributum oder stipendium capitis und soli gesondert redet[77]). So direct nun aber auch hiernach das Steuersystem

---

76) Vgl. die Verfassung des Serv. Tull. S. 564. Anm. 80.

77) Wenn Cicero pro Flacc. 32. von zu Apollonis in der Provinz Asien belegenen, von Decianus zu Unrecht im Römischen Census angegebenen Grundstücken sagt: Commisisti, si tempus aliquod gravius accidisset, ut ex iisdem praediis et Apollonide et Romae imperatum esset tributum? so ist daraus nicht zu schließen, daß es damals schon ein besonderes tributum soli wenigstens in den Provinzen gegeben habe, sondern daß die Vermögenssteuer eben sowohl in Rom wie in den Provincialstädten vornehmlich auf den Grundstücken als dem einen Hauptbestandtheile des Vermögens lastete. Man könnte einwenden, in folgender Stelle der Lex Thoria c. 46. werde offenbar schon ein besonderes stipendium soli anerkannt: ob eum agrum locum possessionem superficium vectigal decumas stipendium scripturam pecoris nei dato neive solvito. Allein das Wort stipendium ist restituirt und gewiß eben deshalb nicht richtig, weil es damals noch kein stipendium soli gab, wie denn auch dieser außerdem nur von stipendiarii oder homines, quos stipendium populo Romano dare oportet, redet: c. 37. 38. Die richtige Er-

der Provinzen dem des Römiſchen Volks in ſeiner rechtlichen Grundlage entgegengeſetzt war, ſo leuchtet doch ein, daß der Sache nach beide auf eins hinauskamen; denn in beiden wurden bewegliches Vermögen und Grundſtücke geſondert beſteuert.

Demnach ſteht nichts im Wege, ſondern es iſt vielmehr ſehr wahrſcheinlich, daß die Römer auch in den Provinzen, wo ein stipendium erhoben wurde, im Ganzen denſelben Vermögenscenſus zur Anwendung brachten, der in ihrem einheimiſchen Staatsweſen galt. Auch zeigt der Ausdruck, deſſen ſich Cicero von der Gewalt der Cenſoren in Sicilien bedient (Anm. 33): potestas omnis aestimationis habendae summaeque faciundae censori permittitur, daß damals ſelbſt in jener Provinz, welche mit Ausnahme weniger Städte kein stipendium zahlte, der Provinciale eben ſo wie der Römer cenſirt wurde, indem er zuerſt die einzelnen Stücke ſeines Vermögens unter Aufſicht des Cenſors abſchätzte, wobei dieſem freiſtand, zu niedrige Taxen zu erhöhen, darauf der letztere durch Zuſammenrechnung der Werthe der einzelnen Vermögensſtücke den Cenſus des ganzen Vermögens feſtſetzte (summam faciebat). Die materiell wichtige Verſchiedenheit lag vielmehr nur in der Steuerquote, welche in den Provinzen weit höher war, als in Rom; wovon ſpäter.

Was den Namen des Provincialcenſus betrifft, ſo ergibt ſich aus den oben mitgetheilten Stellen des Cicero (Anm. 33), daß man ihn in gewöhnlicher Rede eben ſo wie den Römiſchen Cenſus mit dem Ausdruck census zu bezeichnen pflegte. Allein ſtreng genommen war census ein Inſtitut des ius civile, und, wie man von der väterlichen Gewalt ſagte, daß ſie den Römiſchen

---

gänzung iſt unſtreitig solarium, der bekannte Name für die Abgabe von superficia, welche dem vectigal oder den decumae von ländlichen Grundſtücken (ager, locus, possessio) entſpricht.

Bürgern eigenthümlich sei, weil bei keinem andern Volke dem Vater ein so absolutes Recht über seine Söhne zustehe, wie bei den Römern, so konnte man auch vom Census behaupten, daß nur der Römische Staat und der Römische Bürger ein so absolutes Recht der Freiheit und der Selbstbestimmung habe, daß bei ihm ein census und ein censere im specifischen Sinne des Wortes denkbar sei. Auch war ja den fremden Staaten, auf welche die Römer ihren Census übertrugen, die politische Freiheit genommen, so daß schon an sich der dort zugelassene Census, so wie alle übrigen politischen Einrichtungen, nur eine factische Bedeutung haben konnten. Daher beschränkte man nun die Ausdrücke census, censere und censores im streng staatsrechtlichen Sprachgebrauch auf den Römischen Staat und nannte den Provincialcensus nach seinem materiellen Inhalte, welcher in den Angaben der Provincialen über ihre Personen und ihr Vermögen bestand, professiones[78]).

Zweiter Abschnitt.

Der Reichscensus, dessen allgemeine Natur, Censoren, Zeit, Gegenstand.

Wesentliche Veränderungen traten in diesem Zustande ein, als sich aus der Republik das Kaiserthum erhob. Dieses selbst beruhte insofern auf einer Ausgleichung der bisher einander völlig entgegengesetzten Bestandtheile des Römischen Staats,

78) Ueber professio in diesem Sinne vgl. Fragm. Dosith. de iur. spec. et de manum. §. 21. nach Lachmanns Text: Sed in urbe Roma tantum censum agi notum est: in provinciis autem magis professionibus utuntur. Außerdem Hygin. de limit. p. 198. L. 2. L. 4. §§. 1. 2. 4.

als ihm im höchſten Princip der herrſchende Staat der Römiſchen Bürger in Italien eben ſo gut wie die Provinzen abſolut unterworfen waren und zwar beide in der Art, wie bisher die Provinzen dem Römiſchen Volke gehört hatten, ſo daß man inſofern

---

8. 9. D. de censib. (50, 15.) L. 18. §. 16. D. de muner. et honor. (50, 4.) L. 7. C. de donatt. (7, 54.) und hinſichtlich der ſpäteren Rechtsquellen Jac. Gothofr. ad L. 10. Th. C. de annona (11, 1.) und Parat. ad Th. C. de censu (13, 10.). Die Griechen kannten den Römiſchen Cenſus hauptſächlich nur aus den Provinzen, oder, wenn auch den des Römiſchen Volks ſelbſt, dieſen doch zu einer Zeit, wo ſeine altcivilrechtliche Bedeutung ſchon in dem Reichscenſus untergegangen und die Angabe von Perſonen und Vermögen auch bei ihm die Hauptſache geworden war. Sehr natürlich nannten ſie ihn daher nach dieſer ſeiner äußerlichen Seite regelmäßig ἀπογραφαί „Aufzeichnungen der Angaben" (ſo wie auch das aufs Aeußerliche gehende Edict des Prätors tabulae testamenti für testamentum ſagte). So Joſephus, Plutarch, Dio u. ſ. w. Dionyſius, der ſtets nur den alten Römiſchen Cenſus vor Augen hatte, gebraucht von ihm ſtets die Ausdrücke τίμησις, τιμᾶσθαι u. dgl. m. Dieſes iſt der eigentliche Unterſchied zwiſchen ἀπογράφεσθαι und τιμᾶσθαι in Anwendung auf den Römiſchen Cenſus, der auch durch die Griechiſche Ueberſetzung der eben mitgetheilten Stelle des Juriſten bei Doſitheus beſtätigt wird. (Sie lautet bei Salmaſius: Ἀλλ' ἐν τῇ πόλει Ῥωμαίων μόνον ἀποτίμησιν ἄγεσθαι δεδήλωται, ἐν δὲ ταῖς ἐπαρχίαις μᾶλλον ἀπογραφαῖς χρῶνται.) Im Uebrigen verſteht es ſich von ſelbſt, daß ἀπογραφαί auch die Aufzeichnungen, wie professiones die Angaben zu irgend einem andern Zwecke, als zum Cenſus, z. B. Verzeichniſſe der waffenfähigen Mannſchaft bei Polyb. 2, 23. (oben Anm. 9), der ein- und auslaufenden Schiffe bei Aelian. Var. Hist. 4, 25. bezeichnen können, zu welcher letztern Stelle Perizonius mehrere Beiſpiele anführt. Umgekehrt kann auch τίμησις von andern Abſchätzungen als denen des Cenſus geſagt werden. Wenn man aber ἀπογράφεσθαι und ἀπογραφή in der Stelle des Lukas 2, 1. früher oder in neueſter Zeit von einer Aufzeichnung nicht zum Zwecke des Cenſus verſtehen wollte, ſo war dieſes deshalb irrig, weil 1) wenn Griechiſche Schriftſteller von Römiſchen Verhältniſſen reden und ἀπογράφεσθαι von einem Lande ſchlechthin gebrauchen, das Wort in ſeinem gewöhnlichen Sinne, wo es aber auf den Cenſus geht, genommen werden muß; 2) weil Lukas dieſe ἀπογραφή in Beziehung auf die Verwaltung des Quirinus nennt und Niemand zweifelt, daß die ἀπογραφή, welche unter jenem ſtatt fand und die auch derſelbe Lukas Act. 5, 37. ſchlechthin ἀπογραφή nennt, ein wirklicher (Provincial-) Cenſus war.

ſagen kann, das Kaiſerthum ſei von den Provinzen ausgegangen und das Römiſche Volk materiell den Provinzen gleichgeſtellt worden: doch ging die kaiſerliche Gewalt ſelbſt über das imperium, welches das Römiſche Volk bisher über die Provinzen geübt hatte, noch hinaus, indem ihr auch dieſes ſelbſt wieder abſolut unterworfen war [79]). Aus dem Geſichtspuncte des Kaiſerthums waren alſo die Provinzen nicht mehr ſowohl dem allein berechtigten Römiſchen Volke ſubordinirte und, im Verhältniß zu dieſem wie unter einander, fremde Völker, als demſelben coordinirte und mit ihm gleich conſtitutive Beſtandtheile des Einen dem Kaiſer untergebenen Reichs, welche als ſolche, wie ſie denſelben Reichsſchutz genoſſen, auch zu den Reichslaſten contribuiren mußten.

Aus dem neuen Verfaſſungsprincip, welches ſich beſonders in der dem Kaiſer über alle Theile des Reichs ertheilten oberproconſulariſchen Gewalt ausſprach, ergab ſich nun von ſelbſt ein allgemeiner Reichscenſus, der auch ſchon von Auguſtus eingeführt [80]) und kraft ſeines Proconſulats (consulari cum imperio) dreimal, zum erſten Male in den Jahren 743 bis wenigſtens 747 [81]), das zweite Mal 757 [82]) und zum dritten Male 766 [83]) abgehalten wurde [84]).

---

79) Vgl. die Schrift über den Cenſus zur Zeit der Geburt Chriſti S. 42.

80) Ev. Luc. 2, 1 seqq. Dio 54, 35 (nach dem richtigen Verſtändniß des Griechiſchen Textes). Cassiodor. Var. 3, 52. Isidor. Orig. 5, 36. §. 4. Suid. v. Ἀπογραφή. Ἄνγουστος. Die angef. Schrift S. 13 flg.

81) Monum. Ancyr. tab. II. a laev. Fast. Capitol. ad h. a. Sueton. Aug. 27. Die angeführte Schrift S. 25 flg. 32 flg.

82) Dio 55, 13. Doch wurde dieſer Cenſus in der Ausführung auf Italien beſchränkt. A. a. O. S. 43 flg.

83) Monum. Ancyr. l. c. Fast. Capitol. ad h. a. Sueton. Aug. 97. Tib. 27. Euseb. Chron. ad a. m. MMXXVIII.

84) Wie der ungenaue Bericht des Sueton. Aug. 27., wonach Auguſtus alle drei Cenſus (726. 746. 767) vermöge eines morum legumque re-

Das allgemeine Princip dieſes neuen Cenſus iſt demnach ſo zu beſtimmen.

Während der frühere Cenſus eine objective Baſis hatte und theils von der naturgeſetzlichen Scheidung der verſchiedenen

---

gimen perpetuum vorgenommen haben ſoll, und woraus Guther. de offic. dom. Aug. 1, 40. ſogar ein angebliches Bruchſtück der conſularifchen Faſten macht, wahrſcheinlich entſtanden ſei, habe ich in meiner Schrift über den Cenſus zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 27 ... 29 gezeigt. — Kirmß in ſeiner Recenſion derſelben (Jen. A. L.-Z. 1842. S. 421.) hat meine Beziehung der Worte consulari cum imperio auf den Proconſulat, wofür er übrigens ſelbſt noch Liv. ep. 91. als Belegſtelle beibringt, angegriffen und jene Worte von der dem Auguſtus ertheilten Conſulargewalt verſtehen wollen, welche als eine Ergänzung ſeines auf die Provinzen bezüglichen Proconſulats für Italien zu denken ſei. Aber ſeine Gegengründe überzeugen mich nicht. Gern gebe ich zu, daß jene Conſulargewalt nicht blos (ich hatte geſagt weſentlich) Ehrenrechte geben ſollte; beſonders ſollte ſie Auguſtus auch in Stand ſetzen, ihm nothwendig ſcheinende Geſetze an das Volk bringen zu können. Aber alles Uebrige in Kirmß' Behauptungen iſt unbewieſen und unwahrſcheinlich. Mein Hauptargument, daß nach damaliger Verfaſſung nur Proconſuln (in den Provinzen) und Cenſoren (oder censoria potestas in Rom), die Conſulargewalt in Rom aber nicht, zum Cenſus berechtigt war, bleibt unberührt. Auch galt die Proconſulargewalt nicht blos für die Provinzen, ſondern auch für Italien (vgl. Appian. 1, 38.), und wenn Auguſtus mittels der Conſulargewalt cenſiren konnte und in Italien cenſiren mußte, warum cenſirte er dann 757 nach Dio's ausdrücklichem Zeugniß kraft der ἀνθύπατος ἐξουσία? — Höck Röm. Geſch. (1843) Bd. 1. Abth. 2. S. 411 flg. ſtimmt mit Kirmß überein. Ihm ſcheint die Beziehung auf die potestas consularis um ſo unzweifelhafter, als Auguſtus auch den erſten Cenſus (726) kraft ſeines damaligen Conſulats gehalten habe (womit alle Geſchichtsquellen im Widerſpruch ſtehen). Er erfindet die Thatſache, daß Auguſtus das Edict zur Veranſtaltung der Schatzungen als Conſul oder consulari potestate erlaſſen und nur die Schatzungen ſelbſt censoria potestate gehalten habe: eine nicht nur an ſich unglaubliche Sonderung, da das Edict gerade die Hauptſache bei der ganzen Abhaltung des Cenſus war, ſondern auch ein Bravieren aller geſchichtlichen Zeugniſſe. Denn den Cenſus von 726 begann Auguſtus mit Agrippa censoria potestate ſchon 725 (Dio 52, 42.), wo beide noch nicht Conſuln waren und alſo auch nicht als ſolche ediciren konnten, und beſchloß ihn kraft derſelben Gewalt in ſeinem ſechſten Conſulat, d. h. im J. 626 nach Dio 53, 1. und den Capitol. Faſten. Von den

Völker ausging, theils bei jedem Volk, insbesondere beim Römischen selbst, eigentlich nichts Anderes war, als die Einweisung jedes Staatsbestandtheils in die ihm im Staatsorganismus nach seinem naturgesetzlichen politischen Werthe zukommende Stelle, um an dieser die natürlich damit verbundenen Rechte zu genießen und Lasten zu tragen, hatte dieser neue, durch die inzwischen aufgekommenen Provincialcensus vermittelte und herbeigeführte Census ein subjectives Princip, d. h. er beruhte auf der Idee einer über jene natürlichen Schranken erhobenen politischen Macht, als des Quelles aller im Reich zuzuerkennenden Rechte und zur Aufrechthaltung derselben aufzuerlegenden Verpflichtungen. Hieraus folgt nicht nur die principielle Aufhebung des bisherigen Unterschieds der Census nach der Verschiedenheit der das Reich bildenden Völker in der höhern Einheit eines Reichscensus — woneben aber alle aus der ältern Verfassung stam-

---

übrigen beiden Census sagt aber Augustus auf dem Ancyranischen Monument selbst, daß er consulari cum imperio und folglich nicht censoria potestate das Lustrum gemacht, d. h. den Census beendigt habe. Alle meine, selbst die vorhin gedachten Hauptargumente, werden auch hier weislich ignorirt und mir die Ansicht untergeschoben, als hätte ich alle drei großen Census (726. 746. 766) auf das proconsularische Imperium zurückgeführt, da ich es doch nur für die beiden letzten und den blos in Italien vollzogenen von 757 behauptet habe. Beiden Kritikern gebe ich zum Ueberfluß noch zu bedenken, wie sie (willkührliche Behauptungen statt bezeugter Thatsachen verbeten) mit dem Census von 766 und 767 fertig werden wollen? Augustus hielt ihn, wie er selbst sagt, consulari cum imperio conlega Tiberio Caesare (vgl. Sueton. Aug. 97.); somit muß Tiberius sein College in diesem consulare imperium gewesen sein, wie es auch die Fasten bezeugen. Nun wissen wir zwar, daß dem Tiberius damals derselbe Proconsulat, wie ihn Augustus hatte, sammt dem Recht und Auftrage zu censiren, ertheilt wurde (Sueton. Tiber. 27. Vellei. 2, 121. meine angeführte Schrift S. 21. 28.); davon aber, daß Tiberius damals die Consulargewalt erhalten hätte, weiß kein alter Schriftsteller etwas. Consuln waren freilich beide zu Anfang dieses Jahres; aber hätten sie als solche censirt, dann hätte es heißen müssen consules, nicht consulari cum imperio lustrum fecerunt.

menden Differenzen in untergeordneter und nur modificirter Weiſe zugleich fortdauerten —, ſondern auch das, daß nicht mehr, wie bisher, die Beſtimmung der politiſchen Rechte, ſondern, inſoweit dieſe aus der civitas auf den Kaiſer übergegangen waren, die der Verpflichtungen, unter denen wieder nach der jetzigen irdiſchen Richtung des politiſchen Daſeins die munera patrimonii obenanſtehen, der nächſte Zweck des Cenſus ſein mußte. Jene Ausgleichung der verſchiedenen Völker in dem ſie vereinigenden Reiche und daher auch in dem Reichscenſus mußte aber wieder ſo geſchehen, daß das Materielle des Cenſus von den Provinzen auf das Römiſche Volk, das Formelle deſſelben aber, ſo weit es überhaupt noch mit den veränderten Zeitanſichten verträglich war, von dem Römiſchen Volke auf die Provinzen übertragen wurde; denn dieſes war die allgemeine Bildungsweiſe der damaligen Staats- und Rechtsverhältniſſe, nach welcher auch die Gewalt des Imperator ſelbſt entſtanden war. Im Uebrigen blieb es der Zeit überlaſſen, jene jetzt erſt im Keime gegebene Ausgleichung allmählich in demſelben Maaße auch reell durchzuführen, in welchem das Kaiſerthum überhaupt die Verfaſſung des alten Staats mit ihren innern Gegenſätzen nach und nach verzehrte. Vollſtändig geſchah dieſes erſt nach dem Untergange des weſtrömiſchen Reichs, als Juſtinian die letzten hier in Betracht kommenden Unterſchiede, beſonders hinſichtlich der Perſonen den zwiſchen Latini, dediticii und cives Romani, hinſichtlich des Bodens den zwiſchen solum Italicum und provinciale, aufhob [85]).

Es ſind nun zunächſt die wichtigſten allgemeinen Puncte hervorzuheben, worin ſich die Eigenthümlichkeit und Einheitlichkeit des neuen Reichscenſus zeigen mußte.

---

85) L. un. C. de Lat. libert. tollenda et per certos modos in civit. Rom. transfusa (7, 6.). L. un. C. de transform. usuc. (7, 31.)

Eigenthümlich war ihm zuvörderſt hinſichtlich ſeines Princips, daß er nicht, wie der alte Luſtral-Cenſus, auf der von den Volksgöttern ausgehenden objectiven Verfaſſung der civitas populi Romani, ſondern auf der außerordentlichen, dem Weſen nach aus dem Provincial-Imperium hervorgegangenen Gewalt des Kaiſers beruhte. Wie alſo der Provincialcenſus von Anfang an die religiöſe Bedeutung des census populi Romani, welcher das Volk vor ſeinen Göttern reinigen und zu dem Zwecke vorher reorganiſiren ſollte[86]), und eben ſo die altcivilrechtliche Kraft deſſelben, derzufolge die Selbſtangabe eines Unfreien (in servitute oder in mancipio) als freien Römiſchen Bürgers im Cenſus eine iusta ac legitima manumissio bewirkte (eben ſo wie die manumissio vindicta vor dem Conſul oder Prätor), von Anfang an nicht gehabt hatte, ſo nahm nun ſeit Einführung des Reichscenſus auch der Cenſus des Römiſchen Volks in Italien den Keim des Todes jener ſeiner urſprünglichen Bedeutung in ſich auf. Zum letzten Male wurde der Cenſus mit Luſtrum gehalten unter Veſpaſian[87]), ſo daß unter Domitians Regierung, in welche der nächſte Reichscenſus gefallen ſein muß, das rein irdiſche Princip des Reichscenſus ſich allgemein geltend gemacht zu haben ſcheint. Da dieſes aber ſchwerlich durch eine ausdrückliche Verordnung ausgeſprochen wurde, der Cenſus mit Luſtrum alſo noch immer einmal wieder hätte aufkommen können, wie er denn auch unter Decius noch einmal aus der Nacht der Vergeſſenheit wieder auftauchte[88]), und da es ſchon früher beſtritten geweſen war, ob der Cenſus durch das Luſtrum ſeine civilrechtliche Kraft erhalte, ſo darf es nicht auffallen, wenn

86) Die Verfaſſung des Serv. Tull. Cap. 10. beſonders S. 511 ..., 522. 566. 576. 583.

87) Censorin. de die nat. 18.

88) Trebell. Poll. Valerian. 1. 2.

wir von Gaius und dem Verfaſſer des ſ. g. Doſitheaniſchen Fragments die manumissio censu noch unter den praktiſchen iustae ac legitimae manumissiones erwähnt finden und erſt Ulpian ſie als abgekommen anführt[89]). Als iniusta manumissio hätte ſie an ſich ohne Zweifel auch im Provincial- und dem ſpätern Reichscenſus gelten können; doch mochte ſie als ſolche ſelten oder gar nicht vorkommen, weil der letztere ſich überhaupt nicht eigentlich mit der Organiſation der Stände befaßte, wohin doch die manumissio censu vorzugsweiſe gehörte. — Was von der manumissio censu geſagt iſt, gilt im Ganzen auch vom Cenſus als einer civilrechtlichen Art der Veräußerung. Wie alſo z. B. die Adjudication in einem legitimum iudicium das Eigenthum ex iure Quiritium übertrug, in einem iudicium imperio continens aber, oder gar in einer extraordinären Cognition des kaiſerlichen Rechts nur das bonitariſche Eigenthum zu ertheilen vermochte, ſo ging auch durch die mit Bewilligung des bisherigen Eigenthümers geſchehene Angabe einer Sache (gleichviel ob mancipi oder nec mancipi) im Cenſus des alten Staats das Quiritariſche Eigenthum derſelben über, wogegen der Provincial- und der ſpätere Reichscenſus nur das materielle Eigenthum — unter Römiſchen Bürgern in bonis esse genannt — übertrug. Weil aber das letztere, zumal im Juſtinianiſchen Rechte, eben ſo gut war, wie das alte volle ex iure Quiritium, und der Cenſus fortwährend die Profeſſion einzelner Sachen betraf, ſo iſt es natürlich, daß dieſe Veräußerungsart bis ſelbſt auf Juſtinian hin praktiſch blieb[90]).

---

89) Gai. 1, 17. 138. 140. Fragm. Dosith. §. 6. et ult. Ulp. 1, 8. Censu manumittebantur olim, qui lustrali censu Romae iussu dominorum inter cives Romanos censum profitebantur. Vorher §. 6. führt er auch noch die drei Manumiſſionen, wie Gaius, an.

90) L. 64. D. de acquir. rer. dom. (41, 1.) aus Q. Mucius Scä-

Was ferner die den Cenſus abhaltenden Perſonen betrifft, ſo ging der Cenſus nun nicht mehr, wie früher, unmittelbar von dem objectiven imperium Deorum populi Romani, deſſen Inhaber, die magistratus oder pro magistratu, als ſolche ihn verrichteten, ſondern vielmehr — wenigſtens dem Weſen nach — von dem abgeleiteten imperium des Kaiſers aus, wenn dieſes auch hier, wie hinſichtlich der ganzen übrigen Reichsverfaſſung, als abgeleitetes formell noch in der Machtvollkommenheit des Volkes befangen blieb. Daher werden nun die Cenſus von dem Kaiſer, der ſie halten läßt, benannt und die Beamten außer ihm, welche das Werk verrichten, thun es in ſeinem Namen, auf ſein Geheiß und als ſeine Werkzeuge[91]). Folgeweiſe waren die Grundſätze, nach denen cenſirt wurde, nun nicht mehr blos magiſtratuales Edictsrecht, welches mit den Cenſoren wechſelte, ſondern dauerndes kaiſerliches Recht, welches legis vicem hatte, wovon ſpäter noch die Rede ſein wird. Ferner waren jene Beam-

---

vola, alſo noch vom alten Luſtralcenſus: Quae quisque aliena in censum deduxit (nehmlich ohne Einwilligung des Eigenthümers) nihilo magis eius fiunt. L. 7. C. de donat. (7, 54.), ein Reſcript von Diokletian und Maximian: Censualis quidem professio domino praeiudicare non solet. Sed si in censum velut sua mancipia deferenti privigno tuo consensisti, donationem in eum contulisse videris. Vgl. L. 8. eod. Bei Provincialgrundſtücken ging durch die Angabe und Aufnahme im Cenſus alles Recht, welches Privaten daran haben konnten, über. Daß es ſtets einer iusta causa bei dieſer Uebertragungsart bedurfte, verſteht ſich von ſelbſt.

91) Tertullian. adv. Marcion. 4, 7. De censu denique Augusti, quem testem fidelissimum dominicae nativitatis Romana archiva custodiunt? c. 19. Sed et census constat actos sub Augusto, nunc in Judaea per Sentium Saturninum. c. 36. . . . nemo facile ignorari de genere potuisset, vel de recentibus Augustianis censibus adhuc tunc fortasse pendentibus. Vgl. Murator. 674, 1. Früher hatte man dagegen den Römiſchen Cenſus nach den Cenſoren, den Cenſus einer Provinz nach deren Statthalter, der ihn vornahm, genannt. Vgl. z. B. Cic. Verr. 2, 55. 56. (oben Anm. 33.)

ten nun nicht mehr für das Römiſche Volk die Cenſoren, für die Provinzen durchaus die Proconſuln als ſolche, ſondern für beide neue, aus dem neuen Verfaſſungsprincip hervorgehende Behörden. Und zwar nahm der Römiſche Cenſus von dem der Provinzen das materielle Princip an, daß ſtatt der Cenſur ſelbſt deren bloßer Inhalt [92]) zum Cenſus berechtigte; umgekehrt entlehnte der der Provinzen vom Römiſchen das formelle Princip, daß für den Cenſus eigene, vom Statthalter als ſolchem verſchiedene Perſonen eingeſetzt wurden [93]). Das erſte trat anfangs in der beſcheidenſten Form, in der ſchon dem Cäſar [94]) und nachher dem Auguſtus, dieſem auf jedesmal fünf Jahre, ertheilten Sittenpräfectur und cenſoriſchen Gewalt auf [95]). Ein wichtiger Schritt weiter war die Vornahme des Cenſus in Italien consulari cum imperio, die geradezu Italien und die Provinzen

---

92) So waren nehmlich bisher die Provinzen nicht von consules und praetores, ſondern von einem imperium consulare oder praetorium regiert worden.

93) So war es nehmlich in Rom geweſen, indem die Cenſur eine vom Conſulat und den daraus abgezweigten Magiſtraturen verſchiedene Behörde bildete.

94) Cäſar hatte ſie anfangs im J. d. St. 708 nur auf drei Jahr erhalten, Dio 43, 14. Cic. ad famil. 9, 15. Sueton. Caes. 76., und es noch nicht gewagt, kraft derſelben einen eigentlichen Cenſus zu feiern, wie Plutarch. Caes. 55. Dio 43, 25. Appian. 2, 102. Zonar. 10, 10. irrig annehmen, ſondern ſich auf einen recensus populi beſchränkt, Sueton. Caes. 41. Liv. ep. 115. Dio 43, 21. Vgl. Drumann Geſchichte Roms Th. 3. S. 620. Im folgenden Jahre nahm er ſie freilich — noch haſtiger und naiver in ſeiner Ehrbegierde als der kluge und ſeiner Herrſchaft ſchon gewiſſe Auguſtus — auf Lebenszeit an. Dio 44, 5. 6. Zonar. 10, 12. Die erſte nur es noch nicht zur Form bringende Hinneigung zu einer Sittenpräfectur iſt übrigens ſchon vor Cäſar in das Conſulat des Pompeius im J. d. St. 702 zu ſetzen, Tacit. Ann. 3, 28. Dio 40, 50...56.

95) Dio 52, 42. 54, 10. 30. Sueton. Aug. 27. Vgl. E. Huſchke über den Cenſus zur Zeit der Geburt Jeſu Chriſti S. 48 flg. S. 30. 31.

gleichstellte. Doch beschränkte sie sich, wie anderwärts wahrscheinlich gemacht ist, auf die Zeit, wo Augustus den Reichscensus organisirte. Später finden wir für den Römischen Census wieder Censoren[96]) und es könnte darin ein Rückschritt zu liegen scheinen. Allein Dio bezeugt ausdrücklich, daß mit den im J. d. St. 732 gewählten Censoren die eigentliche Censur aufhörte[97]). Auch waren jene spätern Censoren immer nur der Kaiser und ein angenommener Untercensor, wie bei Augusts erstem Census im J. d. St. 726[98]). Die Sache ist also vielmehr so aufzufassen, daß man jetzt schon so weit gegangen war, auf den dem Kaiser ertheilten materiellen Inhalt der Censur, welcher beim Kaiser als solchem ein ganz anderer und viel weiter greifender war als bei eigentlichen Censoren, auch den Ausdruck censor selbst zu übertragen[99]). Doch war diesen Kaisern der Name Censor mit der censorischen Gewalt ohne Zweifel noch ausdrücklich vom Senat verliehen worden[100]). Zu Dio's Zeit, also unter den

96) Claudius mit Vitellius, Fast. Capitol. ada. 800. 826. Tacit. Ann. 11, 13. 25. 12, 4. 5. Hist. 1, 9. Sueton. Claud. 16. Vitell. 2. Victor de Caes. 4. — Vespasian mit Titus, Sueton. Vespas. 8. Tit. 6. Plin. H. N. 3, 5. (9.) 7, 49. (50.) 10, 2. Victor de Caes. 9. Eckhel Doctr. num. Tom. VI. p. 314 seqq. 344. 353... 355. Gruter 149, 7. 173, 8. 176, 1. 177, 1. 189, 10. 197, 4. 200, 2. 243, 7. 1075, 8.

97) Dio 54, 2.

98) Dio 52, 42. 53, 1. Monum. Ancyr. l. c. Sueton. Aug. 27.

99) Dio 44, 5. nennt schon den praefectus moribus Cäsar τῆς τιμητῆς und nachher geradezu τιμητῆς. Dio 44, 5. Zonar. 10, 12. Eben so Macrob. Sat. 2, 4. den Augustus censor. Einen vollständigen Beweis für den behaupteten Satz liefern aber die Kaisermünzen. So führt Domitian seit 837 bis zu seinem Tode 849 auf Münzen bald den Titel censor (perpetuus) bald censoria potestate. Eckhel Doctr. num. Tom. VI. p. 379... 391.

100) So wurde Domitian, wie es scheint im J. d. St. 837, zum Censor, im folgenden zum censor perpetuus ernannt. Dio 53, 18. 67, 4. Eckhel Doctr. num. Tom. VI. p. 395 seqq. Spätere Fälle sind

Severen, geſchah dieſes längſt nicht mehr, der Kaiſer bediente ſich damals des Namens Cenſor meiſtens nur noch, wenn er einen Cenſus abhielt, und man ſah die Cenſur als ſtillſchweigend in der dem Kaiſer übertragenen Gewalt, namentlich wohl der Proconſulargewalt, mitliegend an[101]) und bezog ſie ausdrücklich auf das ganze Reich[102]). Vermuthlich aber geſchah dieſes ſeit Domitian, der zuerſt censor perpetuus wurde[103]) und von dem ſchon nach dieſem gewiß nicht ohne beſondern Grund ihm ertheilten Titel ſich vermuthen läßt, daß unter ihm der Reichscenſus die der ſpätern Verfaſſung des Reichs entſprechende weitere Ausbildung erhalten habe.

---

1) der in der nächſtfolgenden Anmerkung erwähnte. 2) Diocletian nennt ſich Cenſor bei Vopisc. Carin. 20. 3) Conſtantins des Gr. Bruder Delmatius heißt Cenſor. Athanas. apol. 2. p. 782. Socrat. H. E. 1, 27. und über ihn die Ausleger zu Ammian. Marc. 14, 1. §. 2. Vermuthlich war er Cenſor mit höherer Gewalt für einen Theil des Orients, wie einſt Germanicus in Gallien. 4) Unklar iſt, was unter der von Symmach. ep. 4, 29. 45. 5, 9. erwähnten Cenſur zu verſtehen ſei. Theodos I. ſcheint die alte politiſche Sittenaufſicht in gewiſſer Art haben erneuern zu wollen, was aber der Senat ablehnte.

101) Dio 53, 17. 18. und: über den Cenſus zur Zeit der Geburt Jeſu Chriſti S. 28. Ein Beiſpiel, daß die Kaiſer bei Beſorgung eines Cenſus noch den Titel censor führten, iſt das von Nerva. Orell. 780. Außerdem vgl. man über den Titel Cenſor bei den Kaiſern Spanhem. de usu et praest. num. Tom. II. p. 472. Phil. a Turre Monum. vet. Antii Part. I. c. 3. p. 26. Oudendorp. ad Appulei. Apolog. Tom. II. p. 411.

102) Trebell. Poll. Valerian. 2. von dem damals wieder ausdrücklich zum Cenſor ernannten Valerian: Totius orbis humani suscipe censuram, quam tibi detulit Romana respublica, quam solus mereris, iudicaturus de moribus nostris.

103) Dio 53, 18. 67, 4. Gruter. Inscr. 189, 2. 245, 3. 574, 5. 575, 1. Orell. Inscr. 766. Mediobarb. Num. p. 133. Eckhel Doctr. num. Tom. VI. p 395 seqq. Quintilian. I. O. lib. 4. prooem. Wenn Tertullian. de pall. 4. um jene Zeit von iam dudum censoriae intentionis episcynio disperso ſpricht, ſo meint er das Abkommen der notae censoriae und der ganzen cenſoriſchen Aufſicht über die Sitten.

Der Kaiser vereinigte aber auch in sich das Recht zu censiren für das ganze Reich, so daß der Census in den Provinzen nur durch seine Bevollmächtigte gehalten wurde. Auch hiermit machte schon Augustus den Anfang, der bei seinem ersten Reichscensus XX viri ad census accipiendos für den Census der Provinzen ernannte oder ernennen ließ[104]). Später werden solche Bevollmächtigte, wozu man anfangs nur angesehene Senatoren, später aber auch Männer des Ritterstandes wählte, sehr oft erwähnt. Doch scheinen sie, nachdem der allgemeine Reichscensus einmal eingerichtet war, nicht mehr als ein Collegium für das ganze Reich ernannt, sondern blos einzeln oder mehrere zusammen in die verschiedenen einzelnen Provinzen und Städte oder mehrere Provinzen oder mehrere Städte zusammen abgeordnet worden zu sein, wenigstens kommen sie blos in dieser Art bei Schriftstellern und auf Inschriften vor[105]). Auch ist es bemer-

---

104) Suid. v. Ἀπογραφή. E. Huschke über den Census zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 4. 54 flg.

105) In den drei ersten Jahrhunderten und zwar anfangs nach der Sache (ad census accipiendos, censuum accipiendorum causa u. dgl. m.) bezeichnet, mit der Zeit immer häufiger unter dem Namen censitores oder censores, der in der christlichen Kaiserzeit allein gebräuchlich ist. So in Gallien, welches mehrere Provinzen begriff, deren, wie es scheint, regelmäßig vereinigten und mehrfach eigenthümlichen Census (noch später Gallicanus census genannt, Eumen. grat. act. ad Constant. 5.) Augustus im J. 727 durch Drusus eingerichtet hatte (Dio 53, 22. Liv. epit. 134. 137.): Tacit. Ann. 1, 31. 2, 6. 14, 46. Gruter. 355, 6. 403, 5. 417, 5. 1025, 2. Murator. 750, 9. Orell. 3044. 3652. 3659. (Vgl. Reines. 9, 99.); Helvetien: Gruter. 427, 12; dem untern Germanien: Schiass. Guida del Mus. Bologn. p. 72; dem diesseitigen Hispanien: Gruter. 417, 5. Orell. 3044. 3652; Macedonien: Murator. 1122, 2; Thracien: Murator. 1119, 5; Syrien und Judäa: Joseph. Ant. Jud. 17, 13. §. 5. 18, 1. §. 1. Orell. 623; in drei und zwanzig Städten der Basconen und Barduler im nördlichen Spanien: Kellermann. Vigil. Rom. laterc. Coelim. Append. 252. (über der letztern Bürgerrecht vgl. Maffei Mus. Veron. 445, 9. Donat. 143, 6.); vier und vierzig Städten

kenswerth, daß alle Beispiele, wo besondere zur Abhaltung des Census in eine Provinz abgesandte Behörden vorkommen, sich auf kaiserliche Provinzen beziehn, wonach es scheint, daß man in den Provinzen des Volks wieder deren Proconsuln, wie früher, die Abhaltung des Census iure imperii überlassen habe [106]). Nur also den kaiserlichen Provinzen wurde die Wohlthat einer solchen Behandlung, wie bisher dem Römischen Volke, zu Theil, eine Eigenthümlichkeit derselben, die auch noch in andern Stücken hervortritt. Doch vereinigte oft auch der Kaiser das Imperium über die Provinz und das Recht der Schatzung in Einer Hand [107]). Die abgeordneten Censitoren selbst bedienten sich aber wieder der Hülfe anderer Personen untergeordneten Ranges, denen sie ohne Zweifel mit kaiserlicher Bestätigung das Censirgeschäft für ein-

---

der Provinz Africa: ibid. 256; der Römischen Colonie Victrix in Britannien: Orell. 208; der Colonie Lugdunum: Orell. 3652. — Ueber den Ausdruck censitor: L. 4. §. 1. D. de censib. (50, 15.) Lactant. de mort. persec. 23. und J. Gothofr. Paratitt. et Comm. ad tit. Th. C. de censitor. (13, 11.)

106) Dieses ergiebt sich, wenn man die in der vorhergehenden Anmerkung nachgewiesenen Provincialcensus mit dem Verzeichniß der Provinzen des Kaisers und des Volks bei Dio 53, 12. vergleicht. Eine Ausnahme macht Africa, aber nur scheinbar. S. Anm. 109.

107) So bei dem Saturninischen und dem Quirinischen Census in Syrien und Judäa (Anm. 105) und demjenigen, welchen unter Trajan C. Julius Cornutus im Aquitanischen Gallien hielt. Orell. 3659., wo zu ergänzen ist: EIVSDEM LEGATO PROPRaetore PROVINCIAE AQVITANIcae CeNSVum ACCIPIENDORVM. Eigenthümlich war die Stellung des Germanicus bei dem Gallischen Census im J. d. St. 667, Tacit. Ann. 1, 31. Duo apud ripam Rheni exercitus erant: cui nomen superiori, sub C. Silio legato: inferiorem A. Caecina curabat. regimen summae rei penes Germanicum, agendo Galliarum censui tum intentum. Unrichtig aber ist die Ansicht von H. Sanclement. de aerae vulg. emend. 4, 2. p. 407., der aus Mißverständniß von Dio 55, 13. meint, alle, welche damals in Italien oder in den Provinzen censirt hätten, wären nothwendig mit proconsularischem Imperium bekleidet gewesen.

zelne oder eine Anzahl von Städten ihrer Provinz übertrugen[108]), und dieſes geſchah auch von den Proconſuln in den Provinzen des Volks[109]). Endlich ſtanden wieder unter dieſen und ohne alle eigentliche Cenſirgewalt die Perſonen, die man jetzt aus den Vornehmern jeder Stadt heranzog, um bei Entgegennahme und Aufzeichnung der Profeſſionen hülfreiche Hand zu leiſten[110]). Sie ſind offenbar von den frühern Provincialcenſoren verſchieden, die übrigens auch jetzt noch vorkommen, aber — wenigſtens in den kaiſerlichen Provinzen — nicht mehr um den Cenſus abzu-

---

108) Adiutor ad census accipiendos, Gruter. 403, 5. Auguſtus ſelbſt gebrauchte ſolche Adjutoren beim Cenſus von Italien im J. 766. Dio 56, 28. Und als ein ſolcher cenſirte auf Befehl des Quirinus der praefectus cohortis Q. Aemilius Secundus die Stadt Apamea in Syrien. Orell. 623. Eben ſo ſind zu verſtehen Gruter. 403, 5. Murator. 674, 1. 759, 9. Orell. 208. Kellermann. Vigil. Rom. laterc. Coelim. App. 252. (Gud. 130, 9. iſt aus Ligorius.) Germanicus delegirte im J. d. St. 769 ſelbſt den Cenſus von ganz Gallien zwei vornehmen Römern, dem P. Vitellius und C. Antius Silius, was er wohl nur vermöge ſeiner beſonderen Machtvollkommenheit konnte. Tacit. Ann. 2, 6.

109) Kellermann. ib. 256., wonach 44 Städte ex provincia Africa unter Q. Lollius Fronto, der tribunus militum und (vermuthlich vorher) praefectus alae war, cenſirt wurden.

110) Dieſes war ein munus personale. L. 1. §. 2. (wo ich leſen möchte: ad census accipiendos patrimoniorum scribatus.) L. 18. §. 16. D. de muner. et honor. (50, 4.) Daraus ging ſpäter das ſtehende Amt der censuales hervor. L. 4. Th. C. de tabular. (8, 2.) L. 8. Th. C. de cohort. (8, 4.) L. 5. Th. C. de iis, quae administr. (8, 15.) L. 1. Th. C. de privil. dom. Aug. (10, 25.) Aehnlich ſind die ſchon unter Gordian erwähnten, aber gewiß der Sache nach viel ältern censuales unter ihrem magister census in Rom, die zu dem officium des praefectus urbi gehörten. Sie bezogen ſich ohne Zweifel urſprünglich eigentlich auf die von dem Cenſus abhängige Wahl in den Senat und den Ritterſtand, wofür ſchon Auguſtus zwei Paare von Triumvirn eingeſetzt hatte (Tacit. Ann. 3, 30. vgl. Orell. Inscr. 732. Phil. a Turre Monum. vet. Ant. p. 1. 31. 46...53.), erhielten aber auch für das Steuerweſen dadurch eine Bedeutung, daß der Römiſche Senat einer eigenthümlichen Schatzung und Steuerverpflichtung unterlag. Ueber ſie vgl. Walter

halten, sondern als ein bloßes Municipalamt, dem die Einführung des kaiserlichen Reichscensus nur noch die Revision der städtischen Decurionen, die Verpachtung der städtischen Vectigalien und ultro tributa und theilweise die Verwaltung der Kämmerei als Amtsbefugniß übrig gelassen oder neu ertheilt hatte[111]) — so wie ja auch in Rom selbst der Census und die Revision der Stände verschiedene Dinge geworden waren[112]). Diese ganze Einrichtung wich nun offenbar von der frühern darin wesentlich ab, daß das Censirgeschäft jetzt bei weitem nicht in

---

Gesch. des Röm. Rechts Kap. XXXVI. (§. 303. der 2. Ausg.) S. 372. Böcking ad Notit. dign. in part. orient. p. 16. 180. Ueber die auch in Inschriften (Gruter. 599, 4. 5. 630, 3. 4.) vorkommenden Unterbedienten, nomenclatores censorii und a censibus, vgl. Phil. a Turre l. c. p. 44 seqq. Buchholtz ad Fragm. Vatic. §. 204. p. 158.

111) So in Bithynien nach den Stellen in Anm. 48, wo die Besetzung der Curie als im Amtskreise dieser Censoren liegend dargestellt wird. Eben dasselbe gilt auch von den Censoren oder den II viri (IV viri) quinquennales in den Römischen Colonien und Municipien, über welche Olivier. Marm. Pisaur. p. 67 seq. Ev. Otto de aedil. colon. c. VII. §. 3. p. 127 seq. Marin. Atti d. frat. Arv. Tom. II. p. 786. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter Bd. 1. S. 64 flg. Marquardt über die Logisten der Röm. Kaiserzeit in der Zeitschr. für die Alterthumswiss. 1843. Nr. 118. 119. zu vergleichen sind.

112) Wegen des großen Interesses der Kaiser an einer geordneten Finanzverwaltung der Städte, die namentlich im Orient unter den Händen der einheimischen Behörden höchst räuberisch und elend war (Cic. pro Flacc. 9. ad Attic. 6, 2. §. 5. ad Q. fratr. 1, 1. §. 25. 33. ad famil. 3, 8.) wurden übrigens sowohl in Colonien und Municipien als auch in andern Städten auch die Stellen dieser Censoren oder wahrscheinlich nur eine derselben (wie ja auch die Röm. Magistrate nur zum Theil candidati principis waren) vom Kaiser aus dem Röm. Ritterstande und später aus den Senatoren besetzt, und für solche außerordentliche Censoren scheint der Ausdruck curator oder logista civitatis vorzugsweise entstanden zu sein. Capitolin. M. Anton. c. 11. Böckh C. Inscr. 2782. 2987. Philostorg. H. E. 3, 27. Vgl. die angeführten Schriftsteller, besonders Marquardt, welche jedoch diese Curatoren völlig mit den Quinquennalen identificiren.

dem Maaße, wie ehemals, den Provincialen selbst überlassen wurde. Die Wichtigkeit des Census für die Reichsverwaltung und die Centralisation, auf der er als Reichscensus beruhte, mußten von selbst darauf führen.

Hinsichtlich der Zeit blieb zwar, wie die Fortdauer des Römischen Lustrum bis gegen Ende des ersten Jahrhunderts[113]) und die fünfjährige Steuerperiode in Aegypten noch unter Galba[114]) beweisen, eine Wiederkehr des Census nach fünf Jahren anfangs noch die formelle, theilweise auch wirklich angewandte Regel, indem man sich aus dem Gesichtspuncte der alten Verfassung den Reichscensus jetzt noch als in dem des Römischen Volks enthalten dachte. Allein nicht nur wurde das Römische Lustrum selbst seit den letzten Zeiten der Republik nur noch sehr selten gefeiert[115]), sondern Augustus scheint auch für den Census, insofern er kaiserlicher Reichscensus war, materiell schon jene zehnjährige Epoche bestimmt zu haben, die später

---

113) Der letzte mit Lustrum gefeierte Census fiel unter Vespasian ins J. d. St. 826. Censorin. de die nat. 18. und die Anm. 96 angeführten Quellenzeugnisse; vgl. auch Ulp. 1, 8. Eine eben solche Reminiscenz der fünfjährigen Censusperiode waren die noch immer auf fünf Jahre verpachteten Zölle und die alle fünf Jahr ernannten Municipalcensoren, obgleich diese, wie oben bemerkt, mit dem Census nichts mehr zu schaffen hatten.

114) Ed. Ti. Alex. v. 49. Rudorff im Rhein. Mus. für Phil. Bd. 2. S. 151. 187., der zugleich bemerkt, daß diese Steuerperiode sehr wohl mit einem ersten Census Aegyptens zur Zeit des ersten Reichscensus zusammenstimmen würde.

115) Während der Bürgerkriege nehmlich gar nicht, so daß Augustus im J. 726 nach 41 Jahren zum ersten Male wieder censirte. Monum. Ancyr. Tab. II. a laev. Die übrigen lustra fallen in die Jahre 746. (757.) 767. 800. 826. Regelmäßiger beobachtete man gegen Ende der Republik wahrscheinlich in den Provinzen die hergebrachten fünf Jahre; denn hier machte das stipendium einen von Zeit zu Zeit wiederholten Census zum Bedürfniß.

auch formell sich feststellte[116]) — vermuthlich seit Domitian, dem muthmaßlichen eigentlichen Begründer des Reichscensus; denn unter ihm kam der alte Lustralcensus ab, und daß dieses nicht zufällig geschah, läßt sich daraus schließen, daß er den letzten Rest der censorischen pascua publica in Italien, in dem sich der alte Staat nach dieser Seite gewissermaaßen noch erhalten hatte, durch Assignation an Privatbesitzer aufhob[117]). Diese zehnjährige Epoche hing nun aber unläugbar damit zusammen, daß das Imperium über die Provinzen, worauf der Reichscensus beruhte, ursprünglich auf jedesmal 10 Jahre ertheilt wurde, so daß diese Erneuerung des Imperium mit ihrer Decennalien- und Quinquennalienfeier nach der jetzigen Verfassung und dem auf ihr beruhenden Census ganz dieselben Einschnitte in das Reichsleben (wenn wir so sagen dürfen) bezeichnete, wie das ambilustrum und lustrum während der Zeit des alten Staats[118]). Allerdings bezeugt diesen Zusammenhang ausdrücklich kein alter Schriftsteller. Aber er liegt in dem genauen Zusammentreffen der Zeiten, wo Augustus seine Schatzungen hielt und seine Decennalien feierte, klar vor Augen. Die Jahre, in denen Augustus das imperium decennale ertheilt wurde, sind nehmlich

---

116) Ein ausdrückliches Zeugniß dafür haben wir freilich nicht. Wenn aber nach Ulpian in L. 4. pr. D. de censib. (50, 15.) die forma censualis, was als Ackerland und was als Wiese gelten sollte, danach bestimmte, ob das Grundstück seit zehn Jahren auf die eine oder andere Weise benutzt worden sei, so weist dieses, wie Savigny in der Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. 6. S. 375. bemerkt hat, mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine zehnjährige Censusperiode hin. Daß diese Censusperiode schon von Augustus datire, behauptet Chr. L. F. Schultz Grundlegung zur Staatswissenschaft der Römer S. 62., aber ohne Anführung von Beweisen.

117) Sueton. Dom. 9. Hygin. de cond. agr. p. 210. und im Rhein. Mus. f. Jurispr. Bd. 7. S. 169. Aggen. in Front. p. 50. 59. de controv. agror. p. 68. 69. Vgl. auch Orell. Inscr. 3178.

118) Die Verfassung des Serv. Tull. Cap. 11. S. 515 flg.

726, 736, 746, 756 und 766[119]). In eben dieſe Jahre fielen aber auch die von ihm abgehaltenen Cenſus — wenn auch deren Beendigung und das Luſtrum mitunter ſich bis ins folgende Jahr verzogen[120]) — nur mit Ausnahme des Jahres 736, wo wir wenigſtens keine Nachricht von einem damals abgehaltenen Cenſus haben und welches alſo überſprungen ſein mag. Unter den folgenden Kaiſern, denen das Imperium lebenslänglich ertheilt und wo nur noch das Feſt der Decennalien gefeiert wurde[121]), mußte jener Zuſammenhang natürlich aufhören; aber auch mit der Decennalienfeier konnte der Cenſus nicht nothwendig zuſammenfallen, weil ſie von der Zufälligkeit des Regierungsantritts und der Regierungsdauer jedes Kaiſers abhing. Vermuthlich bildete ſich alſo nun allmählich eine ſelbſtändige zehnjährige Cenſusepoche. Doch wird man dieſe eben ſo wenig mit mathematiſcher Strenge haben durchführen können, als dieſes ſchon in der ältern Zeit der Republik mit dem fünfjährigen Luſtrum möglich geweſen war, und jedenfalls fließen unſere Quellen zu ſpärlich, als daß wir

---

119) Dio 53, 13. 16. 54, 12. 55, 6. 12. 56, 28.

120) Für 726, wo noch ein bloßer census populi Romani ſtatt fand: Monum. Ancyr. tab. II. a laev. Fast. Capit. ad h. a. Murator. 204, 1. Dio 52, 42. 53, 1. Euseb. Chron. ad num. MDCCCCLXXXIX. Prosp. Aquit. Chron. p. 283. (in Graev. Thes. Tom. XI.) Doch ſchloß ſich gleich im folgenden Jahre der Cenſus von Gallien an, Dio 53, 22. Liv. epit. 134. (136.) 137. Für 746: Monum. Ancyr. l. c. Fast. Capit. ad h. a. Ev. Luc. 2, 1. und Dio 54, 35., der den drei Jahr früher fallenden Anfang dieſes erſten Cenſus erwähnt. Für 756, aber mit Luſtrum erſt 757 vollendet: Dio 53, 13. (in Judäa erſt 759 oder 760, Joseph. Ant. Jud. 17, 13. §. 5. 18, 1. §. 1.) Für 766 — das Luſtrum erſt 767 — Dio 56, 28. Monum. Ancyr. l. c. Fast. Capit. ad h. a. Sueton. Aug. 97. Tib. 21. Euseb. Chron. ad num. MMXXVIII. Prosp. Aquit. Chron. p. 284. Tacit. Ann. 1, 31. 33.

121) Dio 53, 16.

uns hierüber ein ſicheres Urtheil bilden könnten[122]). Selbſt von der im Allgemeinen gleichzeitigen Anordnung und Abhaltung des Cenſus in allen Theilen des Reichs mögen oft Ausnahmen vorgekommen ſein, obgleich ſie als Regel ebenfalls nicht zu bezweifeln iſt[123]).

In Anſehung des Objects ſcheint zuvörderſt das perſönliche Princip des alten Cenſus wie der ganzen alten Verfaſſung angefangen zu haben in das territoriale überzuſchlagen. Wir verſtehen darunter, daß, während der alte Cenſus von den Perſonen, welche das Territorium inne hatten, ausgegangen war und demgemäß die Römiſchen Bürger aus der ganzen Welt in Rom, und

---

122) Insbeſondere wiſſen wir nicht, ob die hin und wieder vorkommenden Notizen über einen zu einer gewiſſen Zeit in einem gewiſſen Theile des Reichs abgehaltenen Cenſus auf den Anfang, die Mitte oder das Ende des damaligen Reichscenſus zu beziehen ſind. Für einen Reichscenſus von 777 fehlen alle Spuren. Für 787 könnte der von Cappadocien vom J. d. St. 789 (Tacit. Ann. 6, 42.) noch als eine ſolche gelten, in den wieder der des Claudius zu Rom vom J. 800 eingreift (oben Anm. 96). Zwiſchen dieſem und dem des Veſpaſian vom J. 826 liegt wieder der von Gallien im J. 815 (Tacit. Ann. 14, 46.) und in Aegypten (816, vgl. Anm. 114) einigermaaßen in angemeſſener Mitte. Doch ſieht man hieraus, daß ein Schwanken um fünf Jahr und mehr angenommen werden muß, um das Syſtem zu behaupten.

123) So viel mir bekannt, gibt es nur ein einziges Zeugniß für dieſelbe, Lactant. de mort. persec. 23. At vero illud publicae calamitatis et communis luctus omnium fuit, census in provincias et civitates semel missus; censitoribus ubique diffusis et omnia exagitantibus, hostilis tumultus et captivitatis horrendae species erant. Ueber die Bedeutung von semel für „auf einmal“ vgl. Bünemann zu dieſer Stelle. Die kaiſerlichen Conſtitutionen aus ſpäterer Zeit (z. B. in dem Tit. Th. C. de censu 13, 10.) beweiſen nur ſo viel, daß der Cenſus immer noch im Ganzen und auf Veranſtaltung der Reichsregierung vorgenommen wurde, nicht aber, ob für das ganze Reich oder nur für einzelne Theile deſſelben. Daß übrigens die ſpäteren Theilungen des Reichs auch die Allgemeinheit des gleichzeitig abgehaltenen Cenſus beſchränkten, iſt wenigſtens ſehr wahrſcheinlich.

ſpäter wenigſtens noch in Italien ſich zum Cenſus hatten geſtellen müſſen[124]) — was man jedoch ſchon in den letzten Zeiten der Republik nicht mehr immer durchzuſetzen vermochte[125]) —, nunmehr das Territorium, in welchem und durch welches der Kaiſer die Perſonen beherrſchte, zum Grunde gelegt und demnach länderweiſe cenſirt wurde. Denn indem die kaiſerliche Gewalt auf der Idee der Patrimonialität oder eines Eigenthums am Staatsweſen beruhte, deſſen eigentliches und unmittelbares Object das Territorium iſt, mußte ſie in allen ihren Anwendungen von dieſem als dem hauptſächlichen Factor des Staatsdaſeins ausgehen. Inſofern aber dieſe Idee von den Provinzen her endlich auch Italien und das Römiſche Volk ergriffen hatte, lag auch darin wieder eine Uebertragung des Princips des Provincialcenſus auf den des Römiſchen Volks ſelbſt. Schon bei ſeinem erſten Reichscenſus wird alſo Auguſtus nicht mehr nach dem Bürgerrecht, d. h. nicht ſo, daß alle Römiſchen Bürger, gleichviel wo ſie wohnten, von derſelben

---

124) Siehe oben Anm. 26. — Höck Röm. Geſch. Bd. 1. Abth. 2. S. 407. 411. 417. glaubt, aus Unkunde der ältern Verfaſſungsgeſchichte, daß früher der Cenſus ſich auf Italien beſchränkt und erſt ſeit Auguſtus ſich auf alle Bürger ohne Unterſchied des Wohnorts erſtreckt habe. Damit wird das wahre Sachverhältniß auf den Kopf geſtellt und aus ſolchen und ähnlichen Irrthümern oder Befangenheiten ein Urtheil über die ganze Frage vom Reichscenſus gefällt.

125) Cic. pro Arch. 5. Census nostros requiris scilicet: est enim obscurum, proximis censoribus hunc cum clarissimo imperatore L. Lucullo apud exercitum fuisse; superioribus cum eodem quaestore fuisse in Asia; primis, Julio et Crasso, nullam populi partem esse censam. Hiernach ſcheint man ſchon früher oft nur die pars populi, welche in Italien war, cenſirt zu haben, und daraus erklärt ſich, wie ſo viele Römiſche Bürger der Lex Voconia nicht unterworfen ſein konnten. Cic. Verr. 2, 1. c. 43. Hiermit konnte aber auch Verres einen guten Grund haben, weshalb er ſein ſtädtiſches Edict über die Lex Voconia in Sicilien für die dort wohnenden Römer nicht ausſtellte. Vgl. Cic. Verr. 2, 1. c. 46., der ſeine Argumentation auf das Princip ſtützt, daß alle, auch die in der Provinz wohnenden, Römer cenſirt ſein müßten.

Behörde geschätzt wurden, sondern länderweise, so daß zunächst ohne Unterschied des persönlichen Standes alle Städte eines Landes derselben Behörde überwiesen wurden, censirt haben. Doch haben wir dafür keine äußeren Beweise. Aber von dem Census des J. d. St. 757 bemerkt Dio ausdrücklich, daß Augustus, um die Unruhen zu vermeiden, welche der Census namentlich in den, dieser Einrichtung noch ungewohnten auswärtigen Ländern so leicht veranlassen konnte, blos die Bewohner Italiens censirt habe[126]). Hier lag also schon das Princip, nach Ländern zu censiren, zu Grunde. Auch wird es unter Tiberius als ein nicht mehr geltender Grundsatz erwähnt, die Römischen Bürger um des Census willen nach Italien kommen zu lassen[127]), und für die spätere Zeit beweisen mehrere Inschriften, daß auch der Census Römischer Provincialstädte in den Provinzen selbst durch dazu beauftragte Personen aufgenommen wurde[128]). Hatte aber eine Stadt in den Provinzen das ius Italicum, so bedurfte es noch eines besondern Auftrags für sie, da sie als eximirte Stadt eigentlich von den zu dem Italischen Census bevollmächtigten Behörden hätte censirt werden müssen[129]). Doch wird namentlich in den Provinzen des Volks,

---

126) Dio 55, 13. Vgl. E. Huschke der Census zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 43.

127) Vellei. 2, 15. Id (Gründung von Colonien außerhalb Italiens) maiores.....diligenter vitaverant, ut cives Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverint.

128) Vgl. Anm. 105. — Vermuthlich wurden die verschiedenen Arten von Städten einer Provinz, Römische, Latinische und peregrinische, von dem, der zur Aufnahme des Census der ganzen Provinz abgesandt war, besondern Gehülfen zugetheilt, außerdem aber auch die geographische Eintheilung nach Conventen, obgleich diese in den Provinzen zunächst die Jurisdiction betraf, berücksichtigt.

129) Diese bisher nicht bemerkte Wirkung des jus Italicum, auf welche sich auch das Italicae coloniae rempublicam accipere (L. 1. §. 2. D. de

wo der Proconsul censirte, für die Römischen und Latinischen Städte, die ja auch im Uebrigen seiner Botmäßigkeit nicht unterworfen waren, hinsichtlich des Census ebenfalls eine besondere Bevollmächtigung nöthig gewesen sein (Anm. 128). In Verbindung mit diesem auf Italien übertragenen localen Princip des Reichscensus stand auch ohne Zweifel die von Augustus herrührende Eintheilung Italiens in elf Regionen[130]), die als eine Nachahmung der Conventе, in welche die Provinzen schon früher und jetzt auch streng geographisch eingetheilt waren, gelten kann; denn wir wissen einerseits, daß Vespasian den letzten Lustralcensus in Italien regionenweise hielt[131]), andererseits, daß Augustus bei seinem letzten Census, als das Volk über die Erbschaftssteuer klagte, Bevollmächtigte in Italien umher sandte, welche die Grundstücke für eine statt der Erbschaftssteuer einzuführende Grundsteuer verzeichnen sollten[132]), was darauf

---

censib. 50, 15.) mit bezieht, wird bewiesen durch eine Inschrift bei Orell. 3652 aus der Zeit der Severe: CENSITORI PROVINC LVGD ITEM LVGD, d. h., wie Orelli richtig erklärt, Censitor der provincia Lugdunensis und der Stadt Lugdunum selbst. Letzteres war aber eine unter Augustus gegründete Römische Colonie, Orell. 590. Senec. ep. 91., die wenigstens später das ius Italicum hatte, L. 8. §. 1. D. de censib. (50, 15.), wahrscheinlich aber auch schon vor Nero, und so denn wohl von ihrer Gründung an, da Senec. l. c. von ihr sagt: ornamentum provinciarum, quibus et inserta erat et excepta. Eben darauf scheint auch Imp. Claud. orat. (Gruter. 502.) hinzudeuten: digito demonstrem, solum ipsum ultra fines provinciae Narbonensis iam vobis senatores mittere, quando ex Lugduno habere nos nostri ordinis viros non poenitet. Eine ähnliche Bewandtniß mochte es mit der Colonie Bietrix in Britannien haben. Orell. 208.

130) Plin. H. N. 3, 5...17. (6...21.) Rom selbst war wohl eximirt, oder bildete, was auf dasselbe hinauskommt, die zwölfte Region, in der der Kaiser und sein Untercensor selbst censirten.

131) Plin. H. N. 7, 49. (50.)

132) Dio 56, 28. Dieses fällt ins J. 766, und es war vielleicht wirkliche Absicht des Augustus, Italien hinsichtlich der Steuerverfassung

hindeutet, daß jetzt auch beim Italischen Census wie in den Provinzen außerordentliche Commissäre — man denkt unwillkührlich an Augustus' zehn Gehülfen aus dem Senatorenstande[133]) — in den verschiedenen Gegenden des Landes gleichzeitig thätig waren. Im Uebrigen wird die Sitte, die capita civium Romanorum bei jedem Census zusammenzuzählen, wenigstens so lange der Lustralcensus noch galt, fortgedauert haben[134]). Dagegen war es eine neue, dem Reichscensus eigenthümliche Idee, die Einwohnerzahl des ganzen Reichs zusammenzuzählen[135]). —

Waren nun aber in Italien und den Provinzen die Römischen Städte selbst dem auf der subjectiven Landeshoheit beruhenden Reichscensus unterworfen, so mußte dasselbe um so viel mehr auch von den freien Städten und den Königen gelten, die innerhalb oder an den Grenzen der Provinzen den Römischen Senat oder den Kaiser als ihren Schutzherrn anerkannten. Doch wurden diese zunächst und formell ausschließlich von ihren einheimischen Obrigkeiten nur auf Veranlassung und unter mehr oder weniger höflicher Aufsicht der Römischen zum Census berechtigten Behörden censirt[136]).

Im Uebrigen behielt der Census überhaupt seine Natur bei, ein Ausfluß des Bürgerrechts zu sein. Da also, wo man

---

den Provinzen ganz gleich zu stellen, wenn das Volk sich die Erbschaftssteuer nicht würde gefallen lassen.

133) Ueber diese vgl. der Census zur Zeit der Geburt Jesu Christi S. 55.

134) Die letzte Censuszahl, welche erwähnt wird, ist wohl die des Claudischen Census vom J. 801. Tacit. Ann. 11, 25.

135) Suid. v. *Αὔγουστος*. Dieselbe Schrift S. 4. 5.

136) Hiervon ist in derselben Schrift S. 99...116. ausführlich gehandelt. Was Höck a. a. O. S. 421. gegen die von mir angeführten Beweisthümer vorbringt, läuft fast nur auf eine einfache Abweisung derselben hinaus.

civis, nicht da, wo man incola war, wurde man censirt[137]). Die neu aufgekommene Territorialität bestand blos darin, daß die civitates selbst jetzt mehr vom Boden als von den Personen her dem Census unterlagen. Nur die Grundstücke, die jetzt überhaupt von der Person gelöst als selbständiger Staatsbestandtheil galten, wurden in der Stadt, in deren Territorium sie lagen, angegeben[138]).

Eine weitere Folge jenes patrimonialen Princips des Reichscensus war, daß es nach ihm nicht sowohl auf Bestimmung der politischen Rechte der Censirten, als auf diejenige ihrer Verpflichtungen gegen das Reich ankommen und daß diese selbst, mithin auch die Kräfte, welche man um ihretwillen abschätzte, überwiegend von der sächlichen Seite aufgefaßt und so das Vermögen und die Abgaben das hauptsächlichste Augenmerk des Census werden mußten. Der alte census populi hatte aus zwei Hauptverrichtungen bestanden: Aufnahme der Staatskräfte nach den gemachten Angaben (census accipere) und Einreihung derselben in den Staatsorganismus, wie es dem Censor nach dem Ergebniß jener Angaben gerecht schien (uti censebat, in partes populi distribuere). Die erstere war auf Seiten des Censors mehr passiver, die letztere mehr activer Natur: die erstere bezog sich mehr auf die von dem Bürger zu übernehmenden Leistungen, die letztere mehr auf die ihm im Staat zu gewährenden Rechte. Die erstere hatte aber die letztere zum Zweck und so bestand das hauptsächlichste Wesen des Census in der letzteren Verrichtung. Sie wurde aber dadurch noch wichtiger, daß nach dem alten Census der ganze Werth des Bürgers in moralisch-politischer

137) Lex Jul. municip. oben in Anm. 28. Ev. Luc. 2, 5. Orell. Inscr. 623. Dieselbe Schrift S. 116...120.

138) Hiervon unten in Anm. 178.

Hinsicht in Betracht kam und demnach die bekannten notae censoriae verhängt wurden. In den Provinzen, wo von politischen Rechten der Censirten eigentlich gar nicht die Rede sein konnte, verhielt es sich gerade umgekehrt. Hier waren die Angaben der Provincialen, wonach sie besteuert wurden, das Wichtigere und nach ihnen wurde daher der dortige Census im strengen Sinne professiones genannt (Anm. 78). Als nun der Reichscensus entstand, ging auch hier wieder das Formelle des Römischen Census auf die Provinzen über, indem man den Ausdruck census — wenn man nicht gerade aus dem Gesichtspuncte der alten Verfassung sprach — auch von dem Provincialcensus gebrauchte[139]) und die Provincialcensus in der That mit dem Römischen im Reichscensus eine integrirende Einheit bildeten; umgekehrt aber das materielle Princip der Provincialcensus, daß die Professionen über das Vermögen die Hauptsache waren, auf den des Römischen Volks übertragen wurde. Für diesen war nehmlich die Nothwendigkeit, sein altes Princip zu verlassen, schon damit gegeben, daß der Untergang der alten Sitten und der Uebergang der politischen Gewalt vom Volk auf den Kaiser und die bevorrechteten Stände theils die Bürger hauptsächlich nur noch wie die Provincialen, d. h. nur noch für die Leistungen, als Staatsbestandtheile von einem gewissen Werthe erscheinen ließ, theils zur Folge hatte, daß politische Ehre und politischer Einfluß, mithin auch die Aufsicht über die öffentlichen Sitten aus ihrem bisherigen nothwendigen Zusammenhange mit den auf dem Census beruhenden Volksabtheilungen mehr und mehr

139) Man vergleiche die Pandekten und die beiden Codices, in denen dieser Sprachgebrauch der herrschende ist. Eben darauf beruht der Sprachgebrauch, nun im Plural de censibus, statt, wie ehemals, von dem einen census zu sprechen, denn der Reichscensus bestand aus einer Menge neben einander aufgenommener Provincialcensus.

heraustraten. Wir finden daher nun ein Auseinanderfallen jener beiden Haupttheile des Census, welches sich schon in der Unterscheidung der censoria potestas (für das census accipere) und der praefectura morum oder des morum legumque regimen (für das in partes populi distribuere) bei den ersten Kaisern ankündigt. Dem Census blieb allein die Aufnahme der Personen und des Vermögens hauptsächlich für die Staatsleistungen[140]), also dasjenige, was in den Provinzen das eigentliche Object des Census gewesen war. Für die Sitten und die noch übrigen politischen Rechte wurde anderweitig gesorgt, theils administrativ, namentlich durch möglichste Reinerhaltung der höhern Stände, wobei der Vermögenscensus nur mittelbar als eine Voraussetzung zu gewissen Rechten in Betracht kam, theils legis-

---

140) Für den Römischen Census bezeugt dieses Imp. Claudii oratio (Gruter. p. 502.)... quod opus (nehmlich census) quam arduum sit nobis, nunc cum maxime, quamvis nihil ultra quam ut publice notae sint facultates nostrae, exquiratur, nimis magno experimento cognoscimus. - Daß aber der Census schon im Anfange der Kaiserzeit in unmittelbarer Beziehung auf das Vermögen und die Verpflichtung zu Abgaben gedacht wurde, zeigt Liv. 1, 42. Censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio, ex quo belli pacisque munia non viritim, ut ante, sed pro habitu pecuniarum fierent, der hier die Sache zum Theil aus dem Gesichtspuncte seiner Zeit ansieht. Vgl. außerdem Cassiodor. Var. 3, 52. Theophil. Paraphr. Inst. 1, 5. §. 4. Suid. v. Ἀπογραφή. Wegen der Provinzen kann außer Cic. Verr. 2, 53. 55. (Anm. 33.) Joseph. Ant. Jud. 18, 1. §. 1.... τιμητὴς τῶν οὐσιῶν γενησόμενος und nachher ἀποτιμησόμενός τε αὐτῶν τὰς οὐσίας verglichen werden. - Man nannte dort selbst die nach dem Census zu entrichtende Steuer geradezu census. Matth. 22, 17. Mark. 12, 14. Auch erklärt sich hieraus die spätere Bedeutung von censere für besteuern. Spartian. Pesc. Nig. 7. Tertull. apolog. 13. Tit. C. sine censu vel reliq. (4, 47.) Der geschichtlichen Entwickelung ist es auch ganz angemessen, daß man den ursprünglich provincialen Ausdruck profiteri nun auch von dem Römischen Census gebrauchte, Ulp. 1, 8. und die Obligatio praediorum, während man früher davon in censum dedicare gesagt hatte. Die Verfassung des Servius Tullius S. 566.

lativ und zwar dieſes wieder theils durch neue Geſetze, wie die lex Julia et Papia Poppaea, die verſchiedenen Geſetze über die Freilaſſungen, über die Beſetzung der Richterämter und über das Criminalverfahren, die leges municipales, welche die Erforderniſſe des Decurionats feſtſetzten, und viele andere[141]), theils durch Erweiterung des prätoriſchen Edicts, welches viele ehrloſe Handlungen mit der Infamie bedrohte. Von dieſer Sorge für die Sitten haben wir nun hier nicht zu handeln; nur über jene adminiſtrativen Maaßregeln iſt das Allgemeinſte gelegentlich beizubringen, weil ſie mit dem alten Cenſus in unmittelbarer Verbindung geſtanden hatten und auch jetzt noch im Luſtralcenſus in Verbindung blieben, wie denn auch der Ausdruck census, recensus u. dgl. von ihnen wohl noch vorkommt.

Dieſe Reſte des alten Cenſus bezogen ſich nun hauptſächlich auf die drei Stände, aus denen der beruhigte Staat der Kaiſerzeit beſtand, den ordo senatorius, equester und plebeius. Blos die erſtern beiden waren Ehrenſtände und man gebrauchte von ihrer Muſterung die ältern Ausdrücke legere senatum, recognoscere ordinem equestrem; gewiſſermaaßen noch eine Zugabe zu dieſen beiden Ständen bildeten die Geſchworenen (iudicum decuriae), aus denen die Richter ernannt wurden und die man theils aus dem Senatoren- und Ritterſtande, theils auch

141) Hierauf bezog ſich eben das legum regimen. Durch die im letzten Jahrhundert der Republik entſtandenen Parteiungen waren ſtets wechſelnde Geſetzgebungen über die wichtigſten Zweige der Staatsverfaſſung, auf denen der politiſche Einfluß der Bürger beruhte, aufgekommen, ſo daß man leges im eminenten Sinne hauptſächlich von Geſetzen dieſes Inhalts verſtehen konnte, und das Römiſche Volk war auch in dieſem Stücke unfähig geworden, ſich ſelbſt zu leiten. Daher legte man nun auch das Recht der höchſten Leitung der legislatio in die Hände des über dem Volke und allen Parteiungen deſſelben ſtehenden Kaiſers nieder und es konnte fortan ohne deſſen materielle Mitwirkung keine lex mehr zu Stande kommen.

aus den Reichſten des Plebejerſtandes nahm; einigermaaßen auch noch die Decurionen der Italiſchen Städte und wer ſonſt in den jetzigen Comitien noch ſtimmberechtigt war. Für den Plebejerſtand oder die Tribus im engern Sinne, worunter nun die große Maſſe der ärmeren Bürger der Hauptſtadt zu verſtehen iſt, waren die einzigen noch weſentlichen Intereſſen die Spiele und vorzüglich die ſeit den Gracchen aufgekommenen, jetzt ſehr vergrößerten Spenden; daher auch der recensus, wie man ihn nun nannte, ſich auf dieſe Berechtigungen bezog. Alle notae censoriae, welche mit der alten Centurien- und Tribusverfaſſung zuſammenhingen, wie das tribu movere, in Caeritum tabulas referre, aerarium facere, fielen wenigſtens in ihrem alten Sinne von ſelbſt weg, ſeitdem die Comitien völlig umgebildet, die alte Steuerverfaſſung abgeſchafft war und die Römiſchen Bürger der Municipien gar nicht mehr in Rom zum Cenſus erſchienen. Die Eintragung in die Tribus ſelbſt blieb; abgeſehen aber von den Corporationen, in die jetzt die Tribulen der Hauptſtadt und andere beſonders eingekaufte oder aufgenommene Bürger vereinigt wurden und welche eben hauptſächlich auf das Recht der Spenden und ähnliche Municipal-Intereſſen der Stadt Rom Bezug hatten, verwandelte ſie ſich jetzt, da nicht mehr nach Tribus, ſondern nach Regionen und Städten cenſirt wurde, in eine bloße Angabe der Tribus, die zur vollſtändigen herkömmlichen Namensbezeichnung eines Römiſchen Bürgers erforderlich war, und gehörte alſo zu dem eigentlichen Cenſus. In den Städten des Reichs mag die Recognition ihrer Stände, welche von den ſtädtiſchen Cenſoren geſchah, ſo lange wie in Rom auch noch mit dem Reichscenſus in Verbindung geblieben, ſpäter aber immer mehr unabhängig davon vorgenommen worden ſein. Die lex municipalis mußte darüber das Nähere ergeben.

Dritter Abschnitt.

Veränderungen in der Steuerverfassung und Einrichtungen des Reichscensus für das neue Steuerwesen, namentlich die Grundsteuer.

Beschränken wir uns nun auf das, was eigentlich zum Reichscensus gehörte, so sind zunächst die neuen Einrichtungen in Betracht zu ziehen, welche Augustus hinsichtlich der Abgaben traf. Doch gehören hieher nur diejenigen Abgaben, welche mit dem Census in nothwendiger Verbindung standen, d. h. die Vermögenssteuer. Hier unterscheiden sich nun wesentlich Italien und die Provinzen.

Was Italien betrifft, wozu auch die mit dem ius Italicum bewidmeten auswärtigen Städte und Gegenden gehören, so behaupten Einige, das alte tributum civium Romanorum, welches seit der Unterwerfung von Macedonien geruht hatte[142]), weil nun die Provinzen dem Aerar hinlängliche Hülfsquellen darboten, sei von den Triumvirn im J. d. St. 711 wieder eingeführt worden und habe seitdem unter den Kaisern fortbestanden[143]). Dieses bestätigt jedoch kein einziger alter Schriftsteller, auch Plutarch nicht, der wohl sagt, das Römische Volk habe seit Paulus Aemilius bis zu dem gedachten Jahre nicht

---

142) Cic. de offic. 2, 22. Plin. H. N. 33, 3. (17.) Plutarch. Aemil. 38.

143) Unter den Neuern z. B. Walter Gesch. des R. R. §. 247. 305. oder §. 306. der 2. Ausg. Schultz Staatswissensch. der Römer §. 69. 70. Höck Röm. Gesch. Bd. 1. Abth. 2. S. 149. 291. Des Zweiten Mißverständnisse und willkührliche Emendationen und des Letztgedachten bloße Behauptungen verdienen übrigens keine Berücksichtigung.

mehr zu steuern gebraucht, nicht aber, es habe damals wieder angefangen, die alte Vermögenssteuer zu zahlen, und später stets damit fortgefahren[144]). Und in der That riefen die Triumvirn nicht das alte Tributum wieder ins Leben, was auch, da seit 685 kein Census gehalten und zur Abhaltung eines vollständigen neuen keine Zeit war, nichts gefruchtet haben würde, sondern unterwarfen die Römischen Bürger, selbst die armen und eine große Zahl reicher Frauen, den willkührlichsten, ganz aus den Grundsätzen der alten Steuerverfassung herausweichenden Exactionen[145]). Auf eben diese wird auch der Steuererlaß Octavians im J. 718 zu beziehen sein, wobei die Erwähnung von *ἀπογραφαί* auf außerordentliche Abschätzungen gehen mag[146]), und sie kamen ohne Zweifel ab, als mit dessen Alleinherrschaft

---

144) Plutarch. l. c. *ὥστε μηκέτι δεῆσαι τὸν δῆμον εἰσενέγκειν, ἄχρι τῶν Ἱρτίου καὶ Πάνσα χρόνων.* Der unbestimmte Ausdruck *εἰσενέγκειν* begreift auch außerordentliche Exactionen.

145) Cic. ep. ad Brut. 18. Phil. 2, 37. Appian. 4, 5. 32...34. 5, 67. Dio 47, 14. 16. 48, 34. Diese Schriftsteller selbst erwähnen verschiedene Arten von Steuern, die zum Theil auch in verschiedene Zeiten fallen. Es kommen vor: unbestimmte Exactionen selbst von den Aermern durch ganz Italien, sofortige Vermögensabschätzung von 400 vornehmen Frauen und allen Einwohnern ohne Ausnahme, die über 400,000 Sestertien im Vermögen hatten, zu einer gezwungenen Anleihe von 2 Proc. des Vermögens und einem Tributum von 1 Proc. für ein Jahr. Einziehung einer ganzen Jahresmiethe von allen vermietheten (vgl. Sueton. Caes. 38. Ner. 44.) und der halben von selbst bewohnten Häusern, so wie der halben Jahreseinkünfte von ländlichen Grundstücken, später auch von einem Zehntheil des Vermögens; eine Abgabe von 50 Sestertien für einen Sclaven; eine Kopfsteuer für Freie und eine Abgabe von Testamentserbschaften und Legaten. Ueber ähnliche frühere außerordentliche Steuern Caes. de bell. civ. 3, 32. Die bei Cic. ad famil. 9, 17. erwähnte Landvermessung deutet aber wohl nicht auf eine von Cäsar beabsichtigte Grundsteuer, sondern ist auf Ankauf zu Assignationen zu beziehen. Sueton. Caes. 38. Dio 42, 54.

146) Appian. de bell. civ. 5, 130. Dio 49, 15.

ein geordneter Rechtszustand wiederkehrte[147]). Wenigstens setzt Dio in seinen Rathschlägen des Agrippa an Augustus über die Einrichtung des geordneten monarchischen Regiments die damalige Nichtexistenz der regelmäßigen Vermögenssteuer, die er erst wieder einführen solle, worunter er aber zugleich die Vectigalien der Römischen Bürger versteht, voraus[148]). Daß aber auch später das alte Tributum in Italien nicht mehr gezahlt wurde, ist theils aus dessen Nichterwähnung während der ganzen Kaiserzeit bis auf Diocletian und Maximian, welcher letztere das Provincialtributum in Italien einführte[149]), und dem bei Schriftstellern der vorconstantinischen Kaiserzeit vorkommenden Gegensatz der praedia provincialia und Italica, von denen nur jene tributaria, stipendiaria waren und hießen[150]), theils aus der Art und Weise, wie Kaiser Claudius in seiner bekannten Rede über die Aufnahme der Gallier in den Senat den Römischen Census dem der Provinzen, welcher wegen der Vermögenssteuer abgehalten wurde, entgegensetzt[151]), theils

147) Dio 53, 2. Sueton. Aug. 32., welche von Erlaß alter Schulden an das Aerar überhaupt und Abschaffung aller Verfassungswidrigkeiten aus der Zeit des Triumvirats sprechen.

148) Dio 52, 28. 29. Wenn er sagt, daß Manche die Einführung der regelmäßigen Abgaben anfangs übel aufnehmen würden, so hat er offenbar hauptsächlich die vicesima hereditatum vor Augen.

149) Aurel. Victor de Caes. 39. Lactant. de mort. persec. 26. Vgl. v. Savigny über die Röm. Steuerverfassung in der Zeitschr. f. geschichtl Rechtswiss. Bd. 6. S. 359.

150) Gai. 2, 21. Fragm. Vatic. §§. 259. 283. 285. 289. 293. 315. 316. S. g. Simplic. p. 76. Goes. Die letzte Stelle (aus dem Ende des ersten Jahrhunderts) sagt ausdrücklich: per Italiam, ubi nullus ager est tributarius. — Walters Einwand (S. 393. der 2. Ausg.), die Stelle rede von der Grundsteuer, beruht auf einem allgemeinen, diese ganze Materie verwirrenden Irrthum, die Vermögenssteuer ex censu sei von der Grund- und Kopfsteuer verschieden.

151) Imp. Claudii orat. (Gruter. p. 502.)...ob census novo tunc opere et inadsueto Galliis; quod opus quam arduum sit nobis,

endlich daraus zu ſchließen, daß Auguſtus im J. d. St. 757 nur diejenigen Bewohner Italiens, welche 200,000 Seſtertien oder mehr beſaßen, abſchätzen ließ — welche Beſchränkung ſich nur mit einem lediglich für die Recognition der höhern politiſchen Stände, nicht mit einem für die gewöhnliche Vermögensſteuer beſtimmten Cenſus verträgt [152]) — und daß er im J. 766 mit einer Abſchätzung der Grundſtücke in Italien — offenbar für eine Grundſteuer — drohte, wenn das Volk ſich die Erbſchaftsſteuer nicht gefallen laſſe [153]); denn die Vermögensſteuer betraf ja hauptſächlich die Grundſtücke mit [154]). Auch beweiſt eine

---

nunc cum maxime, quamvis nihil ultra, quam ut publice notae sint facultates nostrae, exquiratur, nimis magno experimento cognoscimus. Dieſes kann nichts Anderes heißen, als: der Zweck des Cenſus iſt bei uns in Italien nicht, wie in Gallien, die Regulirung der Vermögensſteuer, ſondern nur öffentliche Feſtſtellung der Größe des Vermögens für die anderweitigen davon abhängigen Verhältniſſe.

152) Dio 55, 13. Auf Italien und auf diejenigen, welche 200,000 Seſtertien im Vermögen hätten, wurde nehmlich dieſer Cenſus bei dem von uns angenommenen Zwecke deſſelben ohne Zweifel deshalb beſchränkt, weil 1) unter Auguſtus die ausgezeichneten Berechtigungen mit 200,000 Seſtertien anfingen, als deren Beſitz zu der von Auguſtus eingeführten vierten Richterdecurie erforderlich war. Sueton. Aug. 32. Darauf folgte noch vor den Rittern die dritte Decurie, ohne Zweifel mit 300,000 Seſtertien, der alten erſten Stufe des bevorrechteten Reichthums, die daher das Ziel des Strebens des damaligen Plebejers war. Petron. 88. fin. 2) weil damals noch blos cives Romani Italici iuris zum Senat, Ritterſtande und Richteramte berechtigt waren.

153) Dio 56, 28.

154) Walter Geſch. des R. R. S. 305. beruft ſich dafür, daß während der ganzen frühern Kaiſerzeit das Tributum in Italien beſtanden habe, auf eine Inſchrift bei Orell. 3692., nach welcher Cäre unter Antoninus eine perpetua immunitas erhalten hatte. Allein ſie geht auf die Freiheit von denjenigen Abgaben, welche die Römiſchen Bürger Italiens zahlten, z. B. dem vectigal XX hereditatum, von Manumiſſionen, Verkäufen u. ſ. w. Schon Plin. H. N. 3, 21. (25.) erwähnt immunes Assesiates in Illyrien unter den dort mit dem ius Italicum bewidmeten Völkern, wobei dann auch noch an Freiheit von annona u. dgl. gedacht werden kann, und

Stelle des Sueton, nach welcher Nero für einen beabsichtigten Krieg partem etiam census omnes ordines conferre iussit[155]), mit Richten, wie man geglaubt hat, für, sondern gegen die damalige Existenz eines Tributs der Römischen Bürger, da die Maaßregel als eine außerordentliche geschildert wird *). Vielmehr bestand die dem stipendium oder tributum der Provinciales entsprechende und nur, wie sich für das herrschende Volk und Land von selbst versteht, weit mildere Steuer der Römischen Bürger **) hauptsächlich in dem vectigal vicesimae hereditatum et legatorum, welches Augustus im J. d. St. 759 eingeführt oder richtiger wieder eingeführt hatte[156]). Denn war es auch formell ein vectigal, so lastete es doch materiell eben so wie das tributum auf dem Vermögen[157]) — nur bei einer

---

Brundusium genoß die schon von Sulla erhaltene Immunität noch zu Appians Zeit. Appian. de bell. civ. 1, 79.

155) Sueton. Ner. 44.

*) Auch Savigny Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11. S. 22. hat die schon früher gehegte richtige Meinung wieder vertheidigt, wenn auch nicht mit allen und nicht mit lauter haltbaren Gründen.

**) Savigny a. a. O. S. 28. hat dieses übersehen und will eine Compensation zwischen Italien und den Provinzen darin finden, daß nach einem alten Verfassungsprincip die Heere nur aus Italischen Städten gebildet, ausgerüstet und erhalten worden seien. Aber abgesehen davon, daß die Römer schon in den letzten Jahrhunderten der Republik immer regelmäßiger auch auxilia externa zu ihren Heeren forderten, so wurde es seit Anfang der Kaiserzeit sogar Regel, zu dem eigentlichen Reichsheer Provinciales zu werben und nur die bevorrechteten Prätorianer und Stadtsoldaten aus den Italischen Städten zu nehmen.

156) Dio 55, 25. 56, 28. vgl. Appian. de bell. civ. 5, 67. Nach dieser Stelle hatten schon die Triumvirn einmal diese Abgabe eingeführt. Ihre erste Einführung der Lex Voconia zuzuschreiben, wie ein neuerer Schriftsteller nicht ohne Beifall gethan hat, ist eine völlig grundlose Vermuthung.

157) Daher wird es auch geradezu ein tributum genannt, Plin. Paneg. 37. vicesima hereditatum, tributum tolerabile et facile heredibus duntaxat extraneis, domesticis grave. Und daß es Augustus selbst als dem tributum soli der Provinzen entsprechend betrachtete, geht aus

Veranlassung, wo die Abgabe von ihm am wenigsten drückend war, wenn es nehmlich durch testamentarische Erbfolge von Anderen erworben wurde — und es drückte sich darin, obgleich noch in mildester Form, das Princip der neuen Regierung aus[158]), daß auch die Römer einen Oberherrn erhalten hätten, dem sie selbst mit ihrer ganzen vermögensrechtlichen Existenz zollbar wären[159]).

Wenn nun die Römischen Bürger keine Vermögenssteuer mehr zahlten, so scheint es, daß auch der Census bei ihnen, ausgenommen so weit die persönlichen Staatsleistungen, die Recognition der Stände (vgl. z. B. Strab. 5, 1. §. 7. p. 213.), die Untersuchung der Tüchtigkeit eines praes und der praedia sub-

---

seiner Drohung, dieses statt desselben auch in Italien einzuführen, hervor. Dio 56, 28. Endlich erklärt sich aus diesem Verhältniß des vectigal vicesimae zum tributum die spätere Verdrängung des ersteren durch das letztere. Schon früher nehmlich wurden wahrscheinlich dem tributum unterworfene Grundstücke nicht mit zu dem erbschaftlichen Vermögensquantum gerechnet, wovon das vectigal entrichtet werden mußte. Murator. 469, 4. HERES SINE DEDVCTIONE XX VEL TRIBVTORVM etc. Als nun auch Italien der Grundsteuer unterworfen wurde, mußte das vectigal ganz unbedeutend werden, so daß es schon vor Justinian, vermuthlich weil es längst die Kosten der Erhebung nicht mehr deckte, abgekommen war. L. 3. C. de edict. D. Hadriani toll. (6, 33.)

158) So leitet auch Plin. l. c. dieses vectigal von den onera imperii ab. Vgl. Dio 52, 28. 29.

159) Früher waren vectigalia, die man immer als fructus publici ansah, nur von benutzten Sachen, die entweder geradezu dem Staat gehörten oder unter dessen Obereigenthum stehend gedacht werden können, oder auch von nutzbaren Handlungen der Bürger auf dem Staatsterritorium geleistet worden. Wenn also jetzt die Bürger selbst mit ihrem Vermögen einem vectigal unterworfen wurden, so erschienen sie damit dem Kaiser gegenüber zu demselben Verhältniß herabgedrückt, in welchem die Provinciale zu Rom standen, nehmlich gewissermaaßen wie servi Imperatoris (Anm. 73), die dem Eigenthümer mit ihrer ganzen rechtlichen Existenz sächlich nutzbar sind. Nur waren es freilich in Rom nur die Einzelnen, in den Provinzen schon deren Staaten selbst.

signanda u. dgl. m. davon abhingen, überflüſſig geworden ſein müſſe. Allein es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß gerade jene Eigenſchaft der vicesima hereditatum, gleichſam eine Vermögensſteuer zu ſein, ſie auch mit dem Cenſus in Verbindung gebracht habe, was ſich in verſchiedener Weiſe denken läßt, z. B. ſo, daß man nach dem Cenſus ohne weitere neue Abſchätzung beſtimmte, wie groß die Erbſchaft und namentlich, ob ſie als eine große, der Steuer unterworfene zu betrachten ſei oder nicht[160]), wie ja auch ſchon die Lex Voconia den Begriff einer Erbſchaft von 100,000 vom Cenſus abhängig gemacht hatte, oder ſo, daß man bei der Abſchätzung der wichtigſten einzelnen Erbſchaftsſachen, beſonders der Grundſtücke, den Cenſus zum Grunde legte[161]). Außerdem konnte der Cenſus in den regiones annonariae auch für die Leiſtung der annona von Wichtigkeit ſein.

---

160) Kleinere Erbſchaften — der Betrag iſt unbekannt — waren von Anfang an (Dio 55, 25.) oder doch ſeit Trajan (Plin. Paneg. 39. 40.) ſteuerfrei.

161) Daß die Grundſtücke in Italien im Cenſus abgeſchätzt waren, ſcheint auch aus der Obligatio praediorum für eine milde Stiftung Trajans (Spangenberg tab. negot. solenn. p. 312.) gefolgert werden zu dürfen. Die Gutsbeſitzer, welche dort ihre Grundſtücke verpfänden, geben dieſelben eben ſo an, wie es in der forma censualis (vgl. unten Anm. 231) vorgeſchrieben iſt, und bemerken blos den Werth derſelben, z. B. fundum Planianum, qui est in Veleiate, pago Iunonio, adfinibus Prisco Palameno et Velleio Severo et pop., quem professus est HS. XIIII. — nehmlich in censu, oder genauer — da eine jetzige professio gemeint iſt — mit Bezug auf die im Cenſus unter obrigkeitlicher Controle geſchehene; denn ſchwerlich würde ihnen auf ihre bloße Grenz- und Werthangabe Geld auf ein Grundſtück vorgeſchoſſen worden ſein, wenn ſich dieſe nicht auf den Cenſus bezogen und aus dieſem hätte controlirt werden können. Unterſtützt wird unſere Erklärung dieſer Werthangaben durch die einzige Abweichung von dieſen Profeſſionen, welche unter den Privatverpfändungen in der Urkunde vorkommt. In der 39. Obligation (p. 341 seq.) heißt es nehmlich von der Gittia Marcella, ſie habe gewiſſe Grundſtücke, die mit Namen, Lage und Grenzen, wie gewöhnlich, kenntlich gemacht werden, profitirt;

Daß Augustus auch in dem Abgabensystem der Provinzen Aenderungen vorgenommen habe, möchte man geneigt sein, aus der seit seiner Theilung der Provinzen mit dem Volk aufgekommenen verschiedenen Bezeichnung der Grundstücke in den bei-

---

dann folgt aber statt des sonstigen quem professa est etc. vielmehr: qui ex reditu aestimatus est HS. C. Accipere debet HS. VIIIL. n. Dieses läßt sich nun — unsere Beziehung der übrigen Werthangaben auf den Census vorausgesetzt — folgendermaßen leicht erklären. Aus allen diesen Obligationen erhellt das wohl noch nicht bemerkte Princip, daß die Capitalien nur innerhalb des zehnten Theils des Werths der Grundstücke angeliehen wurden, eine exorbitante Sicherheit, die einerseits der milde Zweck der Stiftung, andererseits der geringe Zinsfuß von 5 Procent und die Voraussicht, daß keine Kündigung zu besorgen war, erklärlich macht, so daß ungeachtet derselben doch ein großer Zudrang zur Erlangung solcher Capitalien statt gefunden haben wird. Die hier verpfändeten Grundstücke der Gittia Marcella boten nun nach ihrer Abschätzung im Census diese Sicherheit für 8050 Sestertien nicht; allein sie behauptete, daß sie dort zu gering abgeschätzt seien, und ließ nun zum Behuf dieses Darlehns eine neue, ohne Zweifel auch öffentliche Schätzung nach dem wirklichen Ertrage vornehmen, wie dieses auch bei uns oft vorkommt, und diese ergab den hinreichenden Werth von 100,000 Sestertien. Einen Gegenbeweis möchte man aus der 43. Obligation (p. 343.) entnehmen, wo die Colonie Luca eine Menge von Grundstücken profitirt zu HS. vicies quinquies, deductis reliquis colonorum et usuris pecuniae et pretiis mancipiorum, quae in emptione eis cesserunt, habita ratione etiam vectigalium HS. [XVI], d. h. „zu 2,500,000 Sestertien, jedoch nach Abzug der beim Ankauf (mancher unter diesen Grundstücken) ihr mit verkauften Pachtrückstände (L. 13. §. 11. D. de act. empti 19, 1.), deren bedungenen oder Verzugs-Zinsen (L. 54. pr. D. loc. [19, 2.] L. 17. §. 4. D. de usuris 22, 1.) und des Werths der auf den Grundstücken gehaltenen, auch mit verkauften Ackersclaven (welche die Verpfändung des Grundstücks auch nicht mit ergreift, L. 26. §. 2. D. de pign. 20, 1.), so wie mit Rücksicht darauf, daß manche dieser Grundstücke von der Stadt später als vectigale ausgethan waren, nur zu 1,600,000 Sestertien." Hier war nun offenbar die Profession nicht ex censu geschehen; aber nur deshalb, weil der Census wenigstens in Italien sich nicht auf Communen bezog. Man vertraute aber der von der Stadt nach den Ankaufpreisen und sonstigen Vorlagen in der städtischen Kämmerei geschehenen Profession (coloni Lucenses publice professi sunt) um so mehr, als Städte auch bei Cautionen als sicher gelten; eben deshalb lieh man ihr das Geld auch in Einer

den Arten von Provinzen zu ſchließen. Man nannte nehmlich die Grundſtücke in den Volksprovinzen praedia stipendiaria, die in den kaiſerlichen Provinzen praedia tributaria[162]). Allerdings iſt nun aus der Allgemeinheit dieſer Benennungen für alle Pro-

---

ganzen Summe auf dieſen ganzen Complex von Grundſtücken, während bei Privatleuten, die ihre Grundſtücke leichter verkaufen, Summen und Pfandgüter ſpecialiſirt wurden, und nahm es auch mit der Sicherheit innerhalb eines Zehntheils des Werths hier nicht ſo genau; denn, wie aus dem Folgenden hervorgeht, wurden der Stadt auf jenen Complex deducta parte quarta (man überließ es wohl der Stadt ſelbſt, gewiſſe Grundſtücke auszuſondern, wenn nicht ein idealer Theil gemeint iſt), alſo auf einen Grundwerth von 1,200,000 Seſtertien, 128,780 Seſtertien geliehen. — Ferner glaube ich auch auf dieſe Werthangabe im Cenſus beziehen zu dürfen den bisher (vgl. über die verſchiedenen Meinungen Duker ad opusc. de Latin. vet. ICtor. p. 414. not. 2.) noch nicht genügend erklärten Ausdruck formale pretium in L. 62. §. 1. D. ad L. Falcid. (35, 2.) Ulp. lib. 1. ad L. Juliam et Papiam. — Corpora, si qua sunt in bonis defuncti, secundum rei veritatem (vgl. L. 42. 63. pr. eod.) aestimanda erunt, hoc est, secundum praesens pretium: nec quicquam eorum formali pretio aestimandum esse sciendum est. Schon der Gegenſatz praesens pretium deutet auf einen früher einmal für eine Reihe von (in der Regel 10) Jahren feſtgeſetzten Werth, und forma, formale erinnert theils an die forma censualis, theils bezieht es ſich überhaupt auf etwas für die Dauer Feſtſtehendes, was hier eben nur der von Staatswegen feſtgeſetzte Cenſuswerth ſein kann, der denn aber in der Regel auch nur in publiciſtiſchen Verhältniſſen zur Anwendung kommen konnte. Ulpian lag es aber nahe, bei dem Rechte der Lex Julia et Papia, d. h. dem Pflichttheilsrechte der Patrone, an die abweichende Art der Aeſtimation nach der Lex Julia vicesimaria zu denken und dieſe ausdrücklich abzuweiſen; doch hat ſich der Ausdruck rei veritas, verum pretium u. dgl. wohl überhaupt im Gegenſatz des pretium formale s. censuale gebildet. — Auguſt's Drohung mit einem Cenſus der Grundſtücke ſteht übrigens mit der Annahme, daß ſchon damals für die Erbſchaftsſteuer ein Cenſus der Grundſtücke exiſtirt habe, nicht im Widerſpruch. Denn ſollte eine Kopf- und Grundſteuer eingeführt werden, ſo erforderte dieſes doch noch beſondere Rückſichten. Es mußten nun z. B. auch die Kämmereigüter der Municipien mit aufgenommen werden.

162) Gai. 2, 21. In eadem causa sunt provincialia praedia, quorum alia stipendiaria, alia tributaria vocamus. Stipendiaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae propriae populi Romani esse intelleguntur. Tributaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae pro-

vincialgrundstücke zu entnehmen, daß seit Augustus die Grundsteuer im Princip eine Last aller Provinzen wurde, und dieses wird auch unter Anderem dadurch bestätigt, daß Plinius selbst in Sicilien, welches zu Cicero's Zeit keinem stipendium unterlag, gegen 50 stipendiäre Städte aufzählt[163]). Noch mehr spricht aber die Natur der Staats- und Zeitverhältnisse für die Aufstellung eines solchen Princips. Einestheils war das Reich jetzt zum Frieden gekommen, aber einem solchen, der auf einem dauernden Militärstande beruhte, d. h. einem Zustande, der von jeher das Tributum begründet hatte. So machte das stehende Heer und die übrige eben so kostspielige dauernde außerordent-

---

priae Caesaris esse creduntur. Vgl. Fragm. Vatic. §§. 259. 283. 285. 289. 293. 315. 316. So nannte man nun auch die Einwohner der kaiserlichen Provinzen tributarii. Sueton. Aug. 40. Liviae pro quodam tributario Gallo roganti civitatem negavit, immunitatem obtulit, und das kaiserliche Provincialgebiet, welches überall an den Grenzen des Reichs lag, solum tributarium, Plin. H. N. 12, 1. (3.) (platanus) iam ad Morinos (in der Bretagne) usque profecta, ac tributarium etiam detinens solum, ut gentes vectigal et pro umbra pendant. Platanen wurden also dort besonders versteuert.

163) Plin. H. N. 3, 8. (14.) vgl. mit Cic. Verr. 3, 6. Aber auch in fast allen übrigen Provinzen nennt Plinius oppida stipendiaria und wo es nicht geschieht, beruht dieses gewiß nur darauf, daß die stipendiaria conditio die Regel war, Frontin. (s. g. Simplic.) p. 76. Goes. Die auffallende Erscheinung, daß nach Plin. 5, 4. in Africa (vgl. oben Anm. 41. 42) nur Ein oppidum stipendiarium war, erklärt sich wohl daraus, daß diese Provinz neben Aegypten Rom hauptsächlich mit der Annona zu versorgen hatte; doch zahlten auch wohl die dortigen Römischen Städte Grundsteuer, wie z. B. die civitas Oeensis (freilich wohl erst seit den Antoninen Colonie) nach Apulei. Apol. Tom. II. p. 599. Oud. — Außerdem erwähnt Joseph. de bell. Jud. 2, 16. §. 4. die Tributpflichtigkeit vieler Völker des Erdkreises fast nur als mit einem abwechselnden Ausdrucke für ihre Unterwerfung unter Rom; bei Tacit. H. 5, 25. heißt es: respicerent Rhaetos Noricosque et ceterorum onera sociorum; sibi (Batavis) non tributa, sed viros et virtutem indici, proximum id libertati; bei Vellei. 2, 39. idem, quod totus terrarum orbis, ignavum conferunt stipendium. Vgl. auch Dio 52, 28.

liche Reichsverwaltung auch eine ſtehende directe und feſte Abgabe nothwendig (Dio 52, 28.). Andererſeits erſchienen nach der einheitlichen Idee des Kaiſerreichs alle Reichsbewohner und Reichsländer nun als gleiche conſtitutive Beſtandtheile dieſes großen politiſchen Körpers, ſo daß ſie auch alle als ſolche zu deſſen Beſtande beitragen, d. h. eine Vermögensſteuer entrichten mußten. Wenn man alſo hier und da mit Einführung des Cenſus und der Vermögensſteuer noch zurückhielt, wie in Britannien (Anm. 55) und Batavien (Anm. 163), ſo geſchah dieſes blos aus vorübergehenden politiſchen Rückſichten, namentlich aus der Beſorgniß, daß ſolche Einrichtungen bei rohen, erſt zu civiliſirenden und an Gehorſam und Ackerbau zu gewöhnenden Völkern ohne die größten Gefahren, welche der Vortheil nicht aufwog, undurchführbar ſein möchten.

Im Uebrigen iſt auf den angeführten Unterſchied der Namen der Grundſtücke in den kaiſerlichen und den Volksprovinzen als ſolchen kein großes Gewicht zu legen. Was Theophilus zur Erklärung deſſelben beibringt, iſt ungenügend und größtentheils offenbar nur aus einer etymologiſchen Bemerkung über stipendium, die er in den Pandekten fand, gefolgert[164]). Die

---

164) Er ſagt Paraphr. 2, 1. §. 40.: Stipendiaria nannte man die Grundſtücke in den Volksprovinzen, weil stipes eine Abgabe und ein im Kleinen von Silber und andern Gegenſtänden zuſammengeſchoſſener Beitrag heißt. Da nun die Provincialen dem Volk kleine Abgaben von ihren Producten und Sachen zuſandten, um ſie zu ſeinem Nutzen und Vergnügen zu verwenden, ſo hießen ſie daher stipendiarii und ihre Grundſtücke stipendiaria. Die kaiſerlichen Provinzen wurden dagegen tributariae genannt, weil tributum eine ſchwere Steuer bedeutet, welche der Kaiſer ſeinen Provincialen auflegte, um die koſtſpielige Unterhaltung der Soldaten beſtreiten zu können. Damit iſt zu vergleichen die von Theophilus mißverſtandene L. 27. §. 1. D. de verb. signif. (50, 16.) Vgl. unten Anm. 279. Daß übrigens die Provincialen des Volks im Vergleich zu denen des Kaiſers hinſichtlich der Abgaben nichts weniger als beſſer geſtellt waren, darüber ſpäter.

richtige Erklärung dürfte folgende sein. Die Provinzen des Volks waren im Ganzen, wie das Römische Volk selbst, der Theil des Römischen Reichs, welcher die alte Verfassung beibehielt, denn sie wurden nach wie vor vom Senat und Volk durch die abgegangenen Römischen Magistrate prorogato imperio regiert. Zugleich gehörten sie dem Innern des Reichs an, waren von Soldaten entblößt und wurden, wie Italien selbst, durch die Soldaten des Kaisers, die in dessen Provinzen standen, geschützt. Da nun nach der alten Verfassung die Provinzen als fremde, dem S. P. Q. R. unterworfene Theile des Staats betrachtet wurden, die als solche nur ein stipendium, kein tributum zahlten (oben S. 10.), so mußte man die dortigen Grundstücke auch nach wie vor stipendiaria nennen, um so mehr, als die Römer hinsichtlich des Soldes von jeher den Grundsatz befolgten, daß diejenigen ihn als Beitrag zur Staatsvertheidigung aufzubringen hätten, welche nicht selbst als Soldaten dienten, sondern durch diese wider den Feind geschützt würden [165]). Der Kaiser und seine Provinzen, die er durch seine Legaten verwalten ließ, nebst dem dort stehenden Reichsheer bildeten dagegen den neuen Staat, von dem der Begriff des imperium Romanum ausging. Er als Imperator und Proconsul dieser Provinzen verhielt sich gewissermaaßen ähnlich zu ihnen, wie die früheren einheimischen Könige, an deren Stelle er auch größtentheils getreten war, zu ihren Unterthanen: es hatte hier mehr eine äußerlich factische Ueberwindung durch einen Römischen Großen, mehr ein bloßer Dynastienwechsel

165) So waren schon von Tarquinius Priscus den Rittern zur Unterhaltung des Pferdes Wittwen und Waisen angewiesen worden. Die Verfassung des Serv. Tullius S. 370 flg. Und als eigentliches stipendium aufkam, zahlten das dazu erforderliche tributum nur die seniores und übrigen nicht zum Dienst verpflichteten Personen. Ebendas. S. 503. Jetzt waren gewissermaaßen die Volksprovincialen die seniores imperii.

statt gefunden, als daß man die Formen und Regeln des alten jetzt schon überlebten Nationalvölkerrechts hätte anwenden können. Diese Provincialen und deren Grundstücke waren also im Verhältnisse zum Kaiser nicht fremde Bestandtheile des Reichskörpers, sondern sein eigener Staat, der sich unter seiner Herrschaft eben so mit Gut und Blut selbst vertheidigte[166]), wie früher der Römische Staat durch seine milites und sein tributum. Da nun der Begriff des tributum eben darauf beruht, daß die dasselbe Beitragenden als gleiche Bestandtheile des Staats, dem sie beitragen, angesehen werden, so mußte man auch die dortigen Einwohner tributarii, ihre Grundstücke tributaria nennen. Plinius nennt in seiner Naturgeschichte die unfreien Städte ohne Unterscheidung zwischen Provinzen des Volks und des Kaisers stipendiariae; mit Recht, weil er die Provincialstädte überhaupt aus dem Gesichtspuncte ihrer größeren oder geringeren nationalen Berechtigung im Verhältniß zum Römischen Volke betrachtet (als oppida civium Romanorum, Latina, oder unterworfene peregrinische Städte). Aus dem kaiserlichen Gesichtspuncte konnte man umgekehrt alle unfreien Städte tributariae nennen, daher denn auch mit der wachsenden Macht des Kaiserthums der Name tributum und tributarius immer mehr die Alleinherrschaft gewinnt.

Nach dieser Herleitung, mit der auch die Erklärung des Theophilus, so weit sie von selbständigem Werthe ist, ziemlich übereinkommt[167]), beruhte nun die verschiedene Benennung

---

166) Meist aus den Provinzen des Kaisers und den abhängigen Königreichen wurden nehmlich auch die Hülfstruppen genommen und, so weit sie Römische Städte hatten, auch die Legionen recrutirt.

167) Richtig ist nehmlich in der Darstellung des Theophilus die Bemerkung, daß die kaiserlichen Provinzen unmittelbar zum Unterhalt des Heeres dienten. Denn sie waren von den Legionen besetzt und ihre Abga-

der praedia stipendiaria und tributaria mehr auf einer Nüance des ſtaatsrechtlichen Begriffs der Kopf- und Grundſteuer in den Provinzen des Volks und denen des Kaiſers, als daß damit eine weſentliche, materielle Differenz ausgedrückt worden wäre. Eine ſolche wird auch durch die Bemerkung des Pomponius und Ulpians, es ſei zwiſchen beiden Ausdrücken kein Unterſchied[168]), ausgeſchloſſen, und, wie früher gezeigt worden, nannte man ſchon vor den Kaiſern das stipendium in den Provinzen auch wohl tributum, inſofern man ſich nehmlich auf den Standpunct der innern Staatsverhältniſſe des peregriniſchen Volks ſelbſt ſtellte. Doch ſoll hiermit nicht in Abrede genommen werden, daß in manchen Nebenpuncten die Abgaben in den kaiſerlichen Provinzen von denen in den Volksprovinzen abwichen. Dergleichen Differenzen beſtanden ſelbſt unter den verſchiedenen einzelnen Provinzen, wie früher, ſo auch jetzt[169]), und der Umſtand, daß die kaiſerlichen Provinzen meiſt neuere Erwerbungen waren, konnte auch eine gleichmäßigere Behandlung derſelben

---

den dienten zunächſt zur Beſtreitung des Unterhalts derſelben (L. 27. §. 1. D. de verb. signif. [50, 16.] Tacit. Hist. 4, 74.) oder floſſen doch in das aerarium militare (Vellei. 2, 39.), während das stipendium von den Proconſuln erhoben und an das aerarium populi Rom. abgeliefert wurde. Dio 53, 15. Tacit. Ann. 2, 47. Die frühere Anſicht Walters, der Puchta Inſtit. I. §. 88. und Burchardi Rechtsgeſch. I. §. 72. nachgefolgt ſind und wonach die Provinzen des Volks in den Fiscus geſteuert haben ſollen, iſt eben ſo unrichtig, wie die ſpätere des erſtgenannten (Rechtsgeſch. I. §. 313.), wonach ihre Abgaben in das aerarium populi Rom. gefloſſen ſein ſollen. Der Name aerarium militare erklärt ſich eben ſo, wie der der provinciae tributariae; es iſt der eigentliche öffentliche Schatz des kaiſerlichen Regiments gegenüber dem aerarium p. R.

168) L. 27. §. 1. D. de verb. signif. (50, 16.) Vgl. L. 13. D. de impens. in res dot. (25, 1.) L. 46. §. 5. D. de iur. fisc. (49, 14.) Auch erhellt die materielle Gleichheit beider Begriffe daraus, daß Vellei. 2, 39. von Aegypten, welches doch eine kaiſerliche Provinz war, ſagt, ſie ſei von Auguſtus stipendiaria facta.

169) Vgl. Hygin. de limit. p. 198. Goes. und Anm. 276.

hinsichtlich des Steuerwesens im Vergleich mit den Volksprovinzen zur Folge haben. Endlich wäre es denkbar, daß in den Volksprovinzen, eben weil sie nicht selbst ein Heer zu ernähren hatten, statt des Simplum der Steuer, welches die kaiserlichen Provinzen zahlten, überhaupt oder doch mitunter ein Duplum oder eine Nachsteuer ausgeschrieben worden wäre, so wie im älteren Rom die seniores allein das tributum trugen, wovon der Sold der Soldaten bestritten wurde, und es könnte auch hierin einer der Gründe gelegen haben, weshalb die Lage der Volksprovincialen eine drückendere war[170]). — Daran, daß etwa in den kaiserlichen Provinzen oder in denen des Volks die Einrichtung getroffen wäre, die bisherigen Zehenten in eine Steuer umzuwandeln, darf man nicht denken, da das einzige Argument, worauf man diese dem Augustus neuerlich zugeschriebene Veränderung gestützt hat, die vermeintliche Unverträglichkeit des tributum mit dem vectigal, ausdrücklichen Quellenzeugnissen wi-

170) Tacit. Ann. 1, 76. Wie Spanhem. de usu et praest. num. T. II. p. 579. und Walther ad h. l. gezeigt haben, bestand das Drückendere der Lage der Volksprovinzen hauptsächlich in vier Stücken: 1) daß dort das Proconsularregiment jährig war und mit dem häufigeren Wechsel den Provincialen öfter neue Lasten bei dem Empfang, der Einrichtung und dem Abgange des Proconsuls auflegte, wogegen die Kaiser ihre Legaten oft viele Jahre lang in einer Provinz ließen; 2) in dem zahlreicheren und glänzenderen Gefolge der Proconsuln, welches die Provincialen unterhalten mußten (wir fügen hinzu: in dem höhern Stande und der größeren Unabhängigkeit der Proconsuln, die sich deshalb ungestraft mehr erlauben konnten); 3) darin, daß den Volksprovinzen das blinde Loos, den kaiserlichen die einsichtsvolle Wahl des Kaisers ihre Vorsteher gab; 4) daß der Kaiser mehrere Provinzen durch einen Legaten verwalten zu lassen pflegte, deren jede sonst ihren eignen Proconsul hatte. Dazu kommt noch 5) daß die kaiserlichen Provinzen in der Regel von besonderen Beamten censirt wurden. Was es übrigens mit Nr. 2 für eine Bewandtniß hatte, kann man daraus abnehmen, daß Kaiser Macrinus einem Proconsul die Verzichtleistung auf die Verwaltung seiner Provinz mit einer Million Sesterze abkaufte. Dio Cass. 78, 22. Vgl. Tacit. Agric. 42.

derſpricht*). Begründet iſt die Annahme, daß die Kaiſer frühzeitig, beſonders in ihren Provinzen, immer mehr das Syſtem der Zehentverpachtung mit dem der eigenen Erhebung der Naturallieferungen durch die ſtädtiſchen Behörden und von dieſen vertauſchten, wodurch dieſe Provincialen von den Plackereien der Publicanen in den Volksprovinzen befreit wurden. Die Nothwendigkeit, das ſtehende Heer und das Römiſche Volk aus Reichsmitteln zu ernähren, mußte von ſelbſt auf dieſe Einrichtung führen[171]). Auch erhielten manche Städte das Privilegium, ſtatt des vom Jahresertrage abhängigen Zehenten ein nach der Größe des Grundſtücks beſtimmtes Quantum von Getreide jährlich zu liefern[172]). — Daß Auguſtus auch auf eine

---

*) Vgl. gegen dieſe von Savigny Zeitſchr. f. geſch. R.-W. Bd. 11. S. 36. (jedoch ohne Beziehung auf den Unterſchied der kaiſerlichen und Volksprovinzen) aufgeſtellte Anſicht die Nachweiſungen in Anm. 46. 47. 52. 53. 55. Die Möglichkeit ſoll jedoch nicht beſtritten werden, daß was Cäſar Aſien bewilligte (Anm. 47), auch von Auguſtus hin und wieder eingerichtet wurde. Allgemeiner ſcheint aber nach Hygin (Anm. 227) die Abäration der Fruchtzölle erſt ſpäter ſtatt gefunden zu haben.

171) So ſcheint in Britannien das Getreide ſelbſt erhoben worden zu ſein nach den Stellen in Anm. 55. Auch Africa ſandte ſchon ſeit der früheren Kaiſerzeit ſeine Naturalleiſtungen ſelbſt nach Rom, während ſie früher verpachtet geweſen waren. Cic. pro leg. Manil. 12. Joseph. de bell. Jud. 2, 16. §. 4. Von Aegypten iſt daſſelbe bekannt. Und wie weit die annonariae functiones in der ſpätern Zeit um ſich gegriffen hatten, ſehen wir aus den Codices.

172) L. 18. §. 25. D. de munerib. (50, 4.) Arcadius Charisius: Praeterea habent quaedam civitates praerogativam, ut hi, qui in territorio earum possident, certum quid frumenti pro mensura agri per singulos annos praebeant: quod genus collationis munus possessionis est. (Vgl. L. 3. C. de annon. et trib. [10, 16.] L. 15. Th. C. de annon. et trib. 11, 1.) Man könnte dabei an Cäſars Einrichtung in Aſien denken. Anm. 47. Denn darauf geht es wohl nicht ſchon, daß ſpäter die Grundſteuer wieder mitunter in Naturallieferungen verwandelt wurde. L. 11. 13. 17. Th. C. de erog. milit. (7, 4.) Ueber Aegypten, wo ſich die jährlich aufzubringende Quantität nach der Nilſchwelle beſtimmte, vgl. Varges de statu Aegypti p. 57 seq.

gleichmäßigere Vertheilung der Reichslaſten beſonders in ſeinen Provinzen hingewirkt habe, läßt ſich vermuthen, aber nicht beweiſen.

Vorſtehende Auseinanderſetzung führt nun auf das Reſultat, daß das Steuerſyſtem in Italien und in den Provinzen und wiederum in den Provinzen des Volks und des Kaiſers kein Hinderniß abgab, dem Reichscenſus eine im Ganzen überall gleichmäßige formula census, wie man ſie früher nannte, zum Grunde zu legen. Eine ſolche wird nun auch von Ulpian unter dem Namen forma censualis erwähnt[173]), und zwar ſo allgemein, daß wir nicht bezweifeln dürfen, ſie habe im Allgemeinen für das ganze Reich gleichmäßig gegolten. Der Begriff der Gleichmäßigkeit für alle Zeit und ohne Unterſchied der verſchiedenen auf einander folgenden Beamten, welche cenſirten, liegt nehmlich in dem Ausdruck forma ſelbſt im Gegenſatz zu den bisherigen formulae der republicaniſchen Cenſoren, die dabei autonom und abweichend von einander verfahren waren, eben ſo wie an die Stelle der alten edicta annua jetzt die forma edicti perpetui trat[174]). Eben ſo wenig iſt aber zu bezweifeln, daß ſie auch ſchon von Auguſtus eingeführt worden ſei, der dabei wieder die älteren Römiſchen formulae censendi zur allgemeinen Richtſchnur genommen haben wird, wenn auch mancherlei mehr ins Specielle gehende Vorſchriften erſt ſpäter, wie wir vermuthen, hauptſächlich durch Domitian hinzukamen. Dafür ſpricht nicht blos, daß Auguſtus allen Provincialſtatthaltern im Ganzen gleichlautende mandata mitgab und für Egaliſirung

173) L. 4. pr. D. de censib. (50, 15.) Forma censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur etc.

174) Ueber dieſen wenigſtens von den Juriſten ſtreng beobachteten Unterſchied von forma und formula ſ. Zeitſchr. f. geſch. R.-W. Bd. 13. S. 289.

der Provincialedicte Sorge trug[175]), sondern vorzüglich auch die Analogie der von ihm für das gesammte aus Römern, Latinern und den verschiedensten peregrinischen Nationen zusammengesetzte Heer entworfenen formula (juristisch forma) stipendiorum et praemiorum[176]).

Zu den Eigenthümlichkeiten der neuen forma censualis dürfte nun zuvörderst gehört haben, daß man auch bei ihr wieder mehr vom Grund und Boden ausging, worauf auch schon das hinweist, daß jetzt in den Provinzen Kopf- und Grundsteuer nicht mehr, wie früher, als eine Einheit aufgefaßt, sondern als zwei selbständige Steuern, das tributum (stipendium) soli und tributum (stipendium) capitis, von einander gesondert wurden[177]). Denn darin zeigt sich ein Hervortreten der politischen

175) Vgl. hierüber E. Huschke über den Census zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 22 flg.

176) Sueton. Aug. 49. Quicquid autem ubique militum esset, ad certam stipendiorum praemiorumque formulam adstrinxit, definitis pro gradu cuiusque et temporibus militiae et commodis missionum, ne aut aetate aut inopia post missionem solicitari ad res novas possent. Dio 54, 25. spricht blos von στρατιῶται, also den Soldaten in den cohortes praetorianae et urbanae und in den Legionen; allein wir wissen, daß auch für die übrigen in den alae und den cohortes sociorum u. s. w. jetzt eine bestimmte Dienstzeit vorgeschrieben war. Vermuthlich machte also Augustus im J. 741, von dem Dio dieses erzählt, erst den Anfang dieser Maaßregel und zwar bei den milites cives Romani, weil von diesen wegen ihrer ungemessenen Habsucht und ihres politischen Einflusses vorzüglich Unruhen zu befürchten waren. Uebrigens ist jene Zeit — zwei Jahr vor dem beschlossenen Reichscensus — merkwürdig, weil daraus hervorgeht, daß Augustus damals überhaupt mit organischen Einrichtungen für die Regierung des Reichs als einer Einheit sich beschäftigt hat.

177) Vgl. außer Appian in Anm. 42. Tertullian. apolog. 13. Sed enim agri tributo onusti viliores: hominum capita stipendio censa ignobiliora. L. 8. §. 7. D. de censib. (50, 15.) D. Vespasianus Caesarienses colonos fecit, non adiecto, ut et iuris Italici essent: sed tributum his remisit capitis: sed D. Titus etiam solum immune factum interpretatus est. Auch L. 3. D. eod. L. 42. D. de pact. (2, 14.) L.

Bedeutung des Bodens aus der der Perſon zur Selbſtändigkeit, wie ſie erſt dem Territorialprincip der Kaiſerzeit zukommt. Demnach wurden nun die Grundſtücke in der civitas, zu deren Territorium ſie gehörten, aufgenommen, wenn auch der Eigenthümer einer andern Stadt angehörte und ſich perſönlich dort cenſiren laſſen mußte[178]).

Ferner ſcheinen die Nachrichten über die von Auguſtus veranſtaltete Vermeſſung und Eintheilung des Reichsbodens zum Zwecke der Steuern[179]) zu beweiſen, daß ſchon damals die Ein-

---

32. §. 9. D. de usu et usufr. leg. (33, 2.) L. 13. D. de impens. in res dot. (25, 1.) In den Codices kommen beide Ausdrücke ſehr häufig vor.

178) L. 4. §. 2. D. de censib. (50, 15.) Is vero, qui agrum in alia civitate habet, in ea civitate profiteri debet, in qua ager est. agri enim tributum in eam civitatem debet levare, in cuius territorio possidetur. Vgl. E. Huſchke über den Cenſus zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 119. In den Provinzen ſcheint dieſes zum Theil und nur noch nicht unbeſtritten ſchon früher gegolten zu haben. Cic. pro Flacc. 32. In Italien galt es nach der Lex Julia municipalis noch nicht (oben Anm. 28), wohl aber ſchon zur Zeit Trajans, wie die obligatio praediorum nach Anm. 161 beweiſt.

179) Cassiodor. Var. 3, 52. Augusti siquidem temporibus orbis Romanus agris divisus, censuque descriptus est, ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvenda. Isidor. Orig. 5, 36. Era singulorum annorum constituta est a Caesare Augusto, quando primum censum exegit ac Romanum imperium descripsit. Vgl. E. Huſchke über den Cenſus zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 7 flg. und Ritſchl die Vermeſſung des Röm. Reichs unter Auguſtus, im Rhein. Muſeum für Philol. Neue Folge. Bd. 1. S. 481 flg. Bd. 2. S. 157 flg. Es iſt richtig, was Walter Rechtsgeſch. 2. Ausg. §. 302. bemerkt, daß nicht alle einzelnen Aecker vermeſſen wurden. Dieſes war Sache der einzelnen Städte oder der Behörden, welche ſie cenſirten, und geſchah blos bei beſonderen unmittelbaren Veranlaſſungen. Wohl aber wurde der Flächeninhalt der einzelnen Stadtgebiete durch die Meſſungen feſtgeſtellt, um zu wiſſen, wie viel iuga jedes enthalte. Frontin. p. 38. Dieſes allein war eine für allgemeine Regulirung und Ausgleichung der Reichslaſten nothwendige Maaßregel. Vgl. das Beiſpiel von Cyrus und der Stadt der Aeduer Anm. 211.

richtung jener Steuerhufen wenigſtens in den Provinzen aufgekommen ſei, die man ſpäter iuga oder capita nannte[180]) und worunter die Ackerabtheilungen in jeder Provinz oder richtiger zunächſt in jedem Stadtgebiet zu verſtehen ſind, auf welche die feſtgeſetzte Grundſteuer der ganzen Provinz und demnächſt jeder Stadt in derſelben dergeſtalt ausgeſchlagen wurde, daß auf jede

---

180) Eumen. Grat. act. ad Constant. 11. Ammian. 16, 5. §. 14. Sidon. carm. 13. ad Maiorian. v. 19. L. 6. Th. C. de collat. donat. (11, 20.) L. 1. Th. C. de protostas. (11, 23.) L. 3. Th. C. de milit. vest. (7, 6.) L. 1. Th. C. de impon. lucrat. descr. (12, 4.) Noch andere Stellen ſ. bei J. Gothofr. ad L. 2. Th. C. de censu (13, 10.). Im Griechiſchen ſagte man ζυγὸν (z. B. Theodoret. ep. 42.), κεφαλὴ oder κεφαλαῖον und verſchmolz in der ſpäteſten Kaiſerzeit beide Ausdrücke in dem Worte ζυγοκεφαλὸν oder ζυγοκεφαλαῖον. Nov. 17. c. 8. Basil. lib. 57. bei Fabrot. 56, 9. c. 2. Tom. VI. p. 724. aus L. penult. C. ut nemini liceat in coempt. (10, 27.) nach Cuiac. ad tit. C. cit. Opp. Tom. II. p. 600. ed. Venet. Mit caput und iugum ziemlich gleichbedeutend iſt capitatio und iugatio, nur daß dieſer Ausdruck ſich unbeſtimmter auf die Grundſteuerpflichtigkeit überhaupt oder einen Inbegriff ſteuerpflichtiger Aecker bezieht. Vgl. Brisson. v. Jugatio. J. Gothofr. ad L. 15. Th. C. de annona (11, 1.). Eben ſo heißt iugératio, welches als aus iugatio corrumpirt zu betrachten kein Grund vorhanden iſt, in L. 33. Th. C. de decur. (12, 1.) und L. 3. Th. C. 5, 15. Wck. ein Inbegriff von iugera. In Nov. 128. c. 1. heißt es: τὸ ὁπόσον ἐν ἑκάστῃ ἐπαρχίᾳ, ἤτοι πόλει, ὑπὲρ ἑκάστου ἰούγου (Hal. ἰούγων) ἢ οὐιλίων ἢ κεντουρίων, ἢ ἄλλων οἱωνδήποτε ὀνόματι ... δημοσίου ἕνεκεν ἐπίκειται, woraus, wie auch aus L. 6. Th. C. de collat. don. (11, 20.) hervorgeht, daß man in verſchiedenen Gegenden dieſelbe Sache mit verſchiedenen Namen bezeichnete. Was insbeſondere den Ausdruck οὐιλίων betrifft, ſo ließe ſich derſelbe in dem Sinne der Ueberſetzung villis wohl rechtfertigen, wie wir ſpäter ſehen werden, obgleich auch Cuiacius' Emendation (l. c. p. 602.) ἰουγαλίων die Parallelſtelle Nov. 17. c. 8. für ſich hat. Doch leſen Julian und die Baſiliken ἰουλίων. Wäre dieſe Lesart richtig, ſo könnte man darin eine Beſtätigung für unſere Annahme finden, daß ſchon Auguſtus die iuga eingeführt habe. Aehnlich nannte man früher die nach einer Einrichtung des Licinius Stolo den Plebejern gewöhnlich aſſignirten ſieben Jucherte iugera Liciniana. E. Huſchke über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 22. 52. Ueber κλῆρος oder sors ſtatt iugum vgl. unten Anm. 188*.

Abtheilung eine gleiche Steuerlast kam, in die sich dann wieder die zu der Hufe gehörigen Grundstücke jucherweise theilten[181]); denn so wie schon früher das vectigal in Italien und Sicilien und so denn gewiß auch in allen andern Provinzen, wo man nicht etwa ausnahmsweise einheimische Ackermaaße bestehen ließ[182]), nach Jucherten bestimmt wurde[183]), so übertrug man dieß auch auf den Census und die Grundsteuer[184]); wo aber die einheimischen Ackermaaße bestehen blieben, reducirte man sie doch auf das Römische iugerum und dessen Abtheilungen, zu welchem Behuf Augustus durch den Feldmesser Balbus in einem großen Werke über die Limitationsformen und sonstigen agrarischen Verhältnisse aller Provinzen und Städte auch deren eigen-

---

181) Nov. 128. c. 1.

182) So wurde in Aegypten die Grundsteuer und die Annona nach arurae erhoben, die 10,000 Aegyptische Ellen im Quadrat hielten. Herodot. 2, 109. 168. L. 6. §. 5. Th. C. de patroc. vic. (11, 24.) Rudorff im Rhein. Museum für Philol. Bd. 2. S. 136. Die Aegyptische Elle beträgt nach Romé de l'Isle etwas über 13, der Römische Fuß, wovon auf das iugerum 28,800 im Quadrat gehen, etwas über 10 Pariser Zoll. Danach stellt sich das Verhältniß der arura zum iugerum ohngefähr wie 130 zu 288; sie betrug also noch nicht die Hälfte des letztern. Einem iugum oder caput darf man sie mit Rudorff jedenfalls nicht gleichstellen.

183) Liv. 31, 13. Cic. Verr. 3, 21...23. 47...49. u. s. w. In Sicilien war die Einrichtung so, daß jeder arator in dem schriftlichen Vertrage mit dem Zehentpächter die Zahl der von ihm zur Bearbeitung übernommenen iugera angeben (profiteri) mußte, und wenn er zu wenig angegeben hatte, dem Pächter gegen ihn eine Klage auf Schadensersatz und Strafe ertheilt wurde. Mit dem Census hatte also die professio nichts zu thun, was auch natürlich ist, da hier ein vectigal, keine Grundsteuer gezahlt wurde. Daß man auch in Asien die Rechnung nach iugera für den Census anwandte, zeigt Cic. pro Flacc. 32. Ihre Allgemeinheit seit Augustus ist aus Dio 52, 30. zu schließen.

184) Hygin. de limit. p. 198. Goes. His omnibus agris vectigal ad modum ubertatis per singula iugera constitutum. Er meint die Grundsteuer. Daß für diese beim Census die Juchertenzahl angegeben werden mußte, sagt Ulpian L. 4. pr. D. de censib. (50, 15.)

thümliche Ackermaaße hatte constatiren lassen[185]). Ursprung, Namen und Maaß jener iuga oder capita haben bisher im Dunkeln gelegen. Doch dürften sich durch Combination aus dem vorhandenen Quellenmaterial und der natürlichen geschichtlichen Entwickelung, zum Theil nach dem Vorgange von Chr. L. F. Schultz[186]), die Hauptpuncte mit ziemlicher Sicherheit feststellen lassen.

Schon im alten Census wurden die mit einem Vermögen abgeschätzten Bürger als capita aufgeführt und es bildeten dabei eigentlich 10,000 Asse, als über welche hinaus bis zu 100,000 Assen, dem Satze der ersten Classe, aufsteigend der Census der politisch berechtigten und verpflichteten Bürgerschaft reichte, die Grundlage eines einfachen abstracten caput, dem auch zuerst ein ländliches Grundeigenthum, das heredium von zwei Jucherten, entsprach und durch dessen mehrfache Innehabung man im Staate als ein weniger oder mehr bevorzugtes caput mit zählte[187]). Die im Census gezählten capita waren nun zwar

185) Dio 52, 30. — Frontin. de colon. p. 109. 141. 142. 148.

186) In dessen Grundlegung zu einer geschichtl. Staatswissensch. der Römer. Bonn 1833. §§. 80. 81.; obgleich fast nur das von ihm nachgewiesene, jedoch nicht vollständige Quellenmaterial nebst dem Satze, daß ein caput 100,000 Sestertien betragen habe, zu gebrauchen ist. Je unbrauchbarer übrigens dieses Werk im Ganzen ist, desto mehr muß man sich verpflichtet fühlen, die einzelnen darin enthaltenen Goldkörner der Vergessenheit zu entreißen. Vgl. außerdem Walter Gesch. des Röm. Rechts, Vorrede S. XII. und Ausg. 2. §. 384. Anm. 14., welcher aber nur das geschichtliche Ende der ganzen Einrichtung kennt. — Savigny Zeitschr. Bd. 11. S. 41. scheint diese deutschen Werke übersehen zu haben, wenn er die Entdeckung, daß ein iugum (in späterer Zeit) den Werth von 1000 Solidi hatte, der erst im J. 1840 erschienenen économie politique des Romains par Dureau de la Malle T. I. p. 304. oder einigen im J. 1835 und 1837 nach Paris gesandten Abhandlungen des Turiners Vesme zuschreibt.

187) Die Verfassung des Serv. Tull. S. 192 flg. 644. und Krit. Jahrb. f. Deutsche R.-W. Bd. 9. S. 612 ... 617.

wirkliche Personen, aber doch so, daß ihr verfassungsmäßiger Werth sich nach ihrem abgeschätzten Vermögen bestimmte, und insbesondere lag dem letzteren das Landeigenthum zum Grunde, welches die alte Censusverfassung bei den eigentlich steuerpflichtigen Bürgern vorfand und voraussetzte, so daß ein bestimmtes Maaß Landes mit den Geldansätzen im Census in einem festen Verhältniß stand[188]). Seit dieser alten Censusverfassung war nun aber theils das ganze Staatswesen viel mehr ins Breite gegangen, aus einer Stadt das Land Italien mit den ihm sich anreihenden Provinzen, aus wenigen Aeckern Grundeigenthums große Latifundien geworden und das politisch in Betracht kommende Vermögen gar sehr gestiegen, theils hatte auch das Grundeigenthum nun selbst formell die bereits vorhin bezeichnete selbständige Bedeutung gewonnen. Demnach mußte nun, wenn man in dem Geleise der alten Verfassung fortging und sie nur den dermaligen Verhältnissen anpaßte, auch für den jetzigen Census wieder ein ähnlicher Schatzungswerth als caput zum Grunde gelegt werden, der nur einerseits viel größer war als der Servianische, andererseits wenigstens in den Provinzen von den Grundstücken statt von den Personen ausging und überhaupt unmittelbar sächlich war, indem jetzt das dem Römischen Volk oder Kaiser unterworfene Vermögen der Provincialen diesen eben so, wie die agri vectigales des Römischen Volks den Besitzern zum Genuß zugestanden erschien, die Gebundenheit in der Person, dem wirklichen caput, aufhörte und caput jetzt gleichsam ein (Normal-) Staatscapital, wovon der Staat die Steuer als Zinsen erhob, wurde[188*]). Wie groß sollte nun aber das

---

188) Ebendaselbst S. 644. und besonders Krit. Jahrb. a. a. O. S. 617.

188*) Daß caput in der Bedeutung von Capital mit caput = Person im Census in einer höhern Einheit stehe, darauf führt schon der in dem

caput, wie groß das ihm gleichgesetzte Maaß Landes angenommen werden? Was das erstere betrifft, so ergeben unsere Quellen für das Verhältniß der jetzigen zur früheren Zeit zwei politische Entwickelungsgesetze: erstens nahm man jetzt früher in Assen ausgedrückte Summen für eben so viel Sestertien[189]; denn diese waren statt jener Grundlage des Münzsystems geworden; zweitens hatte sich der Reichthum als Bedingung politischer Berechtigung auf das Zehnfache gesteigert[190]. So hatte man schon in den späteren Zeiten der Republik die verschiedenen politisch berechtigten Stände (ordo senatorius, equester, plebeius) nach hundert Tausenden von Sestertien, statt, wie Servius Tullius, nach zehn Tausenden von Assen geschieden[191]. Die öffentliche Belohnung aus dem Schatz für die Anzeige eines Verbrechens, welche nach der alten Servianischen Verfassung für einen sonst vermögenslosen, d. h. einen zur Belohnung zugleich freigelassenen Sclaven normal 10,000 Asse betragen hatte, um ihn zu einem Reichen seines Standes zu machen, steigerte sich

---

ersten Sinne synonyme Ausdruck sors, eigentlich Landloos, da bekanntlich das ursprünglich geringste vom Staat assignirte Landloos 2 Jucherte = 10,000 Asse waren. Auch nannte man wohl in der Kaiserzeit das, was gewöhnlich iugum und als Censuswerth caput heißt, mitunter sors, κλῆρος. So wenigstens scheint Julian das Wort gebraucht zu haben, wenn er in der unten Anm. 305 citirten Stelle von einem Erlaß von 3000 κλῆροι an die Antiochener spricht.

189) Die Beweise dafür s. in der Verfassung des Serv. Tull. S. 167.

190) Es ist höchst merkwürdig, daß wie im Justinianischen Rechte überhaupt, mit Abschaffung der in die erste Kaiserzeit fallenden Neuerungen im Recht, wieder auf das frühere Recht zurückgegangen wurde, auch hinsichtlich der im Rechte wichtigen Summen wieder eine zehnfache Verminderung derselben erfolgte. Zahlreiche Beispiele, wiewohl ohne Wahrnehmung dieses rechtshistorischen Zusammenhangs, haben gesammelt Cuiac. ad L. 10. D. de dolo malo Obs. 19, 31. Schulting ad Paul. S. R. 3, 5. §. 10.

191) Auch für außerordentliche Contributionen, die auf dem neuern administrativen Rechte beruhten, war dieses schon im zweiten Punischen Kriege geschehen. Liv. 24, 11. Vgl. Serv. Tull. a. a. O. S. 682.

jetzt zu 100,000 Seſtertien[192]); während in der alten Zeit 10,000 Aſſe die höchſte res uxoria waren (Valer. Max. 4, 4. §. 11.), denn die Frau galt gleichſam dem Geſchlecht nach als proletaria, kommen dafür jetzt 100,000 Seſtertien vor (Brisson. de form. 6, 127.); während der Cenſus der erſten Claſſe unter Servius 100,000 Aſſe war, betrug der höchſte Cenſus unter Auguſtus, der des Senators, 1,000,000 Seſtertien[193]); wie ferner in der Servianiſchen Verfaſſung der Stand der Aſſiduer von der Summe von 10,000 Aſſen als dem normalen plebejiſchen Reichthum ausging, ſo begann die geringſte politiſche Berechtigung in der Reichsverfaſſung mit 100,000 Seſtertien, dem Gebet des jetzigen armen Römers (Catull. 23.), als dem Cenſus eines Decurio[194]) und wahrſcheinlich auch der fünften

---

192) Sallust. Catil. 30. Senatsbeſchluß: ad hoc, si quis indicavisset de coniuratione, quae contra rempublicam facta erat, praemium servo libertatem et sestertia centum, libero impunitatem eius rei et sestertia ducenta (vgl. damit Liv. 4, 45. und Anm. 160). Reiche Privaten ahmten dieſes nach und ſtatteten verdiente freigelaſſene Sclaven normal mit einem Vermögen von 100,000 Seſtertien aus. Plin. ep. 6, 3. L. 8. D. de manum. testam. (40, 4.) L. 31. D. de cond. et dem. (35, 1.)

193) Dio 54, 17. (die von Sueton. Aug. 41. angegebenen 1,200,000 Seſtertien wurden wahrſcheinlich von einer beſondern Claſſe von Senatoren, etwa den Patriciern, erfordert, ſo wie ja auch im Servianiſchen Cenſus gewiſſe bevorrechtigte der erſten Claſſe 120,000 Aſſe haben mußten. Plin. H. N. 33, 3. E. Huſchke Verf. des Servius S. 161 flg. 353 flg. Krit. Jahrb. a. a. O. S. 616.) Dieſelbe als die höchſte Cenſusſumme, nur in Aſſen ausgedrückt, kommt ſchon Liv. 24, 11. und als eine offenbar die Stelle einer Capitalſtrafe vertretende Mulct wider einen Senator Liv. 43, 8. (10.) vor. Unter Auguſtus beträgt eine ſolche Mulct nach Dio eben ſo viel Seſtertien.

194) Plin. ep. 1, 19., wo von einer Italiſchen Stadt die Rede iſt. Eben ſo aber auch in den Provincialcolonien, wie folgende Stelle zeigt, in der von einem urſprünglich armen (trium caunearum) von den Bäckern beſtochenen Aedilen die Rede iſt: Petron. 44. Itaque domi gaudet: plus in die nummorum accipit, quam alter patrimonium habet. Iam scio, unde acceperit denarios mile aureos, d. h. wie er hat in die Curie kommen,

und letzten Richterdecurie[195]) und der in den Augustischen Comitien Stimmberechtigten[196]), wie denn auch centenarius später der geringste von einem Census entlehnte Titel in der Reichstitulatur war[197]); ein reicher Freigelassener war nach der Lex Julia et Papia Poppaea der, welcher von 100,000 Sestertien an aufwärts im Vermögen hatte[198]), ein vor die Centumvirn zu weisender Dotal- oder Erbschaftsstreit nach dem prätorischen Edict der über 100,000 Sestertien[199]), woraus sich auch die eben so hohe Strafe wider den, der sich eine Erbschaft widerrechtlich anmaßte, erklärt[200]), und nach demselben Princip scheinen die

---

Aedile werden können, wozu er ein so großes Vermögen nachweisen mußte. — Auf diesen Census eines Decurio deutet auch hin, daß die Lex Julia municipalis v. 96. 107. 125. 140. unbefugte Anmaßung der Rechte eines Decurio oder Municipalbeamten mit 50,000 Sestertien bestraft; denn Mulcten waren regelmäßig auf die Hälfte des Vermögens beschränkt, welches hier nur als ein Normalvermögen aufgefaßt wurde. Ein späteres Senatusconsult setzte jedoch die volle Strafe von 100,000 Sestertien auf dieses Vergehen, L. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. de amb. (48, 14.) — Die Strafe von 50,000 Sestertien findet sich aber auch für einen Reichsbestandtheil im Grund und Boden, den sich Jemand widerrechtlich angemaßt hat, nehmlich den angeschafften fundus litigiosus, Fragm. de iur. fisci §. 8., wobei nicht außer Acht zu lassen, daß, da das Grundstück groß oder klein sein konnte, auch hier auf das verfassungsmäßig Normale Rücksicht genommen werden mußte. Vgl. auch die Strafe der Lex Quintia wegen einer beschädigten Wasserleitung.

195) Sueton. Calig. 16. Denn zur vierten Decurie waren schon 200,000 Sestertien erforderlich. Sueton. Aug. 32.

196) Sueton. Aug. 46. vgl. mit Appian. 1, 49. und L. 239. §. 5. D. de verb. signif. (50, 16.) Krit. Jahrb. a. a. O. S. 587. 640.

197) L. 3. Th. C. de cohortal. (8, 4.) L. 1. Th. C. de Caesarian. (10, 7.) L. 1. Th. C. de murileg. (10, 20.) L. 5. Th. C. de decur. (12, 1.) L. 1. C. de privil. schol. (12, 30.) J. Gothofr. ad L. 7. Th. C. de agent. in reb. (6, 27.) Tom. II. p. 171. Daß der Titel ursprünglich vielleicht (wie sexagenarius u. s. w.) von einem so großen Gehalt entlehnt war, würde wesentlich nichts austragen.

198) Gai. 3, 42.

199) Paul. S. R. 5, 9. §. 1. Gai. 4, 44. mit Brisson. l. c.

200) Wer als indignus nach dem SC. Silanianum die Erbschaft zu

Prätoren in ihren Edicten seit Augustus auch die 100,000 Asse der Lex Voconia, um sie mit den Erfordernissen der Jetztzeit in Einklang zu bringen, in 100,000 Sestertien umgesetzt[201]), die Kaiser die consularische und prätorische Cognition über Fideicommisse geschieden zu haben (Schulting ad Ulp. 25, 12.). Aber auch schon die Lex Fabia über den Plagiat schätzte die Freiheit des gemeinen Römischen Bürgers, die hier gleichsam wie durch ein iusiurandum in litem auf ihren höchsten Normalwerth gesteigert zu denken ist, vermögensrechtlich zu eben dieser Summe ab[202]).

Böckh nimmt an, seit dem Ende der freien Republik sei der Census der ersten Servianischen Classe 100,000 Sestertien geworden[203]). Es beruht dieses auf keinem Zeugnisse, es widerspricht aber auch dem ganzen Verhältniß der jetzigen Verfassung zur früheren. In der alten Verfassung, die von dem Bürgerthum und dem populus ausging, waren die Senatoren und Ritter selbst nur Bürger erster Classe, und alle Vermögens-

---

früh angetreten hat, wird um 100,000 Sestertien gestraft, Paul. S. R. 3, 5. §. 10. Vgl. L. 25. §. 2. D. de SC. Silan. (29, 5.), wonach dieselbe Strafe nach dem Edict den getroffen zu haben scheint, der wider dasselbe ein Testament eröffnete.

201) Dio 56, 10. Ueber den wichtigen Einfluß der prätorischen Edicte auf das Recht der Voconia vgl. Cic. Verr. 1, 41. 42.

202) Collat. 14, 3. §. 4., wo zu lesen ist: cui capite primo eiusdem legis poena iniungitur sestertium centum milium. Si servus sciente domino fecerit, dominus eius sestertium quinquaginta milibus eodem capite punitur. Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 13. S. 43. Auch sind 100,000 HS. der Werth eines werthvollen Sklaven, Gell. 15, 19. L. 46. D. mand. (17, 1.) L. 13. §. 2. D. de reb. dub. (34, 5.), während es ehemals 10,000 Asse waren, Liv. 39, 44.

203) Böckh Metrolog. Untersuch. XXIX, 4. Ihm folgt Walter Rechtsgesch. 2. Ausg. §. 98.

abſtufungen zur Beſtimmung der politiſchen Rechte und Pflichten bezogen ſich nur auf die Bürger als ſolche, wie denn auch die Rechte und Pflichten ſelbſt — Stimmrecht, Militärdienſt und Tributum — nur allgemeine munera civilia waren. Jetzt war dieſes alte politiſche Bürgerthum untergegangen (man denke nur an den Militärdienſt ſeit Marius und die Unmöglichkeit der alten Comitien für den jetzigen populus Rom.), bevorrechtete Stände, die Senatoren, Ritter, Richter, Decurionen, mit dem Kaiſer an der Spitze, hatten ſich auf Grund eines zehnfach vergrößerten Reichthums über das alte Volk erhoben und waren die Erben ſeiner — nun aber auch modificirten — Rechte geworden. Für dieſen neuen Staat hatte nun die Fortdauer der alten Claſſenſätze keinen Sinn mehr, daher ſie auch nicht mehr erwähnt werden. Was ehemals der höchſte Cenſus eines Bürgers geweſen war, mußte, und zwar in Seſtertien ausgedrückt, jetzt, wo der neue Staat auf den Schultern des alten ſtand, der geringſte werden. Die blos ſtimmberechtigten Bürger (die mit 100,000 HS.) waren jetzt nur noch, was einſt in den Curiatcomitien der Königszeit die Proletarier, die vornehmſten unter den Clienten, welche in der Volksverſammlung genehmigten, was ihre jetzigen Quaſi-Patrone, die Senatoren, vorberathen hatten und worin ihnen dieſe und die Ritter in der Volksverſammlung ſelbſt als vor Allem mit ſtimmberechtigte vorangingen. Wo aber nicht einmal von dieſem jetzigen geringſten politiſchen Rechte die Rede ſein konnte, in den Provinzen, hatte dieſer Cenſus nur die Bedeutung, die Grundlage für die Beſtimmung der Reichslaſten, namentlich das Tributum zu ſein.

Demnach muß nun das caput in dem von Auguſtus eingeführten Reichscenſus 100,000 Seſtertien betragen haben. Dafür haben wir aber auch, wiewohl erſt aus ſpäterer Zeit, aus-

drückliche Stellen[203*]), in denen das iugum mit 1000 solidi (aurei), wovon bekanntlich einer 100 Sestertien gilt[204]), gleichgestellt wird.

Aus diesem Betrage des caput läßt sich aber wieder der des iugum feststellen, womit das Landmaaß bezeichnet wird, dessen Werth im Census ein caput ausmachte. Nach Columella nahm man nehmlich für ein Juchert mittelguten Landes den

---

203*) Nov. Maioriani oder Lib. IV. tit. 7. c. 1. §. 16. (ed. Berol. p. 1387.) Et quia per rectores provinciarum exigi omnem canonem tam ad arcam praefecturae pertinentem, quam sacris vel privatis largitionibus inferendum, sed et binos per iugum vel milenos solidos remunerationibus deputandos compelli debere praecepimus, possessori non putamus onerosum, quem a multis molestiis et sportularum et numerosis mutaturae dispendiis liberamus, si semissem solidi per iuga singula seu singulas milenas (vgl. L. 7. Th. C. de lustr. collat. 13, 1.) amplius iubeamus inferri, qui pro ordinatione nostra inter diversa officia dividatur. Außerdem ist zu vgl. Nov. Valentin. III. Lib. II. tit. 5. c. 1. §. 4. (p. 1291.)...ut a collatione tironum et ab exsolvendis septem solidis per milenas nuper indictis cespes formonsis, aetrinsis (vgl. Ritters Emend.) calcarius et vecturarius habeatur immunis... mit Ammian. 16, 5. §. 14. von Julians Verdiensten um Gallien, quod primitus partes eas ingressus, pro capitibus singulis tributi nomine vicenos quinos aureos reperit flagitari: discedens vero septenos tantum, munera universa complentes. — v. Savigny Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11. S. 42. fügt noch hinzu: Cassiodor. Var. 2, 38. Spoletinis civibus ad exhibitionem thermarum supra consuetudinem aliam millenam esse deputandam. Es ist wohl eine Waldfläche im Betrage einer Steuerhufe gemeint. Aggen. Urb. p. 60. Goes. Sunt sylvae, de quibus lignorum copia (lies copiae) in lavacra publica ministrandae caeduntur. Vgl. J. Gothofr. ad L. 2. Th. C. de pistor. et catab. (14, 3.) und Parat. ad Th. C. de mancip. therm. (14, 5.)

204) Wurm de pond., mensur. et num. ratione §. 24. Die Angabe in Goldstücken darf nicht auffallen. Bekanntlich drückte die spätere Kaiserzeit früher in Sestertien bestimmte Summen gewöhnlich in Gold aus, welches seit Constantin die Courantmünze zu werden anfing. Gronov. de pec. vet. 4, 13...17. Vgl. die von Schrader ad §. 3. J. de succ. lib. 3, 7. (8.) p. 461. gesammelten Beispiele und Gai. 4, 46. mit L. 24. 25. D. de in ius voc. (2, 4.)

Werth von 1000 Seſtertien an[205]); mithin betrug das caput im Lande gerechnet 100 Jucherte. Dieſes wird auch durch den Namen iugum beſtätigt. Ein eigentliches ins gemeine Leben übergegangenes Ackermaaß, wie actus, iugerum, centuria u. ſ. w., iſt iugum, außer in Spanien, wo es in einem ganz anderen Sinne das Tagewerk eines Jochs Ochſen bedeutete, niemals geweſen[206]).

---

205) Columell. de re rust. 3, 3. §. 8. bei Veranſchlagung der Koſten eines anzulegenden Weinbergs ... cum ipsum solum septem iugerum totidem milibus numorum partum, vineasque cum sua dote id est cum pedamentis et viminibus binis milibus in singula iugera positas duco. Daß er mittelgutes Land meint, geht aus 3, 1. §. 8. hervor.

206) Es kommt namentlich nicht vor in der vollſtändigen Aufzählung der Ackermaaße bei Columell. de re rust. 5, 1. Ueber Spanien Varr. de re rust. 1, 10. Modos, quibus metirentur rura, alius alios constituit. Nam in Hispania ulteriore metiuntur iugis, in Campania versibus, apud nos in agro Romano ac Latino iugeris. Iugum vocant, quod iuncti boves uno die exarare possint. Versum dicunt centum pedes quoquoversum quadratum. Iugerum, quod quadratos duos actus habeat. Hiernach war dort iugum auch eine Art Morgen. Eben ſo bei Plin. H. N. 18, 3,, wenn dort nicht iugerum zu leſen iſt, welches aber Columell. de re rust. 5, 1. §. 5. und wohl richtig, anders ableitet, nehmlich von der Verbindung zweier actus. — Bei Plin. H. N. 7, 27. (29.) kommt unter den militäriſchen Geſchenken, welche der Tapferſte aller Tapferen, L. Siccius Dentatus, erhalten habe, auch vor: (donatus) ... fisco aeris X captivis et XX simul bubus. Daß hier der Text verdorben ſei, da es zur Zeit der zwölf Tafeln noch keinen Fiscus gab, ſieht jeder. Eben daher ſind aber auch alle Emendationsverſuche, die den Fiscus ſtehen laſſen, eben ſo vergeblich, wie die Verbindung, in welche man dieſe X (angeblich milia) mit dem, was Dionys. 10, 52. erzählt, bringen wollte, offenbar unzuläſſig, wie auch längſt anerkannt iſt (Drakenborch. ad Liv. 3, 31.). Uns ſcheint geleſen werden zu müſſen: bis iugeris X captivis et XX simul bubus. Er wurde zweimal mit zehn Jucherten eroberten Landes und zugleich (zu dieſem Lande) mit zwanzig Stieren beſchenkt. Das simul ſcheint dieſe Emendation, die an ſich leicht iſt (aus bisiu wurde fisco, aus geris aeris) unzweifelhaft zu machen. Auch ſagt man bekanntlich captivum von allen erbeuteten oder eroberten Sachen (ager captivus kommt bei Sallust vor). Nach dieſer Stelle ſcheint man nun ein Jucher und ein Joch Ochſen als zuſammengehörig betrachtet zu haben und zwar nach der Vorſtellung, nach welcher Varro l. c. ſagt: iugum vocant, quod

Aber schon bei Cicero kommt der Ausdruck „mit so und so viel Joch Ochsen" ackern, d. h. so viel Joche halten, als eine ungefähre Bezeichnung für einen entsprechenden Grundbesitz vor[207]), und der ältere Plinius führt in dem in dem Jahr des ersten Reichscensus angefertigten Vermögensinventarium eines sehr reichen Römers, der vorzüglich viele Landgüter hatte, nur die Joche Ochsen, nicht das Land selbst an[208]), woraus hervorgeht, daß man damals unter „Jochen Ochsen" auch schon ein gewisses Landmaaß verstand. Daß dieses aber 100 iugera waren, sehen wir aus Cato's, Saserna's und Columella's Angaben, wonach man in der damaligen Landwirthschaft durchschnittlich

---

iuncti boves uno die exarare possint. Andere Tapfere finden wir blos mit einer Anzahl von Stieren belohnt (Liv. 7, 26. 37. 26, 48.), — wenn daselbst die entsprechende Zahl von Jucherten Landes nicht als sich von selbst verstehend ausgelassen ist, was man wegen der stets auf Joche rückführbaren Zahl vermuthen muß (denn auch 7, 37. ist singuli bubus binis privisque tunicis zu lesen). Die dona amplissima imperatorum ac fortium civium, quantum (so muß man statt des quam tum der Ausgaben lesen) quis uno die plurimum circumaravisset (Plin. H. N. 18, 3. [3.]), wie des Mucius Scävola (Liv. 2, 13. Dionys. 5, 35.) und des Horatius Cocles (Dionys. 5, 25.), beruhen wenigstens auf einer verwandten Vorstellung.

207) Cic. Verr. 3, 11. Quid? qui singulis iugis arant, qui ab opere ipsi non recedunt (d. h. kleine Bauern) quid facient? c. 51. Neque id solum accidit, uti minus multis iugis ararent, si qui in agris remanserunt (d. h. daß sie nur so viel Land, als sich mit wenigern Jochen bebauen ließ, behielten; denn nach Jucherten wurde gezehntet), sed etiam ut permulti locupletes homines, magni et navi aratores, agros latos ac fertiles desererent, totasque arationes derelinquerent.

208) Plin. H. N. 33, 9. (47.) C. Asinio Gallo C. Marcio Censorino Coss. a. d. VI. Kal. Febr. C. Caecilius Claudius Isidorus testamento suo edixit, quamvis multa civili bello perdidisset, tamen relinquere servorum quatuor milia centum sedecim: iuga boum tria milia sexcenta, reliqui pecoris CC. quinquaginta septem milia: in numerato HS. $\overline{DC}$. Funerari se iussit HS. $\overline{XI}$. Nicht unwahrscheinlich wiederholte er hiermit nur seine eben gemachte Censusangabe.

auf 100 Juchert Ackerlandes ein Joch Ochsen rechnete[209]). Auch paßt hierzu sehr gut, daß man in Africa, derjenigen Provinz, welche zuerst romanisirt und daher auch dem Boden nach ganz in der Weise Italiens eingerichtet war, statt der iuga die centuriae, d. h. Flächen von 200 Jucherten, im Census als Steuerhufen fortbestehen ließ[210]); denn man brauchte dann auf diese nur zwei iuga zu rechnen.

Es muß aber gleich hier bemerkt werden, daß in der christlichen Kaiserzeit die iuga viel kleiner geworden und zwar normal auf 25 Jucherte herabgebracht worden waren — vielleicht das Maaß, welches man ursprünglich in Italien wegen dessen sonstiger Vorzüge einer Provincialsteuerhufe gleich achtete (Anm. 212) und welches jetzt eben so das gewöhnliche kleinste assignirte Landloos war, wie 2 Jucherte in Roms Anfängen —, ohne Zwei-

---

209) Cato de re rust. 10. 11. Varr. de re rust. 1, 19. §. 1. De reliqua parte instrumenti, quod semivocale appellatur, Saserna ad iugera CC arvi boum iuga duo satis esse scribit; Cato in olivetis CCXL iugerum boves trinos. ita, si Saserna dicit verum, ad centum iugera iugum opus est, si Cato, ad octogena. Sed ego neutrum modum horum ad omnem agrum convenire puto, et utrumque ad aliquem. alia enim terra facilior est, alia difficilior. Columell. de re rust. 2, 13. §. 7. Hac consummatione operarum, posse agrum ducentorum iugerum subigi duobus iugis boum totidemque bubulcis et sex mediastinis.

210) L. 13. Th. C. de indulg. debit. (11, 28.) L. 10. Th. C. de annona (11, 1.). Nov. Valentin. Lib. 2. tit. 34. c. 1. §. 2. Nov. 128. c. 1. Ueber die ältere Zeit, namentlich die Colonie Carthago und deren Vermessung nach Centurien vgl. Rudorff Zeitschr. Bd. 10. S. 99. 113 flg. Die Größe der centuriae war zwar nicht überall gleich (J. Gothofr. ad L. 10. cit. Tom. IV. p. 20.). Nach der zweiten Stelle scheint sie aber gerade in Africa das gewöhnliche Maaß gehalten zu haben. — Daß man nun auch in Italien selbst nach Centurien censirt und diese — wenn dieses zur Zeit der Steuerfreiheit überhaupt geschah — auf iuga zurückgebracht haben wird, versteht sich von selbst. Dem steht auch nicht das Inventarium des Isidorus (Anm. 208) entgegen; denn er wird sowohl in den Provinzen als in Italien Güter besessen haben, so daß es deshalb geeigneter war, sich eines beide Arten umfassenden Ausdrucks zu bedienen.

fel eine Folge davon, daß damals einerseits die Ackercultur in den Provinzen fortgeschritten und der Grundwerth gestiegen war, andererseits der Schatz einer stärkeren Anziehung der Grundsteuerpflichtigen bedurfte. Die Beweise sind folgende. Zuerst berichtet Theodoret (ep. 42.) in einer Vorstellung an den Präfecten Constantius, das Gebiet seiner Stadt (Cyrus in Syrien) sei 40 (Römische) Meilen lang und eben so breit und enthalte, da es von vielen unfruchtbaren Bergen durchzogen sei, 50,000 steuerfreie (ζυγὰ ἐλευθερικὰ) und 10,000 steuerpflichtige Hufen (ζυγὰ ταμιακά). Rechnet man nun auf 1600 Römische Quadratmeilen 60,000 iuga, so kommen auf eine Quadratmeile $37\frac{1}{2}$ iuga und da eine Römische Meile 5000, im Quadrat 25,000,000 Römische Fuß hält, auf das iugum $666{,}666\frac{2}{3}$ Quadratfuß. Da nun das Römische iugerum 28,800 Quadratfuß hat, so kommen auf das iugum etwas über 26 Römische iugera[211]). Doch ist dieses Maaß nicht ganz genau zu nehmen; denn theils wird Theodoret den Flächeninhalt des Gebiets seiner Stadt, vielleicht selbst die Zahl der iuga, nicht mit voller mathematischer Genauigkeit angegeben haben (das von ihm verheißene γεωμετρικαῖς ἀποδείξεσι χρήσασθαι steht damit natürlich nicht im Widerspruch), theils wurden damals die fruchtbrin-

211) Auf ein nur wenig verschiedenes Resultat führt v. Savigny's Berechnung der 32,000 iuga der Stadt der Aeduer (Eumen. grat. act. 11.), die er mit Gibbon, jedoch von der Einwohnerzahl ausgehend, für ein Achtundvierzigtheil von ganz Frankreich annimmt, auf welches denn also 1,536,000 iuga gekommen wären. Das letztere nehmlich nach seiner heutigen Größe zu 10,000 geographischen oder 50,000 Römischen Quadratmeilen angesetzt, würde eine Römische Meile etwas über 30 iuga, ein iugum nahe an 29 iugera enthalten haben. Doch kann diese Berechnung, da ihre Ansätze bei weitem nicht so sicher sind, als die in dem Falle der Syrischen Stadt, nur dazu dienen, zu beweisen, theils daß damals das iugum weit kleiner geworden war, theils daß wir nicht berechtigt sind anzunehmen, das iugum sei gerade nur in Syrien oder im Orient so sehr verkleinert worden.

genden Grundstücke, wie wir später sehen werden, schon nach ihrem verschiedenen Werthe in das caput gerechnet, wonach denn die steuerbaren iuga dem Flächengehalte nach nicht mehr einander vollständig gleich ausfallen konnten. Gerade 25 Jucherte nehmen wir aber wegen der folgenden Beweise an. In einer Bekanntmachung vom J. 320 sagt Constantin[212]), er habe befohlen, daß den Veteranen unbebaute Aecker abgabenfrei angewiesen und zu ihrer Einrichtung die Summe von 25,000 Folles (ehemals sestertii[213])), ein Paar Ochsen und 100 Scheffel (modii) verschiedene Sorten Getreide gegeben werden sollen; wer aber ein Gewerbe betreiben wolle, solle dazu 100 abgabenfreie Folles (ehemalige sestertia, also 100,000 Sestertien) erhalten. Daraus ersieht man erstens, daß ein Joch Landes nebst Zubehör der Summe von 100,000 Sestertien gleichgeachtet wurde, zweitens, daß man auf ein Joch Landes 25 Jucherte rechnete; denn nach Columella[214]) bedarf das Juchert guten Landes zur Bestellung durchschnittlich vier modii Weizen, Korn und Gerste,

---

212) L. 3. Th. C. de veteran. (7, 20.) Augustus gab erst Geldbelohnungen statt des Ackers, den ausgedienten Prätorianern 20,000 Sest., Legionarien 12,000, welche Caius auf 6000 herabsetzte, Dio 55, 23. Sueton. Cai. 44. Wurde aber Acker gegeben, so scheinen 25 Jucherte das Minimum für einen Legionar schon damals gewesen zu sein (Frontin. de colon. p. 112. 138., weshalb auch wohl Tiberius sogleich nach solchen Stücken vermessen ließ, Ibid. p. 120. 135.): aber wohl nur in dem nahen und bevorzugten Italien, mehr gewiß in den Provinzen; denn ein ähnlicher Unterschied war auch früher gemacht worden. Seit Constantin wird dieser Unterschied weggefallen sein. Das von Frontinus erwähnte höchste Maaß eines Veteranenhofs von 85 Jucherten verhält sich zu 25 fast genau so, wie 7 (die Liciniana iugera) zu 2.

213) Nehmlich im Allgemeinen; denn genau kamen jetzt auf das Pfund Silber, aus dem man ehemals 400 Sestertii geprägt hatte, 500 Kupferfolles. Doch läßt sich bei dem jetzt völlig veränderten Verhältniß des Werths der Metalle im Geldsystem gar keine genaue Vergleichung anstellen.

214) Columell. de re rust. 2, 9...11. — Etwas abweichend

von andern Früchten mehr oder weniger, so daß man jenes Maaß als das Durchschnittliche für alle wird betrachten können. Dasselbe Verhältniß zwischen Saatkorn und Joch Ochsen erscheint in einer späteren Verordnung von Valentinian II. und Valens vom Jahre 364[215]). Eben damit steht aber auch das persönliche Vermögen von 25,000 Sestertien im Verhältniß, welches nach der ersten Verordnung in Gemäßheit des uralten Römischen Grundsatzes, daß das persönliche Vermögen oder Betriebscapital nicht schwächer als das Grundstück sein dürfe, dem Veteranen neben dem Grundstück gegeben werden sollte[216]); denn, wie schon bemerkt (Anm. 205), rechnet Columella auf ein Juchert auch 1000 Sestertien. Wenn man

---

Frontinus p. 30. Goes. Centuria agri iugera CC mod. DC. Man rechnete also in der Feldmesserdisciplin und auch wohl insgemein von Alters her drei Scheffel Aussaat auf das Juchert.

215) L. 8. Th. C. de veteran. (7, 20.) . . . ita ut is, qui ex protectore dimissus erit, duo boum paria et centum modios utriusque frugis consequatur. Alii vero, qui honestas missiones sive causarias consequuntur, singula paria boum et quinquaginta modios frugis accipiant. Man muß nehmlich centum und quinquaginta nach Analogie der ersten Stelle in dem Sinne von centenos und quinquagenos verstehen; utriusque frugis aber ist nicht mit J. Gothofredus auf Weizen und Gerste, sondern auf frumentum und legumina zu beziehen, in welche beide Arten die Feldfrüchte von den Alten eingetheilt wurden. Columell. 2, 6. 7. L. 77. D. de verb. signif. (50, 16.) mit Göddäus' Commentar p. 671.

216) Ueber jenen Grundsatz Plin. H. N. 18, 7. §. 3. Columell. 1, 3. §§. 8. 9. Meine Schr.: von den Siciniern S. 19. — Ganz entsprechend der Constantinischen Verordnung wurde daher auch schon in der ältesten Zeit der Römischen Republik in den Staat aufgenommenen Fremden neben einem gewissen Ackermaaß zugleich ein eben so großes Geldcapital geschenkt, z. B. den Tarquiniern jedem 20 Juchert und 100,000 Asse (Verfassung des Serv. Tull. S. 111 flg. 164.), und es ist merkwürdig, daß seit jener Zeit auch das Geldnominal, welches man auf ein Grundstück rechnete, sich so wenig verändert hatte; denn 5000 Asse für ein Juchert sind 1250 Sestertien.

übrigens bedenkt, wie viele ſolche mit einem iugum ausgeſtattete Veteranenhöfe — jetzige Landlooſe (Anm. 188 *) — mit der Zeit entſtehen mußten, die durch ihre urſprüngliche Steuerfreiheit etwas Eigenthümliches hatten, ſo erklärt ſich ſehr natürlich, weshalb für iugum mitunter auch der Ausdruck villa vorkommen konnte [217]). Einen weitern Beweis liefert eine Verordnung von Conſtantius und Conſtans vom J. 342, nach welcher ein Grundbeſitz von 25 Jucherten hinreichte, damit ein Plebejer zum Decurionat befördert werde; denn dazu war früher ein Vermögen von 100,000 Seſtertien erforderlich geweſen, welchem alſo damals auch für dieſen Zweck jenes Maaß des Grundbeſitzes gleichgeſtellt worden war [218]).

Uebrigens betraf die Preiserhöhung in der Conſtantiniſchen Zeit auch das Gold und folgeweiſe wurde auch das caput in Geldeswerth kleiner, obgleich das Nominal daſſelbe blieb. Denn jetzt wurden 72 solidi aus dem Pfunde Goldes geprägt, welches zu Auguſtus' Zeit nur 40 aurei solidi, jeden zu 100 Seſtertien Silber, gegeben hatte, wonach das ſpätere caput von 1000 solidi nur noch 55,444⅘ Auguſtiſche Seſterze werth geweſen wäre.

Jedenfalls war nun zu Auguſtus' Zeit beim iugum und der darauf beruhenden Grundſteuer der Flächenraum die Hauptſache: daher ohne Zweifel ſchon damals der Name, die Stadt und der Pagus, worin es lag, ſo wie die Grenznachbarn und die

217) Nov. 128. c. 1. Vgl. oben Anm. 180 und über ſolche Aſſignationen nach Willen Frontin. p. 108. 141.

218) L. 33. Th. C. de decurion. (12, 1.) Als die Curien immer mehr verödeten, ſetzte Valentinian III. oder ſchon ein früherer Kaiſer (da jener ſich auf älteres Recht bezieht) den erforderlichen Cenſus auf 300 Solidi, alſo ehemalige 30,000 Seſtertien herab. Nov. Valentinian. III. Lib. II. tit. 2. c. 2. §. 4. (p. 1288.)

Juchertenzahl angegeben werden mußten[219]) und, wenn es nöthig ſchien, eine Vermeſſung ſtatt fand[220]). Nebenbei mußte freilich auch auf die Bonität geſehen werden, woraus ſich mit erklärt, weshalb iugum im gemeinen Leben niemals ein feſtes Landmaaß und allmählich mit caput völlig ſynonym geworden iſt. In dieſer Hinſicht wurden aber die Grundſtücke nicht etwa einzeln nach ihrem individuellen Werthe zu Gelde abgeſchätzt, ſondern man nahm bei einer gewiſſen Beſchaffenheit des Bodens der die Größe eines iugum haltenden Grundſtücke ſtillſchweigend einen beſtimmten Werth deſſelben an. Und zwar ſcheint man in Anſehung jener Beſchaffenheit anfangs ziemlich roh verfahren zu ſein, indem Auguſtus vermuthlich erſt cultivirtes und uncultivirtes Land unterſchied und das erſtere danach beſtimmte, ob es von Pflug oder Sichel begangen ſei. Dieſes iſt daraus abzunehmen, daß nach Auguſts Vorſchrift bei Ausführung von Colonien die Landvermeſſung und Vertheilung nur urbares Land (qua falx et arater ierit) betreffen ſollte, welches untereinander als gleich angeſehen wurde[221]), und daß man auch

---

219) Ulp. L. 4. pr. D. de censib. (50, 15.) und die Obligatio praediorum. Vgl. Anm. 161.

220) Daher oft Vermeſſung und Unterwerfung unter die Grundſteuer gleichbedeutend gebraucht werden, Rudorff Rhein. Muſeum für Philol. Bd. 2, S. 136.; umgekehrt aber auch censere bei den Agrimenſoren oft ſo viel bedeutet als vermeſſen, nach ihren Regeln beurtheilen und für den Cenſus feſtſtellen, z. B. p. 104. 105. 110. 113. 114. 121. 124. 127. 131. 134. 138. 146.

221) Hygin. de limit. const. p. 192. Assignare agrum secundum legem Divi Augusti eatenus debebimus, quatenus falx et aratrum exierit, nisi ex hoc conditor aliquid immutaverit. p. 105. Agrum secundum datam legem, aut si placebit secundum Divi Augusti assignare debebimus, qua falx et aratrum exierit. Haec lex habet suam interpretationem. Quidam putant tantum cultum nominari: ut mihi videtur, utilem agrum ait assignari oportere: hoc est ne accipienti sylvae universus modus assignetur, aut pascui. Qui vero maiorem modum

ſpäter noch, wo übrigens ſchon genauere Unterſchiede aufgekommen waren, bei Aufnahmen des Landes immer noch jenen Hauptunterſchied an die Spitze ſtellte [222]). Unter dieſen beiden Arten wurde dann das erſtere in der Regel allein beſteuert, oder doch das letztere nur einer im Verhältniß zu jenem weit geringern Steuer unterworfen [223]). — Städtiſche Grundſtücke waren we-

---

(d. h. den größern Theil ſeines Looſes) culti acceperit, optime secundum legem et accipiet aliquid sylvae ad implendum modum. Idem de limit. p. 204. Sed quacunque parte inscribis, sive ultra sive citra sive dextra sive sinistra, mensura territorii usque fieri debet secundum legem D. Augusti QVA FALX ET ARATER IERIT. In forma generatim enotari debebit: LOCA CVLTA ET INCVLTA VILLAE. Sic. Flacc. de condit. agr. p. 17. quoniam militi veteranoque cultura assignatur. Si quid enim amari et incerti (wohl inertis) soli est, id adsignatione non datur. Beſtätigungen geben Ibid. p. 105. 107. 118. 121. 124. 125. 139. u. ſ. w.

222) L. 7. Th. C. de bon. proscr. (9, 42.) unten in Anm. 246. Ueber den Begriff von ager cultus vgl. man Colum. de re rust. 2, 2. §. 8. Meiſtens verſtand man aber unter cultura oder ager cultus nur Acker- und Baumland. Varr. de L. L. 5, 6. §. 36. Cic. de legg. 2, 27. Sic. Flacc. p. 14. Frontin. p. 53. Goes. Auch die Heracleer pflegten, wie man aus den Tabulae Heracleenses I, 18. 19. 23. 24. 28. 29. 33...37. u. ſ. w. bei Mazochi erſieht, blos Acker- und übriges Land (ἐφόρηγεία und σπόρον δὲ καὶ ἄφόρητον καὶ δρυμόν) zu unterſcheiden, was wohl zu damaliger Zeit allgemeiner Italiſcher Brauch war. Wenn die Q. et. M. Minuciorum sentent. inter Genuates et Vitur. dicta (Gruter. Inscr., beſonders herausgegeben von Rudorff Berol. 1842. 4.) ager (arvus), ager compascuus und prata unterſcheidet, ſo beruht die Sonderung der letzten beiden Arten Landes wohl nur darauf, daß es dort von Intereſſe war, die Benutzungsweiſe zu unterſcheiden, und daß bei den prata noch andere Intereſſenten concurrirten. Colum. 3, 3. §. 3. 38. 11, 4. rechnet den höchſten Bruttoertrag von prata, pascua, sylvae, die er für die Italiſche Landwirthſchaft zuſammenſtellt, zu 100 Seſtertien jährlich vom Juchert, auf arva dagegen das vierte Korn und auf Weinberge etwa 20 Procent.

223) Für das letztere ſpricht die Analogie des Territorium der Colonien. Hygin. de limit. const. p. 192. multis locis, quae in assignatione sunt concessa, et (man muß leſen sunt concessa coloniae oder vgl.) ex his compascua fundi acceperunt. Haec beneficio coloniae habent:

nigſtens während der Kaiſerzeit, vermuthlich aber auch ſchon von jeher, der eigentlichen regelmäßigen Steuer nicht unterworfen, weil ſie im Sinne des Cenſus unfruchtbar waren[224]). Doch

---

in forma COMPASCVA PVBLICA IVLIENSIVM inscribi debent. Nam et vectigal, quamvis exiguum, praestant.

224) Als Princip der Steuerverfaſſung räth Agrippa dem Auguſtus bei Dio 52, 28. *καὶ τούτου πρὸς πᾶν τὸ λεῖπον φόρον τε ἐπιτάξαι πᾶσιν ἁπλῶς τοῖς ἐπικαρπίαν τινὰ τῷ κεκτημένῳ αὐτὰ παρέχουσι, καὶ τέλη καταστῆσαι παρὰ πᾶσιν ὧν ἄρχομεν.* Alſo nur was dem Beſitzer Frucht brachte, ſollte beſteuert werden, und dazu gehören die ſtädtiſchen Grundſtücke auch nach der oratio Divi Severi nicht, L. 1. pr. D. de reb. eor. qui sub. tut. (27, 9.) L. 198. D. de verb. signif. (50, 16.) Auch iſt in dem Pandektentitel de censibus nur von Angabe ländlicher Grundſtücke die Rede; eben ſo im Theodoſiſchen Codex, und Nov. 168., eine Verordnung eines praefectus praetorio, bemerkt ausdrücklich, daß der Cenſus ſich blos auf ländliche, nicht auch auf ſtädtiſche Grundſtücke beziehe. Daß endlich auch ſchon gegen Ende der Republik blos der ländliche Reichthum cenſirt wurde, kann man ſchließen 1) aus Plin. H. N. 33, 9. (47.) von Craſſus: In agris sestertium $\overline{MM}$ possedit, Quiritium post Sullam ditissimus. Von demſelben ſagt aber Plutarch. Crass. 2., daß er vor dem Partherkriege, alſo zur Zeit ſeines höchſten Reichthums, im Cenſus 7100 Talente angegeben habe. Plinius' Ausdruck ergibt 8333 Talente; er hat alſo nur den Cenſus, aber in runder Summe, wiedergegeben, wenn er nicht noch die Provincialäcker hinzurechnete, die im damaligen Cenſus nicht angegeben wurden. Uebrigens beſaß Craſſus nach Plutarch auch eine große Menge Häuſer. 2) Plin. l. c. erwähnt, daß der reiche Iſidorus in ſeinem Teſtament vom J. 746 ſein Vermögen an Sclaven, Jochen Ochſen, übrigem Vieh und baarem Gelde angegeben habe: Häuſer kommen nicht vor. Wahrſcheinlich war jene Angabe aber dieſelbe, die er in dem Cenſus jenes Jahres gemacht hatte. 3) Wenn außerordentlicher Weiſe die Häuſer auch zur Steuer angezogen wurden, ſo geſchah es aus dem Geſichtspuncte der daraus zu ziehenden Miethe, nicht ihres Capitalwerthes an ſich, womit denn das Princip wenigſtens gerettet war. Vgl. die Stellen in Anm. 145. So auch in Aſien (Anm. 40), wo nicht die Häuſer, ſondern die Hausthüren (ſelbſtändige Eingänge für verſchiedene zur Miethe wohnende Familien) beſteuert waren, und eben damit drohte gewiß auch Auguſtus den Römern im J. 767, Dio 56, 28. Endlich dürfte aus dem Ausdruck ager (nicht auch aedificium, domus u. dgl.) censui censendo zu folgern ſein, daß ſchon von jeher nur ländliche Grundſtücke cenſirt worden ſeien.

kam in der spätern Kaiserzeit zuerst außerordentlicher Weise auch eine Häusersteuer auf, die später in eine ordentliche, aber stets von der eigentlichen Grundsteuer unterschiedene überging[225]), und vermuthlich galt sie ausnahmsweise in manchen Provinzen schon von alter Zeit her (Anm. 40). Zu Trajans Zeit hatte dagegen — wahrscheinlich durch Domitian — schon eine weit sorgfältigere Behandlung begonnen, ohne Zweifel um dadurch für die gestiegenen Reichsbedürfnisse einen reichlicheren und doch nicht unbilligen Ertrag der Grundsteuer zu erzielen, da Vespasians Auskunftsmittel, die Grundsteuer zu erhöhen und selbst zu verdoppeln, doch nicht ohne Gefahr wiederholt werden konnte[226]). Theils war jetzt der Naturalzehente großentheils in eine Grundsteuer verwandelt worden, theils unterschied man nun für diese fünf Classen Landes, die in verschiedenen Provinzen nach der eigenthümlichen Beschaffenheit ihres Bodens verschieden charakterisirt werden mochten und in Pannonien namentlich so hießen: arvi primi, arvi secundi, prati, sylvae glandiferae und sylvae vulgaris pascuae — wozu denn noch, wenn man will, als eine sechste Classe das ganz wüste Land kam[227]).

---

225) Nach einer Verordnung vom J. 400 sollte von allen größeren Häusern im Reich außer in Rom eine dritte Jahresmiethe gezahlt werden. L. 3. Th. C. Th. de collat. donat. (11, 20.) Im J. 417 wurde diese Steuer canon. L. un. C. de indict. (10, 17.)

226) Sueton. Vespas. 16. Non enim contentus omissa sub Galba vectigalia revocasse, nova et gravia addidisse, auxisse tributa provinciis, nonnullis et duplicasse, negotiationes quoque vel privato pudendas propalam exercuit etc. Dio 66, 8.

227) Hygin. de limit. const. p. 198. Agri autem vectigales multas habent constitutiones. In quibusdam provinciis fructus partem constitutam praestant: alii quintas, alii septimas. Nunc multi pecuniam et hoc per soli aestimationem. Certa enim pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, partis (L. prati), sylvae glandiferae, sylvae vulgaris pascuae. His omnibus agris vectigal ad modum ubertatis per singula iugera constitutum. Horum

Rudorff hat die Vermuthung aufgestellt, daß diese verschiedenen Bonitirungsclassen schon früher gegolten hätten, indem er darauf das vier und vierzigste Capitel der von ihm restituirten Lex Thoria bezieht, welches also lautet (Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 10. S. 188., vgl. S. 124. flg., vgl. Krit. Jahrb. f. d. R.-W. Jahrg. 5. S. 616.):

Quoi ager in Africa adsignatus est, quem is agrum in eo numero agrei professus erit, quo in numero eum agrum, quem is, quoi adsignatus est, professus erit, profiteri non oportuit, eum agrum ei II vir nei dato neive reddito neive adiudicato.

Quei eam rem ita esse iudicio (l. indicio) fuerit, ei eius agri, quod is indigio (l. indicio) eius || in eo numero agri, quo in numero agri profiteri oportuit, professus non esse convictus erit, partem..... dato adsignato esse iudicato.

Den Einwand, welchen er sich selbst macht, in dem Gesetze sei im Vorhergehenden blos von Naturalprästationen die Rede, bei welchen Bonitirung keinen Sinn haben würde, sucht er mit der Annahme zu entkräften, daß man schon zur Zeit der Lex die Absicht gehabt habe, jene Naturralleistungen allmählich ganz oder theilweise in fixirte Grundsteuern umzugestalten. Allein bei näherer Betrachtung erscheint diese Deutung des Ca-

---

aestimatio ne qua usurpatione per falsas professiones fiat, adhibenda est mensuris diligentia (d. h. damit die Besitzer nicht in Folge falscher Angaben über die Größe ihrer Grundstücke einen zu niedrigen Ansatz derselben im caput erschleichen, muß die Juchertenzahl sorgfältig vermessen werden). Nam et in Phrygia et tota Asia ex huiusmodi causis tam frequenter disconvenit, quam et in Pannonia. — In der späteren Zeit werden nun auch Assignationen pro aestimio ubertatis erwähnt. S. g. Frontin. de colon. p. 113. 116. 127. 138. 146.

pitels unzulässig. Abgesehen von der schon früher gemachten Bemerkung, daß eine Lex agraria mit dem stipendium — in welches sich jene Zehenten verwandelt haben würden — nie etwas zu schaffen hatte, wie konnte Thorius die Angabe eines Grundstücks in einer niedrigeren Classe damit bestrafen, daß alsdann der Duumvir dem Steuerpflichtigen das Grundstück gar nicht „geben, zurückgeben, zusprechen sollte" (nei dato neive reddito neive adiudicato)? Das Grundstück mußte doch dem Steuerpflichtigen schon gehören, also schon zugesprochen sein, wenn er wegen falscher Angabe desselben verantwortlich gemacht werden sollte, und „nicht geben" kann nicht so viel heißen, als „entziehn." Auch war der Duumvir nur eine vorübergehende Behörde, welche nicht mit etwas beauftragt werden konnte, was erst nach einer vielleicht zukünftig einmal zu treffenden Einrichtung möglich und nöthig wurde. Wie konnte ferner das Gesetz die Voraussetzung, daß diese Einrichtung einmal getroffen würde, unerwähnt lassen? Und hätte es nach dem angenommenen Sinne nicht vielmehr sich so ausdrücken müssen: wer ein Grundstück in der Classe, in welche es gehörte, nicht angeben würde, solle die angedrohte Strafe erleiden? — wogegen es in den erhaltenen Worten vielmehr sagt: wer ein Grundstück in dem numerus agri angebe, in welchem er es nicht hätte angeben dürfen u. s. w.[228]). — Die richtige Erklärung ist folgende. Im

228) Eben deshalb ist auch die Restitution des zweiten Satzes jenes Capitels, in welchem die Nichtangabe als strafbar gesetzt wird, nicht richtig. Man muß dem Sinne nach vielmehr so restituiren: Quei eam rem ita esse indicio fuerit, ei eius agri quod is indicio eius in eo numero agri, quo in numero agri profiteri eum non oportuit, professus esse convictus fuerit, quantae pequniae sit, inde decimam partem dare damnas esto deque ea re II viri, quei ex h. l. factus creatusve erit, iurisdictio reciperatorumque datio addictio esto. Es scheint

fünf und zwanzigsten und sechs und zwanzigsten Capitel verordnet das Gesetz, welches die in Folge der Lex Rubria und des Plebiscitum Baebium geschehenen Ackerassignationen bestätigen will, die Assignatare sollen zu diesem Zwecke durch ein Edict aufgefordert werden, anzugeben (profiteri), welchen und wie viel Acker sie nach jenen Gesetzen assignirt erhalten haben. Wer diesem Edict nicht Folge leistet, heißt es am Schlusse des sechs und zwanzigsten Capitels, dessen Acker soll nicht bestätigt werden. Nun war aber der Fall möglich, daß ein Assignatar in der Zahl der ihm in Folge jener Gesetze assignirten Aecker Land angab, welches ihm nicht assignirt, sondern von ihm willkührlich in Besitz genommen war. Um nun das dem Volk oder andern Dritten gehörige Land vor solchem Mißbrauch der gestatteten und zu bestätigenden Profession zu schützen, verordnet unser Capitel, daß solches nicht unter die Zahl der edictsmäßig anzugebenden Aecker gehörige Land dem Profitenten keineswegs gegeben oder zugesprochen und er selbst vielmehr, außer der sich von selbst verstehenden Rückgabe des angemaßten Landes, mit Erlegung des Zehntheils des Werths dieses Landes an den Denuncianten bestraft werden soll. Nach dieser Erklärung, welche auch zu dem Ausdruck numerus agri weit besser paßt[229]) und es begreiflich macht, warum dieses

---

eine gewöhnliche Vorschrift der Gesetze gewesen zu sein, daß derjenige, welcher einen widerrechtlichen Besitz von ager publicus zur Anzeige bringen würde, von dem widerrechtlichen Besitzer ein Zehntheil des Werths des Grundstücks als Anzeigerlohn erhalten solle. S. die schon von Rudorff angezogene Stelle des Liv. 28, 46. und wegen des Schlusses unserer Restitution das Fragment einer Lex agraria bei Haubold monum. leg. p. 168. Der Genitiv eius agri (des gesammten profitirten Ackers) hängt von dem folgenden quod ab.

229) Numerus agri ist so viel als numerus iugerum agri oder eine Quantität Landes, wie numerus häufig vorkommt. Cic. pro Planc. 26. Frumenti in summa caritate maximum numerum miseram. Verr. II. 2,

Capitel unmittelbar auf dasjenige folgt, wodurch die Wege und Grenzraine als öffentlicher Boden sicher gestellt werden, fällt nun aller Beweis aus der Lex Thoria für eine frühere Existenz der Bonitirungsclassen hinweg. Dieselbe bestätigt vielmehr unsere Behauptung, daß man in der früheren agrarischen Verwaltung[230]) noch nicht auf die verschiedene Güte des Landes Rücksicht genommen habe, indem sie überall, wo Jemandem statt eingebüßten Landes anderes gegeben werden soll, nur von demselben Maaße Landes spricht (Cap. 30. 33.).

Dagegen besitzen wir außer der Stelle des Hyginus noch zwei andere, welche die Angabe der Grundstücke nach jenen Classen für die spätere Zeit bestätigen und dem Wesen nach mit Hyginus übereinstimmen. Die wichtigste — weil sie geradezu von den Professionen beim Census handelt — ist die des Ulpian[231]),

---

72. magnum numerum frumenti, vim mellis maximam. Phil. 2, 27. Maximus vini numerus fuit. Vom Acker steht es auch bei Sic. Flacc. de condit. agr. p. 22. Goes.

230) Daß man es in der Privatlandwirthschaft that, läugnen wir also nicht. Vgl. z. B. Cat. de re rust. 136.

231) L. 4. pr. D. de censib. (50, 15.) (Ulp. lib. 3. de censibus): Forma censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur: Nomen fundi cuiusque et in qua civitate et quo pago sit, et quos duos vicinos proximos habeat: et id arvum, quod in decem annos proximos satum erit, quot iugerum sit: vinea quot vites habeat: oliva quot iugerum et quot arbores habeat: pratum, quod intra decem annos proximos sectum erit, quot iugerum: pascua quot iugerum esse videantur: item sylvae caeduae: omnia ipse, qui defert, aestimet. §. 1. Illam aequitatem debet admittere censitor, ut officio eius congruat, relevari eum, qui in publicis tabulis delato modo frui certis ex causis non possit. Quare et si agri portio chasmate perierit, debebit per censitorem relevari. Si vites mortuae sint, vel arbores aruerint: iniquum, eum numerum inseri censui. Quod si exciderit arbores vel vites, nihilominus eum numerum profiteri iubetur, qui fuit census tempore, nisi causam excidendi censitori probabit. So auch noch zu Diocletians Zeit, Lactant. de mort. persec. 23. Agri glebatim metiebantur, vites et

bei der nur zu bemerken iſt, daß er nicht von den verſchiedenen Claſſen des Cenſus, ſondern von den Angaben der Grundbeſitzer ſpricht, alſo gar nicht zu ſagen beabſichtigt, wie der Cenſitor nachher die gemachten Angaben cenſusmäßig zu behandeln habe. Eben ſo wie Lactantius[232]) bei der Schilderung einer Cenſusaufnahme, beginnt er daher mit dem Ackerlande, als dem im Ganzen wichtigſten Steuerboden, mit deſſen Vermeſſung man anfing, und läßt darauf erſt das Wein- und Oelland folgen. Uebrigens aber nennt er arvum (für Claſſe I. und II.), d. h. Saatland, mit der nähern Beſtimmung, daß dasjenige dafür gelte, was in den letzten zehn Jahren ſo benutzt worden ſei; pratum (für Claſſe III.) mit derſelben nähern Beſtimmung, endlich pascua (für Claſſe IV.) und sylva caedua (für Claſſe V.). Die erſten drei Claſſen waren dadurch ausgezeichnet, daß bei ihnen die Juchertenzahl genau angegeben werden mußte und vom Cenſor nachgemeſſen wurde, während bei den letzten beiden eine ungefähre Schätzung (quot iugerum esse videantur) hinreichte. Ohne Zweifel iſt nehmlich hier unter pascua Hygins sylva glandifera, unter sylva caedua deſſen sylva vulgaris pascua zu verſtehen. Denn indem letzterer die fünfte Claſſe vulgaris pascua nennt, deutet er an, daß auch ſchon die vorige Claſſe pascua, aber in einem vorzüglichern Sinne, ſei, und in der That iſt ja auch die vorzüglichſte Weide für das Vieh die Maſtung aus den arbores glandiferae[233]) im Gegenſatze gegen gewöhnlichen Mittel-

---

arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur. Ueber die Weinſtöcke und Oelbäume vgl. auch L. 1. Th. C. de censitor. (13, 11.)

232) Lactant. l. c.

233) Die Zweideutigkeit von sylva pascua zeigt L. 30. §. 5. D. de verb. signif. (50, 16.) Pascua sylva est, quae pastui pecudum destinata est. Vgl. Sic. Flacc. de cond. agr. p. 14. Goes. Fest. v. Sal-

und Niederwald, wo das Vieh blos Zweige von den Bäumen, Gesträuch und wilde Kräuter zu seiner Nahrung findet[234]). Außerdem erwähnt Ulpian neben dem arvum noch zwei beson-

---

tus. Varr. de L. L. 5, 6. §. 36. de re rust. 2, 3. §§. 6. 7. Daß aber zur Weide vorzüglich die glans gehört, zeigen L. 14. §. ult. D. de praescr. verb. (19, 5.) L. 9. §. 1. D. ad exhib. (10, 4.) Nach Plin. H. N. 16, 6. (8.) Glandem, quae proprie intelligitur, ferunt robur, quercus, esculus, cerrus, ilex, suber, an welcher Stelle auch der verschiedene Werth dieser Mastfrüchte angegeben wird. Ueber ihre besondere Werthschätzung derselbe 16, 3. (2.): (arbores) glandiferi maxime generis omnes, quibus honos apud Romanos perpetuus. Uebrigens rechnete man auch noch einige placidiores dahin, wie die Feige, Plin. 16, 5. (6.), und bekanntlich dehnte man den Satz der 12 Tafeln und des Edicts über die glans selbst auf das Obst aus. Plin. H. N. 16, 5. (6.) Tit. D. de gland. leg. (43, 28.) L. 236. §. ult. D. de verb. signif. (50, 16.) Wahrscheinlich galt dieses auch für den Census, so daß bloße Obstgärten auch zur vierten Classe gehörten. Daß dasselbe auch von Gemüsegärten galt, kann man aus Plin. H. N. 19, 26. (5.) §. 1. schließen, wonach schon zu seiner Zeit Rettigbeete weniger Steuer trugen als Getreidefelder, ohne Zweifel weil sie keine annona abgaben, sondern nur unter dem ager cultus im caput mitbegriffen waren.

234) So setzt auch Plinius solche Bäume, welche, weil sie keine nutzbaren Früchte hervorbringen, zu nichts weiter gut sind, als als sylva caedua benutzt zu werden, den fruchttragenden als eine geringere Classe nach, H. N. 17, 31. (19.) fin. Et de arboribus haec quidem fructus gratia serendis inferendisque in universum sint dicta. C. 32. (20.) Hinc restat eorum ratio, quae propter alias seruntur, ac vineas maxime, caeduo ligno. Lib. 16. c. 47. (26.) Fiunt vero quaedam loci vitio infructuosa, sicut in Paro sylva caedua, quae nihil fert. Vgl. Laspeyres im Archiv f. civil. Prax. Bd. 19. S. 79. Eben so Columell. de R. R. 3, 1. §. 1. Auch die Herakleer unterscheiden (Tab. Heracl. I. v. 96 seq. Mazochi ad Tab. Heracl. p. 231.) δρυμά, d. h. den zur Mast und zum Bauholz dienenden Hochwald (vgl. Hesych. s. v.), von den σκιροῖς, den saltus oder dem gemeinen Niederwald, und setzen den ersteren als den vornehmern vor den letzteren. Dagegen räumt Cat. 1. der sylva glandaria erst eine Stelle hinter der caedua ein: De omnibus agris optimoque loco si emeris iugera agri centum, vinea est prima, si vino bono et multo siet; secundo loco hortus irriguus, tertio salictum, quarto oletum, quinto pratum, sexto campus frumentarius, septimo sylva caedua, octavo arbustum, nono glandaria sylva. Bei dieser gan-

dere Abtheilungen, Wein- und Oelberge, die also auch ohne Zweifel zur ersten Classe gehörten und, obgleich im Ganzen weniger wichtig als das Saatland, weshalb er sie nachsetzt, doch, für sich betrachtet, gewissermaaßen noch über ihr standen — wie sie denn auch schon im alten Rom ein höheres vectigal als das Saatland zahlten[235]); denn erstens bringen sie den edelsten und reichsten Ertrag und sind als Baumland über die gewöhnliche vergängliche Vegetation erhaben, womit denn auch zusammenhängt, daß, während in den übrigen Classen es blos auf den Flächeninhalt des Grundstücks ankam, also das unedlere Unlebendige entschied, bei den Weinbergen umgekehrt blos die Zahl der Weinstöcke und bei den Oelgärten die Zahl der Olivenbäume und der Jucherte — da sie zugleich Feldfrüchte trugen[236]) und somit schon dem niedriger stehenden Lande sich näherten — angegeben wurden[237]); zweitens genossen sie auch eine Art von politischer Auszeichnung, indem es seit den spätern Zeiten der Republik ein Vorrecht des Italicum solum gegen die Transalpinischen Länder Europa's war, den Wein- und Oelbau ausschließlich treiben zu dürfen[238]).

---

zen Rangbestimmung sind aber offenbar Rücksichten auf die zu Einem Gute gehörigen Aecker in ihrem Verhältniß zu einander genommen, wonach namentlich die sylva caedua für den Weinbau eine besondere Wichtigkeit erhält. Auch stimmten die späteren Oeconomen nicht mit Cato überein. Varr. de R. R. 1, 7. §. 9.

235) Die alten possessores agri publici zahlten vom Baumlande einen Doppel-, vom Saatlande einen einfachen Zehnten. Appian. de bell. civ. 1, 7. E. Huschke über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 7.

236) Man säete unter die Oelbäume gewöhnlich Gerste. Columell. de re rust. 5, 9.

237) Bei Weinbergen rechnet auch Columell. de re rust. 3, 3. §. 8. das in den Weinreben nebst Zubehör steckende Capital gerade doppelt so hoch als den Werth des bloßen Grundstücks.

238) Cic. de rep. 3, 9. Nos vero iustissimi homines, qui Transalpinas gentes oleam et vitem serere non sinimus, quo pluris sint nostra

Dieſes Vorrecht ſcheint zwar ſpäter nicht ſtreng geübt worden zu ſein[239]), ſo daß allmählich auch in den Provinzen der Weinbau aufblühte, wiewohl noch zu Columella's Zeit (in der Mitte des erſten Jahrhunderts) nur in Italien der Handel mit Rebenablegern recht einträglich war[240]). Aber von Domitian

---

oliveta nostraeque vineae, quod cum faciamus, prudenter facere dicimur, iuste non dicimur. Dieſe Bevorzugung des Italiſchen Bodens beſtand alſo ſchon im J. d. St. 625, in welchem Cicero ſeine Dialoge über den Staat halten läßt. Die ſpäter mit dem ius Italicum begabten Städte erhielten damit ohne Zweifel auch das Recht des Wein- und Oelbaues, eine bis jetzt auch überſehene Wirkung des ius Italicum. Uebrigens behauptete Italien ſchon von Natur einen Principat hinſichtlich dieſer beiden eigentlich civilen Baumfrüchte. Plin. H. N. 14, (2.) praef. 15, 2. (3.) Columell. de re rust. 3, 8. §. 5.

239) Strabo erwähnt noch wenig Weinbau in den Provinzen, nehmlich nur in dem, jedoch freien, Lande der Maſſilier, 4, 1. §. 5. p. 179.; in Ligurien, 4, 6. §. 2. p. 202. und in Rhätien, 4, 6. §. 8. p. 206. — abgeſehen von den transmariniſchen Gegenden, auf die ſich das Verbot urſprünglich wohl gar nicht bezog, weil ſie Italien zu fern lagen. Umgekehrt aber Ausfuhr Italiſchen Weins und Oels, 4, 6. §. 2. p. 202. und 5, 1. §. 8. p. 214. Zu Plinius' Zeit findet ſich aber Weinbau, von denſelben Gegenden abgeſehen, in Rhätien, Gallien, Spanien, Sicilien, Africa; desgleichen Olivenbau in Gallien, Spanien, Iſtrien, Africa, wiewohl das letztere Land, welches von Natur für Getreidebau beſtimmt iſt, nur wenig Wein und Oel und beides nicht in ſonderlicher Qualität hervorbrachte. Sallust. Jug. 20. Plin. H. N. 14, 1...3. (3. 4.) 15, 2. (3.) Vgl. auch Columell. de re rust. 2, 2. §. 25. 3, 2. 5, 5. §§. 15. 16.

240) Columell. 3, 3. . . cum sola ea res (die Anpflanzung von jungen Reben auf einem zum Weinbau eingerichteten Acker) omnem impensam terreni pretio suo liberet: si modo non provincialis sed Italicus ager est. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch die größere Güte der Italiſchen Rebe und die Beſchaffenheit des dortigen Bodens (Anm. 238 a. E.) hierauf ihren Einfluß äußerte. — v. Savigny Zeitſchr. f. geſch. R.-W. Bd. 11. S. 25. will dieſe Stelle darauf beziehen, daß der Provincialacker ſteuerpflichtig geweſen ſei und deshalb der reine Ertrag dort nicht ſo bedeutend hätte ſein können. Aber die Grundſteuer wird niemals auf den Ertrag vom Capitalwerth des Grundſtücks einen Einfluß äußern (wenigſtens nicht direct), da der Käufer mit Rückſicht darauf weniger für das Grundſtück gibt.

wird berichtet, — was auch wieder auf die von ihm im Reichscensus vorgenommenen Aenderungen hinweist — er habe überall außer Italien den Weinbau untersagt und die bereits vorhandenen Weinstöcke entweder ganz oder doch wenigstens bis zur Hälfte niederhauen lassen[241]), wiewohl es damit nicht ganz zur Ausführung kam und manche Länder oder Städte Privilegien erhielten, einige schon damals[242]), andere spätet, wie insbesondere von Kaiser Probus ganz Gallien, Spanien und Pannonien[243]), woraus sich erklärt, warum Hygin, der viel früher lebte und von Pannonien spricht, Wein- und Oelberge nicht erwähnt hat[244]). — Außer den schon von Natur durch die Ve-

241) Sueton. Domit. 7. Ad summam quandam ubertatem vini, frumenti vero inopiam, existimans nimio vinearum studio negligi arva, edixit, ne quis in Italia novellaret (d. h. neue Weinberge anlegte) utque in provinciis vineta succiderentur, relicta, ubi plurimum, dimidia parte: nec exsequi rem perseveravit. Warum das letztere, erzählt Sueton. Domit. 14. — Euseb. Chron. ad ann. MMCVIII. sagt allgemein, er habe verboten, in den Städten (des Reichs) Wein anzupflanzen; Philostrat. Apollon. 6, 17.: ἀμπέλους τε μὴ φυτεύειν ἔτι καὶ τὰς πεφυτευμένας δὲ αὐτῶν ἐκκόπτειν, und de vit. sophist. p. 250. D. Ἔδόκει τῷ βασιλεῖ, μὴ εἶναι τῇ Ἀσίᾳ ἀμπέλους, ἐπειδὴ ἐν οἴνῳ στασιάζειν ἔδοξαν, ἀλλ' ἐξαιρεῖσθαι μὲν τὰς ἤδη πεφυτευμένας, ἄλλας δὲ μὴ φυτεύειν ἔτι. Die von Sueton und Philostratus angegebenen Gründe waren wohl mehr bloße Veranlassungen, das alte Vorrecht Italiens einigermaaßen und zum Theil erweitert wieder geltend zu machen.

242) Nach Philostrat. Apollon. l. c. suchte Jonien bei Kaiser Domitian Befreiung von dem Edicte nach; mit welchem Erfolg, wird nicht gemeldet. Nach demselben vit. Sophist. p. 521. A. wurde (der Provinz) Asien nicht blos die Befolgung des Edicts erlassen, sondern auch bei Strafe befohlen, Wein anzupflanzen.

243) Vopisc. Prob. 18. nennt Gallien, Spanien und Britannien. Eutrop. 9, 11. (17.) Gallien und Pannonien: Beide außerdem den vom Kaiser selbst mit Reben bepflanzten Berg Alma bei Sirmium und den Berg Aureus in Mösien. Dem Eutrop folgt Aur. Victor de Caes. 37. Epit. 37.

244) Im jetzigen Lande des Tokayers wuchs übrigens auch nach dem Zeugniß des Dio 49, 36. damals nur sehr wenig Wein und Oel und beides von schlechter Qualität.

getation fruchtbringenden, alſo eigentlich landwirthſchaftlichen Grundſtücken ſollen ferner nach Ulpian auch fiſchhaltige Seen, portus, worunter wohl Privathäfen an Landſeen, für deren Benutzung der Eigenthümer einen Privatzoll erhob, zu verſtehen ſind, und Salzwerke im Cenſus angegeben werden[245]): offenbar ſolche Arten von Grundſtücken, die nicht zu den claſſificirten gehörten, ſondern neben den Claſſen ſtehend beſonders aufgenommen und beſteuert wurden.

Die andere nur verwandte Stelle iſt eine Verordnung Valentinians vom J. 369[246]). Zwar betrifft ſie nicht den Cenſus, ſondern ſchreibt vor, wie bei Einziehung von Gütern das Inventarium anzufertigen ſei; allein es iſt an ſich wahrſcheinlich, daß man hinſichtlich derjenigen Vermögenstheile, welche auch im

---

245) L. 4. §. 6. D. de censib. (50, 15.) Lacus quoque piscatorios et portus in censum dominus debet deferre. §. 7. Salinae si quae sunt in praediis, et ipsae in censum deferendae sunt. Dergleichen gehört nicht eigentlich zum landwirthſchaftlichen Ertrage, Varr. de re rust. 1, 2. Salinen in Städten ſind aber überhaupt nicht gemeint, weil ſie zu den ſtädtiſchen Grundſtücken gehören. L. 3. Th. C. de collat. donat. (11, 20.)

246) L. 7. Th. C. de bon. proscript. (9, 42.) oder L. 7. J. C. eod. (9, 49.) Vgl. Basil. LX, 49, 7. Die einſchlagende Stelle lautet: Et plena descriptio comprehendat, quod spatium (die Juchertenzahl) et quod sit ruris ingenium (ob im Allgemeinen guter Boden); quid aut (lies mit J. C. aïn d. i. aut in-) cultum sit, aut colatur, quid in vineis, olivis (nicht mit J. C. olivetis), aratoriis, pascuis, silvis fuerit inventum; quae etiam gratia et quae amoenitas sit locorum; quis aedificiis ac possessionibus ornatus; quotve mancipia in praediis occupatis vel urbana vel rustica, vel quarum artium generibus imbuta teneantur; quot sint casarii (J. C. censuarii) vel coloni; quot boum (richtig J. C. ed. Hal. iuga boum, da Ackerſtiere keine greges bilden) exercitiis terrarum atque vomeribus instruentium (lies inservientium), quot pecorum et armentorum greges et in qua diversitate numerati sint; quantum auri et argenti, vestium ac monilium, vel in specie vel in pondere, et in quibus speciebus, quidve in enthecis (J. C. apothecis) sit repertum. Die Reihenfolge prata, pascua, sylva caedua findet ſich auch ſchon bei Columell. 3, 3. §§. 1. 3. und öfter.

Census angegeben wurden, dieselben Grundsätze wie bei diesem befolgt haben wird; wenn außerdem noch Anderes angegeben werden sollte, z. B. die besondere Beschaffenheit und Anmuth der Gegend, die Ausschmückung der Gebäude u. dgl., so bezog sich dieses theils auf den Gebrauch, den der Kaiser von den eingezogenen Gütern zu machen sich bewogen finden konnte, theils wollte man damit Veruntreuungen vorbeugen. Die ländlichen Grundstücke werden nun hier, offenbar nach ihrem Werthe, in dieser Reihenfolge aufgeführt: quid in vineis, olivis, aratoriis, pascuis, sylvis fuerit inventum. Die Voranstellung[247]) der Weinberge und Oelgärten bestätigt, was wir über deren vorzügliche Würde noch vor dem Ackerlande bemerkt haben. Im Uebrigen stimmt diese Stelle wörtlich mit den bei Ulpian vorkommenden Unterschieden überein. Da nehmlich aratoria schlechthin für arva nirgends vorkommt und die Wiesen unmöglich ausgelassen sein konnten, so zweifeln wir nicht, daß hier in der auch sonst sehr verderbten Stelle zu lesen sei arvis, pratis.

Für eine jede dieser fünf Classen war nun ein bestimmter Geldwerth des Bodens angenommen, nach welchem sie juchertweise besteuert wurden[248]), so daß z. B. ein Juchert der ersten Classe das Achtfache von dem Juchert der fünften steuerte, wenn sein Censuswerth der achtfache war. Wenn außerdem Ulpian sagt: Omnia ipse, qui defert, aestimet, so hat dieses nicht oder doch nicht blos die Bedeutung, daß der, welcher seine Grundstücke angab, selbst die Zahlen der Bäume und der Jucherte, unter Controle des Censitor, hinzufügen, sondern auch, daß er sie —

247) Dieselbe Voranstellung kommt auch noch später mehrmals in den Lindenbrogschen Formulä vor, z. B. form. 62. in vineis, olivis, sylvis, campis, pratis, pascuis. Vgl. J. Gothofr. ad L. 7. Th. C. cit. Tom. III. p. 361.

248) Hygin. l. c.

wie wir aus der Obligatio praediorum ſchließen dürfen — nach der Ertragsfähigkeit (pro aestimio ubertatis, ad modum ubertatis, Anm. 227) zu Gelde abſchätzen mußte, wonach ſich namentlich beim arvum beſtimmte, ob es primi oder secundi generis, und bei gemiſchtem Walde, ob er pascua oder bloße sylva caedua ſei. Bei ſteigender Ackercultur ſteigerten ſich nun auch von ſelbſt die Steuern, und die fruchtbarern Gegenden trugen mehr zu den Reichslaſten bei als die ſchlechteren. Ein hohes Intereſſe der Staatsverwaltung an der Beförderung des Ackerbaues ergab ſich auch aus blos fiscaliſchen Gründen von ſelbſt.

Natürlich wurden nun aber nach dieſem neuen Verfahren auch die iuga aus realen mehr ideale Steuerhufen, anfangs vielleicht nur ſo, daß man in dem ganzen Stadtgebiet noch alles Land, welches zu Einer Claſſe gehörte, auch in den Steuerhufen beiſammen ließ, bei welcher Einrichtung denn z. B. die aus Grundſtücken zweiter Claſſe gebildeten Steuerhufen im Verhältniß zu denen erſter Claſſe um ſo viel mehr an Quantität enthalten mußten, als ſie denen der erſten Claſſe an Bonität nachſtanden, ſpäter aber, weil jene Einrichtung, die oft ganz fern von einander gelegene Grundſtücke zuſammenbrachte, unbequem werden mußte, ſo, daß man unter einer Steuerhufe überhaupt einen Grundſtückswerth von 1000 aurei ſich dachte und zu einer jeden ſo viel neben einander gelegene Grundſtücke vielleicht aus allen Claſſen rechnete, als zur Erfüllung jenes Werths hinreichte[249]) — wobei jedoch nicht ausgeſchloſſen blieb, daß möglichſt Grundſtücke gleicher Beſchaffenheit in einer Hufe zuſammengelaſſen wurden und ſo die Steuerhufen allmählich durch alle Claſſen von Grundſtücken von der erſten bis zur letzten hindurchgingen. Obgleich nun aber die Grundfläche einer Hufe nach

249) Vgl. die oben in Anm. 203 angeführten Stellen.

der Verschiedenheit der Bonität des Bodens eine verschiedene wurde, so glich sie sich doch, da in jedem Gebiet Land von allerlei Qualität vorzukommen pflegt, im Ganzen wieder aus. Nur mußte die durchschnittliche Größe einer Hufe culturfähigen Landes natürlich um so kleiner werden, je mehr Grundstücke bei steigender Bodencultur in die höhern Classen hinaufrückten. Da nun die mittlere Kaiserzeit diejenige ist, in welcher die vielen uncivilisirten Provincialen des Reichs immer mehr an die Künste des Friedens sich gewöhnten und daher der Ackerbau im Reich aufblühte, so erklärt es sich von selbst, wie man in der Constantinischen Zeit dazu getrieben wurde, ein iugum auf das viermal geringere Maaß herabzusetzen, welches Verhältniß mit der damaligen Einrichtung von vier localen Präfecturen und der ungefähren Vervierfachung der Zahl der Provinzen in merkwürdiger Uebereinstimmung steht. Wichtig blieb aber immer die Annahme einer bestimmten Juchertenzahl für ein iugum, weil danach das ganze Gebiet einer Stadt für die Steuer in eine bestimmte Zahl von solchen Hufen getheilt werden mußte, unter denen man dann die völlig uncultivirbaren ausschied und nur die übrigen der Steuer unterwarf. Uebrigens gehörte es nun zu den Functionen des Censitor, nachdem er den Census der Grundstücke aufgenommen hatte, ein jedes auch nach seinem Werthe in eine der Classen und der Steuerhufen einzureihen; bei der Einforderung der Steuer aber richtete man sich nicht nach diesen mehr geographischen Hufen, sondern sah nach, wie viel steuerbare Hufen oder Theile einer solchen der Steuerpflichtige im Gebiet der Stadt besitze. — Eine letzte mögliche Aenderung in dieser Einrichtung war denn noch die, daß man endlich auch die Classen der Grundstücke materiell aufgab und jedes vielmehr nach seinem wirklichen individuellen Geldwerthe, wie er bei jedem Census angegeben war, in die Steuerhufe eintrug und besteuerte. Dieses mag aber

erſt gegen Anfang des vierten Jahrhunderts aufgekommen ſein, wo man jedes Mittel zu benutzen anfing, um den Ertrag der Steuern aufs Höchſte zu ſteigern, und es ſteht ohne Zweifel damit in Verbindung, daß der Cenſitor damals nicht mehr mit der eidlichen Angabe des Deſerenten ſich begnügte, ſondern ſelbſt auf jede Weiſe den Betrag der ſteuerbaren Gegenſtände auszumitteln ſuchte [250]).

Höchſt merkwürdig iſt bei dieſer Entwickelung des Reichscenſus und darf deshalb nicht übergangen werden, daß mit ihr die Geſchichte des alten Cenſus wie in einem getreuen Abbilde ſich zu wiederholen ſcheint — eine Erſcheinung, die man bei genauerer Erforſchung und Vergleichung der Verfaſſungsgeſchichte des alten Roms und der Kaiſerzeit auch in faſt allen übrigen Inſtituten wiederkehren finden wird. Was in den Anfängen der Stadt die Perſonen in den drei Stämmen geweſen waren, ſind in dem nun verfächlichten Staate die tributpflichtigen Vermögen, vor Allem die Grundſtücke in den drei beſonders vermeſſenen Welttheilen, welche auch in der Verfaſſung durch den Conſulat (für Europa die Conſuln ſelbſt, für Aſien und Africa die provinciae Asia et Africa consulares) als unterſchieden hervortreten; nehmlich capita, welche das Reich bilden und daher im Cenſus aufgenommen werden. In den Anfängen der Stadt nun entſchied hinſichtlich des tributum blos noch die natürliche Abſtammung und die darauf beruhende Würde; der Patricier galt und zahlte als ſolcher ohne Rückſicht auf die Größe ſeines Vermögens das Zehnfache des urſprünglichen Plebejers oder Clienten; ganz arme Clienten, die kein heredium hatten, waren ohne Zweifel völlig frei [251]). Eben ſo laſtete unter Auguſtus

250) Lactant. de mort. persec. 23.
251) Die Verfaſſung des Serv. Tull. S. 28 flg. 492. vgl. S. 200.

das tributum soli auf den Grundstücken nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und man unterschied blos cultivirtes Land, welches die Hauptsteuer trug, und uncultivirtes, welches einer viel (vielleicht auch gerade zehnfach) geringeren Steuer oder, wenn es ganz wüste war, gar keiner unterlag. Unter Servius Tullius hatte aber der alte genokratische Staat schon so sehr sich veräußerlicht, der Ackerbau sich gehoben, daß man die vorhandenen Staatskräfte zu Gelde abschätzte und danach fünf Classen machte, in welche die Bürger nach ihrem Vermögen eingetragen wurden und nach welchen sie fortan die Vermögenssteuer zahlten. Auch richtete jener König erst einen eigentlichen Census ein, indem das früher bestandene lustrum noch ein fast ausschließlich religiöses Institut gewesen war[252]). Ganz eben so hatte gegen Ende des ersten Jahrhunderts der Kaiserzeit Italien, in dem das Reich bisher noch befangen gewesen war, durch Ausdehnung des Bürgerrechts, der Latinität und des ius Italicum so sehr mit dem Auslande sich vermittelt, daß nun erst ein selbständiger Reichscensus, der die Befangenheit in dem noch Römisch-civilrechtlichen census lustralis auch formell abstreifte, aufkam, und in diesem wurden gleichfalls die Grundstücke nach fünf Classen zu Gelde abgeschätzt und besteuert. Ja, die Uebereinstimmung geht so weit, daß, eben so wie die erste Classe des Servianischen Census eigentlich noch mehrere Abtheilungen mit den Censussätzen von 125,000, 120,000 und 110,000 Assen vor sich hatte, welche auf die ursprünglich allein herrschende Bürgerschaft der Ramnes, Tities, Luceres priores und posteriores gerechnet wurden und als classis schlechthin mit den fünf Classen im Gegensatz standen[253]), so auch jetzt die Wein- und Oelgärten durch ihren

252) Dieselbe Schrift S. 511 flg.
253) Dieselbe Schrift S. 145 flg. 162 flg.

natürlichen und politiſchen Adel als dauernde Vegetation und als eigenthümliches Erzeugniß des herrſchenden Landes einen Gegenſatz gegen die fünf Claſſen machten, in denen mehr auf den Boden und ſolche Erzeugniſſe, die allen Ländern gemein ſind, geſehen wurde. So wie endlich die fünf Servianiſchen Claſſen nur auf Landeigenthümer, die eigentlich productives Vermögen hatten, berechnet und die ſtädtiſchen Proletarier ſteuerfrei waren[254]), aus ihrer Zahl jedoch noch vier Centurien neben den Claſſen ſtanden und gewiß auch ſchoßten[255]), ſo beſchränkten ſich auch die Claſſen des Reichscenſus auf ländliche, natürlich fruchtbringende Grundſtücke, es wurden aber neben denſelben auch noch einige künſtlich benutzte beſonders aufgeführt[256]).

---

254) Liv. 2, 9. von Valerius Poplicola: Portoriisque et tributo plebes liberata, ut divites conferrent, qui oneri ferendo essent, paupores satis stipendii pendere, si liberos educarent. Die Zuſammenſtellung mit portoriis deutet ſchon darauf hin, daß unter der plebes die plebs urbana zu verſtehen ſei. Noch mehr geht dieſes aus der Darſtellung des Plutarch. Poplic. 12. hervor, wonach Poplicola die Wittwen und Waiſen vom tributum befreit haben ſoll, alſo ſolche Perſonen, die nichts produciren können. Die plebs mochte die Quelle, aus der Plutarch ſchöpfte, gerade deshalb weggelaſſen haben, weil es anderweitig gewiß war, daß die Landleute, die auch zur plebs gehörten, immer geſchoßt hatten. Auch wird bei Appian. de bell. civ. 4, 5. die Heranziehung der Plebejer, worunter man damals regelmäßig die plebs urbana verſtand, als etwas Unerhörtes angeführt. In meiner Schrift über die Verfaſſung des Servius Tullius S. 210. 502. iſt der Unterſchied zwiſchen der plebs urbana und rustica in dieſer Hinſicht überſehen.

255) Dieſelbe Schrift S. 149. 155. 224.

256) Ulpians Stelle enthält offenbar nicht alle neben den Claſſen im Cenſus anzugebenden Grundſtücke. Dieſes geht aus den Stellen über eine andere Materie, das Verbot der Veräußerung von praedia rustica, welche Mündeln angehören, hervor. Denn wie beim Cenſus, ſo waren auch hier die eigentlich einträglichen Grundſtücke, mithin zunächſt und hauptſächlich die durch Vegetation nützenden, gemeint. Davon heißt es nun L. 3. §. 6. de reb. eor. qui sub tut. (27, 9.): Si lapidicinas vel quae alia metalla pupillus habuit stypteriae vel cuius alterius materiae, vel si

Das Entsprechen ist also ein vollständiges. Dasselbe gilt aber auch von der spätern Entwickelung. Denn wie der ältere Census immer mehr von der (im Vermögen) einheitlichen und persönlichen Beschaffenheit des Bürgers nach seiner Abstammung absah und die einzelnen Sachen desselben zu specieller Abschätzung heranzog [257]), wie man in der dritten Periode (seit den Punischen Kriegen) selbst die Servianischen Classen für das tributum nicht mehr beobachtete, sondern jeden Bürger nach seinem wirklichen Vermögen im Sestertienfuße zum tributum ansetzte, so wurde in der spätern Kaiserzeit auch von den Classen abgegangen und die Grundstücke nach ihrem ganz individuellen Werthe im Goldmünzfuße abgeschätzt.

Bei oberflächlicher Betrachtung wird man geneigt sein, in dieser sonderbaren Wiederkehr der alten Entwickelung einen bloßen Zufall oder höchstens ein Naturspiel des Völkerlebens zu

---

cretifodinas, argentifodinas, vel quid aliud huic simile; L. 4. Quod tamen privatis licet possidere. L. 5. pr. Magis puto ex sententia orationis impediri alienationem. §. 1. Sed et si salinas habeat pupillus, idem erit dicendum. Ueberhaupt gehörte nach dem Recht der früheren Kaiserzeit alles Metall im Römischen Sinne des Worts, welches Jemand auf seinem Grundstück fand, ihm selbst, sogar Gold- und Silbergruben, und mußte also auch versteuert werden. Plutarch. Crass. 2. Strab. 3, 2. p. 148. Sueton. Tib. 49. Tacit. Ann. 6, 19. Plin. H. N. 34, 2. 49. Doch fing schon Augustus (nicht ohne Vorgang der ältern Zeit, Liv. 45, 29.) an, die Anlegung von Goldbergwerken dem Staat zu vindiciren, Strab. l. c. und 4, 6. §. 12. p. 208., und Tiberius scheint nach Sueton. l. c. darin noch weiter gegangen zu sein. In der spätern Kaiserzeit waren alle Bergwerke von eigentlichen Metallen fiscalisch geworden, woraus sich erklärt, daß sie in Ulpians Stelle nicht erwähnt werden. Sehr wohl läßt es sich nun denken, daß auch diese außerordentlichen Einkünfte aus Grundstücken im Census gerade auf vier Hauptarten zurückgebracht worden seien, wovon die ersten beiden mehr den Charakter natürlicher lebendiger, die letztern beiden den der künstlichen todten Erzeugnisse an sich getragen hätten.

257) Die Verf. des Serv. Tull. S. 560...573.

sehen, und der Betrachtungsweise selbst, welche sie hervorhebt, nur mit mißtrauischen Blicken folgen. Wer aber bedenkt, daß das Römische Volk, wie im Grunde auch jedes andere, ungeachtet aller während der Dauer seines politischen Daseins erlittenen Veränderungen doch stets seinen Grundcharakter und die Grundgesetze seiner politischen Entwickelung bewahrt hat und bewahren mußte, weil ohne sie die Behauptung seiner Identität im Laufe der Zeit undenkbar wäre, wird nicht anstehen, jene Correspondenz der frühern und der Kaiserzeit daraus abzuleiten, daß beide sich zu einander verhielten, wie Jugend und Alter, oder wie schon die Alten selbst es ausdrücken, wie eine erste und eine zweite Jugend, und daß nach dem Zurückgehen der Lebenskräfte des Volks in die neue höhere Kindheit der Kaiserzeit beim Fortwirken derselben Gesetze des politischen Lebens von selbst auch eine der ersten entsprechende politische Entwickelung erfolgen mußte. — Doch wir kehren zur Betrachtung des neuen Census zurück.

Im alten census pop. Rom. waren nur solche Grundstücke, die den Privaten ex iure Quiritium gehörten, mithin im ager Romanus auf dem Gebiet der Tribus lagen, censui censendo (Lex Thor. c. 1. Cic. pro Flacc. 32.): erst gegen Ende der Republik scheinen die Censoren eben so, wie die Prätoren in ihrem Amt, das in bonis esse dem vollen Eigenthum allmählich gleichgestellt zu haben[258]). Natürlich galt dieses nicht für den Provincialcensus, und dessen Princip — das des materiellen Angehörens — wurde nun dem Reichscensus überhaupt zu Grunde gelegt. So kam es nun in Italien nicht blos lediglich noch auf das bonitarische Eigenthum an, gleichviel, ob es mit dem Quiritarischen verbunden war oder nicht, sondern es mußten auch die Erbpachtbesitzer von städtischen Kämmereigütern diese im Census angeben,

258) Verfassung des Serv. Tull. S. 559...566.

jedoch mit Abrechnung des dafür zu zahlenden Vectigal[259]), wogegen die Kämmereien dieselben Aecker nur zu dem Werthe des Vectigal, in welchem ihr nutzbares Obereigenthum allein bestand, als ihr Eigenthum betrachten konnten[260]). Die auf die Berechnung des Falcidischen Viertels übertragene Annahme L. 3. §. 2. D. ad leg. Falc. (35, 2.) Item si reip. in annos singulos legatum sit, cum de Lege Falcidia quaeratur, Marcellus putat, tantum videri legatum, quantum sufficiat sorti ad usuras trientes eius summae, quae legata est, colligendas, wird ursprünglich durch die forma censualis für die Berechnung des Werths des vectigal vorgeschrieben gewesen sein, um nach Abzug desselben den Censuswerth des ager vectigalis zu bestimmen. Dasselbe mußte hinsichtlich des canon bei den Emphyteusen in den Provinzen gelten. Doch eine weit wichtigere Anwendung dieses

---

259) Hierauf beziehe ich — unter allgemeiner Berufung auf das in Anm. 161 Bemerkte — in der Trajanischen Obligatio praediorum die zahlreichen Professionen deducto vectigali, z. B. in der 24. Obligation (Spangenberg p. 331.) L. Maelius Severus prof. est praed. rustica deducto vectigali HS. CDXXCX. n. In der 41. (p. 342.) kommt eine doppelte Werthangabe der Grundstücke, die wahrscheinlich erst vor Kurzem als vectigale verliehen oder der Stadt aufgetragen waren, vor, deducto vectigali zu 158,800 und später schlechthin zu 200,000 Sestertien, was eine Vorstellung von dieser Werthverschiedenheit gibt. Savigny's (Recension von 1809) Beziehung des deducto vectigali auf diejenigen Theile der verpfändeten Grundstücke, welche der Schuldner nur zu vectigalem Rechte besaß, beruht auf der jedenfalls irrigen Ansicht, daß man sich unter dieser obligatio (d. h. Bestellung zur Hypothek, wenn der Kaiser, oder wenn die Stadt Velleja die Gläubigerin war, alte subsignatio, wie sie stets bei Sicherheitsbestellungen an den Staat üblich gewesen war) eine mancipatio fiduciae causa vorstellen müsse. Daß aber manche dieser Grundstücke vectigale waren, zeigen mehrere Stellen der Urkunde, besonders p. 343. und 344., wonach oft selbst verschiedene Theile eines Guts zu vectigalem und nicht vectigalem Recht besessen wurden.

260) Hierauf geht in derselben Urkunde das bereits oben in Anm. 161 erklärte habita ratione etiam vectigalium, p. 343.

Satzes war hier die, daß in vielen Provinzen eine Annona oder ein vectigal decimae an den Römischen Staat gezahlt wurde, das oft mehr als einen Zehenten betrug. Dessen Capitalwerthbetrag wurde also von den possessores im Census ebenfalls vorabgezogen und daraus erklärt es sich, wie eine Grundsteuer noch neben dem Zehenten möglich war, wie in Sardinien (Anm. 46), Britannien (Anm. 55)[261]), Aegypten (Anm. 52) u. s. w. Andere Rechte an fremden Grundstücken konnten im Census nicht in Betracht kommen, da sie entweder auf wechselnden Verkehrsverhältnissen beruhen und vorübergehend sind, wie der Nießbrauch und Verpfändungen[262]), oder im Grundstück selbst als bloße Eigenschaften mit abgeschätzt werden, wie Servituten.

---

261) Wenn Strab. 4, 5. §. 3. p. 201. zur Erklärung, weshalb man dort blos Vectigalien (vom Handel mit Gallien, Anm. 54), keine Steuer erhoben habe, sagt: ἀνάγκη γὰρ μειοῦσθαι τὰ τέλη φόρων ἐπιβαλλομένων· ἅμα δὲ καὶ κινδύνους ἁπαντᾶν τινας, βίας ἐπαγομένης (wenn man das Tributum mit Gewalt hätte durchsetzen wollen), so meint er im ersten Satze, daß der Hafenzoll um so viel weniger einträglich habe werden müssen, als die Provincialen durch die Vermögenssteuer angezogen wurden, weil diese natürlich sie nöthigte, um so viel weniger ins Ausland zu verkaufen.

262) Eine Ausnahme machten jedoch vielleicht dauernde Verpfändungen für öffentliche milde Stiftungen, da hier die Zinsen einen beständigen Abzug von den Nutzungen des Capitalwerths des Grundstücks bildeten. So wird wenigstens in der Obligatio praediorum bei manchen Grundstücken der Betrag eines auf dieselben radicirten Capitals ganz eben so wie der des Vectigal an dem Professionswerth in Abzug gebracht (vgl. die Obligationen 13. 16. 17. 30. 31.), und daß man unter diesen Pfandschulden (quae ante Cornelius Gallicanus et Pomponius Bassus obligaverunt, d. h. haben verpfänden lassen) nur ähnliche Stiftungscapitalien zu verstehen hat, scheint daraus unwidersprechlich zu folgen, daß sonst bei einer so großen Zahl von Grundstücken ohne Zweifel mehr Hypotheken würden erwähnt worden sein und daß wir aus dem Schlusse des Denkmals von einer schon vorher zu einem ähnlichen Zwecke durch Gallicanus bewirkten Obligation Kunde haben. Im Uebrigen bedarf das Verhältniß der Haupturkunde zu der am Schluß derselben erhaltenen Obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum noch einer näheren Untersuchung.

Uebrigens wurde, um dieſes gelegentlich zu bemerken, der alte Vorzug des ager censui censendo, daß deſſen Beſitz für den Römiſchen Bürger ſeine Zugehörigkeit zu der Tribus und Tribus-Centurie und damit ſeine politiſche Berechtigung in der Volksverſammlung bedingte, auch in der jetzigen Verfaſſung nur mit entſprechend modificirter Anwendung feſtgehalten. Unter den frühern Kaiſern verſtand es ſich noch von ſelbſt, daß die Senatoren mit bedeutenden Gütern in Italien angeſeſſen waren. Als aber gegen Ende des erſten Jahrhunderts auch ſchon viele Nicht-Italiker in den Senat kamen, ſchrieb ihnen Traian ausdrücklich vor, daß ſie wenigſtens ein Dritttheil ihres Vermögens in Italiſchen Grundſtücken anlegen mußten. M. Aurel ſetzte es auf ein Viertheil herab [263]). Mit dieſen Theilbeſtimmungen folgte man wahrſcheinlich dem Beiſpiel der alten Cenſoren nach, die auch nicht gefordert haben werden, daß der Centuriale ſein ganzes Claſſenvermögen in Grundſtücken ſeiner Tribus habe [264]).

Der Steuermodus und die Höhe der Steuer waren ohne Zweifel für das tributum soli und capitis an ſich dieſelben, da beide eigentlich nur Eine in dieſe beiden Theile aus einander fallende Vermögensſteuer ſind; doch iſt es angemeſſen, ſchon hier davon zu ſprechen, weil die Grundſteuer als der Hauptſtamm der Vermögensſteuer zu betrachten iſt und, wie ſich zeigen wird, beim tributum capitis in dieſer Hinſicht doch noch Beſonderheiten galten.

Von dem Betrage der Steuer zu Anfang der Kaiſerzeit haben wir nun zwar nur ſpärliche Nachrichten, doch läßt ſich derſelbe durch Combination mit Wahrſcheinlichkeit ermitteln. Suidas ſagt nur (Anm. 80), Auguſtus habe bei Einführung des

263) Plin. ep. 6, 19. Capitol. M. Antonin. 11.
264) Krit. Jahrb. f. D. R.-W. Jahrg. 9. S. 629 flg.

Reichscensus zugleich bestimmt, welchen Theil vom Vermögen jeder bezahlen solle, ohne diesen selbst anzugeben. Daß er aber im Ganzen durch das ganze Reich derselbe war, sagt deutlicher eine Stelle von Velleius[265]). Da nun Syrien und Cilicien noch zu Appians Zeit (Anm. 40) eine Steuer von Einem Procent oder zehn Promille des abgeschätzten Vermögens zahlten, so dürfen wir dieses als den ohne Zweifel schon von der frühern Zeit auf die Kaiserregierung übergegangenen normalen Provincialsteuermodus ansehen, während der des Römischen Volks nach der alten Verfassung ein Promille war[266]). Dafür sprechen auch noch folgende Umstände. Als man in den Bürgerkriegen die Reichsten außerordentlicher Weise censirte und mit einer Steuer belegte, war diese ein tributum ex centesima[267]) — gewiß, weil man damals nach dem, außer für die aerarii, längst abgekommenen Römischen Tributum nur noch dieses aus den Provinzen kannte. Wenn ferner der ältere Cato in seiner Censur gewisse Luxusgegenstände mit zehnfachem Werthe in den Census eintrug und darauf eine Steuer von drei Promille legte[268]), so wandte er damit das Princip an, so weit Jemand peregrinischen Luxus treibe, müsse er auch wie ein Provinciale besteuert werden, so daß wir danach zugleich annehmen dürfen,

---

265) Vellei. 2, 39... quippe eius (C. Caesaris) ductu auspiciisque infractae (Galliae) paene idem, quod totus terrarum orbis ignavum conferunt tributum. Die quantitative Bedeutung des idem bestätigen die bald nachher folgenden Worte paene idem, facta Aegypto stipendiaria, quantum pater eius Gallia, in aerarium reditus contulit.

266) Verfassung des Serv. Tull. S. 503 flg.

267) Cic. ep. ad Brut. 18. Obdurescunt enim magis quotidie boni viri ad vocem tributi, quod ex centesima collatum impudenti censu locupletum in duarum legionum praemiis omne consumitur.

268) Plutarch. Cat. mai. 18. Liv. 39, 44. Die Verfassung des Serv. Tull. S. 506. 564.

man habe im Nothfall ein dreifaches Tributum im Jahre gegen die Provincialen für erlaubt gehalten. Auf dieſen neuen Steuermodus für die Kaiſerzeit führt aber auch der Begriff des zum vectigal stipendiarium gewordenen Tributum oder das ſtaatsrechtliche Verhältniß dieſer neuen Steuer zu der alten des Römiſchen Volks. Bei letzterer konnte der Staat, da er den Schoß von ſeinem freien Bürger erhob, erſt die an ſich gar nicht mehr perſönlichen Einkünfte deſſelben zehnten, was nach dem Normalzinsfuß des unciarium foenus[269]) eben ein Promille er-

269) Nehmlich nach der Anſicht, daß das unciarium foenus zehn Procent für das Jahr betragen habe. E Huſchke Recht des Nexum S. 98 flg. Das im Text weiter Geſagte bedarf wohl folgender Erläuterung. Daß das Römiſche Tributum dem Betrage nach auch ein Zehente ſei, dafür ſpricht die allgemeine Römiſche Anſicht, daß jedes Zehnte des Ertrags dem Höhern, welches das Niedrigere in ſeiner Wirkſamkeit bedingt, geweiht ſei (E. Huſchke Licinier S. 59.), wonach denn auch von der Beute, welche der irdiſche Staat im Kriege gemacht, dem ſiegverleihenden Hercules, von dem Ertrage des Grundſtücks, welches der Staat ſeinem Bürger zur possessio verleiht, dem Aerarium ein Zehente abgegeben werden mußte. Es fragt ſich nun aber, wovon der Bürger im Tributum zu zehenten habe? Jedenfalls von ſeinem Sächlichen (denn die Perſon leiſtet ihr munus zum Beſtehen des Staats in dem Kriegsdienſt) und von dem Sächlichen, inſofern es etwas producirt, weil des Staates Berechtigung zum Tributum darauf beruht, daß er dem Einzelnen das Produciren und Erwerben gewährleiſtet. Nun iſt aber die Production ihrer Würde nach dreifach: 1) rein perſönlich — wo ſie kraft der Vermögensfähigkeit der Perſon als ſolcher und vermöge perſönlicher Verdienſte den Grundſtock ſelbſt, vornehmlich das Vieh und das Grundſtück als Eigenthum erzeugt, z. B. durch Aſſignation von Land, Beute, Erbſchaft, Geſchenk, Legat; 2) perſönlich-ſächlich, indem der Menſch mit der dazu beſtimmten, alſo gleichſam noch perſönlichen Sache (vornehmlich dem Vieh und dem Grundſtück) zuſammenarbeitet, wodurch die Früchte gewonnen werden, und 3) rein ſächlich oder ſächlich-perſönlich, in demjenigen, was die Sachen ſchlechthin (die Früchte) durch ihr bloßes Verhältniß zum menſchlichen Bedürfniß hervorbringen oder werthvoller werden — Erwerb durch Handel mit den Früchten und durch Geldgeſchäfte. Erſt in dieſer dritten Stufe der Production iſt alſo nicht mehr die Perſon, ſondern ſchlechthin das Sächliche das weſentlich Fungirende; von ihr und ihren Producten kann alſo auch erſt der Zehente im Tributum erhoben werden.

gibt; jetzt war dagegen vermöge des hinzugekommenen dinglichen Hoheitsrechts über die unterworfenen Völker schon das productive persönlich-sächliche Vermögen der Unterthanen selbst dem herrschenden Staat gegenüber in dritter Stufe verpflichtet und schlechthin sächlich geworden, weshalb von dessen Einkünften eben so wie von dem Ertrage des Grundstücks der Zehnte abgegeben werden mußte — was auf einen Steuerfuß von einem Procent führt. So steht der Zinsfuß mit dem Steuermodus in einer merkwürdigen Verbindung. Daß aber in den Provinzen auch wieder einzelne Abweichungen hinsichtlich des Steuerfußes vorkamen, zeigt schon das Beispiel Galliens, welches nach Velleius (Anm. 265) nicht ganz eben so hoch wie die übrigen besteuert war. Natürlich äußerten darauf dieselben localen Eigenthümlichkeiten und politischen Gründe ihren Einfluß, aus denen manche Provinzen einstweilen überhaupt noch nicht besteuert, sondern nur zu Vectigalien oder gar nur zur Stellung von Truppen herangezogen wurden.

Mit weiterer Entwickelung einerseits der Reichsregierung, welche größere Einnahmen forderte, andererseits der Reichskräfte durch zunehmende Cultur, steigerte sich aber später jene ursprüngliche Steuer. Tiberius war noch dafür besorgt, daß die alten Steuern weder an sich, noch durch die Bedrückungen der Behörden vergrößert würden[270]). Caius erfand zwar eine Menge neuer Vectigalien, scheint aber die Vermögenssteuer nicht erhöht

---

Da nun diese drei Productionen wieder nach der Zehnheit abgestuft sind — wie für die dritte das foenus unciarium, für die zweite das vectigal decimae, für die erste die Rechnung von zehn boves oder 1000 Assen auf ein caput beweist — so beträgt der Schoß einen Zehnten von 10, welche wieder das Zehnte von einem Zehenten sind, d. h. ein Promille.

270) Tacit. Ann. 4, 6. Dio 57, 10. Oros. 7, 4.

zu haben[271]). Zuerst wird von Vespasian berichtet, daß er die Steuern erhöhte und zum Theil sogar verdoppelte[272]), und gewiß war diese Steuererhöhung nicht blos vorübergehend. Erst unter Domitian aber, der zum letzten Male den Sold der Truppen steigerte, indem er ein quartum stipendium hinzufügte[273]), mag mit dem übrigen Reichscensus auch die Steuer die feste Verfassung bekommen haben, in der sie bis in die christliche Kaiserzeit fortdauerte, wo, besonders Valentinian I. wieder eine Steigerung derselben zugeschrieben wird[274]). Wenigstens steht das, was wir aus jener spätern Zeit wissen, mit unserer Ansicht von deren ursprünglichem Betrage von zehn Promille und dessen späterer Erhöhung nicht in Widerspruch; denn bei Julians Regierungsantritt betrug sie in Gallien fünf und zwanzig Promille, wurde aber von ihm auf sieben Promille herabgesetzt, welche dann überhaupt als Minimum der Steuer betrachtet worden zu sein scheinen[275]). Doch blieben auch seit

---

271) Sueton. Cai. 40. sagt zwar Nullo rerum aut hominum genere omisso, cui non tributi aliquid imponeret; er scheint aber mit dem ungenau gebrauchten Ausdrucke nach dem Folgenden Vectigalien gemeint zu haben.

272) Vgl. Anm. 226. Galba hatte nur einige Städte in Gallien und Spanien mit einem größern Tributum belegt. Sueton. Galb. 12.

273) Sueton. Dom. 7.

274) Ammian. 30, 5. vom J. 375. Denique tributorum onera vectigaliumque augmenta multiplicata.

275) Vgl. die Stellen in Anm. 203, woraus aber zugleich hervorgeht, daß noch zwei Solidi für die Erhebung entrichtet werden mußten. Als Minimum geben sich die sieben Promille auch dadurch zu erkennen, daß nach einem vom Kaiser bestätigten Senatsbeschlusse aus dem Ende des vierten Jahrhunderts die Steuer der armen Senatoren, welche die Grundsteuer der reicheren nicht zahlen konnten, sieben Solidi betragen sollte. L. 4. 12. Th. C. de senator. (6, 2.) L. 12. Th. C. de proxim. (6, 26.) mit J. Gothofr. Da nehmlich selbst zum Decurionenstande in einer gewöhnlichen Stadt 1000 Aurei erforderlich waren, so mußten Senatoren wenigstens so viel zahlen, als die geringste Normalsteuer von einem caput betrug.

Vespasian und Domitian ohne Zweifel provinciale Verschiedenheiten im Steuerbetrage aus alter Zeit übrig, wovon sich auch Andeutungen finden[276]).

Das Verfahren bei der Ausschreibung der Steuern wird man sich so zu denken haben, daß nach dem letzten Census ermittelt wurde, wie viele steuerbare Hufen (iuga) jede Stadt in ihrem Gebiete zähle, die dann aber, wenn ihr Censusbetrag in Gelde (die capita) nicht genau damit übereinstimmte, nach diesem rectificirt wurden, und der Gesammtwerth der capita, nach Hinzurechnung derjenigen, welche das persönliche (bewegliche) Vermögen ergeben hatte, durch den Steuerfuß der Provinz (z. B. 10 Promille) dividirt, den ganzen Betrag der Steuer dieser Stadt ergab, darauf endlich die Steuerbeträge aller Städte einer Provinz zusammengerechnet den Etat für die jährliche Steuer der ganzen Provinz bildeten, der dem Statthalter, nach

276) Vgl. den Census zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 57. Gewisse Länder hatten zusammen gleichen Census und gleiche Steuer: so die Gallischen Lande (oben Anm. 105), Syrien im weitern Sinne (oben Anm. 40 und der Cens. z. Z. der Geb. J. Chr. S. 123.), wahrscheinlich auch die Provinzen an der Donau, deren Vectigalien wenigstens unter dem gemeinsamen Namen der Illyrischen zusammen verpachtet wurden. Appian. Illyr. 6. Von den Juden sagt Appian. Syr. 49. *Καὶ διὰ ταῦτ' ἐστὶν ἅπασιν Ἰουδαίοις ὁ φόρος τῶν σωμάτων βαρύτερος τῆς ἄλλης περιουσίας.* Hier hatte ich früher die Musgravesche Conjectur *τῆς ἄλλης περιοικίας* („als die umwohnenden Völker") gebilligt. Allein vergleicht man Theophil. 1, 2. §. 7. vom Kaiser: *ὃς οὐ μόνον τῆς ἡμετέρας περιουσίας, ἀλλὰ καὶ αὐτῶν τῶν σωμάτων ἐστὶ κύριος*, so überzeugt man sich von der Richtigkeit der handschriftlichen Lesart. Er will sagen: bei ihnen beträgt das eigentliche (feste) Kopfgeld für alle zusammen mehr, als das Tributum von ihrem übrigen Vermögen (es folgt: und doch macht dieses in Cilicien und Syrien auch ein Procent vom censirten Vermögen aus). Er meint aber damit das jährliche Didrachmum, welches sie früher an ihren Tempel, seit Titus' Siege an das Röm. Capitolium zahlen mußten. Sueton. Domit. 12. Joseph. 7, 6. §. 6. Dio 66, 7. mit den Nachweisungen von Fabricius.

den Städten specialisirt, im ersten Jahre nach dem Census zugesandt und wonach alljährlich die Steuer vom Kaiser, später durch die Präfecti, ausgeschrieben wurde (indicebatur). Reichte diese für die Bedürfnisse nicht hin, so kam es zu einer superindictio[277]). Hinsichtlich der Repartition der Steuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen einer Stadt blieb es ohne Zweifel bei der ehemaligen Einrichtung, daß sie unter Aufsicht des Statthalters von den Decurionen oder dem sonstigen Vorstande der Stadt geschah; denn eben diese finden wir auch noch im Constantinischen Zeitalter. Demnach wird denn auch das aus dieser bekannte Verfahren bei derselben im Wesentlichen schon aus der frühern Kaiserzeit herstammen[278]).

Die Entrichtung des alten Tributum des Römischen Volks geschah auf einmal im Jahr und wir haben keine Nachricht darüber, daß man von diesem Verfahren in den Provinzen während der Zeit der Republik abgewichen sei. Zu den neuen Einrichtungen der ersten Kaiserzeit gehört aber auch die, die Aufbringung der Steuer durch Theilung derselben in mehrere feste Terminalzahlungen zu erleichtern[279]). In Aegypten wurde die

---

277) Die gewöhnliche Vorstellung, daß der Kaiser alljährlich ohne alle Rücksicht auf die hergebrachte Steuer jeder Provinz eine Hauptsumme als Reichsbedürfniß ausgeworfen habe, die dann auf die capita des ganzen Reichs vertheilt worden wäre, daß es also gar keine feste Steuer der Provinzen gegeben habe, steht mit allen Nachrichten und der Natur der Sache selbst im Widerspruch. Vgl. die Stellen in Anm. 203. 270. 226. 274. 276. und Nov. Valent. III. Lib. II. tit. 19. Auch hätten Augustus und seine Nachfolger in dem breviarium imperii, welches eine Uebersicht über die Reichskräfte gab, die Steuern nicht mit aufführen können, wenn sie nicht fixirt gewesen wären. Tacit. Ann. 1, 11. Dio 56, 33. 59, 9. Sueton. Aug. 28. Cai. 16.

278) In kurzer Uebersicht bei Walter Rechtsgesch. 2. Ausg. §. 385.

279) Dio 52, 28. λέγω δὲ τὸ κατ' ὀλίγον σφᾶς ἐν ταῖς τάξεσιν ὅσα ὀφείλουσιν, εἰσφέρειν, καὶ μὴ, βραχὺν ὁαθυμήσαντας χρόνον, ἐπι-

Kopfsteuer unter Vespasian monatsweise berechnet[280]), und dieselbe Art der Einzahlung bestand für gewisse Abgaben, ohne Zweifel auch die Kopfsteuer, unter Augustus schon vor Einführung des Reichscensus in Gallien[281]), vermuthlich also auch allgemein; sie lehnte sich für die Steuer vom beweglichen Gute an die Sitte, die Zinsen und in den Collegien die Beiträge monatsweise einzuzahlen[282]), naturgemäß an und stammte vielleicht schon aus älterer Zeit her. Wenn aber Plinius (H. N. 16, 8. [12.]) vom Coccus, den die Steineiche in Spanien hervorbringt, sagt: pensionem alteram tributi pauperibus Hispaniae donat, d. h. sie liefert den Aermeren die zweite Rate des Tributum (Salmasius und Harduinus haben die Stelle auf verschiedene Weise mißverstanden), so kann darunter nach dem Sprachgebrauch nicht eine von zwölf, sondern nur die zweite von weit wenigeren Prästationen verstanden sein. Diese Stelle geht also wahrscheinlich auf die Grundsteuer der kleinen Leute[283]) und vielleicht bestand dafür schon im ersten Jahrhundert die Einrichtung — die dann der ältere Valentinian nur

---

κεφαλαιωθέντα πάντα ἐσάπαξ ἀπαιτεῖσθαι. Daher denn Ulpians Ableitung von stipendium in L. 27. §. 1. D. de verb. sign. (50, 16.) quod per stipes, id est, modica aera, colligatur.

280) Joseph. de bell. Jud. 2, 16. §. 4.

281) Dio 54, 21.

282) Tertull. Apol. 39. L. 1. pr. D. de colleg. (47, 22.) Lex colleg. salut. Dianae et Antin. I, 11. 12. 21. Harpocrat. v. ἐρανιστής.

283) So sagt Plin. H. N. 19, 19. (4.) §. 3. mit Bezug auf den alten census pop. Rom. von den Gartengewächsen, auf welche ehemals ein Hafenzoll gelegt war, dessen Abschaffung aber von der Plebs durchgesetzt wurde: compertumque non aliter (als nach Abschaffung dieses Vectigal) quaestuosius censum haberi aut tutius ac minore Fortunae iure, quum credatur pensio ea pauperum. Er meint: der sichere Eingang der censusmäßigen Steuer von den kleinen Grundbesitzern wurde durch nichts mehr befördert, als durch die Abschaffung jener Steuer, da bei ihnen die Gartenfrüchte als das gewöhnliche sichere Zahlungsmittel für die Steuer betrachtet werden.

allgemeiner und vielleicht modificirt wieder eingeführt hätte[284]) — daß sie dreimal im Jahr nach je vier Monaten (später am 1. September, 1. Januar und 1. Mai) abgeführt wurde; denn in solchen Fristen wurde schon vor Domitian und vermuthlich seit Anfang der Kaiserzeit der Sold den Truppen ausgezahlt[285]) und eben solche wollte Augustus auch für die Getreidespenden in der Stadt bestimmen[286]).

Daß die Steuer aus den Provinzen des Volks durch die Hand des Quästor in das aerarium pop. Rom., aus denen des Kaisers in das aerarium militare geflossen sei, ist schon bemerkt worden (Anm. 167). Die alte Vermögenssteuer der Römischen Bürger war nur gleichsam eine gezwungene Anleihe an den Staat, oder ein Zusammenschießen zu einer gemeinsamen Unternehmung, und mußte daher den Bürgern zurückgegeben werden[287]), wovon nur die Steuer in capita, namentlich also auch die der Aerarier eine Ausnahme machte, indem sie wie von dem Staate Unterworfenen genommen wurde[288]). Als stipendium der überwundenen Völker nahm nun aber die Vermögenssteuer durchaus den dinglichen Charakter eines Vectigal an, wovon sie

---

284) J. Gothofr. ad L. 15. Th. C. de annona (11, 1.) et L. 11. Th. C. de exact. (11, 7.)

285) Gronov. de pec. vet. 3, 2. p. 121 seq.

286) Sueton. Aug. 40. Auch die Notiz bei Lyd. de mensib. in Septembr. p. 105. Bonn., der Anfang des Indictionencyclus im September sei von Augustus zum Andenken an den Sieg bei Actium eingeführt worden, würde hiermit ihre historische Bedeutung erhalten.

287) Die Verfassung des Serv. Tull. S. 490.

288) Ebendaselbst S. 494...501. Mommsen die Tribus §. 4. mit Krit. Jahrb. f. D. R.-W. Jahrg. 9. S. 589 flg. Zum weiteren Beweise dient, daß die Aerariér auch ohne Sold zu empfangen dienen mußten, was freilich noch besonders neben jener Strafe ausgesprochen wurde. Aur. Victor de vir. illustr. 50. vgl. mit Liv. 29, 37. Fest. v. Aere dirutum. Non. 12, 53.

auch schon von Cicero vectigal stipendiarium genannt wurde (oben Anm. 74). Vectigal und Tributum hatten nun auf ähnliche Weise, wie Legatum und Fideicommissum und so viele andere Gegensätze, angefangen in einander überzugehn, indem jenes in Rom (besonders als vectigal XX hereditatum) dem Gegenstande nach ein Tributum, dieses in den Provinzen der Natur und Wirkung nach ein Vectigal geworden war. In dem letztern lag nun zunächst überhaupt, daß jetzt keine Rückerstattung mehr statt fand. Dann aber für das tributum soli insbesondere — und zwar dieses erst seit Anfang der Kaiserzeit — daß es materiell eben so, wie früher schon das Vectigal, eine Reallast des Grundstücks selbst, gleichsam eine obligatorische Bedingung des den Besitzern daran gewährten materiellen Eigenthums wurde[289]). Auch die Rückstände aus der Zeit eines frühern Eigenthümers konnten daher nur von dem dermaligen Eigenthümer gefordert werden, wenn der letztere auch seinen Namen in den Censusrollen noch nicht anstatt des früheren hatte eintragen lassen, was sofort zu thun erst Theodosius I. verordnete[290]). Der häufige Vertrag, daß der bisherige Eigenthümer die Rückstände berichtigen, d. h. vor der Steuerbehörde sich noch als Eigenthümer geriren solle, wurde frühzeitig für ungültig erklärt (nehmlich unter den Paciscenten selbst; der Steuerbehörde gegen-

289) L. 7. pr. D. de public. (39, 4.) Impp. Antoninus et Verus rescripserunt, in vectigalibus ipsa praedia, non personas conveniri, et ideo possessores etiam praeteriti temporis vectigal solvere debere: eoque exemplo (lite ex empto) actionem, si ignoraverint, habituros. S. g. Simplic. p. 76. Goes. (Ueber das Recht des Nexum S. 43.) von den Provincialen: possidere enim illis quasi fructus tollendi causa et praestandi tributi conditio concessa est.

290) L. 36. D. de iure fisci (49, 14.) L. 2. C. de annon. (10, 16.) L. 5. §. 2. D. de censib. (50, 15.) Titt. Sine censu vel reliquis fundum comp. n. posse, Th. C. 11, 3. J. C. 4, 47.

über war er es ſchon an ſich), weil er von gewinnſüchtigen Käufern gegen geldbenöthigte Verkäufer wucherlich benutzt wurde, dem Fiscus einen nicht mehr durch das Grundſtück ſichern Vertreter deſſelben unterſchob und viele Ungelegenheiten zur Folge hatte[291]). Der Eigenthümer hatte aber die Grundſteuer nur zu tragen, wenn er auch beſaß und die Früchte zog, und natürlich galt dem Fiscus der als Eigenthümer, welcher als ſolcher beſaß; denn immer wird die Steuer nur von dem Grundſtück, inwiefern es Früchte bringt, geſchuldet[292]). Hatte alſo ein Anderer das Recht der Fruchtziehung als ein dingliches, wie der Emphyteuta, Uſufructuar, Pfandbeſitzer, ſo hielt ſich der Schatz vielmehr an ihn[293]); doch war der Vertrag zwiſchen dem Pfandbeſitzer und dem Eigenthümer, dem ja meiſtens auch die Früchte zu reſtituiren ſind, daß dieſer die Steuer tragen ſollte, wiewohl er den Schatz nicht verband, unter ihnen perſönlich gültig[294]), da hier die Gefahr der wucherlichen Bedrängung, wie gegen den Käufer, nicht eintrat. Wer aber nicht vermöge eines ius in re

---

291) L. 1...3. C. sine censu vel reliquis (die erſte Stelle iſt von Alexander). L. 1...3. 5. Th. C. eod. Fragm. Vat. §. 35. L. 2. Th. C. de contr. empt. (3, 1.). Conſtantin erklärte einen ſo abgeſchloſſenen Kauf ſelbſt für nichtig, mit Confiscation des Grundſtücks und des Kaufgeldes.

292) L. 13. D. de impens. in res dot. (25, 1.) Paulus: Neque stipendium neque tributum ob dotalem fundum praestita exigere vir a muliere potest: onus enim fructuum haec impendia sunt. L. 2. C. de annon. et trib. (10, 16.) Valerianus und Gallienus: ...annonas autem is solvere debet, qui possessiones tenet et fructus percipit. L. 4. Th. C. t. c. Dominum, qui fructus capit, tributa exigi iustum est.

293) L. 7. §. 2. L. 52. D. de usufr. (7, I.) L. 28. D. de usu leg. (33, 2.) L. 2. C. de iure emphyt. (4, 66.) J. Gothofr. ad L. 25. Th. C. de annona (11, 1.). Wegen des Pfandbeſitzers vgl. auch L. 15. Th. C. de censitor. (13, 11.)

294) L. 42. L. 52. §. 2. D. de pactis (2, 14.). Vgl. Glück Pand. Bd. 16. S. 139 flg.

die Früchte zog, wie der Zeitpächter, konnte auch nicht vom Staat wegen Abgaben vom Grundstück in Anspruch genommen werden und hatte die Contractsklage auf Ersatz, wenn er sie für den Verpächter abtrug[295]).

Sein stillschweigendes Pfandrecht am Vermögen des Steuerpflichtigen hatte der Schatz natürlich auch wegen der Grundsteuer, aber am Grundstück bevorzugt scheint es nicht gewesen zu sein[296]).

Hatte nun aber die Zusammengehörigkeit mehrerer Grundbesitzer zu Einer Steuerhufe nicht auch einen Einfluß auf ihre Verpflichtung zur Grundsteuer? Ein solcher scheint allerdings angenommen werden zu müssen und zwar in der Art, daß der Schatz, um früher zu seiner Steuer zu kommen, einen der Conjugalen gegen Abtretung seiner Klagen wider die übrigen wegen der Steuer der ganzen Hufe belangen konnte. Nur so erklärt sich folgende Stelle Papinians L. 5. pr. D. de censib. (50, 15.) Cum possessor unus expediendi negotii causa tributorum iure conveniretur, adversus caeteros, quorum aeque praedia tenentur, ei, qui conventus est, actiones a fisco praestantur: scilicet ut omnes pro modo praediorum pecuniam tributi conferant: nec inutiliter actiones praestantur, tametsi fiscus

295) L. un. §. 3. D. de via publ. (43, 10.) Auch Verres wird von Cicero ohne Zweifel mit Unrecht deshalb angelassen, daß er die Klage des Decumanen wegen der Zehentverpflichtungen nicht gegen den Pächter, sondern gegen den Eigenthümer des Grundstücks gab. Cic. Verr. 3, 22.

296) L. 5. §. 2. D. de censib. (50, 15.) L. 1. C. propter publ. pens. (4, 46.) Die Grundsteuer als ursprünglich aus einer Obligation der Person hervorgegangen, verhielt sich also mehr wie eine actio in rem scripta (z. B. noxalis), nicht wie die Forderung des Vectigal bei einem fundus vectigalis, wo das Recht des Erbpächters durch die Zahlung des Vectigal selbst wirklich bedingt war. Dieses ist von mir übersehen worden in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proceß Bd. 20. S. 192.

pecuniam suam reciperaverit, quia nominum venditorum pretium acceptum videtur. Erhielt er von dem Eigenthümer des Grundstücks keinen Ersatz, so wurde er sofort in den Besitz des steuerpflichtigen Guts als Eigenthümer eingewiesen. L. 44. §. 9. D. de iure fisci (49, 14.). Qui pro alio a fisco conventus debitum exsolvit, non inique postulat persecutionem bonorum eius (d. h. des Vermögensstücks), pro quo solvit: in quo etiam adiuvari per officium solet[297]). Die Conjugalen verhielten sich also ähnlich, wie die argentarii socii, von denen bekanntlich von jeher der Grundsatz galt, daß aus den Geschäften eines jeden von ihnen jeder aufs Ganze belangt werden konnte. Verschieden davon ist das Princip, welches im Constantinischen Zeitalter sich immer weiter ausbildete, daß, wenn von einem ursprünglich in derselben Hand befindlich gewesenen und darum auch zusammen censirten Grundstücke der gute Boden veräußert, der schlechte zurückbehalten und dessen Besitzer unfähig geworden war, die Steuer dafür aufzubringen, dieser schlechte Boden dem Besitzer des guten mit der Steuer zugeschrieben werden sollte[298]). Hier beruhte die Verhaftung des Besitzers der bessern Theile des Guts auf der ursprünglichen Identität des Besitzers; auch steht dieses Princip mit den Bonitirungsclassen nicht im Widerspruch, da ein

297) Vgl. damit L. un. Herm. C. de iure fisci 3. Si pro possessione Titi Claudi vos debita fiscalia exsolvisse constat, vestram esse possessionem notissimi iuris est. Ideo V. C. Proconsul, si partium vestrarum allegatione solutam ansariam pro aliena re cognoscit, ut tradat vobis hanc ipsam cum fructibus rem, aequitatis ratione provisum est. Das Wort ansaria ist sonst gar nicht und ansarium aus Inschriften nur für ein Vectigal auf Waaren bekannt. Vielleicht ist angariam zu lesen, L. 18. §. 21. D. de muner. et honor. (50, 4.)

298) Tit. C. de omni agro deserto (11, 58.). L. 3. Th. C. 5, 15. Wck. Nov. 128. c. 7. 8. Nov. 166. 168. Procop. Anecd. p. 53. 103. J. Gothofr. ad L. 4. Th. C. de annon. (11, 1.) L. 4. Th. C. de locat. fund. iur. emph. (10, 3.)

Besitzer schlechter Aecker auch die geringere Steuer dafür zu entrichten unfähig werden kann. Eher kann man mit jener solidarischen Verhaftung der Conjugalen vergleichen, daß auch wieder die Stadt, d. h. deren Vorstand, für die Steuerausfälle der in ihr censirten Steuerhufen aufkommen mußte, in welcher Beziehung man an dem ursprünglichen Grundsatz, daß die Steuer jeder Stadt gleichsam eine völkerrechtliche Schuld derselben an das Reich sei, in der ganzen Kaiserzeit ohne Zweifel stets festhielt, bis endlich die die alte wenigstens factische Freiheit der politischen Genossenschaften sowohl des populus Rom. als der Provinzen immer mehr zersetzende kaiserliche Herrschaft völlig durchdrang, die Selbständigkeit der städtischen Corporationen vernichtet und damit die Steuerpflichtigen dem Fiscus unmittelbar unterworfen wurden [298*]). Früher mußte also die Stadt selbst für die Beitreibung der Steuer sorgen, das dazu dienende Amt der Susceptoren oder Exactoren, im Orient das der Decaproti oder Icosaproti war ein rein städtisches, und nicht blos hafteten diese Beamten selbst für die Ausfälle, sondern auch die Decurionen, welche die Exactoren vorgeschlagen hatten, waren nach alten Gesetzen wieder dem Staat für sie verantwortlich [299]): wogegen der Name der Decaproti und Icosaproti auf eine reiheumgehende Verpflichtung zu diesem Amt unter den Mitgliedern zu dem Zweck gebildeter Decurien der Curie hindeutet, so daß bei ihnen keine Nomination und blos eine eigene Verpflichtung für die Steuerausfälle statt fand [300]). Für die rückständige Steuer der von den Be-

298*) Erst Anastasius setzte in den Städten fiscalische Beamte, die vindices, zur Beitreibung der Steuern ein, und Justinian klagt, daß zu seiner Zeit die Curien fast ganz vernichtet seien. Lyd. de mag. 3, 49. Nicephor. 16, 44. Nov. 38. praef. Nov. 128. c. 5.

299) L. 3. §. 11. L. 10. §. 27. D. de muner. (50, 4.) L. 2. 8. C. de suscept. (10, 70.) L. 23. C. de decurion. (10, 31.)

300) Vgl. über dieselben L. 1. §. 1. L. 3. §. 10. L. 18. §. 26. D. de

bauern ganz verlassenen Hufen aufzukommen — natürlich auch mit dem Rechte der Nachfolge in das Eigenthum — scheint erst Aurelian die Decurionen verpflichtet zu haben[301]). Bloßer Mißbrauch aber war es, geradezu anderen Grundbesitzern, die nicht zu demselben Jugum gehörten, die rückständig gebliebenen Steuern mit Zuschreibung der verschuldeten Aecker abzufordern[302]). Dagegen scheint wieder unter den Städten Einer Provinz für die von ihr aufzubringende Steuer eine Art von Solidarität gegolten zu haben, indem eine überlastete Stadt es wohl auswirkte, daß ihr die unfähigen Steuerhufen erlassen und dafür dieselbe Zahl aus andern Städten der Provinz den kaiserlichen Beamten überwiesen[303]), auch bei Veräußerung von acker-

---

muner. (50, 4.) L. 8. C. de muner. patrim. (10, 41.) Verwandt muß das in der letzten Stelle auch erwähnte Amt der Protostasie oder Prostasie gewesen sein, worüber J. Gothofr. ad Tit. et L. 1. Th. C. de protostas. (11, 23.) zu vergleichen ist.

301) L. 1. C. de omni agro des. (11, 58.)

302) Daß es dennoch oft genug geschah, zeigen die Verbote L. 31. Th. C. de annona (11, 1.). L. un. C. ut nullus ex vican. (11, 56.) L. 4. C. de exsecutor. et exact. (12, 61.) Ueber das ἀλληλέγγυον des späteren Byzantinischen Rechts vgl. Du Cange Glossar. med. et infim. Graecit. s. v.

303) Ein solches Beispiel kommt vor bei Theodoret. ep. 42. Er bittet den Präfecten, die jüngste Inspection des Census der Stadt Cyrus ungeachtet der Verläumdungen eines Priesters (wahrscheinlich des Bischofs einer benachbarten Stadt), welcher die Zahl der steuerbaren Hufen — 10,000 von 60,000 — als zu gering ausgefallen dargestellt hatte, zu bestätigen. Zum Beweise, daß die Stadt nicht mehr als jene Zahl versteuern könne, führt er an: unter dem frühern Präfecten wären 15,000 Hufen steuerbar gewesen; die Decurionen hätten aber, um nicht zu Grunde zu gehen, beim Präfecten ausgewirkt, daß sie von 2500 steuerunfähigen Hufen befreit und den Comitianen, d. h. den Beamten des comes largitionum, eben so viele andere dagegen überwiesen würden. Etwas Aehnliches ergibt L. 6. §. 5. Th. C. de patrocin. vic. (11, 24.) Vgl. auch L. 2. Th. C. ne collat. translat. postul. (11, 22.) und L. 12. Th. C. de censit. et peraequ. (13, 11.)

bauenden Sclaven darauf gesehen wurde, daß sie nicht außerhalb der Provinz geschehe[304]). Ließ sich nun aber auch keine andere Stadt nachweisen, die beim Census eben so ungerecht begünstigt, wie die eine überbürdet war, so blieb nichts übrig, als das unfähig gewordene Land in den Listen der steuerbaren Hufen zu streichen[305]). Alle ganz nutzlosen oder doch unter keine Rubrik der forma censualis zu bringenden Grundstücke wurden nehmlich zwar ebenfalls als Hufen mit aufgenommen, aber nicht versteuert, was zugleich beweist, daß auch in späterer Zeit das iugum noch im Sinne einer bestimmten Zahl von Jucherten fortdauerte[306]).

Vierter Abschnitt.

Von den Colonen und dem übrigen lebendigen Gutsinventarium.

Eine auch noch auf die Grundstücke bezügliche Maaßregel des Reichscensus, die uns schon von Augustus herzurühren scheint, ist die Einführung oder festere Begründung des Standes

304) L. 2. Th. C. sine censu vel reliq. (11, 3.)

305) L. 12. Th. C. de censitor. (13, 11.) L. 2. 13. Th. C. de indulg. debit. (11, 28.) So erließ Constantin den Aeduern 7000 unter 32,000 iuga. Eumen. grat. act. ad Constantin. 11. Julian den Antiochenern 3000 Landloose. Julian. Misopog. p. 370. Spanh. Trat ein solcher Erlaß für einen Privatmann ein (vgl. Sidon. carm. 13. ad Maior. v. 19. Gorgones nos esse puta, monstrumque tributum; Hic capita, ut vivam, tu mihi tolle tria), so blieb zwar dieselbe Zahl der iuga, sie wurde aber in den Steuerrollen zu um so viel wenigern capita angesetzt. Doch verstand man sich nicht leicht zu solchen Erlassen. L. 10. Th. C. de annon. (11, 1.) vgl. L. 5. 6. Th. C. de collat. donat. (11, 20.)

306) Solche — nicht etwa mit Immunität begabte — sind bei Theo-

der coloni und inquilini oder censibus adscripti, mit welchen und noch vielen andern Namen bekanntlich jene leibeigenen Bauern bezeichnet werden, die in den Rechtsquellen der ſpäteren Kaiſerzeit eine für die Grundverhältniſſe ſo wichtige Rolle ſpielen. Der Urſprung dieſer Einwohnerclaſſe des Römiſchen Reichs hat bis jetzt aus Unbekanntſchaft mit einem großen Theile der einſchlagenden Quellenzeugniſſe im Dunkeln gelegen[307]). Mit Hülfe der letzteren wird ſich jedoch die Sache ziemlich genügend aufklären laſſen.

Das Wichtigſte in dem Rechtsverhältniß der Colonen, woraus ſich zugleich alle einzelnen Eigenthümlichkeiten deſſelben erklären, iſt offenbar ihre unauflösliche Verbindung mit dem Grundſtück, vermöge deren ſie und zwar geſchlechtlich, d. h. von Geburt aus und mit ihrer Deſcendenz, wie lebendige, zu deſſen Cultur nothwendige Inventarienſtücke betrachtet wurden[308]) und weder ſelbſt ſich ihm entziehen, noch auch durch den Eigenthümer des Grundſtücks davon getrennt werden konnten[309]).

---

doret l. c. unter den 50,000 freien Hufen zu verſtehen; denn er beruft ſich auf die Beſchaffenheit des bergichten und kahlen Landes als den Grund, weshalb es nur ſo wenig ſteuerbare Hufen zähle.

307) Ueber die bisherigen Anſichten ſ. v. Savigny's Abh. über den Röm. Colonat in der Zeitſchr. f. geſchichtl. R.-W. Bd. 6. S. 308...320. Der hier entwickelten nähert ſich die von Chr. L. F. Schultz Grundlegung zu einer Staatswiſſenſch. der Römer §. 59., aber nur inſofern dort der Colonat ſchon aus der ältern Provincialverfaſſung abgeleitet wird. Einige neue Quellenzeugniſſe ſind beigebracht von A. W. Zumpt über die Entſtehung und hiſtor. Entwickelung des Colonats, im Muſeum f. Philologie von Welcker und Ritſchl Bd. 3. S. 1...69. Er leitet den Urſprung von Mark Aurel ab.

308) Eine ſchon gegen Ende der Republik (damals aber für Sclaven) aufgekommene Vorſtellung. Plutarch. Crass. 2. *Ὅλως νομίζων, τῷ δεσπότῃ προσήκειν μάλιστα τὴν περὶ τοὺς οἰκέτας ἐπιμέλειαν, ὡς ὄργανα ἔμψυχα τῆς οἰκονομικῆς.*

309) Praediis adhaerent, L. 112. pr. D. de leg. 1. (30.); glebis

Hieraus allein erhellt, daß der Urſprung ihres Verhältniſſes kein privatrechtlicher ſein konnte; denn der Privatvertrag oder die teſtamentariſche Vorſchrift, wodurch nur ein unveränderlicher Wohnort und nur für ein Individuum als ſolches bewilligt oder vorgeſchrieben wurde, lief ſchon dem Rechte der Freiheit und folglich dem ius publicum zuwider[310]: um wie viel mehr ſolche Dispoſitionen, welche die Perſon zu einem eigenthumsartigen Annexum des Grundſtücks machten und ſelbſt die Nachkommenſchaft verpflichteten. Der Urſprung derſelben muß alſo vielmehr ein publiciſtiſcher geweſen ſein, wie er denn auch auf eine lex a maioribus constituta zurückgeführt wird[311], und hier weiſen uns die Quellen ſelbſt auf zwei öffentliche Intereſſen hin, die der Staat an dieſem Verhältniſſe nahm, das des Ackerbaus[312], wovon auch die Ausdrücke coloni, agricolae, rustici, inquilini[313]

---

inhaerent, L. 15. C. de agric. (11, 47.) als agri membra, servi terrae und agrorum iuris pars. L. 23. pr. C. eod. L. un. C. de colon. Thrac. (11, 51.) L. un. Th. C. de inquilinis (5, 10.). Ueberhaupt J. Gothofred. Paratit. ad Th. C. 5, 9. Tom. I. p. 494. Ritt. und v. Savigny a. a. O. S. 285 flg., wo auch die Stellen über ihre Untrennbarkeit vom Grundſtücke nachgewieſen ſind.

310) Vgl. L. 71. §. 2. D. de conditt. et demonstr. (35, 1.) Nachdem einmal das Colonatsverhältniß beſtand, konnte natürlich die Geſetzgebung auch eine Begebung in daſſelbe durch Vertrag ſanctioniren; doch geſchah dieſes erſt durch Nov. Valentin. III. Lib. II. Tit. 31. Vgl. Salvian. de gubern. Dei 5, 8. 9.

311) L. un. C. de colon. Palaest. (11, 50.) von Valentinian II., Theodos und Arcadius.

312) August. de civit. Dei 10, 1. definirt die Colonen ſo: qui conditionem debent genitali solo propter agriculturam sub dominio possessorum. Vgl. Nov. Valentin. cit. §. 4..... ne ad alterum coloni, ad alterum possessio exhausta perveniat. L. 7. C. de agric. (11, 47.) Neque vero... id usurpet legis illusor... ut parva portione terrae emtori tradita, omnis integri fundi cultura adimatur etc. Aehnliche Stellen gibt es in Menge.

313) Ueber den Unterſchied der inquilini von den coloni vgl. J. Gothofredus zu L. un. Th. C. de inquilin. (5, 10.) Tom. I. p. 500., der

entlehnt ſind, und das der Steuern, indem die Colonen kopfſteuerpflichtig waren, dergeſtalt, daß der Herr von ihnen als einem im Grundſtück nutzbaren Object auch eine Kopfſteuer entrichtete, ſelbſt dann noch, als die Kopfſteuer der plebs urbana aufhörte, und darauf beziehen ſich die Namen tributarii, censiti, censibus obnoxii, censibus oder possessionibus adscripti, adscriptitii[314]). Genauer betrachtet kommt aber das erſtere der Hauptſache nach wieder auf das letztere zurück, weil die Kaiſer vorzüglich um des Grundſteuerintereſſes willen dafür beſorgt ſein mußten, daß es nicht an Menſchenhänden fehlte, durch welche die Grundſtücke bebaut und im ſteuerfähigen Zuſtande erhalten würden[315]). Auch war dieſe Sorge der Staatsgewalt bei den Rö-

---

die erſteren nach einer aber gar nicht dieſen Gegenſatz premirenden Stelle Salvians auf Römiſche Bürger bezieht, die ſich in dieſes Verhältniß begaben, im Gegenſatz der anderwärts her als Barbaren übergeſiedelten Colonen, was noch viel weiter von Zumpt a. a. O. S. 42...51. ausgeführt wird, wie ich glaube, mit irriger Deutung vieler einzelnen Stellen und Conſtruction einer unwahren Geſchichte des Verhältniſſes jener Römiſchen Bürger, welche erſt viel ſpäter (Anm. 310) ſich in Leibeigenſchaft begaben. Colonus iſt ein Landbauer (Pächter), inquilinus ein Hausbewohner (Miethsmann) — davon muß man bei dieſem Gegenſatze offenbar ausgehen. Wahrſcheinlich nannte man alſo coloni die, welche auf dem kleinen Acker, den ſie bebauten, wohnten, ſo daß hier die Beziehung auf das Land überwog, inquilini aber die auf der Villa des Poſſeſſor in Hütten wohnenden Hörigen, die, gleichſam Hausinlieger des Herrn, auf dem ganzen Gute zu landwirthſchaftlichen Arbeiten, beſonders aber als Hirten gebraucht wurden. Daher L. 7. Th. C. de bonis proscript. (9, 42.)... quot sint casarii vel coloni. Rutil. Num. Itin. 1, 30. Jam tempus, laceris post saeva incendia fundis Vel pastorales aedificare casas. So war eorum, quantum ad originem pertinet vindicandam, indiscreta eademque paene conditio (L. 13. C. de agric. 11, 47.); denn das Bedürfniß, die Kinder ſtatt ihrer alten Eltern eintreten zu laſſen, konnte doch dort und hier ein verſchiedenes ſein. Beide Arten kamen aber ſchon frühzeitig vor. L. 4. §. 8. D. de censib. (50, 15.)

314) J. Gothofr. Parat. ad Th. C. 5, 9. Tom. I. p. 495 seq.

315) Auch deutet blos auf das Steuerintereſſe L. 26. Th. C. de annona (11, 1.) hin, vgl. v. Savigny a. a. O. S. 303. (Dieſe von

mern nichts Neues. Schon die Römiſchen Könige ſuchten den Ackerbau zu heben[316]). Während der Zeit der Republik ſtraften die Cenſoren Vernachläſſigung des Ackers[317]). Seit der Kaiſerzeit fing man aber auch an, zu dieſem Zweck in die Privatfreiheit einzugreifen. So war es z. B. in Aegypten frühzeitig im Intereſſe der Steuern nicht erlaubt, Rettige ſtatt Getreide zu bauen, obgleich ſie dem Eigenthümer weit mehr eintrugen[318]), und Domitians Beſchränkung des Weinbaus zum Beſten des Getreidebaus iſt ſchon früher erwähnt. — So iſt alſo ein Zuſammenhang des Colonats mit dem Reichscenſus ſchon an ſich ſehr wahrſcheinlich.

Fragen wir nun aber weiter nach der Art und der Zeit des publiciſtiſchen Urſprungs dieſes Verhältniſſes, welches bereits unter Conſtantin durch das ganze Reich verbreitet war, ſo hat ſchon J. Gothofredus bemerkt[319]), daß in der chriſt-

---

Zumpt S. 48. irrig erklärte Stelle ſpricht von dem Mißbrauch, die Grundſtücke mit Zurückbehaltung der Colonen zu verkaufen, unter dem Vorwande, daß ſie dem Verkäufer [perſönlich] adſcribirt wären.) Eben ſo L. 2. pr. C. in quib. caus. coloni (11, 49.). Coloni censibus duntaxat adscripti sicuti ab his liberi sunt, quibus eos tributa subiectos non faciunt, ita his, quibus annuis functionibus debito conditionis obnoxii sunt, paene est, ut quadam dediti servitute videantur — wobei nicht blos an die Kopfſteuer zu denken iſt. Ja die Kaiſer finden es bei Aufhebung der Kopfſteuer der Colonen (tributarius nexus, tributaria sors im engern Sinne) nöthig, ausdrücklich zu verordnen, daß ſie dem Grundſtück nichts deſto weniger verpflichtet bleiben ſollen, L. un. C. de colon. Thrac. (11, 51.) L. un. C. de colon. Illyr. (11, 52.) Es blieb immer noch das Grundſteuerintereſſe.

316) Dionys. 2, 76. Plutarch. Num. 16.

317) Gell. 4, 12. Plin. H. N. 18, 3. 6.

318) Plin. H. N. 19, 26. (5.) §. 1. Hoc maxime cupiunt serere, si liceat: quoniam et quaestus plus quam a frumento et minus tributi est, nullumque copiosius oleum.

319) J. Gothofr. ad L. 12. Th. C. de veteran. (7, 20.) Tom. I. p. 445.; ad L. 6. Th. C. de patroc. vicor. (11, 24.) Tom. IV. p.

lichen Kaiserzeit sehr häufig barbarische Völkerschaften als Ackerbauer auf Römischen Boden verpflanzt wurden, jedoch auf eine zwiefache sehr verschiedene Weise: freiwillig kraft eines Bündnisses, so daß mehr die Römer von ihnen zur Aufnahme genöthigt wurden, in welchem Falle man sie mit ihrem Volksnamen oder auch mit dem gleichsam appellativ gewordenen Namen eines der zuerst so aufgenommenen Völker, der Laeti, und ihre Aecker, die sie wie Militärlehen bebauten, terrae Laeticae nannte[320]; oder zwangsweise in Folge völliger Unterjochung (captivitas oder deditio)[321]. Im ersten Falle wurden sie in der Regel (denn die

---

188.; ad L. 9. Th. C. de censit. (13, 11.) Tom. V. p. 148. Parat. cit. p. 496.

320) Eumen. Paneg. Constantio d. c. ult. Ammian. 16, 11. 20, 8. 21, 13. Zosim. 2, 52. Claudian. in Eutrop. 1, 377 sq. 394. L. 10. 12. Th. C. de veteran. (7, 20.) L. 9. Th. C. de censit. (13, 11.) und in vielen Stellen der Notitia Dignitatum. Am befriedigendsten hat von ihnen und den Aegyptischen homologi more gentilicio Zumpt a. a. O. S. 58 flg. gehandelt. Wegen der Verallgemeinerung des Namens Laeti denke man an Gaius und Gaia, die Caeritum tabulae u. s. w. und die Römische Sitte, Namen von guter Vorbedeutung beim Kriegsdienst, Census u. s. w. auszuzeichnen; denn gewiß entschied für jene Verallgemeinerung die appellativische Bedeutung des Volksnamens in der Lateinischen Sprache, daß sie sich gern und freudig zur Vertheidigung des Reichs gestellt hätten und stets stellen sollten.

321) Ammian. 28, 5. §. 15. (vom J. 370.) Alemannos gentis antedictae (der Burgunder) metu dispersos aggressus per Raetias Theodosius, ea tempestate magister equitum, pluribus caesis, quoscunque cepit, ad Italiam iussu Principis misit, ubi fertilibus pagis acceptis iam tributarii circumcolunt Padum. 20, 8. §. 13. (vom J. 369.) Equos praebebo curules Hispanos et miscendos gentilibus atque scutariis adolescentes Laetos quosdam, cis Rhenum editam barbarorum progeniem, vel certe ex dediticiis, qui ad nostra desciscunt. Hier sind unter dediticii, die auch in L. 16. Th. C. de tiron. (7, 13.) neben den foederati genannt werden, sicher solche zu verstehen, die man entweder zu Colonen machte oder gleich im Römischen Heere unterstellte. Vgl. Ammian. 31, 10. §. 17. (vom J. 377 nach dem Siege über die Alemanni Lentienses) Lentienses .... post deditionem, quam impetravere supplici prece, ob-

Grenze zwiſchen foedus und deditio konnte oft ſehr ſchwankend ſein) nicht Colonen, ſondern unter Beibehaltung ihrer geſonderten Nationalität und eigener Genoſſenſchaften, wiewohl auch unter kaiſerlichen Vögten, zu Kriegsdienſten und, ſo weit ſie Land erhalten hatten, zu den gewöhnlichen Abgaben der Grundbeſitzer verpflichtet. Der zweite war dagegen der regelmäßige und eigentliche Entſtehungsgrund des Colonats, der noch gegen Ende des Römiſchen Reichs beſonders im Verhältniß zu den Germanen ſo häufig vorkam, daß aus ihm in Verbindung mit den Grundſätzen der damaligen Reichsverwaltung über die Einquartierungslaſt[322]) die ſpätere eigenthümliche Landtheilung der Germanen mit den Römern, als ſie als Sieger den Römiſchen Occident überſchwemmten — Theilung mit den einzelnen Grundbeſitzern ſtatt Wegnahme eines Theils des Territorium im Ganzen — ſcheint erklärt werden zu können; denn die Colonen wurden auch von den einzelnen Grundbeſitzern aufgenommen und mit Stücken Landes ausgeſetzt, daſſelbe geſchah vielleicht auch mitunter ſchon mit den Laeti und beide waren nach der damaligen Militärverfaſſung der eigentlich kriegsdienſtpflichtige Theil der Bevölkerung. So beſtand ſchon eine Form, in welcher der Zufluß roher Naturkräfte aus den waffengeübten Barbaren ſich den

---

lata (ut praeceptum erat) iuventute valida nostris tirociniis permiscenda, ad genitales terras innoxii ire permissi sunt, und von derſelben Begebenheit (wo alſo die Beſiegten nicht zu Colonen, ſondern nur zu Tironen gemacht wurden) Auson. Grat. act. (419.) 8. Vocarem Germanicum deditione gentilium, Alemannicum tradactione captorum. Ein ähnlicher Fall: Ammian. 17, 8. §. 4. Zosim. 3, 8. Liban. Orat. fun. de Julian. I. p. 546. Reisk. Noch mehrere Stellen in Betreff des Militärdienſtes ſolcher dediticii weiſt Ez. Spanhem. Orb. Rom. 2, 21. nach. Gewöhnlich nahm man die Jungen zu Recruten, die Alten zu Colonen.

322) Auf die letztere legt zu ſehr das Hauptgewicht Gaupp die German. Anſiedl. §§. 16. 29.

Grundbesitzern des überculti virten alternden Reichs zugesellte, und als dieselben Völkerschaften später als Sieger sich bei den Römern einlegten und Landabtretungen erzwangen, änderte sich nur das Recht, zu welchem sie das Abgetretene überkamen, nicht die Art der Abtretung selbst, die sie längst gewohnt waren [323]).

Das wichtigste Zeugniß über jenes Hervorgehen von Colonen aus gefangen genommenen oder zur Uebergabe gezwungenen Barbaren ist ein Gesetz von Honorius und Theodosius II. aus dem J. 408, welches die Art der Ueberweisung der überwundenen Feinde an die Gutsbesitzer in einem einzelnen Falle anschaulich macht [324]). Dieser Entstehungsgrund des Colonats läßt sich aber wie der Colonat selbst auch durch alle Jahrhunderte der Kaiserzeit aufwärts, ja vielleicht noch höher hinauf verfolgen.

Im J. 377 versetzte Gratian die nach einer mörderischen Schlacht übrig gebliebenen Gothen und Taifaler als Colonen in

---

323) Daß diese Art der Theilung nicht eigenthümlich Germanisch, sondern, nach unserer Annahme, in dem Verhältniß der Germanen zum Röm. Reiche begründet gewesen, kann man aus der Landwegnahme des Ariovist im Sequanergebiete (Caes. de bell. Gall. 1, 31.) entnehmen, die nicht nach den einzelnen Grundstücken, sondern gebietsweise geschah. Vgl. Gaupp Comm. de occup. et divis. provinc. Rom. per pop. Germ. Vratisl. 1841. p. 15.

324) L. 3. Th. C. de bon. milit. (5, 4.) p. 284. Wck. p. 461. Haen. mit Zosim. 4, 34. 5, 22. und besonders Sozom. H. E. 9, 5. In jenem Gesetz ist zu ergänzen und zu verbessern Opera autem eorum terrarum dominis libera intra XX annos ac nulli subiecta peraequationi vel censui subiaceat (oder domini...sibi habeant). Der Sinn ist: es soll auf die Benutzung der Dienstleistungen dieser Colonen innerhalb 20 Jahren weder bei den nächst folgenden Peräquationen nach dem letzten Census noch auch bei dem nächsten neuen Census eine Kopfsteuer gerechnet werden. Außerdem ist noch ooram traductione in eorum traductione zu verbessern. (Fast auf ganz dieselben Emendationen ist Zumpt gekommen, der das Gesetz S. 35...40. ausführlich erläutert.)

die Gegend von Mutina, Regium und Parma [325]). Die sieben Jahr früher fallende Ansiedelung der gefangen genommenen Alemannen am Po unter Valentinian II. ist schon erwähnt (Anm. 321). Unter der Regierung des Constantius und Julianus wollten die Sarmatä Limigantes am Theiß in Ungarn, Unfreie ihres Volkes, die sich von ihren Herren losgemacht und die Römische Reichsgrenze durchbrochen hatten, als ihnen nun von den Römern der Untergang drohte, sich wohl jährliche Steuer und Hülfsmannschaft als Colonen gefallen lassen, wenn man sie nur nicht anderwärts hin verpflanzte — die beständige erste Bedingung der Aufnahme in den Colonat. Eine Schlacht nöthigte sie, auch diese Bedingung einzugehn, aber doch nur zum Schein; sie wurden nun zum Lohn ihrer Treulosigkeit, wie es scheint, sämmtlich niedergemetzelt [326]). Die von ihnen vertrie-

---

325) Ammian. 31, 9. §. 4. . . trucidasset omnes ad unum . . . ni cum aliis multis perempto Farnabio, metuendo antehac incensore turbarum, obtestatus prece impensa superstitibus pepercisset, vivosque omnes circa Mutinam Regiumque et Parmam Italica oppida rura culturos exterminavit. Vgl. Gaupp Germ. Ansiedl. §. 64. 74.

326) Folgende Stellen über sie sind bemerkenswerth. Ammian. 17, 13. §. 2. Deliberatum est tamen, id quoque lenius vindicari, quam criminum magnitudo poscebat, hactenus ultione porrecta, ut ad longinqua translati amitterent copiam nostra vexandi. Darauf die Barbaren (§. 3.) vitam precati, tributum annuum, delectumque validae iuventutis et servitium spoponderunt: abnuere parati, si iuberentur aliorsum migrare. Nach der Schlacht werden viele zu Gefangenen gemacht und, wie es scheint, den Soldaten als Sclaven geschenkt, §. 12. 31. Die übrigen §. 23. qui animas amittere potius quam cogi solum vertere putabantur . . . parere imperiis et sedes alias suscipere sunt adsensi tranquillas et fidas, ut nec bellis vexari, nec mutari seditionibus possint. Dieß kam aber nicht zur Ausführung. Im folgenden Jahr (359) nach neuen Freveln, 19, 11. §. 6. paratique intra spatia orbis Romani, si id placuerit, terras suscipere longe discretas, ut diuturno otio involuti et quietem colentes tanquam salutarem deam, tributariorum onera subirent et nomen. Die Habsucht des Kaisers (§. 7.) adulatorum cohors

benen Herren hatte aber Conſtantin der Große um 334 in verſchiedenen Provinzen des Reichs als Colonen untergebracht[327]) und noch früher (322) einen andern Stamm dieſes Volks unter die Städte, ohne Zweifel zur weitern Repartition an die ihrer bedürftigen Grundbeſitzer, vertheilt[328]).

Unter dem ältern Conſtantius wurden verſchiedene Theile Galliens mit Colonen aus beſiegten barbariſchen Nationen beſetzt[329]). Aehnliches geſchah unter Diocletian in Thracien

---

angebat, id sine modo strepentium, quod.... proletarios (d. h. ſich fortpflanzende Bevölkerung) lucrabitur plures et tirocinia cogere poterit validissima; aurum quippe gratanter provinciales corporibus dabunt: quae spes rem Romanam aliquoties adgravavit. Sollte hier nicht agrum ſtatt aurum zu leſen ſein? „Die Provincialen würden gern Acker für die bebauenden Hände hergeben.“ Valeſius' Erklärung, obgleich er ſich auf 31, 4. §. 4. beruft, erſcheint grammatiſch und dem Sinne nach unzuläſſig, letzteres auch wenn man mit Reineſius pro corporibus leſen wollte. Die Habſucht bezieht Ammian hier blos auf die zu erlangenden Menſchen; die aggravatio aber wohl auf die Aufſtände ſolcher Colonen. Immer aber beweiſt die Stelle, daß man ſchon damals die dediticii unter die Provincialbeſitzer zu vertheilen pflegte.

327) Excerpt. de Constant. (hinter Ammian) §. 32. Sed servi Sarmatarum adversum omnes dominos rebellarunt: quos pulsos Constantinus libenter accepit et amplius trecenta millia hominum mistae aetatis et sexus per Thraciam, Scythiam, Macedoniam Italiamque divisit.

328) Zosim. 2, 22.

329) Eumen. Paneg. Constantio dict. c. 1....tot excisae undique barbarae nationes, tot translati sint rura in Romana cultores. c. 8. Sed neque illae fraudes locorum, nec quae plura inerant, perfugia silvarum barbaros tegere potuerunt, quo minus ditioni tuae divinitatis omnes sese dedere cogerentur et cum coniugiis ac liberis ceteroque examine necessitudinum ac rerum suarum ad loca olim deserta transirent, ut, quae fortasse ipsi quondam depraedando vastaverant, culta redderent serviendo. c. 9....quod nunc vidimus et videmus, totis porticibus civitatum sedere captiva agmina barbarorum, viros attonita feritate trepidantes, respicientes anus ignaviam filiorum, nuptas maritorum, pueros ac puellas familiari murmure blandientes, atque hos omnes pro-

und Pannonien und unter Maximian in Gallien mit großen Massen überwundener Barbaren [330]). Kaiser Probus vermehrte die Bevölkerung des Reichs auf dieselbe Weise und siedelte namentlich 100,000 Bastarner in Thracien und einen Haufen Vandalen in Britannien zu Colonatsrechte an [331]). Weiter aufwärts wird von Claudius II. berichtet, daß er die Provinzen

---

vincialibus vestris ad obsequium distributos, donec ad destinatos sibi cultus solitudinum ducerentur? Insultare hercule communi Galliarum nomine libet, et, quod pace vestra loquor, ipsis triumphum assignare provinciis. Arat ergo nunc mihi Chamavus et Frisius et ille vagus, ille praedator, exercitio squalidus operatur, et frequentat nundinas meas pecore venali, et cultor barbarus laxat annonam. Quin etiam si ad dilectum vocetur, accurrit, et obsequiis teritur, et tergo coercetur, et servire se militiae nomine gratulatur. c. 21. Itaque sicuti pridem tuo, Diocletiane Auguste, iussu deserta Thraciae translatis incolis Asia complevit, sicut postea tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Trevererorum arva iacentia Laetus postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit, ita nunc per victorias tuas, Constanti, Caesar invicte, quicquid infrequens Ambiano et Bellovaco et Tricassino solo Lingonicoque restabat, barbaro cultore revirescit. Eben darüber Eumen. Paneg. Constantino dict. c. 6... Quid loquar rursus intimas Franciae nationes ... a propriis ex origine sui sedibus atque ab ultimis barbariae litteribus avulsas, ut, in desertis Galliae regionibus collocatae, et pacem Romani imperii cultu iuvarent et arma delectu? Vgl. auch ibid. c. 5. und pro instaur. schol. c. 4.

330) Vgl. Eumen. Paneg. Constantio dict. c. 21. in der vorhergehenden Anm. und Eutrop. 9, 15. Oros. 7, 25. Euseb. Chron. zum J. 295. Ammian. 28, 1. §. 5.

331) Vopisc. Prob. 18. Facta igitur pace cum Persis ad Thracias rediit et centum milia Bastarnarum in solo Romano constituit, qui omnes fidem servaverunt. Sed cum et ex aliis gentibus plerosque pariter transtulisset, id est, ex Gepidis, Gautannis et Vandalis, illi omnes fidem fregerunt et occupato bellis tyrannicis Probo per totum paene orbem pedibus et navigando vagati sunt, nec parum molestiae Romanae gloriae intulerunt. Vgl. c. 15. Omnes iam barbari vobis arant, vobis iam serunt et contra interiores gentes militant etc. Von den Bastarnern, den auch treuen Vandalen in Britannien und den Franken Zosim. 1, 68. 71.

mit Barbaren, hauptſächlich Gothen, erfüllte, die er theils zu Sclaven, theils zu Colonen oder Soldaten machte[332]).

Aber auch ſchon zur Zeit der großen Juriſten beſtand das Inſtitut der Colonen faſt mit allen den Merkmalen, die wir in den beiden Conſtitutionenſammlungen für ſie finden. Sie heißen adscriptitii, werden vindicirt und überhaupt mit den Sclaven paralleliſirt[333]), ſie mußten im Cenſus bei der Profeſſion des Grundſtücks mit angegeben werden[334]); ſie waren vom Grundſtück ſo untrennbar, daß ſchon zu den Zeiten des Juriſten Marcian ihre Unveräußerlichkeit ohne das Grundſtück ſelbſt ein anerkannter Rechtsgrundſatz war[335]). Sie waren, wie ſpäter, be-

---

332) Trebell. Poll. Claud. 18. Impletae barbaris servis senibusque cultoribus Romanae provinciae. Factus miles barbarus et colonus ex Gotho.

333) Imp. Alexander in L. 1. C. de infant. expos. (8, 52.) Si invito vel ignorante te partus ancillae vel adscriptitiae tuae expositus sit, repetere eum non prohiberis. Sed restitutio eius, si non a fure vindicaveris, ita fiet, ut si qua in alendo eo, vel forte ad discendum artificium iuste consumpta fuerint, restituas (vom J. 225). Es wurde alſo der Grundſatz des ius gentium, daß das Kind der Mutter folge, wie auf Sclaven, ſo auch auf die Colonen ſchon früher angewandt. Vgl. L. 21. C. de agric. (11, 47.) L. 1. fin. C. de praed. tamiac. (11, 68.)

334) Ulp. in L. 4. §. 8. D. de censib. (50, 15.) Si quis inquilinum vel colonum non fuerit professus, vinculis censualibus tenetur. Die Stelle mit v. Savigny a. a. O. S. 310. und Zumpt S. 25. auf gewöhnliche Miether und Pächter zu beziehen, ſtreitet mit den allgemeinen Grundſätzen des Cenſus, der ſich von jeher auf das, was dem Rechte des Cenſirten unterworfen iſt, beſchränkte.

335) Marcian. L. 112. pr. D. de leg. 1. (30.) Si quis inquilinos sine praediis, quibus adhaerent, legaverit, est inutile legatum. Sed an aestimatio debeatur, ex voluntate defuncti statuendum esse, Divi Marcus et Commodus rescripserunt. Die Möglichkeit, dieſe Stelle auf Miethleute zu beziehen (ſo wieder v. Savigny und Zumpt a. a. O.), muß ſchon wegen des Ausdrucks quibus adhaerent in Abrede genommen werden. Und wäre wohl ein Legat freier Miethleute gültiger mit dem Grundſtück als ohne dieſes? In der That beruht die bisherige Deutung dieſer und der vorigen Stelle von andern Verhältniſſen, als dem Colonat,

sonders häufig auf den Domänen der Kaiser[336]), da diese natürlich bei sich ergebenden Gelegenheiten, besiegte Feinde auf Römischen Boden zu versetzen, zunächst für sich selbst sorgten, und genossen mit Rücksicht auf das Interesse ihrer Herren, wie später, eine Excusation von den munera municipalia[337]). Doch auch auf Privatgrundstücken kamen sie so gewöhnlich vor, daß man meistens nur in Ermangelung derselben Sclaven zu Bebauung der ersteren benutzte[338]). Aus diesen Zusammenstellungen sieht

---

auch nur auf der vorgefaßten Ansicht, das letztere sei erst in der Zeit, aus welcher wir die meisten Quellen über dasselbe haben, zu einiger Bedeutung gelangt.

336) Callistrat. L. 3. §. 1. D. de offic. procur. Caes. (1, 19.) Si tamen quasi tumultuosum vel iniuriosum adversus colonos Caesaris prohibuerint in praedia Caesariana accedere: abstinere debebit, idque Divus Pius Julio rescripsit. (Ueber solche den Domänen vorgesetzte procuratores vgl. Orell. Inscr. 2952.) Idem L. 5. §. 11. D. de iur. immunit. (50, 6.) Coloni quoque Caesaris a muneribus [municipalibus] liberantur, ut idoneiores praediis fiscalibus habeantur. Papir. Just. L. 38. §. 1. D. ad municip. (50, 1.) Item rescripserunt (Impp. Antoninus et Verus) colonos praediorum fisci muneribus fungi sine damno fisci oportere: idque excutere praesidem adhibito Procuratore debere. Daß später besonders die kaiserlichen Domänen mit Colonen besetzt waren, zeigen theils die mehreren eigenen Titel über sie im Codex, theils ihre sonstige häufigste Erwähnung. Vgl. J. Gothofr. Parat. ad Th. C. 5, 9. Tom. I. p. 493. med. Noch mehr aber beweist der Inhalt der obigen Stellen selbst, namentlich das darin dem procurator Caesaris zugewiesene Aufsichtsrecht über die coloni Caesaris, welches später auch noch vorkommt und sich unbezweifelt auf kaiserliche Leibeigene bezieht (L. 8. C. ubi causae fisc. [3, 26.] vgl. L. 1. 11. Th. C. de iurisdict. [2, 1.]), daß hier von fundo adhaerentes und nicht, wie man sonst glauben möchte, von gewöhnlichen Pächtern die Rede ist.

337) L. 5. §. 11. L. 38. §. 1. cit. Dasselbe Recht spricht später Constantin aus: L. 1. 3. C. de agricol. et mancip. domin. (11, 67.) Vgl. auch L. 33. Th. C. de decur. (12, 1.) L. 4. C. de mancip. et colon. patrimon. (11, 62.) L. 19. C. de agricol. (11, 47.)

338) In diesem Sinne erklärt sich am leichtesten L. 32. D. de pignor. (20, 1.) von Scävola: Debitor pactus est, ut quaecunque in praedia pignori data inducta, invecta, importata,

man zugleich, daß unſere frühern juriſtiſchen Quellen dieſes Verhältniß keinesweges ſo ſelten berühren[339]), wie gewöhnlich geglaubt wird, und wenn es nicht noch öfter geſchehen iſt oder Juſtinian uns nicht mehr dergleichen Aeußerungen erhalten hat, ſo erklärt ſich dieſes ähnlich, wie in Anſehung der Emphyteuſe, daraus, daß das eine wie das andere Verhältniß mehr der Provincialadminiſtration als dem von den Römiſchen Juriſten vorzugsweiſe behandelten Civilrechte angehörte und ſich mehr für die kaiſerlichen Conſtitutionen eignete, die auch in Betreff deſſelben ſpäter viel Neues verordnet hatten. Aber auch ein merkwürdiges Beiſpiel der oben angegebenen Entſtehungsart der Colonen hat uns die Geſchichte aus dem zweiten Jahrhundert aufbewahrt. Mark Aurel verſetzte eine Menge von Barbaren, theils Kriegsgefangene und Ueberläufer, theils freiwillig übertretende, in das Römiſche Reich, indem er einige in das Römiſche Heer aufnahm, andern Aecker in verſchiedenen Provinzen des Reichs und ſelbſt in Italien gab, von wo ſie aber in Folge einer Rebellion ſpäter wieder fortgeſchafft und andern Provinzen überwieſen wurden[340]). Da es kaum denkbar iſt, daß man barbaris dediticiis namentlich in Italien Grundeigenthum gegeben oder ſie auch nur als gewöhnlich freie Leute dort angeſiedelt

---

ibi nata, paratave essent, pignori essent: eorum praediorum pars sine colonis fuit, eaque actori suo colenda debitor [ita] tradidit, adsignatis et servis culturae necessariis: Quaeritur etc. Doch kann hier coloni auch in dem Sinne von Ackerbauern überhaupt ſtehen.

339) Noch eine Bezugnahme auf Ausſprüche der ältern Juriſten über das Verhältniß der Colonen findet ſich in L. 17. C. de agric. (11, 47.) in den Worten et iure et legum auctoritate declaratur.

340) Capitolin. Marc. 22.... accepitque in deditionem Marcomannos, plurimis in Italiam traductis. c. 24. Infinitos ex gentibus in Romano solo collocavit. Das Ausführliche erzählt Dio 71, 11. Aus c. 19. geht aber hervor, daß nicht alle in das Colonatsverhältniß kamen.

habe, so muß man bei diesen Ansiedelungen wenigstens im Allgemeinen offenbar an das Colonatsverhältniß denken.

Doch auch aus dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit haben wir Zeugnisse für die Existenz des Instituts und für seine Entstehungsweise. Was das erstere betrifft, so erwähnt einer der Schriftsteller über die agrarischen Verhältnisse, vermuthlich Frontinus, der unter Domitian lebte, der Zwangsbauern im Gegensatz der Gutsbesitzer und der ganzen Völker von solchen Bauern, welche jene namentlich in Africa hatten[341]), welches beides sich nur auf die Colonen beziehen kann. Eben darauf geht eine Stelle des Columella[342]) und um dieselbe Zeit

---

341) Der s. g. Simplic. p. 76. Goes. sagt, die Provincialäcker hätten das mit den Italischen gemein, debere eos discretum (lies eosdem certum) finem habere, quo unus (lies quotenus) quisque aut colere se sciat oportere, aut illo, quo iure possidet, possidere; eine Entgegensetzung der Colonen und Possessoren, die z. B. auch in L. 5. Th. C. de pasc. (7, 7.) und bei Theodoret. ep. 42. vorkommt. Ferner sagt angeblich Aggen. Urb. p. 71. von den Provinzen, besonders Africa: Habent autem in saltibus privati non-exiguum populum, amplos etiam vicos circa villam in modum municipiorum: womit L. 6. Th. C. de patroc. vic. (11, 24.) L. 1. 2. C. ut nemo ad suum patroc. (11, 53.) und die Rede des Liban. περὶ προστασιῶν p. 423 seqq. Trotz. zu vergleichen ist. Beide hier mitgetheilte Stellen sind vermuthlich von Frontinus, die erste wegen ihres innern Werths, die zweite als Doppelstelle vgl. mit p. 58. S. Blume Rhein. Museum Bd. 5. S. 375...384.

342) Columell. de re rust. 1, 3. §. 12...more praepotentium, qui possident fines gentium, quos ne circumire equis quidem valent, sed proculcandos pecudibus et vastandos ac populandos feris derelinquunt, aut occupatos nexu civium et ergastulis tenent. Hier wird man bei nexus civium nicht an die alten längst abgekommenen Schuldknechte denken wollen; alsdann bleibt aber nur das Colonatsverhältniß übrig, welches auch später mit dem Ausdruck nexus bezeichnet und den Sclaven, worauf ergastula geht, passend entgegengesetzt wird, Nov. Valentin. III. Lib. II. tit. 9. §. 6. p. 1340...ut illos nexus...colonarius semper teneat obnoxios, hoc conditio servitutis (vgl. L. un. C. de colon. Thrac. [11, 51.] L. un. C. de colon. Illyr. [11, 52.]), weil nehmlich die Colonen persönlich frei waren und nur ihre Arbeit, eben so wie die alten nexi, dem

werden in Aegypten δημόσιοι γεωργοί im Gegenſatz der freien Gutsbeſitzer, offenbar alſo in dem Sinne von coloni Caesaris erwähnt [343]). Für die oben gedachte Entſtehungsweiſe der tributaria conditio haben wir aber folgende Beiſpiele. Noch vor Veſpaſians Regierung ſiedelte Ti. Plautius als Legat der Provinz Möſien daſelbſt über hundert Tauſend Familien Transdanubianer und zwar, wie es ausdrücklich heißt, ad praestanda tributa — alſo als tributarii an [344]), und unter Auguſtus ſelbſt geſchah daſſelbe mit vielen Völkern. Zuerſt im J. d. St. 716, wo er die zur Dedition gezwungenen Ubier jenſeits des Niederrheins auf Galliſchen Aeckern als Colonen aufnahm [345]); dann im J. 739, wo viele der überwundenen Rhätier anderwärts hin

---

Grundſtücke in factiſcher Sclaverei ſchuldeten (daher iuri agrorum debitae personae, L. 10. Th. C. de murileg. [10, 20.] quos agrorum vinculis fortuna tenet adscriptos, L. 3. C. de fugit. colon. [11, 63.]). — Dagegen gehören nicht hieher die (servi) vincti, wovon ſpäter.

343) Edict. Ti. Alexandr. v. 32. ἄδικον γάρ ἐστι, τοὺς ὠνησαμένους κτήματα καὶ τιμὰς αὐτῶν ἀποδόντας ὡς δημοσίους γεωργοὺς ἐκφόρια ἀπαιτεῖσθαι τῶν ἰδίων ἐδαφῶν, i. e. iniquum est enim, ab iis, qui possessiones mercati pretia pro iis solverunt, tanquam a publicis colonis canonem exigi propriorum fundorum. Vgl. Rudorff Rhein. Muſ. f. Philol. Bd. 2. S. 149. 178 flg.

344) Gruter. 453, 1. oder Orell. 750. — LEGAT. PROPRAET. MOESIAE IN QVA PLVRA QVAM CENTVM MILL. EX NVMERO TRANSDANVVIANOR. AD PRAESTANDA TRIBVTA CVM CONIVGIB. AC LIBERIS PRINCIPIB. AVT REGIBVS SVIS TRANSDVXIT. Da der Kaiſer Veſpaſian am Ende der Inſchrift ſagt, Plautius habe der Provinz Möſien ſo muſterhaft vorgeſtanden, daß die Ertheilung der ornamenta triumphalia nicht auf ihn (Veſpaſian) hätte verſchoben werden ſollen, ſo muß die erwähnte Thatſache noch vor die Regierung des Veſpaſian gefallen ſein.

345) Sueton. Aug. 21. Germanosque ultra Albim fluvium summovit, ex quibus Ubios et Sicambros dedentes se traduxit in Galliam atque in proximis Rheno agris collocavit (nicht agros dedit). Strab. 4, 3. §. 4. p. 194. πέραν δὲ ᾤκουν Οὔβιοι κατὰ τοῦτον τὸν τόπον, οὓς μετήγαγεν Ἀγρίππας ἐκόντας εἰς τὴν ἐντὸς τοῦ Ῥήνου.

verpflanzt wurden[346]); bald nach dem J. d. St. 742, wo Sulpicius Quirinus die Homonaden, eine Völkerschaft am Taurus, völlig bezwang und alle junge Mannschaft derselben, ungefähr 4000 Köpfe, in die umliegenden Gegenden vertheilte[347]); endlich um die Zeit des ersten Reichscensus, wo Tiberius nach glücklicher Beendigung des Germanischen Krieges vierzig Tausend, nach Andern viermal hundert Tausend dedititii oder captivi nach Gallien an die Ufer des Rheins versetzte[348]). Obgleich der Ausdruck ad tributa praestanda nicht nothwendig auf den Stand der coloni hinweist, da es selbst später noch auch freie tributarii gab, so läßt doch schon die erzwungene Verpflanzung von Barbaren, die nichts mehr als die Freiheit liebten, auf ein ihrer Heimath so nahe gelegenes Gebiet schließen, daß sie eben so wie spätere ähnliche dediticii den Grundherren als Leibeigene unterworfen wurden[349]). Aus-

346) Dio 54, 22.

347) Strab. 12, 6. §. 5. p. 569. Ἐκείνους δὲ Κυρίνιος ἐξεπόρθησε λιμῷ, καὶ τετρακισχιλίους ἄνδρας ἐξώγρησε, καὶ συνῴκισεν εἰς τὰς ἐγγὺς πόλεις, τὴν δὲ χώραν ἀπέλιπεν ἔρημον τῶν ἐν ἀκμῇ. Tacit. Ann. 3, 48. Ueber die Zeit vgl. Jo. Reinold Cens. habit. nasc. Christo c. VII. p. 33 seqq. H. Sanclement. de aerar. vulg. emend. 4, 3. p. 418 seqq. Ueber einen ähnlichen Vorgang in Spanien vom J. d. St. 735 vgl. man Dio 54, 11. Flor. 4, 12. §. 52.

348) Sueton. Tib. 9. Germanico (bello) quadraginta milia dedititiorum traiecit in Galliam, iuxtaque ripam Rheni sedibus (nicht agris) assignatis collocavit. Eutrop. 7, 7. Hoc bellum per Drusum, privignum suum, administravit: sicut per Tiberium privignum Pannonicum et alterum Germanicum: quo bello quadringenta milia captivorum ex Germania transtulit et super ripam Rheni in Gallia collocavit. Daß dazu auch die von Sueton. Aug. 21. erwähnten Sicambrer gehörten, zeigt Tacit. Ann. 12, 39. ut quondam Sugambri excisi, ut in Gallias traiecti forent, ita Silurum nomen penitus exstinguendum. Vgl. 2, 26. 1, 56. Dio 55, 6. Den in Folge dieser Kriegsthaten gefeierten Triumph des Tiberius setzt Dio 55, 6. 8. ins J. d. St. 747.

349) Vielleicht ist auch der Gallus tributarius bei Sueton. Aug. 40. eben ein solcher Leibeigner, sonst hätte es ja hingereicht, ihn überhaupt

drücklich ſagt aber auch Strabo von den Varaliern (ſpäter Aediäer genannt), einem ſeeräuberiſchen Volke Illyriens, die Römer (wahrſcheinlich unter Auguſtus) hätten ſie vom Meer nach dem Innern verpflanzt und den Acker zu bauen gezwungen, wo ſie wegen Unfruchtbarkeit der Gegend bald ganz verkommen wären[350]). Endlich hatte wahrſcheinlich auch Auguſtus in Italien ſelbſt das Alpenvolk der Triumpiliner, welches den benachbarten Municipien zugetheilt war, in die Lage verſetzt, daß ſie, wie es ausdrücklich heißt, ein mit den Aeckern verkäufliches Volk, d. h. Colonen im ſpätern Sinne des Worts wurden[351]).

Wiederum aber war dieſe ſtrengſte Art der Behandlung eines beſiegten Volks nichts der Kaiſerzeit Eigenthümliches oder auf die Provinzen Beſchränktes, ſondern ſie kommt auch in der Zeit der Republik und in dem ältern Italien vor und würde ſich in ihren Anfängen bis auf den Gründer der Stadt, der ſchon die Einwohner unterworfener Städte als Hörige nach Rom ver-

---

Gallus zu nennen. Bei Petron. 57. Et ego regis filius. „Quare ergo servivisti?“ Quia ipse me dedi in servitutem; et malui civis Romanus esse, quam tributarius, ſcheint das letzte Wort allerdings nur das Mitglied eines unterworfenen, tributpflichtigen Volks im Gegenſatz zum herrſchenden Römer zu bezeichnen.

350) Strab. 7, 5. §. 7. p. 315. *ἀπέωσαν δ' αὐτοὺς εἰς τὴν μεσόγαιαν ἀπὸ θαλάττης Ῥωμαῖοι, λυμαινομένους αὐτὴν διὰ τῶν λῃστηρίων, καὶ ἠνάγκασαν γεωργεῖν. Τραχεῖα δὲ χώρα καὶ λυπρὰ, καὶ οὐ γεωργῶν ἀνθρώπων· ὥστ' ἐξέφθαρται τελέως, μικροῦ δὲ καὶ ἐκλέλοιπε.*

351) Plin. H. N. 3, 20. (24.) Verso deinde Italiam pectore Alpium, Latini iuris Euganeae gentes, quarum oppida XXXIV enumerat Cato. Ex iis Triumpilini, venalis cum agris suis populus: dein Camuni, complurescque similes finitimis attributi municipiis. Kurz nachher werden ſie in dem Verzeichniß der von Auguſtus beſiegten Alpenvölker oben an genannt. Ueber den Ausdruck venalis cum agris suis populus vgl. Anm. 359.

pflanzte, verfolgen laſſen. Da aber das Rechtsverhältniß dieſer älteſten dedititii bei aller ſonſtigen Aehnlichkeit doch auch wieder nach den damaligen Staatseinrichtungen ein ganz verſchiedenes war[352]), ſo erwähnen wir blos die ſpätern dem Staatsrecht der Kaiſerzeit näher verwandten Fälle dieſer Art. So wurden die Campaner nebſt einigen andern Völkerſchaften[353]), damals meiſt Römiſche Bürger, zur Strafe ihres Abfalls an Hannibal im

---

352) Das Aehnliche beſtand vorzüglich darin, daß ſolche municipes, wie man ſie im Allgemeinen auch nannte, aerarii hießen und ein tributum in capita entrichteten, weil ſie weſentlich blos dazu dem Staat anzugehören ſchienen, daß ſie ihm Steuer entrichteten. Vgl. die Verfaſſung des Serv. Tull. S. 494...501. Außerdem traten ſie vermuthlich auch in die Clientel eines vornehmen Römers und damit in ein ähnliches, auch durch eine precaria possessio agri publici ausgezeichnetes Abhängigkeitsverhältniß.

353) Die wichtigſte hieher gehörige Stelle iſt Liv. 26, 34. Campanos omnes, Atellanos, Calatinos, Sabatinos extra quam qui eorum aut ipsi aut parentes eorum apud hostes essent, liberos esse iusserunt, ita ut nemo eorum civis Romanus aut Latini nominis esset (je nachdem ſie nehmlich bisher das Eine oder das Andere geweſen waren, und ſo, daß ſie dieſe politiſche Bedeutung weder behalten noch erhalten ſollten): neve quis eorum, qui Capuae fuissent, dum portae clausae essent, in urbe agrove Campano intra certam diem maneret. Locus, ubi habitarent, trans Tiberim, qui non contingeret Tiberim, daretur. qui nec Capuae, nec in urbe Campana, quae a populo Romano defecisset, per bellum fuissent, eos cis Lirim amnem Romam versus; qui ad Romanos transissent prius, quam Hannibal Capuam veniret, cis Vulturnum emovendos censuerunt. ne quis eorum propius mare quindecim milibus passuum agrum aedificiumve haberet. Qui eorum trans Tiberim emoti essent, ne ipsi posterive eorum uspiam pararent haberentve, nisi in Veiente, aut Sutrino, Nepesinove agro: dum ne cui maior quam quinquaginta iugerum agri modus esset. Vgl. noch Liv. 26, 16. 33. 27, 3. 28, 46. 36, 26. 38. Wenn einer von ihnen die angewieſenen Gebiete übertrat, ſo galt nach Analogie des alten ius clarigationis, welches früher gegen die ähnlich behandelten Veliterner zugeſtanden hatte, Liv. 8, 14., vermöge ausdrücklicher Beſtimmung des Senats eine freie animadversio des ſtädtiſchen Prätors, Liv. 28, 46., wie auch die Lex Aelia Sentia gegen die liberti dediticii in dieſem Falle die Capitalſtrafe, nehmlich wirkliche und unablösbare Sclaverei, eintreten ließ. Gai. 1, 27.

zweiten Punischen Kriege nicht nur ihres Grundes und Bodens und aller auch nur factischen politischen Rechte beraubt, sondern auch großentheils jenseit des Tibers und in andere Gegenden versetzt mit den besondern Beschränkungen, daß sie nur die nackte Freiheit des ius gentium ohne Römisches Bürger- oder Latinisches Bundesgenossenrecht behalten, sich nirgends anders als in den angewiesenen Wohnörtern niederlassen und nicht über ein gewisses Ackermaaß erwerben sollten. Aehnlich wurden nachher die Bruttier behandelt, von denen noch besonders gemeldet wird, daß sie den Römern keine Kriegs-, sondern nur sclavische Bütteldienste leisteten[354]), desgleichen die zu ähnlichen Diensten verpflichteten Picenter und Lucaner und die Ligurer[355]). Ohne Zweifel verband man mit der Ansiedelung dieser dediticii, welche als das eigentliche Vorbild des durch die Lex Aelia Sentia geschaffenen gleichnamigen Standes von Freigelassenen zu betrachten sind[356]), auch financielle und agrarische Einrichtungen. In

---

354) Appian. de bell. Hannib. 61. Gell. 10, 3. Fest. v. Bruttiani.

355) Strab. 5. fin. 6. init. Liv. 40, 38. Plin. H. N. 3, 11. (16.) Frontin. de colon. p. 106. 139. Ein früherer Fall sind die Volsinier nach Zonar. 7, 22 fin.

356) Dieses scheint bis jetzt übersehen worden zu sein, da man insgemein annimmt, sie seien nach Analogie der Provincialen eingeführt worden. Aber 1) sind diese nicht dauernde peregrini dediticii im eigentlichen Sinne, da sie wenigstens factisch einem Staatswesen, eben der Provinz, angehören, wovon sie auch provinciales heißen, und mit zu den socii pop. Rom. im weiteren Sinne gerechnet werden. (Solche Provincialen wurden auch bisherige dediticii einzelner Städte, wie die bei Caes. de bell. Gall. 1, 27. 2, 32., wenn später das ganze Land zur Provinz gemacht wurde.) 2) Paßt darauf nicht die Definition des Gai. 2, 14, wenn man seine Worte recht genau erklärt. Vocantur autem hi (wie man mit der HS. nach Analogie von Stellen wie Cic. Top. 3, 14. hae sunt, quae in manum convenerunt, lesen muß), qui quondam adversus populum Rom. armis susceptis pugnaverunt (nicht bello decertaverunt) ac deinde victi se dediderunt, welche das völkerrechtliche Verhältniß des Kriegs mit einem bisher

ersterer Beziehung mochten sie im Allgemeinen in ein den aerarii ähnliches Verhältniß eintreten. In der letzteren erhielten blos die Ligurer Aecker zum Eigenthum angewiesen[357]); die übrigen konnten sich nur dergleichen erwerben; für die Aermern unter ihnen blieb aber nichts übrig, als sich in den Städten als Handwerker, auf dem Lande als Taglöhner oder Pächter und wohl noch öfter in einem dem spätern Colonat wenigstens factisch ähnlichen erbpachtlichen Verhältnisse niederzulassen. Auch die viasii und vicani[358]), jene wahrscheinlich durch eine Lex Livia geschaffenen Wegebauern, deren Grundbesitz sie zur Erhaltung der Militärstraßen verpflichtete, zeigen einen Anfang zur Beschränkung der persönlichen Freiheit gewisser Classen von Einwohnern durch eine Beziehung zum Boden. Auf solche und zum Theil schon aus der frühern Geschichte Italiens herrührende ähnliche, oft

---

selbständigen Volke offenbar absichtlich ausschließt und nur darauf Gewicht legt, daß die deditio gegen unmittelbare Waffengewalt mit eben solcher Gewalt erzwungen worden ist, in welchem Falle allein man von jeher die strengste Behandlung der Unterworfenen eintreten ließ. 3) Das Rechtsverhältniß der liberti dediticiorum numero ist ein anderes als das der Provincialen, welche Römische Bürger oder Latinen werden, nach Rom kommen konnten u. s. w., auch wenigstens factisch ihre civitates, mores legesque beibehielten, wonach sie z. B. auch testiren konnten, was bei jenen Freigelassenen nicht anging (Ulp. 22, 14.). 4) Dagegen stimmt der letztern pessima libertas fast ganz mit der der ἀπόλιδες geworbenen Campaner überein, z. B. daß sie weder rechtlich noch factisch einem Staatswesen angehörten (Ulp. l. c.), hinsichtlich des Wohnorts Beschränkungen unterlagen (Gai. 1, 27.) und auf keine allgemeine Weise Römisches Bürgerrecht erlangen konnten (Gai. 1, 26.) — wie auch jene bestraften Völker nicht, da sie selbst das ius Latii verloren hatten. 5) Auch ist es an sich natürlicher, daß das Gesetz eben so für diese Freigelassenen Römischer Bürger, wie die Lex Junia für die liberti Latini, ein publicistisches Verhältniß Italiens vor Augen gehabt habe. — Wie ich später gesehen, hat schon Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 3. S. 616. 617. die richtige Idee angedeutet.

357) Liv. 40, 38. Frontin. de colon. p. 106. 139.

358) Krit. Jahrb. f. D. R.-W. Jahrg. 5. S. 589.

mehr leibeigene Landbauer [359]) mögen ſich nun die von Varro[360]) erwähnten obaerati beziehen, wogegen unter den bei andern Schriftſtellern vorkommenden, meiſt mit Freigelaſſenen

---

359) Solche werden erwähnt in Sicilien auf der Palermitaner Inſchrift bei Gruter. 213. als eine Grenzbeſtimmung ἀνὰ μέσον τῶν γαεώνων „mitten durch das Land der Gäonen," und in Heraklea auf der Rückſeite der ſ. g. Tabulae Heracleenses in dem Pachtcontract über die Dionyſosländereien auf Tab. I. v. 88. (bei Mazochi Comm. ad Tab. Heracl. p. 224.) οὐδὲ γαιώνας θήσει παρ τῶς ὑπάρχοντας, d. h. der Pächter ſoll keine mit dem Lande verkäufliche Bauern anſetzen, außer den jetzt vorhandenen. Denn mit Recht leitet Mazochi p. 225. das Wort γαιώνας von γαῖα und ὠνεῖσθαι ab und bezieht darauf die Erklärung des Heſychius unter Γειώρας — τοὺς περὶ τὴν γῆν διαπονουμένους. Auch die Bruttier in ihrem frühern Verhältniß als Viehhirten der Lucaner gehören hieher. Strab. 6, 1. §. 4. p. 255.

360) Varr. de re rust. 1, 17. §. 2. Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis aut utrisque. Liberis, aut cum ipsi colunt, ut plerique pauperculi cum sua progenie (mochten ſie Eigenthümer, Pächter oder Erbpächter ſein, Valer. Max. 7, 5. §. 2. Liv. 42, 34. Plin. H. N. 18, 6. Cic. agrar. 2, 31.) aut mercenariis, cum conducticiis liberorum operis res maiores, ut vindemias ac foenisicia administrant (wie z. B. alljährlich aus Umbrien viele Tagelöhner ins Sabinerland gingen, um beim Ackerbau zu helfen, Sueton. Vesp. 1. ſ. auch Appian. de bell. civ. 1, 7. 8.) iique, quos obaerarios (nach andern HSS. richtiger obaeratos) nostri vocitarunt, et (wohl ut) etiam nunc sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures (vgl. Strabo in Anm. 350). Daß hier unter obaerati ein dem Colonat ähnliches Verhältniß gemeint ſei, ſcheint zu erhellen 1) aus der Angabe anderer beſtimmter Länder, wo ſich dieſes Verhältniß auch finde — es wäre ſonderbar, von gewöhnlichen Tagelöhnern (operarii, worauf nach Schneider ad h. l. v. Savigny Zeitſchr. f. geſch. R.-W. Bd. 6. S. 312. und Rudorff Rhein. Muſ. für Philol. Bd. 2. S. 180. Varro etymologiſirend angeſpielt haben ſoll) zu ſagen, dergleichen gebe es auch in dieſem oder jenem beſtimmten Lande, da es deren natürlich überall gibt — und zwar namentlich von Aegypten, wo, wie wir ſonſt wiſſen, von jeher eine Art Colonat beſtand. 2) Daraus, daß Varro die obaerati ſelbſtändig (er ſagt iique, nicht iisque, quos) außer den beiden vorigen Claſſen — Bebauung mit eigener Hand des Eigenthümers und durch bloße Tagelöhner — nennt, was darauf hindeutet, daß dieſe obaerati jene beiden Extreme gleichſam vermittelten, indem ſie einestheils cum sua progenie auf dem Grundſtück blieben, andererſeits aber es

zuſammengeſtellten coloni[361]) wohl ſicher nur freie kleine Pächter zu verſtehen ſind.

Wie es aber in Italien von jeher einen ſolchen abhängigen Bauernſtand gab, ſo ohne Zweifel auch in andern Ländern der alten Welt, wie es auch von den Griechiſchen Staaten[362]), Ae-

---

doch zumeiſt nicht in eigenem Intereſſe bebauten. 3) Aus dem Namen obaerati, den man ehemals für die nexi gebraucht hatte (Varr. de L. L. 6, 5. in fin.) und der als ein blos factiſcher Ausdruck nach Aufhebung der nexa für ein ähnliches Verhältniß gebraucht werden konnte. So auch Caes. de bell. Gall. 1, 4. Orgetorix ad iudicium omnem suam familiam undique coëgit et omnes clientes obaeratosque suos eodem conduxit. Auch hier muß unter obaerati wie unter familia und clientes ein bauerndes erbliches Verhältniß verſtanden ſein, über deſſen Urſprung vgl. Caes. de bell. Gall. 6, 13. Plerique cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut iniuria potentium premuntur, sese in servitutem dicant potentium: in hos eadem omnia sunt iura, quae dominis in servos.

361) Sallust. Catil. 59... ipse (Catilina) cum libertis et colonis (andere HSS. haben die vielleicht ältere Form colonibus) propter aquilam adsistit. Caes. de bell. civ. 1, 34... profectum item Domitium ad occupandam Massiliam navibus actuariis VII, quas Igili et in Cosano a privatis coactas servis, libertis, colonis suis compleverat. c. 56. Certas sibi deposcit naves Domitius, atque has colonis pastoribusque, quos secum adduxerat, complet. Plin. ep. 3, 19. von einem im nördlichen Italien anzukaufenden Grundſtücke: Sed haec felicitas terrae imbecillis cultoribus fatigatur. Nam possessor prior saepius vendidit pignora (wegen rückſtändigen Pachtes): et dum reliqua colonorum minuit ad tempus, vires in posterum exhausit, quarum defectione rursus reliqua creverunt. Sunt ergo instruendi complures frugi mancipes (da andere HSS. quod frugi mancipes haben, alſo etwas ausgefallen iſt, ſo wird zu leſen ſein: per [p̄ ſtatt q̄] frugi mancipes — jene mancipes operarum bei Sueton. Vesp. 1.). Nam nec ipse usquam vinctos habeo, nec ibi quisquam. Allgemeines von ſolchen coloni in Italien ſ. bei Colum. de re rust. 1, 7. Tacit. de Germ. 25. Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono, iniungit et servus hactenus paret.

362) Ueber die Heloten der Spartaner vgl. Manſo's Sparta 1, 1. S. 67. 131. 2, S. 135. O. Müller Dorier 2, 34.; über ähnliche Stände

gypten[363]), Illyrien und Asien[364]) bezeugt ist, überall aber ursprünglich aus demselben Grunde hervorgegangen, der dem Colonenstande der Kaiserzeit beständig neue Nahrung von außen zuführte, der Unterjochung fremder Völker. Nicht aber von gleicher Beschaffenheit waren die kleinen Bauern, welche in den Provinzen, wie namentlich in Sicilien, die Römischen Zehentäcker inne hatten und dafür dem Zehentpächter den Zehenten entrichteten. Sie standen juristisch durchaus den übrigen possessores gleich und unterschieden sich von ihnen blos dadurch, daß sie ihr Land selbst bearbeiteten[365]).

---

in andern Griechischen Staaten — obgleich hier die Unterscheidung von Sclaven und Hörigen oft schwer fällt — Wachsmuth Hellen. Alterthumskunde 2, 1. S. 44. Die Lesbier nach ihrer Besiegung im Peloponnesischen Kriege mußten auch den Athenäischen Kleruchen das Land bauen, Thucyd. 3, 50., und traten also wahrscheinlich auch in einen eigentlichen Colonenstand.

363) Rudorff im Rhein. Mus. für Philol. Bd. 2. S. 179. und oben Anm. 343. Auch in Cyrene unterscheidet Strabo bei Joseph. Ant. Jud. 14, 7. §. 2. von den πολῖται und μέτοικοι die γεωργοί.

364) Varr. l. c. In Syrien gehörten dahin wahrscheinlich die oben Anm. 40. 52. nachgewiesenen θεράποντες, welcher Ausdruck nicht eigentlich und jedenfalls nicht hauptsächlich auf Sclaven geht. Auch Gallien kann hieher gerechnet werden. Caes. l. c. Anm. 360. Die ambacti und soldurii scheinen jedoch nicht von gleicher Art gewesen zu sein: eher die bei Cäsar oft vorkommenden clientes der Gallischen Völker.

365) Cicero nennt die Sicilischen Ackerbesitzer überhaupt aratores, und es waren darunter viele reiche und vornehme Eingeborene und selbst Römische Ritter und Senatoren, die natürlich den Acker durch fremde Hände bestellten, aber auch eine Menge kleine Leute, qui in singulis iugis arant, qui ab opere ipsi non recedunt. Cic. Verr. 3, 10...12. 21...25. 27. 40. 41. 45. Daß alle diese auch nicht einmal factisch an die Scholle gebunden waren, sieht man daraus, daß unter Verres' räuberischer Verwaltung viele Besitzer von Zehentäckern ihre Grundstücke verließen, ohne daß Verres Anstalten traf, sie zurückzuhalten, was er gewiß gethan haben würde, wenn es sich auch nur zum Scheine hätte rechtfertigen lassen. Vielmehr zeigte sein designirter Nachfolger, um sie zur Rückkehr zu bewegen und dadurch dem Ausfalle am Zehnten vorzubeugen, schon zum Voraus der Pro-

Wenn nun Augustus den Colonat seinem natürlichen und zum Theil auch schon privatrechtlich-juristischen Element nach in vielen Theilen des Römischen Reichs bereits vorfand, so war es nicht weniger der Natur der Sache als der Römischen Staatsweisheit angemessen, bei Einführung des Reichscensus — vielleicht schon nach Vorgang einzelner Provincial-Census — ein allgemeines publicistisches Band hinzuzufügen und so dafür zu sorgen, daß dem Ausfall in den öffentlichen Einkünften, welchen die Entblößung der Grundstücke von der erforderlichen Zahl sie bebauender Menschenhände zur Folge haben mußte[366]), vorzubeugen. Und so wäre denn die lex a maioribus constituta, worauf man später den Colonat zurückführte (Anm. 311), ein Theil der Augustischen forma censualis. Näher geschah aber diese publicistische Fixirung des Verhältnisses, wie die Quellen der spätern Zeit lehren, nach dem Gesichtspunct, daß in der persönlichen Existenz des Colonen seine dem Grundstück geweihte Arbeit dem Reiche wichtiger sei, als seine persönliche Freiheit, und er daher für den Census als eine Pertinenz des Grundstücks angesehen werden müsse. Demgemäß durfte er nun mit seiner Nachkommenschaft das Grundstück nicht verlassen, — was also zunächst eine Verpflichtung gegen den Staat und nur mittelbar auch gegen den Herrn des Grundstücks war — er wurde nach jener dem Grundstück geschuldeten Arbeit dem Herrn desselben selbst dinglich unterworfen, dieser mußte ihn im Census des Grundstücks mit angeben[367]) und, weil er in und von ihm einen

vinz an, er werde bei der Verpachtung des Zehnten wieder nach früherm Rechte verfahren. Cic. Verr. 3, 16...19. 50...56.

366) Wie schon zur Zeit der Republik die später so wichtige Materie de agro deserto die Aufmerksamkeit der Provincialverwaltung erheischte, sieht man aus den in der vorhergehenden Note angegebenen Umständen Siciliens.

367) Die Meinung Zumpts a. a. O. S. 52 flg., die Colonen hätten

landwirthschaftlichen Fruchtertrag hatte, meistens auch Kopfsteuer für ihn zahlen, die er sich dann von ihm wiedererstatten ließ[368]), er durfte ihn selbst aber nicht von dem Grundstück zum Nachtheil des letzteren trennen, weil sein Recht an ihm durch das des Staats bedingt und beschränkt war. Wie weit übrigens Augustus die vorhandenen Colonen in dieses Verhältniß gebracht habe und ob es namentlich auch in Italien geschehen sei, läßt sich natürlich nicht bestimmen[369]). Auch hat das Institut sich ohne Zweifel erst in der Folge weiter ausgebildet und die harte Unterthänigkeit, in der wir später den Colonen gegen seinen Grundherrn finden, mag erst kurz vor der Constantinischen Zeit entstanden sein.

Sehr bestätigt wird die entwickelte Ansicht vom Ursprunge der Colonen aus dem Reichscensus dadurch, daß auf ähnliche Weise auch zum Landbau bestimmte Sclaven im Census dem Grundstücke zugeschrieben und dadurch von letzterem untrennbar gemacht wurden[370]). Da nehmlich in diesem Falle der Herr,

---

censibus adscripti geheißen, weil sie in keiner Beziehung im Vermögen gewesen, wie die Sclaven und andere Sachen, und daher nicht in censibus scripti hätten sein können, ist also unrichtig und widerlegt sich schon äußerlich dadurch, daß eben so auch die Grundstückssclaven censibus adscripti hießen (Anm. 370) und Tacitus (Anm. 387) von den Schiffen sagt: ne censibus adscriberentur. Vgl. unten Anm. 411.

368) L. 4. C. de agricol. (11, 47.)

369) Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß auch in dieser Beziehung Domitians und in noch ausgedehnterem Sinne Hadrians Regierung, unter denen Italien und die Provinzen einander schon sehr angenähert wurden, epochemachend gewesen sei.

370) Sie heißen servi censiti, censibus adscripti, L. 3. 7. C. de agric. (11, 47.) L. 3. Th. C. de re milit. (7, 1.) L. 2. Th. C. sine censu (11, 3.) und sie meint ohne Zweifel auch schon Ulpian L. 4. §. 5. D. de censib. (50, 15.) In servis deferendis observandum est, ut et nationes eorum et aetates et officia et artificia specialiter deferantur. Da dieses nehmlich beim Census der ländlichen Grundstücke, von dem vor-

dem ohnehin schon juristisch die vollste Gewalt über seine Sclaven zustand, gar nicht dabei interessirt war, wenn diese an das Grundstück gebannt wurden, sondern dadurch umgekehrt in seinem Rechte, frei über sie zu verfügen, eine Beschränkung erlitt, so läßt sich für diese Einrichtung nur in dem Censualinteresse ein genügender Erklärungsgrund finden. Obgleich nun die Sitte, durch gefesselte und in s. g. ergastula verwahrte Sclaven den Landbau zu betreiben, schon seit den Gracchen in Italien aufgekommen war und wahrscheinlich erst von hier aus in die Provinzen sich verbreitet hatte[371]), so fand doch die Adscription derselben beim Census der Grundstücke ohne Zweifel anfänglich auch nur in den Provinzen statt, wo sich die Possessoren einen solchen Eingriff in ihre überhaupt nur auf der Concession der Reichsgewalt beruhenden Rechte viel eher gefallen lassen mußten, als die freien Eigenthümer Italischer Grundstücke, und mochte hier erst dann recht häufig werden, als viel kriegsgefangene Barbaren auch im Sclavenstande zum Landbau benutzt wurden.

Eine ähnliche Bewandtniß wie mit den adscriptitii hatte es mit der zweiten Art von lebendigem Gutsinventarium, den Thieren, durch welche man den Landbau betrieb, oder in denen man das Grundstück nutzte. Auch von ihnen mußte der Herr eine Kopfsteuer zahlen und sie neben dem Grundstück im Census

---

her und nachher die Rede ist, vorkommt, so muß es sich auch auf ländliche Sclaven beziehen. Savigny Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 6. S. 335. glaubt, daß alle Sclaven hätten versteuert werden müssen; damit steht aber der Ausdruck censibus adscripti, dessen Beschränkung auf ländliche Sclaven (vgl. z. B. L. 3. Th. C. de re milit. 7, 1.) er selbst zugibt, im Widerspruch. Mit unserer Ansicht stimmt Cuiac. exposit. Nov. 168. Tom. II. p. 1027. Venet. überein.

371) Man vergleiche über diese vincti Senec. de benef. 7, 10. Plin. H. N. 18, 4. Plin. ep. 3, 19. und überhaupt Lips. Elect. 2, 15.

angeben[372]). Auch mag damit eine aber jedenfalls modificirte, nur auf Arbeitsthiere, das Genus und die nothwendige Stückzahl beschränkte Unveräußerlichkeit verbunden gewesen sein, von der sich uns nur keine Nachricht erhalten hat.

Gehen wir nun auf das Princip zurück, welches dem Census dieser beweglichen ländlichen Gegenstände zum Grunde lag, so fällt es wohl in die Augen, daß sie sämmtlich nicht als Vermögensstücke überhaupt, sondern nur gewissermaaßen als Theile der Grundstücke besteuert wurden. Wie einst nur die ackerbautreibenden Bürger selbst zum tributum verpflichtet gewesen waren, so jetzt nur das productive, ländliche Grundstück: und

372) Lactant. de mort. persec. 23. Agri glebatim metiebantur, vites et arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur (Alles dieses geschah auf dem Lande und bezog sich der Hauptsache nach auf die Grundsteuer). In civitatibus urbanae ac rusticae plebes adunatae..... Interea minuebantur animalia et mortales obibant: et nihilominus solvebantur tributa pro mortuis. L. 6. Th. C. de collat. donat. (11, 20.).... exceptis his, quae in capitatione humana (für servi und coloni censibus adscripti) atque animalium diversis qualicunque concessa sunt, wo auch von ländlichen Grundstücken die Rede ist. Der Census der lebendigen Inventarienstücke überhaupt heißt ebendaselbst animarum descriptio im Gegensatz der terrena; vgl. L. ult. C. de annona (10, 16.) L. 23. C. de agricol. (11, 47.) und außerdem L. 7. Th. C. de bon. proscript. (9, 42.) (Anm. 246.). Wenn Ulpian in L. 4. D. de censib. (50, 15.) blos der Sclaven, nicht auch der Thiere Erwähnung thut, so ist daraus nicht zu schließen, daß damals die Thiere noch nicht angegeben worden wären — vielmehr ging L. 4. §. 9. eod. Quae post censum edictum (lies editum) nata aut postea quaesita sunt, intra finem operis consummati professionibus edi possunt, gewiß hauptsächlich auf Thiere, da die Sclaven erst von einem gewissen Alter an versteuert wurden, — sondern Justinian hat die auf die Thiere bezügliche Stelle weggelassen, weil ein Theil des tributum animarum, ohne Zweifel also die im Justinianischen Rechte nicht mehr vorkommende Thiersteuer, von Anastasius, wie früher auch schon einmal von Constantin, aufgehoben worden war. Laur. Lyd. de mag. 3, 47. Uebrigens hing diese Thiersteuer später, wie es scheint, mit der Mist- und Urinsteuer zusammen, worüber vgl. Anm. 378.

wie ehemals das Vermögen des Römiſchen Bürgers nur als ein erwerbendes, d. h. von ſeinen Einkünften geſteuert hatte, ſo war jetzt auch das Grundſtück nur in ſeiner fruchtbringenden Eigenſchaft ſteuerbar. Indem jedoch dieſe productive Seite des Grundſtücks nur der eine Factor iſt, welcher die Früchte hervorbringt, und als zur Fruchtziehung mitwirkend der Dienſt der freien oder unfreien Bebauer und der Thiere hinzutritt, oder auch, wie dieſes bei den Schafen und ähnlichen Heerden der Fall iſt, die Thiere als das eigentlich Fruchtbringende betrachtet werden müſſen, die aber nur wieder auf Viehtriften gehalten werden können, ſo führte das Princip des jetzigen Cenſus nothwendig darauf, daß auch die Colonen und die landwirthſchaftlichen Thiere mit dem Grundſtück angegeben und verſteuert werden mußten. Analog wird denn auch zu behaupten ſein, daß im alten Cenſus außer den Eigenthümern ländlicher Grundſtücke auch diejenigen Proletarier, welche ſich theils auf den Gütern der Reichern als deren Clienten, theils auf eigenen kleinen heredііs mit dem Ackerbau oder der Viehzucht beſchäftigten, dem tributum unterlagen, worauf ſich auch mehrere Hindeutungen finden[373]), und die tributa der erſtern, vielleicht auch in capita, mochten eben ſo zunächſt an ihre Patronen entrichtet werden und eine Acceſſion zu deren tributis bilden, wie dieſes in der Kaiſerzeit von den damaligen Colonen an ihre Grundherrn geſchah.

Mit Rückſicht darauf, daß die Sclaven und Thiere, nur inſofern auf ihnen der ländliche Erwerb beruhte, ſteuerpflichtig waren, mußte nun auch bei den erſtern Nation, Alter und Ver-

373) Schon beim Cenſus des Servius Tullius wird ausdrücklich hervorgehoben, die Zahl deſſelben ſei zu verſtehen cum his qui in agris erant, Eutrop. 1, 7. Später beſchweren ſich die Tribunen häufig über das tributum und den Kriegsdienſt, welche auf den Landbauern laſteten. Liv. 2, 23. 5, 10.

richtung im Census angegeben werden[374]). Was hier Alter und Verrichtung zu bedeuten haben, erläutert sich von selbst. Nach der Nation aber wurden besonders servi barbari und provinciales unterschieden[375]) und, wie es scheint, nur die ersteren regelmäßig abscribirt, weil sie theils werthvoller waren[376]), theils als starke Menschen vorzüglich zu starker Landarbeit gebraucht wurden[377]). Vermuthlich erst in der spätern Zeit faßte man die Besteuerung dieser zur Landwirthschaft beitragenden lebendigen Wesen von der allermateriellsten Seite auf, nehmlich nach dem Dünger, den sie durch Mist und Urin lieferten, und nun waren alle Personen ohne Unterschied der Herkunft, des Alters und des Geschlechts und eben so die meisten Hausthiere der Steuer unterworfen[378]). Uebrigens werden auch für die

374) L. 4. §. 5. D. de censib. (50, 15.) Vgl. L. 7. Th. C. de bon. proscript. (9, 42.) in Anm. 246.

375) L. 1. Th. C. de aedil. act. (3, 4.) Außerdem waren auch gewisse Nationen in schlechtem Rufe und Sclaven aus ihnen weniger geschätzt, L. 31. §. 21. D. de aedil. edict. (21, 1.), z. B., wie bekannt, die Sardinier, nach Strab. 5, 2. §. 7. p. 224. auch die Corsen; vgl. aber Gronov. de pec. vet. 4, 10.

376) Denn sie sind doch in der Regel als novitia mancipia zu betrachten, über welche L. 37. D. de aedil. edict. (21, 1.) nachzusehen ist.

377) Hiermit scheint in Verbindung zu stehen, daß es in L. 4. Th. C. de excus. artif. (13, 4.) von der den Malern für sich und die Ihrigen ertheilten Immunität von der Kopfsteuer heißt, sie sollten ne servos quidem barbaros in censuali adscriptione profiteri. Savigny Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. 6. S. 336. versteht dieses so, als wenn sie nur für ausländische Sclaven Immunität genießen sollten, nicht auch für einheimische. Dieses scheint aber damit unverträglich, daß die ausländischen weit kostbarer waren. Vielmehr waren die einheimischen wohl überhaupt frei, indem man sie als infructuosi und zu häuslichen Diensten in der Stadt unentbehrlich betrachtete. Kleine Grundstücke vor der Stadt konnten natürlich auch Maler haben.

378) Euagr. H. E. 3, 39...41. Cedren. Hist. comp. Tom. I. p. 357. ed. Paris. p. 626. ed. Bonn. Constantin. Manass. Comp. Chron. v. 3083...3094. p. 63. ed. Paris. p. 133. ed. Bonn. und Andere

dem Census der Grundstücke zugeschriebenen lebendigen Wesen gewisse Werth- oder Classensätze gegolten haben, nach denen sie eingetragen und versteuert wurden.

Fünfter Abschnitt.

Vom Personalcensus und dem tributum capitis.

Weit weniger als über den die Grundstücke und deren Pertinenzen betreffenden Theil des Census sind wir über den Personalcensus unterrichtet. So weit er die Personen als solche betraf, blieb man freilich ohne Zweifel bei den Grundsätzen des alten Census[379]), wenigstens für die Römischen Bürger und so lange der Lustralcensus galt. Censirt wurde man da, wo man einheimisch war, nicht wo man blos wohnte, und jeder mußte sich, namentlich wegen der Kopfsteuer, persönlich gestellen[379*]). Die zu Censirenden gaben aber ihren und ihrer

(vgl. Gothofr. comm. ad L. 1. Th. C. de lustr. coll. 13, 1.). Nach ihnen wurde stercoris et urinae nomine in der Stadt und auf dem Lande eine Abgabe unter dem Namen des χρυσάργυρον von allen Männern, Weibern, Kindern, Bettlern, Freien und Sclaven, im Betrage einer Silbermünze (ἓν ἐξ ἀργύρου νόμισμα) für die Person, und eben so viel von Ochsen, von Hunden und Eseln aber sechs Folles für das Stück entrichtet, bis Anastasius sie abschaffte. Allerdings scheint diese Stadt und Land gemeinsame Steuer mehr mit der lustralis collatio zusammengehangen zu haben, da sie auch alle vier Jahre beigetrieben wurde; aber auf dem Lande trat sie doch wahrscheinlich an die Stelle der bisherigen animalis collatio.

379) Vgl. Verfassung des Serv. Tull. S. 534 flg. Becker Handb. der Röm. Alterth. 2, 2. S. 202 flg. Wir führen daher im Folgenden nur Zeugnisse der Kaiserzeit an.

379*) Die Beweise für beides s. in der Schrift über den Census z. A. der Geb. J. Chr. S. 116 flg. S. 120 flg.

Weiber und Kinder[380]) Namen und Alter[381]) an, und bei dem eigenen Namen auch den des Vaters oder des Patrons sammt der Tribus[382]). Eben diese Grundsätze wird man aber auch beim Provincialcensus und also überhaupt beim Reichscensus angewandt haben, da jene Angaben auch für die Kopfsteuer und die Aushebung von Wichtigkeit waren[383]).

Schwieriger ist die Frage für den Census, insoweit er die zu zahlende Steuer betraf. Waren hier mehrere Classen nach dem Vermögen gemacht, wie im Servianischen Census, oder wurden überhaupt blos die Köpfe der Personen im Census eingetragen? Welche Personen wurden überhaupt censirt und worauf bezogen sich die von ihnen zu machenden Angaben? — Auf alle diese Fragen geben uns unsere Quellen für die erste Kaiserzeit keine genügende directe Auskunft. Da aber der Census dieser Zeit hauptsächlich die Absicht hat, die Abgaben zu reguliren, so würden wir aus den Grundsätzen über die Personalsteuerverpflichtung das Fehlende ergänzen können, wenn wir über diese

---

380) Von den Söhnen Quintil. Decl. 278. Bei den verheiratheten Töchtern war es eine Schmach für den Schwiegersohn, wenn man ihn, weil man sich seiner schämte, im Census nicht nannte oder wieder streichen ließ. M. Senec. Controv. 21.

381) Plin. H. N. 7, 49. 50. (50. 51.)

382) Plin. H. N. 7, 50. Das Abkommen der Sitte, die Tribus dem Namen hinzuzufügen, datirt wohl von der Verordnung Caracalla's, welche alle Einwohner des Reichs für Römische Bürger erklärte und ihnen gewiß nicht auch Tribus anwies. Seitdem gaben die meisten Römischen Bürger im Census keine Tribus mehr an und in Folge davon gerieth natürlich diese ganze Sitte in Verfall.

383) Wegen des Alters sagt Ulpian lib. 2. de censibus L. 3. pr. D. de censib. (50, 15.) Aetatem in censendo significare necesse est, quia quibusdam aetas tribuit, ne tributo onerentur: veluti in Syriis a quatuordecim annis masculi, a duodecim feminae usque ad sexagesimum [quintum] annum tributo capitis obligantur: aetas autem spectatur censendi tempore. An die Stelle der Tribus trat die Vaterstadt.

hinlänglich unterrichtet wären. Dieses ist nun zwar einerseits für die der Kaiserzeit unmittelbar vorangehende und dann wieder für die spätere Kaiserzeit einigermaaßen der Fall; allein gerade aus der Zusammenhaltung dieser verschiedenen Nachrichten ergeben sich bedeutende Schwierigkeiten, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgehen wird.

Wir sahen oben, daß vor den Kaisern in den Provinzen nur von einem stipendium schlechthin die Rede ist, welches zwar materiell in eine Grund- und Kopfsteuer zerfiel, aber noch nicht ausdrücklich so geschieden wurde und wesentlich in einer Vermögenssteuer bestand, die nach dem Census bei verschiedener Größe des Vermögens verschieden ausfiel. Seit den Kaisern dagegen — und zwar reichen die Zeugnisse bis zu Claudius' Zeiten hinauf[383*]) — werden ausdrücklich tributum oder stipendium soli und tributum oder stipendium capitis als erschöpfende Arten des tributum unterschieden, d. h. ohne daß noch von einer andern Art der Steuer, namentlich einer Vermögenssteuer, die Rede wäre; das letztere aber scheint nun nicht mehr nach der Größe des Vermögens sich gerichtet, sondern in einem für jeden

383*) Die übrigen Stellen s. in Anm. 177. — Außerdem D. Lo 62, 3, wo das Haupt der Britannischen Rebellen die Lage der dortigen Provincialen so schildert: Der meisten und größten Güter (κτήματα — vermuthlich derjenigen, welche bisher einheimischen Fürsten gehört hatten) sind wir gänzlich beraubt, von den übrigen entrichten wir Abgaben (τέλη — eigentlich also vectigalia; gemeint sind Annona und Weidegeld); nicht genug aber, daß wir für jene weiden und ackern, wir müssen ihnen auch ein jährliches Kopfgeld entrichten (τῶν σωμάτων αὐτῶν δασμὸν ἐτήσιον φέρομεν . . . κεφαλὰς ὑποτελεῖς περιφέρειν), welches auch für die (zwischen dem einen und andern Census) gestorbenen (Weiber, Kinder, Sclaven) gezahlt werden muß. Das letztere wird dann fast mit denselben Gedanken und Worten, wie bei Lactant. de mort. persec. 23. für seine Zeit, ausgemalt. Ferner Joseph. de bell. Jud. 2, 16. §. 4., wonach Aegypten außer Alexandria sieben und eine halbe Million Einwohner zählte, ὡς ἔνεστιν ἐκ τῆς κατ' ἐκάστην κεφαλὴν ἀπογραφῆς ἀναμῆσασθαι.

Kopf gleichen Satze bestanden zu haben. Als Beweis dafür kann man nicht den Ausdruck tributum capitis selbst anführen; denn dieser ist mit einer Abstufung der Größe der Steuer nach einem Census nicht unverträglich[384]; wohl aber 1) daß Appian (Anm. 40, 276) die Kopfsteuer der Juden der von ihrem übrigen Vermögen entgegensetzt und die erstere, wie wir außerdem wissen (Anm. 276), eine für jeden Kopf gleiche Summe betrug. 2) Daß dieser Steuer Sclaven und sonstige vermögenslose Personen, wie Kinder, eben so gut wie personae sui iuris unterlagen[384*]. Natürlich konnte bei jenen nicht von einer Vermögenssteuer die Rede sein. 3) Diese Steuer lastete späterhin überhaupt auf den Armen, wovon sie auch plebeia capitatio genannt wurde, und jeder, der Grundsteuer zahlte, mochte er auch nur ein Stückchen Acker besitzen, war von ihr befreit[385]. Hätte nun das tributum capitis von der Größe des Vermögens abgehangen und wäre es überhaupt hiernach von Bedeutung gewesen, so würde ein reicher Städter sich ihm leicht durch Ankauf eines kleinen Stücks Acker haben entziehen und dadurch den Schatz in großen Nachtheil bringen können. 4) In den Nachrichten, welche sich uns über die Kopfsteuer erhalten haben, ist nicht von verschiedenen Classen der besteuerten Personen nach ihrem Vermögen die Rede, sondern es wird nur gesagt, daß das Simplum derselben früher von jedem einzelnen Manne und von je zwei Frauen entrichtet wurde, wogegen Gratian bestimmte,

384) Vgl. über das alte Römische tributum in capita Verfassung des Serv. Tull. S. 493 flg.

384*) L. 4. §. 5. D. de censib. (50, 15.) Dio 66, 8. Lactant. de mort. persec. 23. L. 4. Th. C. de excusat. artif. (13, 4.) L. 1. Th. C. de numerar. (8, 1.) L. 7. C. de donatt. (8, 54.) L. 23. pr. C. de agric. (11, 47.), auch Joseph. l. c. Savigny in der Zeitschr. Bd. 6. S. 334 flg.

385) L. 4. C. de agric. (11, 47.) oder L. 14. Th. C. de annona (11, 1.). v. Savigny a. a. O. S. 326. 329. 333.

daß je zwei und je drei Männer (ohne Zweifel ein Jahr um das andere) und je vier Frauen ein Simplum zahlen sollten, mithin die Steuer für die Männer auf zwei Fünftheile, für die Frauen auf ein Viertheil des ehemaligen Simplum herabsetzte[385*]). 5) Auch in den Nachrichten über den Census kommt nichts Ausdrückliches über die Angabe des beweglichen Vermögens vor, wohl aber über persönliche Eigenschaften, welche von der Kopfsteuer gänzlich befreiten, wie Alter, gewisse Beschäftigungen u. s. w.[386]).

Dagegen spricht für die Fortdauer einer Steuer vom beweglichen Vermögen zuvörderst, daß sie früher galt und nicht abzusehen ist, warum die Kaiser sie aufgehoben haben sollten. Sodann die mehrgedachte Stelle des Appian von den Syrern und Cilicern, die offenbar auch von dem Zustande zu seiner Zeit berichtet und zugleich zu beweisen scheint, daß der Ausdruck φόρος ἐπὶ σώμασι, wenn er auch zunächst auf eine Kopfsteuer ging, zugleich eine Steuer vom übrigen Vermögen nach dem Census bezeichnete, zumal da wir von den Syrern aus Ulpian (L. 3 pr. D. de censib.) wissen, daß sie ein tributum capitis zahlten[386*]). Auch stimmt damit überein, daß von den Britannern,

---

385*) L. 10. C. de agric. (11, 47.) v. Savigny a. a. O. S. 324. 366. Der eigenthümliche Ausdruck der Verordnung, daß per singulos viros, per binas vero mulieres capitis norma sit censa, nunc binis ac ternis viris, mulieribus autem quaternis minus pendendi capitis attributum (attributa) est, läßt erkennen, daß bei diesem caput es ähnlich gehalten wurde, wie bei den zu einem Jugum oder caput in diesem Sinne gehörigen Grundstücken. Die dazu gehörigen Personen hafteten solidarisch, so daß derjenige, welcher das Kopfgeld z. B. für die andern beiden Männer mitgezahlt hatte, diese auf Ersatz belangen konnte.

386) v. Savigny a. a. O. S. 336 flg.

386*) Appian. Syr. 49. Nachdem er vorher erzählt hat, daß Pompejus Syrien und die umliegenden Länder ohne Schwertstreich unterworfen habe, fügt er hinzu: nur das Volk der Juden habe Widerstand geleistet, daher seien die Mauern Jerusalems von Pompejus zerstört worden,

höheres tributum gezahlt hätten, als die übrigen Provincialen und sie selbst von ihrem übrigen Vermögen[398]), mit anderen Worten: das Handelsvermögen wurde nur eben so behandelt, wie in dem älteren Census die Luxusgegenstände, und das darauf liegende tributum bildete im Grunde nur einen ausgezeichneten Theil des tributum capitis.

Vergleicht man nun diese scheinbar widersprechenden Argumente, so scheint angenommen werden zu müssen, daß der Ausdruck tributum capitis in einem engern und einem weitern Sinne genommen wurde; im engern bedeutete er ein festes Kopfgeld für alle Köpfe als solche, im weitern aber für die, welche Vermögen hatten, auch eine Quote des Vermögens nach dem Census, aber blos des beweglichen Vermögens, indem er auch in dieser Bedeutung dem tributum soli entgegengesetzt war. In der ganzen frühern Kaiserzeit aber war es Regel, daß die Provincialen beides entrichteten. Späterhin ging jedoch das tributum capitis, so weit es vom Vermögen erhoben wurde, immer mehr in Gewerbesteuern über und blieb überhaupt nur als festes Kopfgeld im engern Sinne für diejenigen bestehen, welche wegen völliger Vermögenslosigkeit oder Armuth keine andere Steuer zahlten, indem man bei den übrigen es gleich mit auf ihre sonstige Steuer rechnete oder ganz aufhob.

Soll aber diese Vermuthung aus dem Gebiete blos äußerlicher Wahrscheinlichkeit in das der innerlichen Erkenntniß erho-

---

398) Uebrigens scheinen gewisse an und für sich zum Handel dienende Sachen, wie Handelsschiffe, schon als solche der lustralis collatio unterworfen gewesen und im Census besonders aufgenommen worden zu sein, wenn sie auch nicht in den Händen von Kaufleuten waren (L. 21. Th. C. de lustr. coll. [13, 1.]), was sich dann aber so erklären würde, wie die Adscription des lebendigen Inventarium zum Census der Grundstücke. Dadurch erhält auch die Stelle des Tacitus erst ihr volles Licht.

ben und damit auch ein den Geiſt befriedigendes Reſultat gewonnen werden, ſo müſſen wir uns wieder des innern Zuſammenhangs dieſer hiſtoriſchen Entwickelung der Römiſchen Steuerverfaſſung bewußt zu werden ſuchen, worauf folgende Betrachtungen uns führen werden.

In Folge der Patrimonialität des Kaiſerregiments, welches, vom Sächlichen ausgehend, durch das Territorium die Perſonen beherrſchte und wonach das Grundſtück eher dem Kaiſer als dem Eigenthümer gehörte, aber auch die Perſon ſelbſt publiciſtiſch-ſächlich unterworfen war, hatte ſich Grund und Boden als zweiter contribuabeler Factor des Staatsdaſeins zur Selbſtändigkeit aus der Perſon hervorgedrängt, aber dieſe noch nicht verdrängt. Demgemäß traten Grundſteuer und Steuer der Perſon vom übrigen Vermögen nebeneinander. Aber die Perſon war nicht mehr, wie im Anfange des Römiſchen Staats, eine politiſch freie, ſondern, wie ſich ſchon aus ihrer Gleichſtellung mit dem Grundſtück ergibt, eine dinglich beherrſchte; daher auch ihre Steuer nicht ein bloßes tributum, ſondern ein tributum capitis, deſſen unterſcheidender Character gerade darin beſteht, daß in ihm die Perſon als ein dinglich Unterworfenes, Fruchtbringendes beſteuert wird[394]). Die bisherige rein obligatoriſche Natur der Vermögensſteuer hatte ſich in eine dinglich beſtimmte umgeſetzt[395]). Damit hing wieder zuſammen, daß nun die

394) Nur verwandt, nicht aber ganz daſſelbe war in der alten Verfaſſung das tributum in capita. Die Verfaſſung des Serv. Tull. S. 490 flg. Die Verwandtſchaft lag darin, daß auch in ihm die Perſon als dem tributum unterworfen angeſehen wurde; die weitergreifende Verſchiedenheit darin, daß die Perſon doch civis deſſelben Staats war und als ſolcher, wenn auch noch ſo tief in ihm ſtehend, doch ihm immer noch perſönlich angehörte, nicht ihm dinglich unterworfen und nicht auf dieſe Weiſe ſteuerbar war.

395) Sehr treffend wird dieſes in der Rede der Bunduica bei Dio 62, 3. ſo bezeichnet: πόσῳ κρεῖττον ἦν, ἅπαξ τισὶ πεπρᾶσθαι μᾶλ-

Perſon ſelbſt als etwas durch Arbeit Fruchtbringendes, mithin auch jede Perſon, Sclaven wie Freie, homines sui wie alieni iuris, Weiber wie Männer, beſteuert werden mußten. Denn dieſe Unterſchiede haben die Macht, den Mann und den homo sui iuris als allein Berechtigten und daher auch Verpflichteten erſcheinen zu laſſen, nur, ſo lange die Perſonen überhaupt ein freies ſelbſtändiges Staatsweſen bilden und in dieſem das Natürliche noch vom Civilrechtlichen beherrſcht wird; iſt das ſelbſtändige politiſche Daſein und zwar zu einer Zeit, wo das ius naturale das Uebergewicht erhalten hat, untergegangen, ſind ſie alle einer dinglich ſie beherrſchenden Gewalt unterworfen, ſo gilt für dieſe im Grunde nur noch das, daß ſie Menſchen (caput, σῶμα) ſind, denen ſie, jedem nach ſeinem Maaß, ihr rechtliches Daſein ſammt der damit verbundenen Erwerbfähigkeit octroyirt und ſchützt, — wofür ſie ihr eben ſteuern müſſen, — und als Menſchen ſchlechthin ſtehen ſie alle gleich[396]); daher denn auch die Steuer den Namen tributum capitis, φόρος ἐπὶ σωμάτων, humana capitatio führt. Das aber, was in ihnen beſteuert wird, iſt, wie früher, nicht ihre innere Perſon, ſondern das, daß ſie etwas werben können, und hiernach, alſo für das Maaß der Steuer, behalten die bisherigen Verſchiedenheiten, jedoch umge-

---

λον, ἢ μετὰ κενῶν ἐλευθερίας ὀνομάτων κατ' ἔτος λυτροῦσθαι. Der Kopfſteuerpflichtige iſt politiſch Sclav und unterſcheidet ſich von dem eigentlichen Sclaven nur dadurch, daß dieſer einmal in die Sclaverei verkauft wird, jener mit der Kopfſteuer ſich gleichſam nur alljährlich von der wirklichen Sclaverei auslöſt.

396) Mit Recht ſagt Hugo Rechtsgeſch. S. 907.: „Die Verſchiedenheit zwiſchen servi und Freien war jetzt nicht mehr völlig ſo groß, wie ehemals; denn beide hatten den Kaiſer über ſich.“ So wird z. B. nun auch die Tödtung des Sclaven als homicidium öffentlich beſtraft, Collat. 1, 3. Sueton. Claud. 25., dem Sclaven ein Klagrecht wider ſeinen Herrn als extraordinäre Beſchwerde geſtattet u. ſ. w. Noch mehr gilt dieſes von den übrigen weniger tief eingreifenden Unterſchieden.

setzt in das rein Natürliche, ihre Bedeutung. Demnach sind jetzt statt, wie ehemals, die homines alieni iuris, die Unmündigen, die noch nichts, und die Greise, die nichts mehr werben können, steuerfrei[397]); das schwächere Weib, ehemals als materfamilias völlig steuerfrei, zahlt nun ebenfalls, aber als die natürliche Hälfte des Mannes, nur halb so viel Steuer, als dieser[398]); für Eheweib und Kinder, die den Mann und Vater zu ihrem natürlichen Haupte haben, zahlt dieser, und eben so für den Sclaven der Herr die Kopfsteuer[399]); die selbständigen Familienväter oder Weiber endlich steuern außer für ihren Kopf selbst, auch für ihre bewegliche Habe, mit welcher zusammen sie werben, nach Verschiedenheit ihres Census. Wie aber jetzt die Grundstücke als selbständig productive Staatselemente von der Person und deren Steuer ausgesondert waren, so mußte auch gewerbsmäßig betriebener Handel und Handwerk besonders besteuert werden[400]). Denn wenn auf dem Lande das Grundstück eine

397) Das Alter scheint in dieser Hinsicht in den verschiedenen Provinzen verschieden bestimmt gewesen zu sein. In Syrien waren Personen männlichen Geschlechts von vierzehn, weiblichen Geschlechts von zwölf Jahren an bis zum sechzigsten Jahre steuerpflichtig. Ulp. L. 3. pr. D. de censib. (50, 15.) Uebrigens geht die Gleichstellung der Ascendenten mit den Descendenten in der Kaiserzeit und in ihren Anfängen schon in den letzten Zeiten der Republik auch durch das ganze Recht. Man denke an die Prästation der Ergate an Eltern und Kinder in der contra tabulas bon. possessio, den annus utilis aller dieser Personen angebotenen B. P., die querela inofficiosi testamenti, die Senatusconsulta Orphitianum und Tertullianum u. s. w.

398) Anm. 385*. Wie auch das Weib sich seit dem Ende der Republik vom Manne emancipirt und die Fesseln des ius civile abgestreift hatte, ist bekannt. Man denke nur an die Geschichte der manus und der tutela muliebris.

399) L. 4. Th. C. de excusat. artif. (13, 4.)

400) Das Princip selbst, nur in anderer Anwendung, bezeugt Paulus L. 22. §. ult. D. ad municip. (50, 1.) Qui foenus exercent, omnibus patrimonii intributionibus fungi debent, etsi possessionem non habeant.

eigenthümliche Productivität besitzt, die eine besondere sächliche Steuer provocirt, so gilt dasselbe in der Stadt von dem zu Handel und Gewerbe verwandten Vermögen. Diese Gewerbesteuer, deren Einführung wir aus diesem und den vorhin angeführten Gründen allerdings schon unter Augustus setzen zu müssen glaubten, war also auch eine der Grundsteuer verwandte unmittelbar sächliche Steuer, indem sie nicht sowohl von dem caput der Person, als von dem Gewerbe, welches sich ein gewisses Quantum von Sachen und Capitalien unterworfen hat, entrichtet wurde[401]; nur unterschied sie sich von der Grundsteuer wesentlich dadurch, daß das zum Handel verwandte Vermögen doch nicht einen selbständigen Staatsbestandtheil ausmacht, wie Person und Grundstück, sondern vielmehr zu dem beweglichen Vermögen, welches im caput seine Einigung hat, gehört; daher auch diese Gewerbesteuer nicht als ein selbständiges tributum erwähnt wird, sondern ohne Zweifel in der ganzen frühern Kaiserzeit als ein bloßer Theil des tributum capitis betrachtet und behandelt wurde.

Nach dieser Ansicht von der Steuerverfassung unter Augustus fällt nun auch auf die spätere Geschichte der Kopfsteuer

---

Vgl. L. 18, §. 23. D. de muner. et honor. (50, 4.) Auch die oben Anm. 224 angeführte Stelle des Dio gehört hieher, da ja auch das in städtischem Gewerbe angelegte Vermögen materiell als ein fruchtbringendes Besitzthum angesehen werden muß.

401) Eine unmittelbare Analogie für eine solche Sonderung des im Handel steckenden von dem übrigen Vermögen läßt sich auch wieder in dem Privatrechte gegen Ende der Republik nachweisen, nehmlich in dem prätorischen Edicte über die tributoria actio. Vgl. besonders L. 5. §§. 15. 16. D. de trib. act. (14, 4.) Eben dahin gehört auch das peculium castrense, bei dem die usus castrenses, und die zurückgefallene dos einer filiafamilias, bei welcher der Zweck, eine Wiederverheirathung möglich zu machen, die factisch-rechtliche Sonderung dieses Vermögensquantums von dem eigentlichen Vermögen herbeiführten.

ein helleres Licht. Das Princip der Steuerverfassung war zu Anfang der Kaiserzeit Geltung des äußerlich sächlichen factischen Vermögenswerths geworden und dieses hatte auf Emancipation der Grund- und einigermaaßen auch der Gewerbesteuer aus der Vermögenssteuer geführt. Aber dieses Princip war erst im Keime eingetreten; es war ihm die Aufgabe gestellt, während des Verlaufs der Kaiserzeit immer mehr überhand zu nehmen und die an sich innerliche alte Vermögenssteuer völlig zu überwinden. Demnach mußte erstens die Gewerbesteuer im Verhältniß zur Kopfsteuer, insoweit in dieser noch die alte Regel der Vermögenssteuer sich darstellte, immer weiter greifen, so daß alles productiv angelegte bewegliche Vermögen von einiger Bedeutung durch Erweiterung der Gewerbesteuer [402]) fast durchgängig der Kopfsteuer entzogen wurde und zur Zeit Constantins, wo überhaupt Handel und städtisches Gewerbe eine verhältnißmäßig mit dem Ackerbau gleich mächtige Erwerbsquelle werden, eine selbständige auf dem Handelsvermögen und der Gewerbthätigkeit als einem besondern Grundstock lastende Steuer, die lustralis collatio, dem tributum capitis sich an die Seite setzte [403]),

402) Nach Tertullian. de fug. in pers. 13. scheinen zu seiner Zeit selbst Budenhalter jeder Art (tabernarii), Fleischer (lanii), Unternehmer von Badeanstalten (gehässig fures balnearum genannt), Spielhalter und Hurenwirthe (aleones et lenones) der Gewerbesteuer unterworfen gewesen zu sein. Wie sehr die damalige Gesetzgebung darauf ausging, alle möglichen Hülfsquellen für das Steuerwesen zu eröffnen, sieht man aus derselben Schrift c. 12. Tanta quotidie aerario augendo prospiciuntur remedia censuum, vectigalium, collationum, stipendiorum. Vgl. Dio 77, 9.

403) Die lustralis collatio verhält sich zu den Anfängen einer Handels- und Gewerbesteuer unter Augustus ungefähr eben so, wie das s. g. peculium adventitium der christlichen Kaiserzeit zu dessen Anfängen unter den ersten Kaisern, wo sie besonders in der einer filiafamilias restituirten dos liegen. Diese Sondererwerbe der homines alieni iuris hatten auch allmählich zugenommen und immer mehr Consistenz in sich selbst gewonnen,

in Folge davon aber auch nur noch die ganz armen oder völlig vermögensloſen Perſonen dem letztern mit einem feſten Satze unterworfen blieben, in welcher Geſtalt wir denn auch die Kopfſteuer in der chriſtlichen Kaiſerzeit finden. Zweitens mußte, was das Verhältniß der Kopf- und Gewerbeſteuer zur Grundſteuer betrifft, die Steuerlaſt ſich immer ausſchließlicher auf die ländlichen Grundſtücke, als das abſolut Sächliche, werfen, was in Verbindung mit dem ſpätern Verfall der Städte zur Folge hatte, daß einerſeits alle diejenigen, welche Grundſteuer zahlten, von der Kopfſteuer frei wurden[404]) und auch außerdem die Kopfſteuer durch Beſchränkung auf die Landbewohner nur noch als ein Acceſſorium der Grundſteuer beſtehen blieb[405]), andererſeits die Gewerbeſteuer endlich ebenfalls abkam[406]).

Man möchte glauben, daß auf die Kopfſteuer die perſön-

---

bis ſie unter den chriſtlichen Kaiſern gar nicht mehr als Vermögen des Vaters, ſondern als bona, quae liberis acquiruntur, betrachtet wurden.

404) S. Anm. 385.

405) Schon unter Dioeletian beſtand die Kopfſteuer der plebs urbana nicht mehr; denn von Galerius wird gemeldet, er habe Stadt- und Landbewohner zu ihr vereinigt. Lactant. de mort. persec. 23. Doch ſchon Licinius ſtellte die Befreiung der Städter wieder her, L. 2. Th. C. de censu (13, 10.). L. 1. C. de capit. civ. censib. exim. (11, 48.) Die Annahme der Fortdauer der Kopfſteuer in den Städten des weſtlichen Reichs beruht auf unſichern Argumenten. Vielleicht rührte die Befreiung der Städter ſchon aus dem Anfang des zweiten Jahrhunderts her, wo überhaupt mit der anhebenden Ausgleichung des Italiſchen und Provincialbodens der Grund und Boden ſich mehr hervorzudrängen anfing.

406) Als eine bloße materielle Ausweichung aus dem Rechte der formellen Vermögensſteuer, wurde ſie von Anaſtaſius, alſo gegen Ende der Kaiſerzeit, wo das Princip der Vermögensſteuer völlig zerſtört war, aufgehoben. Euagr. H. E. 3, 39. Zonar. Ann. 14, 3. Tom. II. p. 54. C. Paris. Auch dieſes zeugt für ihren Urſprung unter Auguſtus. Denn faſt alle ähnlichen damals entſtandenen Ausweichungen aus dem Princip des alten Rechts, wie die vicesima hereditatum, das ganze Recht der Lex Julia et Papia Poppaea u. ſ. w., hörten damals auf.

liche Verschiedenheit der cives Romani, Latini und peregrini von Einfluß gewesen sei. Wenn aber unsere mehrfach ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige Staatsangehörigkeit und die darauf beruhende Steuerpflichtigkeit vom Territorium ausgegangen sei, richtig ist, so konnten jene persönlichen Unterschiede als solche jetzt keine Bedeutung mehr haben, sondern es mußte Alles darauf ankommen, ob der Römische Bürger auch dem Territorium nach frei oder dem Patrimonialprincip der Kaiserherrschaft unmittelbar unterworfen sei. Und dieses finden wir auch bestätigt. Die Römischen Bürger oder Latinen einer Stadt oder eines sonstigen Gemeinwesens auf solum provinciale waren mit der Grundsteuer auch der Kopfsteuer eben so gut unterworfen, wie die peregrinischen oppida stipendiaria oder tributaria, wogegen die cives Romani Italici iuris weder die eine noch die andere zahlten[407]). Zu der vicesima hereditatum stand aber das tributum capitis in keiner besonderen Beziehung. Nach der durch-

407) So die Colonien in den Provinzen. L. 8. §. 7. D. de censib. (50, 15.) D. Vespasianus Caesarienses colonos fecit non adiecto, ut et iuris Italici essent: sed tributum his remisit capitis: sed D. Titus etiam solum immune factum interpretatus est. Ebendaselbst §. 5. D. Antoninus Antiochenses colonos fecit salvis tributis. Von den eigentlichen municipia mußte um so viel mehr dasselbe gelten, da sie der Idee nach nicht Abbilder Roms im Kleinen waren und also auch nicht so leicht als Ausdehnungen des Italischen Bürgerrechts angesehen werden konnten. Vgl. Gell. 16, 13. Eben so von Denen, welche im Einzelnen vom Kaiser oder durch Bekleidung einer Ehrenstelle in einer Latinischen Stadt das Bürgerrecht erhalten hatten. Auf einen Fall der ersteren Art bezieht sich ohne Zweifel die von J. G. Seidl im Anzeigeblatt der Wiener Jahrb. Bd. CII. mitgetheilte Inschrift aus Celeia (dem heutigen Cilli) in Mittel-Noricum. C. IVLIVS. VEPO. DONATVS. CIVITATE. ROMANA. VIRITIM. ET. IMMVNITATE. AB. DIVO. AVG. VIVOS. FECIT. SIBI. ET. BONIATAE. ANTONIAE. CONIVGI. ET. SVIS. Ueber die Befreiung der Colonien mit ius Italicum von der Grund- und Kopfsteuer vgl. Savigny's Abh. über das ius Italicum in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 5. Nr. VI.

aus persönlichen Natur der testamentarischen Beerbung lastete die vicesima sowohl auf provincialen, als Italischen Bürgern[408]). Allerdings sollte sie bei den steuerfreien Römern gleichsam die Stelle des tributum der Provincialen vertreten; aber die Absicht war in dieser Beziehung genaues die, durch sie auch die sonst steuerfreien Italischen Grundstücke zu den Reichsbedürfnissen mit anzuziehen (Anm. 157). Nur zu dem tributum soli stand sie also in dem Verhältniß, daß ein Grundstück, welches einem Römischen Bürger gehörte, nur entweder zur Grundsteuer (wenn es in der Provinz lag) oder zu der vicesima hereditatum (wenn es zum solum Italicum gehörte) angezogen werden konnte[409]), wogegen ein Römischer Bürger der Provinz sein bewegliches Vermögen eben so wohl in der vicesima wie in dem tributum capitis versteuern mußte. Diese scheinbare Unbilligkeit mußten die Römischen Provincialen im Verhältniß zu den peregrinischen mit der Ehre und den sonstigen Vortheilen des Römischen Bürgerrechts compensiren[410]), im Verhältniß zu den Italischen Bürgern aber wurde sie dadurch aufgewogen, daß diese statt der Kopfsteuer andere auf Italien beschränkte Vectigalien vom Verkehr mit beweglichen Sachen, namentlich die centesima

408) Das geht aus Plin. Paneg. 37. 38. Dio 77, 9. klar hervor. Dasselbe gilt nach der Natur der Sache und nach der letzten Stelle von der alten vicesima manumissionum.

409) Die Sache stellte sich also nun so: Hatte ein Italischer Bürger Grundstücke in der Provinz, so mußte er dort sie censiren lassen und davon steuern, der vicesima unterlagen sie nicht. Hatte umgekehrt ein Römischer Bürger der Provinz Grundstücke in Italien, so zahlte er davon sein tributum soli, sie wurden aber in seiner Erbschaft mit versteuert. Ein Peregrine konnte in solo Italico keine Grundstücke erwerben, weil er das ius commercii nicht hatte, und wahrscheinlich erlitt auch das ius commercii der Latinen in dieser Hinsicht eine Beschränkung. Sie zahlten also jedenfalls Grundsteuer, wenn sie Grundstücke hatten.

410) Vgl. Plin. Paneg. 37, 5.

rerum venalium und die quinquagesima von verkauften Sclaven, zahlten. — Als in der späteren Zeit eine eigentliche Gewerbesteuer aufkam, wird man das dieser unterworfene bewegliche Vermögen eben so wohl von der vicesima hereditatum ausgenommen haben, wie früher schon die Provincialgrundstücke, und dieses führte bald ihr gänzliches Eingehen herbei.

Was nun den Census wegen des tributum capitis betrifft, so wird, so lange noch außer dem festen Kopfgelde auch vom beweglichen Vermögen gesteuert wurde, eben so wie früher das gesammte rentirende Vermögen außer den Grundstücken als Einheit abgeschätzt worden sein, wobei auch Capitalien und Schulden in Anschlag kommen mußten. Was aber als rentirendes Vermögen zu betrachten sei, darüber enthielt ohne Zweifel die forma censualis nähere Vorschriften[411]. Sobald aber die Gewerbesteuer als eine sächliche hinzukam, wurden die dem Gewerbe occupirten Sachen besonders und einzeln angegeben und zu dem eigentlichen Census des Vermögens eben so wie die Grundstücke hinzugeschrieben. Daraus erklärt sich der in der Kaiserzeit immer häufiger vorkommende Ausdruck censibus adscribere, der zuletzt, wo aller Census von Sachen sich auf einzelne aus dem Vermögen als juristischer Einheit gesonderte Sachen beschränkte, mit Census selbst gleichbedeutend wurde[412]. Ob man übrigens auch für das tributum capitis Steuerquanta von 100,000 Sestertien zu Grunde legte, gewisse und welche Classenabstufungen

411) Geld, welches man auf Zinsen austhun konnte oder ausstehen hatte, gehörte jedenfalls dahin. Vgl. L. 18. §. 23. D. de muner. et hon. (50, 4.)

412) Tit. Th. U. de censu sive adscriptione (13, 10.) und die von J. Gothofredus im Parat. daselbst angeführten Stellen, auch oben Anm. 367. Bei den coloni und servi adscriptitii bezog sich dieser Ausdruck freilich noch weiter darauf, daß sie zu den Grundstücken hinzugeschrieben wurden, die aber selbst auch censibus adscripta waren.

machte und dieſes dann auch auf die Gewerbeſteuer übertrug, darüber fehlen uns alle Nachrichten.

Von der Zeit der Entrichtung des tributum capitis iſt ſchon die Rede geweſen (Anm. 280). Für die Einnahme deſſelben ſcheint ein beſonderes Municipalamt beſtanden zu haben[413]). Der Betrag des feſten Kopfgeldes iſt unbekannt (vgl. die Beilage).

Sechſter Abſchnitt.

Allgemeines über die Cenſusaufnahme.

Zuletzt ſind noch einige allgemeine Grundſätze und Maaßregeln in Beziehung auf den Cenſus zu erwähnen.

Ein Grundſatz, der ſehr weſentlich zur Ausgleichung des Römiſchen und der Provincial-Cenſus beitragen mußte, war der, daß man ſeit Auguſtus bei den Cenſualabſchätzungen durchgängig die Römiſche Silbermünze (Seſterze und Denare) zum Grunde legte, während früher in den Provinzen nach dem dort üblichen peregriniſchen Münzfuße, in Rom nach dem altcivilrechtlichen As oder ſeit den ſpätern leges censoriae nach Seſtertien cenſirt worden war. Ein ganz ausdrückliches Zeugniß hierfür haben wir freilich nicht. Aber wenn Dio Caſſius Agrippa dem Auguſtus unter Anderem den Rath ertheilen läßt, es ſolle in Zukunft kein Land mehr ſeiner eigenen Münze, Gewichte und Maaße, ſondern alle der Römiſchen ſich bedie-

413) L. 18. §. 8. D. de muner. (50, 4.) Arcadius Charisius: Qui annonam suscipit vel exigit, vel erogat, et exactores pecuniae pro capitibus personalis muneris sollicitudinem sustinent. Die decaproti und icosaproti erwähnt er beſonders in §. 26., weshalb man dieſe capita nicht für Steuerhufen nehmen darf.

nen[414]), wenn wir aus dem Evangelium vom Zinsgroschen wissen, daß die Juden und so denn wohl ohne Zweifel auch die übrigen Provincialen ihre Steuer in Römischer Münze entrichteten[415]), und diese überhaupt seit Augustus im Reiche die übliche Münze war[416]), für welche es auch schon in den Provinzen Münzstätten gab; wenn andererseits alle in der Verfassung in Betracht kommenden Geldsummen seit Augustus in Sesterzen und Denaren ausgedrückt und selbst aus der ältern Zeit stammende Assummen auf denselben Betrag in Sesterzen umgesetzt wurden[417]): so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch im Census sowohl Italiens als der Provinzen hinfort nach dem Römischen Silbermünzfuß abgeschätzt wurde.

Die Abschätzung geschah zwar zunächst von dem Censirten selbst[418]), aber unter Aufsicht des Censors, und dieser zog erforderlichen Falls Kunstverständige (aestimatores) zu[419]).

Das Angeben im Census nannte man jetzt gewöhnlich edere, deferre, das Eintragen referre[420]). Jenes mußte auch jetzt noch eidlich geschehen[421]); doch wird auch von den Gehül-

414) Dio 52, 30.

415) Matth. 22, 19...21. Mark. 12, 14...17.

416) Was auch wieder aus den Evangelien und sonstigen Zeugnissen erhellt. Vgl. Winer bibl. Realwörterbuch u. d. W. Denar. Bd. 1. S. 312. und die dort gegebenen Nachweisungen.

417) Verfassung des Serv. Tull. S. 167.

418) L. 4. pr. D. de censib. (50, 15.)

419) Senec. epist. 95. Diese Aestimatoren traten wohl an die Stelle der alten iuratores, Plaut. Poen. prol. 55. Trin. 4, 2. v. 30. vgl. Mommsen die Röm. Tribus S. 21. 28., der aber Liv. 39, 44. irrig hieher zieht, über dessen richtige Lesart s. Verfassung des Serv. Tull. S. 506. Auch ist kein Grund vorhanden, diese iuratores mit den curatores tribuum für identisch zu halten.

420) Die Stellen hat Gronov. de pec. vet. 3, 4. gesammelt.

421) Des Eides beim Census gedenkt noch in der spätern Kaiserzeit Basil. epist. 305. Ueber die Zeit der Republik: Verfassung des Serv. Tull. S. 574. Becker Röm. Alterth. 2, 2. S. 202.

sen, welche die Censusangaben zunächst aufnahmen, wegen der Richtigkeit dem Censitor ein Eid haben abgelegt werden müssen[422]). Um dem Censitor für die Befolgung der forma censualis offenen Gehorsam zu verschaffen, dienten vermuthlich jetzt wie früher willkührliche Multen[422*]). Wer aber ein censuspflichtiges Besitzthum verheimlichte, verlor es ohne Zweifel nach der lex censui censendo von jeher als commissum an den Staat, wie dieses ja auch bei den Vectigalien galt; doch war es bei Grundstücken hinlänglich, daß die Sache vom Besitzer, wenn auch nicht vom Eigenthümer, angegeben wurde, weil sie als solche dem Census unterlag[423]). Außerdem wurde die betrügliche Entziehung der Steuer mit der Strafe des Vierfachen, die nicht dolose, oder wenn das Vergehen nicht von der Art war, daß Confiscation auf demselben stand, z. B. der Steuerpflichtige nur die Eigenschaften des Grundstücks nicht richtig angegeben hatte, mit der des Doppelten belegt[424]). Berichtigung eines begangenen

---

422) Diesen mußten schon die Latinischen Colonialcensoren den Römischen Censoren leisten. Liv. 29, 15. Aber auch die alten Censoren selbst schworen, daß sie bei ihren Amtsverrichtungen nichts aus Gunst oder Haß thun, sondern gewissenhaft im Interesse des Staats verfahren würden, Zonar. 7, 19., und vielleicht ging auch dieser Eid auf die jetzigen kaiserlichen Censitoren über.

422*) Cic. de rep. 2, 35.

423) Daher sagt Ulpian L. 4. §. 4. D. de censib. (50, 15.) Si, cum ego fundum possiderem, professus sim, petitor autem non fuerit professus, actionem illi manere placet.

424) Fragm. de iur. fisc. §. 18., welcher zugleich vom Census und von Vectigalien spricht und folgendergestalt theils berichtigt, theils ergänzt werden muß: Capite legis censoriae cavetur, ut tunc tantum, cum quid praestatur, cuius rei omissa professio intra commissis tatut. (commissis statutum) quinquennium locum dat fisco, earum rerum nomine, quae per fraudem fisco ablatae sunt, vel professioni subtractae, quadruplum fisco dependatur; alias duplum. Vgl. die von den Herausgebern zu dieser Stelle citirten Parallelstellen und Plin. Paneg. 40. Alius ut contumacibus irasceretur, tarditatemque solvendi dupli

Irrthums machte straffrei, und wer irrig einen Irrthum begangen zu haben glaubte, wurde ebenfalls nicht gestraft[425]). Was aber noch vor Beendigung des ganzen Census hinzuerworben war, mußte auch noch angegeben werden[426]). Die alte Strafe dessen, der sich dem Census ganz entzogen hatte, — Verkauf in die Fremde mit Einziehung seines Vermögens — war schon zu Anfang der Kaiserzeit abgekommen[427]). Man nahm den Census seiner Grundstücke auch ohne seine Zuziehung auf, den er dann anerkennen mußte[428]); im Uebrigen galten wohl die gewöhnlichen Strafen für die Entziehung des Einzelnen. Daß Jemand etwas Fremdes in seinem Census angegeben hatte, präjudicirte natürlich dem dritten Eigenthümer nicht[429]), blieb aber an dem, der auf diese Weise das wahre Rechtsverhältniß verdunkeln wollte, nicht ungeahndet[430]). Alle falschen Angaben in einem frühern Census verloren aber ihre Rechtswirkung

---

vel et quadrupli irrogatione mulctaret — woraus hervorgeht, daß diese Strafen schon vor Trajan eingeführt waren. Vgl. Sueton. Cai. 38. (Eine andere Herstellung des Paragraphen, die mir aber weniger befriedigend scheint, hat jetzt Lachmann in der dritten Göschen'schen Ausgabe versucht.) Uebrigens muß man sich die Strafe so denken, daß die dem Census entzogene Sache zum vierfachen oder doppelten Betrage aufgenommen und so während der ganzen Censusperiode versteuert wurde.

425) L. 4. §. 10. D. de censib. (50, 15.)

426) L. 4. §. 9. eod. — Caligula scheint dieses ungerechter Weise auch auf das erst nach Beendigung des Census hinzuerworbene erstreckt zu haben. Sueton. Cai. 38. Arguebat et perperam editos census, quibus postea quacunque de causa quidquam incrementi accessisset.

427) Vgl. Dionys. 4, 15. Ulpian 11, 11. führt sie wohl nur als gesetzlich noch bestehend an.

428) L. 3. C. de censib. (11, 57.)

429) Diocletian in L. 7. C. de donatt. (8, 54.) Vgl. L. 4. eod. Cic. pro Flacc. 32.

430) Senec. de benef. 1, 3. von den Dichtern, welche Götter unter falschen Namen oder Eigenschaften einführen: nec illis fraudi est, si aliud quid in censum detulerunt.

mit dem neuen Cenſus[431]). Endlich lag es in der Natur des kaiſerlichen Rechts, welches die Billigkeit des obrigkeitlichen Edictsrechts in ſich aufgenommen hatte, daß bei den zu machenden Angaben nicht auf den Buchſtaben der forma censualis geſehen wurde, ſondern nur das, was dem Steuerpflichtigen wirklichen Genuß und Ertrag gewährte, angegeben werden mußte; doch bedurfte es dann einer Cognition des Cenſitor[432]).

Bis zum neuen Cenſus mußte nun aber nach dem bisherigen geſteuert werden, ohne daß Abgang oder Zugang von Einfluß war[433]). Daher die Beſchwerden, daß auch für ſchon geſtorbene Menſchen oder Thiere die Steuer habe entrichtet werden müſſen[434]). Da nun in der Zeit von zehn Jahren viele wichtige Veränderungen vorkommen konnten, ſo wird ſchon frühzeitig dadurch einigermaaßen geholfen worden ſein, daß der Kaiſer auf Bitten der Betheiligten durch zuverläſſige Männer[434*]),

---

431) L. 2. D. de censib. (50, 15.)

432) L. 4. §. 1. D. de censib. (50, 15.) Illam aequitatem debet admittere censitor, ut officio eius congruat, relevari eum, qui in publicis tabulis delato modo frui certis ex causis non possit. Quare et si agri portio chasmate perierit, debebit per censitorem relevari. Si vites mortuae sint vel arbores aruerint: iniquum, eum numerum inseri censui. Quodsi exciderit arbores vel vites, nihilominus eum numerum profiteri iubetur, qui fuit census tempore, nisi causam excidendi censitori probabit. Vgl. L. 1. Th. C. de censit. (13, 11.) mit Gothofredus.

433) Das, wie es ſcheint, ſprichwörtliche sub lustrum censeri germani est negotiatoris (Cic. ad Attic. 1, 18 fin.) hat wohl den Sinn: Ein rechtſchaffener Kaufmann läßt ſich gern erſt gegen Ende des Cenſus cenſiren, damit ſeine Angabe möglichſt der wirkliche Ausdruck ſeines Vermögens für das nächſte Quinquennium ſei, er nicht reicher und nicht ärmer nach dem Cenſus ſcheine, als er wirklich iſt.

434) Dio 62, 3. Lactant. de mort. persec. 23.

434*) Eben ſo wie die Cenſitoren ſollten ſie spectabiles und probatissimi viri ſein. L. 13. Th. C. de indulg. debit. (11, 28.)

welche außerordentlicher Weise in einzelne Provinzen oder Städte abgeordnet wurden, den Census revidiren und verbessern ließ. Häufiger mußte diese Maaßregel werden, als die Einfälle der Barbaren oft ganze Länderstrecken verwüsteten und noch öfter die Bestechlichkeit der Censoren einen sehr ungerechten Census und eine unbillige Vertheilung der Steuern hinterließ. Doch scheinen erst im Constantinischen Zeitalter die peraequatores und inspectores als ein regelmäßiges Institut hieraus hervorgegangen zu sein, ohne Zweifel im Zusammenhange mit der nun 15jährig werdenden Censusperiode[435]).

Wie früher[436]), war auch jetzt Profession durch die gewöhnlichen Stellvertreter, Vormünder und Procuratoren zulässig, außer wenn die Person selbst Gegenstand der Steuer war (Anm. 379 flg.). Häufig bedienten sich Wohlhabendere dazu ihrer Freigelassenen[437]).

Die Vollendung des Census, welche ehemals das Lustrum bezeichnete, scheint nach Uebergabe der Censusbücher an den Censitor durch Ausstellung der letzteren bekannt gemacht worden zu sein[438]) und die Betheiligten hatten später von da ab noch eine

---

435) J. Gothofr. Parat. ad Tit. Th. C. de censit. (13, 11.) Gruter. 361, 1. Vor dem vierten Jahrhundert findet sich meines Wissens keine Nachricht von diesem Amt.

436) Verfassung des Serv. Tull. S. 542.

437) Bei verwandten Professionen kommen sie vor: Cic. ad Attic. 13, 33 init. Oblig. praed. num. 1. 6. 15. 30. 35. 38. 41. Doch werden in dieser Urkunde auch Söhne, Sclaven und dritte Freigeborene als stellvertretende Professionen erwähnt. Vgl. auch L. 3. C. de censib. (11, 57.) Es versteht sich, daß der Eid außer bei bevormundeten Personen vom Vertretenen selbst geleistet werden mußte.

438) L. 5. Th. C. de censu (13, 10.)...ex die clausi renuntiatique census. Tertullian. adv. Marc. 4, 36...nemo facile ignorari de genere potuisset, vel de recentibus Augustianis censibus, adhuc tunc fortasse pendentibus. L. 4. Th. C. de censit. (13, 11.) Quare

gewiſſe Zeit, um ſich über erlittene Unbill beim Statthalter der Provinz zu beſchweren[439]). Die Bücher ſelbſt hießen libri, und ſo lange ſie noch überwiegend Erztafeln waren, auch tabulae publicae censoriae[440]) (ſpäter censuales), vasaria publica[441]), von ihrer Größe codices und paginae, oder polyptycha, jedoch auch nach einer andern Einrichtung volumina, und weil ſie ſpäter, wie andere werthvolle Urkunden, mit eingebeizter Schrift geſchrieben zu werden pflegten, encautaria publica oder censualia[442]). Der mittelalterige Ausdruck catastra oder catasta, welchen Ducange belegt, ſcheint von capitastra, d. h. davon, daß ſie die Steuerhufen und capita enthielten, herzukommen[443]). Nach einem unbekannten Senatusconſult, welches Marcellus anführt, genoſſen ſie als Beweismittel noch den Vorzug vor Zeugen[444]). Uebrigens wurden von den Cenſusrollen in der Regel drei Exemplare angefertigt, eins für das

---

cum fuerint traditi codices et completa peraequatio.. vgl. L. 4. §. 9. D. de censib. (50, 15.)...intra finem consummati operis.

439) L. 4. Th. C. de censit. (13, 11.)

440) Cic. Cluent. 15. Lex Jul. munic. v. 148 seqq. Doch nannte man tabulae censoriae auch die commentarii censorum, welche die Anweiſungen über die cenſoriſchen Geſchäfte und geſchichtliche Notizen über die Cenſuren und Cenſus enthielten. Varr. de L. L. 6, 9. §. 86. Dionys. 1, 74. 4, 22.

441) Plin. H. N. 7, 50. (49.) L. 12. Th. C. de censit. (13, 11.) Cassiodor. Var. 7, 45. Sie enthielten nehmlich vasa in der Bedeutung von Vermögen, vgl. convasatis rebus und Gothofr. ad L. 12. cit.

442) J. Gothofr. Parat. ad Th. C. de censu (13, 10.) und ad L. 1. Th. C. de veter. (7, 20.)

443) So J. Gothofr. Parat. cit. mit Berufung auf die altfranzöſiſche Schreibart capdastre. Anderwärts ad L. 8. Th. C. de censu (13, 10.) leitet er das Wort ſicher irrig von καταστρώννυμι ab.

444) L. 10. D. de probat. (22, 5.) Vgl. Symmach. ep. 1, 27. Unter den Neuern Forner. Select. 3, 2. in Otto's Thesaur. Tom. II. p. 84. Beſonders wichtig waren ſie bei Grenzſtreitigkeiten. L. 11. D. fin. regund. (10, 1.)

ſtädtiſche Archiv[445]), eins für den Statthalter der Provinz[446]) und das dritte für das Reichsarchiv in Rom[447]). Zur Ergänzung dienten für alles öffentlich vermeſſene Land die darüber in Erz aufgenommenen agrimenſoriſchen Karten, wovon ſich auch ein Exemplar in der Stadt, das andere im Reichsarchiv befand[448]).

Dem Cenſus und der Steuer unterworfen waren im Allgemeinen alle Perſonen und Grundſtücke, hinſichtlich der Grundſteuer namentlich auch die Städte und Corporationen[449]); ſelbſt die Kaiſer, obgleich an ſich eximirt, erklärten öfter, um des guten Beiſpiels willen, ſie von ihren Domänen entrichten zu wollen[450]). Doch gab es zahlreiche Immunitäten, theils für

---

445) Orell. Inscr. 155., wonach die Decurionen von Bargilum in Spanien dem Arabinus, Prieſter der Roma und des Auguſtus in ihrer Stadt, ob curam tabularii censualis fideliter administratam eine Statue beſchloſſen haben. Ueber dieſes Amt der tabularii urbium vgl. J. Gothofr. ad L. 1. 5. Th. C. de tabulariis (8, 2.). L. 1. Th. C. de censu (13, 10.). Civitatum ac provinciarum encautaria werden unterſchieden L. 8. Th. C. eod. Daß auch ſchon vor der Kaiſerzeit jede Stadt in Italien ihr eigenes Cenſualarchiv hatte, zeigen die Stellen in Anm. 440.

446) Auf das Archiv des Galliſchen Cenſus bezieht ſich Dio 59, 22. (für die Zeit des Caligula) vgl. mit Exc. 85. in Mai Nov. Collect. script. vet. Tom. II. p. 204. Auf das in Judäa Tertullian. adv. Marc. 4, 19. Ueber die Allgemeinheit dieſer Einrichtung L. 8. Th. C. de censu (13, 10.). Ueber die dieſem Kataſter vorgeſetzten tabularii provinciarum L. 5. Th. C. de tabular. (8, 2.) L. 5. Th. C. de iis, quae administr. (8, 15.)

447) Tertullian. adv. Marc. 4, 7. Chrysost. Serm. in natal. Christi §. 2. Tom. II. p. 356. C. ed. Montf. Vgl. Ueber den Cenſus z. B. der Geb. J. Chr. S. 77.

448) Frontin. p. 16. Sicul. p. 24. Hygin. p. 193. Goes.

449) Man ſieht dieß aus Auguſtus' Drohung, auch in Italien die Grundſteuer einzuführen, Dio 56, 28. *τά τε τῶν ἰδιωτῶν καὶ τὰ τῶν πόλεων κτήματα ἀπογραψομένους.*

450) Valentinian II. L. 8. Th. C. de censu (13, 10.). L. un. Th. C. de immun. conc. (11, 12.) Ueberhaupt Tit. C. de collat. fundor. fisc. (11, 73. Tit. C. de privil. dom. Aug. (11, 74.) Daß Augu-

ganze Städte oder sonstige Gemeinen, auf alten Bündnissen oder ausdrücklichen Verleihungen beruhend, die dann natürlich, wenn auch im Verleihungsbriefe die Bürger als mit der Wohlthat betheiligt genannt waren, auch auf die Nachkommen übergingen[451]), theils für einzelne Personen oder Grundstücke, von denen nur die letzteren, wenn nicht blos für eine bestimmte Zeit ertheilt, ebenfalls stets fortdauerten[452]).

Die Römischen Juristen, welche vom Census handelten, versäumten nicht, die einzelnen civitates immunes namentlich aufzuführen, von denen Justinian diejenigen, welche auch zu seiner Zeit noch diese Wohlthat genossen, uns erhalten hat[453]). Eben so nahmen sie auch die Colonien mit Italischem Rechte auf, weil sie, obgleich an sich nicht immunes und vom Census befreit, wenn sie nicht auch dieses Recht erhalten hatten (da sie sonst die vicesima und die übrigen Italischen Abgaben entrichteten)[454]), doch von der Grund- und Kopfsteuer frei waren. Das Verzeichniß der einen und der andern Art von Städten ließe sich leicht für die frühere Zeit vervollständigen[455]), wenn dieses für unsern Zweck von Interesse wäre.

Die Immunitäten einzelner Personen beruhten nach dem

---

stus sein Vermögen in dem Census von 743 angegeben haben soll (eine unbegreiflich unpolitische, mit der Besteuerung der Grundstücke, die jedermann als Domänen kannte, nicht zu vergleichende Maaßregel!), beruht nur auf einer irrigen Auslegung von Dio 54, 35. Der Census zur Zeit der Geburt Jesu Christi S. 38.

451) L. 4. §. 3. D. de censib. (50, 15.)

452) L. 3. §. 1. D. eod.

453) L. 1. 8. D. de censib. (50, 15.)

454) Vgl. Anm. 154.

455) Ueber die immunes, welche übrigens theils liberae, theils unterworfene Städte sein konnten, vgl. Spanhem. Orb. Rom. 2, 10. 19., der jedoch bei weitem nicht alle Beispiele anführt; über die mit ius Italicum Walter Rechtsgesch. §. 301.

Rechte der spätern Kaiserzeit wieder theils auf allgemeinen Grundsätzen, so daß sie für ganze Classen eintraten, wie die Befreiungen von der Kopfsteuer nach dem Alter oder gewissen Beschäftigungen, theils auf speciellen Gnadenverleihungen[456]). Aus der frühern Kaiserzeit ist uns aber darüber zu wenig bekannt[457]), als daß es sich einer Zusammenstellung der dürftigen Notizen verlohnte.

Daß die Gewissensmarter im Kampf mit dem Eigennutz, die gezwungene Aufdeckung aller Vermögensverhältnisse und die sonstigen Plackereien, welche mit dem Census verbunden waren, eben so sehr wie die schwere Vermögenssteuer selbst auch im Römischen Reiche tief empfunden wurden, bedarf kaum des Beweises. Gewiß bedurfte es des Siegerglanzes und der Machtfülle des Augustus, um den Census im Römischen Volke selbst nach mehr als 40jähriger Unterbrechung wieder herzustellen und über das ganze Reich zu verbreiten (Anm. 80, 81), und nach den gemachten Erfahrungen wagte doch auch er aus Besorgniß vor Unruhen seinen zweiten Census nur auf beschränkte Weise abzuhalten (Anm. 82, 152). Nachdem man sich aber schon wieder an das Unvermeidliche gewöhnt hatte, klagt noch Claudius (Anm. 151) über die große Schwierigkeit des Unternehmens selbst in Italien, wo doch der Census nicht zum Zweck einer gehässigen Zwangssteuer gehalten wurde. Für die Provinzen, besonders die der Sclaverei noch ungewohnten, war aber die Einführung

456) Man vgl. überhaupt J. Gothofr. Parat. Th. C. de immunit. concessa (11, 12.). L. 4. Th. C. de censu (13, 10.).

457) Nur den allgemeinen Grundsatz hat Justinian in die Pandekten aufgenommen, daß alle die vielen Excusationen von persönlichen Verpflichtungen an den Staat nicht auch von der Steuer befreien. L. 6. §. 4. 5. L. 18. §. 21...24. D. de muner. et hon. (50, 4.) L. 8. §. 3. L. 10. pr. L. 11. D. de vacat. et excus. (50, 5.) Tit. C. de muner. patr. (10, 41.)

und Durchsetzung des Census fast regelmäßig nicht ohne gefährliche Aufstände möglich (Judäa Act. apost. 5, 37., die Cliten Tacit. A. 6, 42., Gallien Anm. 120., Britannien Anm. 383*). So brach die Noth oft Eisen; aber das mehr als eiserne Römische Joch achtete auch der Noth nicht und als das Institut in der Gewohnheit der Sclaverei festgewurzelt war, begnügte man sich, die jedesmalige Calamität zu beklagen, die mit dem Census über die Städte des Reichs kam (Anm. 123). Dennoch läßt sich zuversichtlich behaupten, daß es nicht möglich gewesen wäre, diese Einrichtung, die auch das Römische Reich überdauerte, durchzuführen, wenn nicht die Vermögenssteuer, die ohne Census nicht denkbar ist, die gerechteste unter allen Steuern wäre.

Beilage.

Ueber das δίδραχμον der Juden bei Matth. 17, 24...27.

Unserer Untersuchung über das tributum capitis (S. 200) könnte der Vorwurf gemacht werden, daß darin auch nicht einmal der Versuch gemacht worden, die Höhe desselben, so weit es in einem festen Kopfgelde für die Person bestand, zu bestimmen, obgleich sich doch dafür wenigstens Ein, die Juden betreffendes, Zeugniß in der oben angeführten Stelle erhalten habe. Matthäus erzählt hier nach der Lutherschen Uebersetzung: „24. Da sie nun gen Capernaum kamen, gingen zu Petro, die den Zinsgroschen einnahmen (οἱ τὰ δίδραχμα λαμβάνοντες) und sprachen: Pflegt euer Meister nicht den Zinsgroschen (τὰ δίδραχμα) zu geben? 25. Er sprach: Ja. Und als er heim kam, kam

ihm Jesus zuvor und sprach: Was dünkt dich, Simon? Von wem nehmen die Könige auf Erden den Zoll oder Zinse? (οἱ βασιλεῖς τῆς γῆς ἀπὸ τίνων λαμβάνουσιν τέλη ἢ κῆνσον;) von ihren Kindern (υἱῶν) oder von Fremden (ἀλλοτρίων)? 26. Da sprach zu ihm Petrus: Von den Fremden. Jesus sprach zu ihm: So sind die Kinder frei. 27. Auf daß wir sie aber nicht ärgern, so gehe hin an das Meer und wirf die Angel, und den ersten Fisch, der heraufkömmt, den nimm: und wenn du seinen Mund aufthust, wirst du einen Stater finden; denselben nimm und gieb ihn für mich und dich."

Wäre unter der hier erwähnten Abgabe das tributum capitis zu verstehen, welches die Juden dem Römischen Kaiser zahlten, so wüßten wir den Betrag desselben genau; denn zwei Drachmen sind bekanntlich zwei Römischen Denaren gleich und ein Stater beträgt vier Drachmen; daß aber die Person zwei Drachmen zu zahlen hatte, geht theils aus dem Namen der Steuer und der sie einfordernden Beamten in V. 24, theils daraus hervor, daß Jesus für sich und Petrus einen Stater bezahlte. Allein daß wir dabei an die Römische Kopfsteuer zu denken haben, ist keineswegs ausgemacht. Fast alle neuern Ausleger beziehen die Abgabe auf die Tempelsteuer, welche alle Israeliten über 20 Jahr zu erlegen hatten und welche erwiesener Maßen einen halben Sekel oder zwei Attische Drachmen betrug (2 Mos. 30, 13. 2 Kön. 12, 4. 2 Chron. 24, 6. Joseph. Ant. Jud. 18, 9. §. 1. de bell. Jud. 7, 6. §. 6.). Einige ältere Exegeten (vgl. Wolfs Curae ad h. l.) haben aber darunter entweder die Römische Kopfsteuer oder eine an den König Antipas zu entrichtende ähnliche Steuer verstanden.

Wir würden diese letztere Meinung nicht der Berücksichtigung werth halten, wenn sie nicht neuerlich von Wieseler Chronol. Synopse der Evgng. S. 264...271. aufs Neue mit Scharf-

ſinn und Geſchick vertheidigt worden wäre und den gewöhnlichen Erklärungen der Anhänger der entgegengeſetzten Anſicht gegenüber auch beifallswürdiger erſcheinen könnte.

Nachdem nehmlich Wieſeler zunächſt die Möglichkeit ſeiner Meinung, daß unter dem Didrachmum die Römiſche Kopfſteuer zu verſtehen ſei, durch Hinweiſung auf andere Abgaben der Juden, welche ſie in gleichem Betrage an die Römer oder ihre eigenen Könige und an den Tempel zu entrichten hatten, und auf das gerade Aufgehn eines Didrachmum in zwei Römiſchen Denaren, der Cenſusmünze, nachzuweiſen verſucht hat, verwirft er mit Recht die gewöhnliche Erklärung, welche ungefähr darauf hinausgeht, Jeſus halte ſich als Gottes Sohn um ſo mehr für ſteuerfrei, da es ſchon Königsſöhne ſeien, indem damit ein dem Text fremder Gedanke in die Schlußfolgerung hineingetragen und auch die Freiheit des Petrus nicht erklärt werde. Aber auch wenn man mit dem Heidelberger Paulus Jehovah als König von Paläſtina und ſo den Gottesſohn zugleich als einen Königsſohn gedacht annehme, ſtehe entgegen, daß Jehovah doch nirgends im A. T. und am wenigſten von Jeſus ſelbſt als ein König der Erde, wie die übrigen Könige, von denen hier die Rede iſt, aufgefaßt werde. Beide Auslegungen müßten ferner den Begriff κῆνσος, eine eigenthümlich Römiſche Einrichtung, ungebührlich zu einem ganz allgemeinen Begriff abſchwächen, um auch die Tempelſteuer darunter begreifen zu können.

Seine eigene Meinung ſtützt Wieſeler vorzüglich eben darauf, daß hier nach Ausweis des Worts κῆνσος und der gewöhnlichen Bedeutung von βασιλεῖς τῆς γῆς, worunter man vor Allem die Römiſchen Kaiſer zu verſtehen habe, nur von einer Römiſchen Abgabe, der Kopfſteuer, die Rede ſein könne. Wenn aber Jeſus ſich und Petrus als Königsſöhne für nicht dazu verpflichtet halte, ſo beruhe dieſes auf der ſchon im A. T. vorkom-

menden, im N. T. nur mehr vergeistigten Vorstellung, daß der wahre Gottgelehrte und Gott fürchtende Mann, namentlich der Priester und Rabbi, ein Sohn und Genosse der Könige, ja noch mehr als das sei.

Ich halte diese Erklärung besonders aus zwei Gründen für durchaus unzulässig. Erstens kann unter δίδραχμον unmöglich das Römische tributum capitis verstanden werden, weil dieses, wie Matth. 22, 19. (vgl. Mark. 12, 14...17.) selbst beweist, in Röm. Denaren entrichtet wurde (s. oben S. 192). Wollte man aber sagen, es werden wohl auch Drachmen von den Steuereinnehmern angenommen worden sein, weil sie denselben Werth hatten, wie die Denare, so konnte — eine solche Vergünstigung in einzelnen Fällen auch angenommen, wiewohl dafür gar nichts spricht — doch die Kopfsteuer selbst nicht, wie hier geschieht, τὰ δίδραχμα, die Steuereinnehmer nicht οἱ τὰ δίδραχμα λαμβάνοντες genannt werden. Um so mehr aber muß hierunter die einheimische, — von Römischem Standpunct aus angesehen — peregrinische Tempelsteuer der Juden verstanden werden, als dieselbe, wie auch Joseph. l. c. zeigt, eben so nach festem Sprachgebrauch den Namen τὸ δίδραχμον führte, wie man umgekehrt das Römische Tributum κῆνσος, den Denar, worin es gezahlt wurde, τὸ νόμισμα τοῦ κήνσου nannte. Matth. 17, 25. 22, 17. 19. Mark. 12, 14. — Zweitens würde Jesus nach dieser Erklärung, wenn seine Schlußfolgerung richtig sein soll, sich und die Seinigen im Widerspruch mit Joh. 18, 36. 37. 17, 16. Luk. 22, 25 flg. zu Söhnen irdischer Könige machen.

Der wahre Sinn der Stelle, den freilich auch die gewöhnliche Auslegung verfehlt, ist vielmehr folgender. Offenbar will der HErr dem Petrus ihre beiderseitige Stellung zu der geforderten Steuer an den alttestamentlichen Gott und König Israels — denn eine solche war die s. g. Tempelsteuer (2 Mos. 30, 12...16. Joseph.

Ant. 18, 9. §. 1. τότε δίδραχμον τῷ θεῷ καταβάλλειν) — zunächst durch ein Gleichniß deutlich machen, welches von den weltlichen Reichen entlehnt ist. Er sagt: Die weltlichen Könige — worunter allerdings vor allen die Römischen Kaiser, obgleich sie nicht allein, zu verstehen sind — von wem nehmen sie Zoll (τέλος, vectigal) oder Steuer (κῆνσος, tributum) — die beiden Hauptarten der Römischen und überhaupt aller Staatsabgaben, von denen jene allein auf den Römischen Bürgern Italiens, diese und jene auf den Provinzen lastete *) — von ihren Söhnen, die eben als solche an der Herrschaft Theil nehmen, oder von Fremden, d. h. Unterthanen, die nicht dem regierenden Hause angehören? Ist es nicht so, daß nur von Fremden? Nun, wenn dieses schon für weltliche Reiche als in der Natur der Sache begründet von Jedermann zugegeben wird, so muß es auch in Gottes schlechthin gerechtem und weisem Reiche gelten, d. h. das Steuergesetz in 2 Mos. 30. dahin ausgelegt werden, daß die Söhne des HErrn und Königs Israels von der Steuer ausgenommen sind. Mit den Worten Ἄρα γε ἐλεύθεροί εἰσιν οἱ υἱοί macht also Jesus die Anwendung vom Gleichniß auf die Sache selbst, und es sind daher hier Freiheit von der Gottessteuer und Söhne Gottes des Königs Israels zu verstehen — eine Unmöglichkeit, wenn die geforderte Steuer das Römische Tributum wäre. Daß aber der HErr sich und durch ihn vermittelt den Apostel — in einem noch weiteren Sinne alle seine wahren Jünger — als an der Herrschaft Theil nehmende Söhne Gottes bezeichnet im Gegensatz zu den noch in der Knechtschaft des Gesetzes liegenden blos alttestamentlichen Unterthanen des Jehovahreichs, die von Rechtswegen die Gottessteuer zu entrichten und damit ihre Seele zu lösen hatten, das wird als ein durchweg

*) Irrig hält Wieseler die Römischen Bürger jener Zeit für abgabenfrei.

evangelischer Gedanke keiner Rechtfertigung bedürfen. Man denke nur daran, daß des Menschen Sohne das Gericht und alle Gewalt im Himmel und auf Erden von seinem Vater übergeben war, daß er in dem sein mußte, was seines Vaters war, der Gotteshütte, in welche und zu deren Erhaltung die Tempelsteuer entrichtet wurde, daß aber den Aposteln wieder von ihm gegeben war, mit ihm auf Stühlen zu sitzen und zu richten die zwölf Geschlechter Israel (Luc. 22, 29. 30.), wie weiterhin auch alle Heiligen als Könige und Priester diese Macht über die Heiden erhalten (1 Cor. 6, 2. Offenb. 2, 26.). Der Zweck der ganzen Rede des HErrn aber ist, zu lehren, daß er und seine Jünger, obgleich dem Gesetz nicht unterworfen, doch aus freier Liebe — um die noch Unfreien nicht zu ärgern — sich ihm unterwerfen, und auch dieses hat in dem gebrauchten Gleichniß einigermaßen sein Entsprechendes wenigstens nach dem Grundsatz der Römischen Kaiser, welche, obgleich sie legibus soluti waren, sich doch den Gesetzen freiwillig unterwarfen. Vgl. S. 199.

Ein verwandter Gegensatz zwischen der israelitischen Gottes- oder einheimischen Königssteuer und der an den Römischen Kaiser liegt ohne Zweifel auch in dem Evangelium vom Zinsgroschen, besonders in den Worten des HErrn: So gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gotte, was Gottes ist; denn gewiß wurde die ihm zur Versuchung vorgelegte Frage von den Juden in dem hiermit zunächst berücksichtigten Sinne verhandelt: ob es nicht recht sei, die Steuer allein an den eignen theokratischen König, nicht aber auch an einen auswärtigen Herrscher zu zahlen: wiewohl die Antwort des HErrn in ihrem ganzen Sinne noch viel weiter greift.

Aber auch die Römer haben die s. g. Tempelsteuer bei der völligen Vernichtung des Jüdischen Staats als eine solche Gott-Königssteuer aufgefaßt: wie sie denn durchweg, gleichsam von

einem Inſtinkt göttlicher Gerechtigkeit getrieben, den Jüdiſchen Staat überhaupt eben als einen theokratiſchen ſich abſolut unterwarfen. In keinem Staat, außer dem Jüdiſchen, gehörte das ganze Eigenthum des Landes blos dem theokratiſchen Könige: ſo wurde auch nach der Zerſtörung Jeruſalems das ganze Land eingezogen und der Verkauf deſſelben (sectio) — gleichſam die am Lande vollzogene Strafe der vernichteten Selbſtändigkeit — vom Kaiſer befohlen, ohne eine Colonie zu gründen, oder den Einwohnern den Acker zur privatrechtlichen Benutzung zurückzugeben, wie in allen andern Provinzen mit dem bei weitem größten Theile der Grundſtücke geſchah (Joseph. de bell. Jud. 7, 6.). Als aber ſpäter aus Jeruſalem eine Colonie gemacht wurde, war dieſes die Aelia Capitolina, deren Namen ſchon bezeichnen ſollte, daß auf die im Kaiſer repräſentirte Römiſche Gottheit die Souveränetät und das Eigenthum des Landes übergegangen ſei. Eben ſo bemächtigten ſich die Kaiſer auch der alten theokratiſchen Steuer als ſolcher, indem Veſpaſian nach der Zerſtörung Jeruſalems den Juden befahl, ſie in ihrer bisherigen Art (δύο δράχμας, Joseph. l. c., τὸ δίδραχμον Dio 66, 7. Orig. ep. ad Afric. Tom. I. p. 28. de la R.) nun dem Römiſchen Capitolium zu erlegen. Sie wurde alſo auch jetzt keine gewöhnliche Römiſche Kopfſteuer, ſondern bildete bekanntlich den fiscus Judaicus, deshalb ſo genannt, weil ſie einerſeits, wie das Land, ſpecielles kaiſerliches Eigenthum, andererſeits etwas Ausländiſches war. Von den Neuern iſt ſie aber für dieſe ſpätere Zeit häufig mit dem neben ihr hergehenden tributum capitis, welches die Juden eben ſo wie andere Unterthanen des Römiſchen Reichs zahlten, verwechſelt worden. Auch oben S. 135. Anm. 276. Z. 4. v. u. ſollte es heißen: Er meint aber damit wohl zugleich u. ſ. w.

Druck der Teubner'ſchen Officin in Leipzig.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.